Ein Leitfaden für die Praxis

Im Aargau gehört die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden seit längerer Zeit zu den wichtigen Instrumenten, um grössere Aufgaben zu bewältigen. Dies geschieht im Rahmen einer stattlichen Zahl von Gemeindeverträgen und Gemeindeverbänden. Dazu kommt noch eine reiche Vielfalt von weitgehend formlosen Absprachen unter den Gemeinden.

Die Entwicklung schreitet aber weiter voran. Die von den Gemeinden zu lösenden Aufgaben werden zunehmend anspruchsvoller und komplexer. Manche Entscheide entfalten ihre Wirkung weit in die Zukunft hinein und wirken weit über die vertrauten Grenzen hinaus. Daher gewinnt die Zusammenarbeit mit den näheren und weiteren Nachbarn zunehmend an Bedeutung.

Der vorliegende Leitfaden gibt einen Einblick in die heutige Zusammenarbeitspraxis unserer Gemeinden. Er soll den Verantwortlichen und Interessierten helfen, die Thematik der interkommunalen Zusammenarbeit aufzugreifen und erste konkrete Schritte in die Wege zu leiten. So vielfältig wie die Ausgangslage in den einzelnen Gemeinden ist, so sind es auch die gewählten Lösungsansätze. Die Praxisbeispiele sind daher mit all ihren Ecken und Kanten in dieses Werk aufgenommen worden. Zusammen mit den zusätzlich aufgeführten Kontaktadressen mögen sie im Bedarfsfall dennoch den Weg weisen, der in den Gemeinden und beim Kanton zu jenen Personen führt, die über einschlägige Erfahrungen in den einzelnen Sachthemen verfügen.

Auch wenn möglichst aktuelle Fallbeispiele in den Leitfaden aufgenommen wurden, ist es möglich, dass als Folge der sich stetig ändernden Gesetzgebung einzelne Bestimmungen und Bezeichnungen in den Praxisbeispielen bereits heute nicht mehr stimmen. Diesem Mangel werden wir möglichst mit einer periodischen Nachführung oder Ergänzung des Leitfadens Rechnung tragen.

Die überwiegende Mehrzahl der dargestellten Lösungsansätze und Beispiele haben die Zusammenarbeit unter den aargauischen Gemeinden zum Gegenstand. Die Lösung regionaler Aufgaben wird aber auch in Zukunft eine Zusammenarbeit mit Gemeinden angrenzender Kantone oder der badischen Nachbarschaft erforderlich machen. Wir machen deshalb besonders darauf aufmerksam, dass es den Gemeinden unbenommen ist, auch mit ausserkantonalen Körperschaften die Zusammenarbeit zu suchen, Vereinbarungen abzuschliessen oder sich mit diesen zu Gemeindeverbänden zusammenzuschliessen. Dank dem Karlsruher Abkommen ist dies auch über die Landesgrenze am Rhein hinweg möglich, und zwar ohne lange diplomatische Umwege über Bern und Berlin.

Wir hoffen, dass der vorliegende Leitfaden zur Intensivierung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit, aber auch zum Erfahrungsaustausch unter den Gemeinden wie auch mit dem Kanton anregen wird.

Aarau, November 1999

DEPARTEMENT DES INNERN Vorsteher Kurt Wernli, Regierungsrat

1

Impressum

Herausgeber: Departement des Innern

Gemeindeabteilung Frey-Herosé-Strasse 12

5001 Aarau

Tel. 062 835 16 40 Fax 062 835 16 49

E-Mail: gemeindeabteilung@ag.ch www.ag.ch/gemeindeabteilung

Begleitende Arbeitsgruppe Vorsitz:

Urech Markus, Gemeindeabteilung, Chef Gemeindeinspektorat

Mitglieder:

Binder Felix, Vorsitzender der Präsidentenkonferenz der Regionalplanungsverbände

Burkart Bruno, Staatskanzlei

Busslinger Gilbert, Gesundheitsdepartement Dubler Walter, Gemeindeammann, Wohlen Hartmann Jörg, Abt. Raumentwicklung

Meier Anton, Gemeindeschreiber, Obersiggenthal Schneider Ernst, Finanzverwalter-Stellvertreter, Aarau

Tschiri Max, Gemeindeammann, Erlinsbach Wille Franz, Abteilung Volksschule und Heime

Konzept und Redaktion: BHP – Hanser und Partner AG

Dr. Jürg Kuster

Postfach 3167, 8021 Zürich www.hanserconsulting.ch

ALLGEMEINER TEIL

- 1 GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR GEMEINDEZUSAMMENARBEIT
- 2 RECHTLICHE INSTRUMENTE DER GEMEINDEZUSAMMENARBEIT
- 3 NEUE ANSÄTZE ZUR FÜHRUNG VON GEMEINDEVERBÄNDEN
- 4 ZUSAMMENSCHLÜSSE VON GEMEINDEN

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

011 Wahlen und Abstimmungen (Informatik)

020 Umfassende Gemeindeverwaltungsmodelle

- Gemeindevertrag über die Führung der Gemeindeverwaltungen Etzgen und Mettau (Februar 1999)
- Gemeindeverband Verwaltungszusammenarbeit «Verwaltung 2000» der Gemeinden Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rümikon und Wislikofen (Juli 1999)

021 Gemeindekanzlei

022 Finanzverwaltung

 Gemeindevertrag über die gemeinsame Führung der Finanzverwaltungen der Gemeinden Lengnau und Endingen (1998)

023 Gemeindesteueramt

- Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Oberlunkhofen und Arni über die gemeinsame Führung des Gemeindesteueramtes (2004)
- Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Brugg und Habsburg über die Übertragung der Steuerveranlagung von der Gemeinde Habsburg an die Stadt Brugg (2004)

024 Bauverwaltung

- Gemeindevertrag über die Führung der Bauverwaltung für die Gemeinde Hirschthal durch die Gemeinde Schöftland (1998)
- Outsourcing-Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem privaten Ingenieurbüro (2001, anonymisiert)

027 Gemeinde-Informatik

029 Hinweise für die Personalpolitik des Kantons

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

101 Betreibungsamt

 Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frick und Wölflinswil betreffend Führung des Betreibungsamtes (Januar 2000)

110 Polizei

- Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Aarau und Rohr über die polizeilichen Leistungen der Stadtpolizei Aarau in Rohr (2001)
- Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Boniswil, Egliswil,
 Meisterschwanden, Sarmenstorf, Seengen über die Bildung der Regionalen
 Gemeindepolizei Seetal (2001)

140 Feuerwehr

- Vereinbarung der Gemeinden Schöftland und Staffelbach über eine gemeinsame Feuerwehr Schöftland-Staffelbach (Januar 2000)
- Gemeindeverband Regionale Feuerwehr Villmergen-Dintikon-Hilfikon (1998)

152 Schiessanlagen

- Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Egliswil und der Einwohnergemeinde Seon (1999)
- Gemeindeverband Schiessanlage Obertel Suhr (1999)

161 Regionales Führungsorgan

- Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Oftringen und Aarburg über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (2004)
- Satzungen des Gemeindeverbandes «Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental» (2004)

164 Zivilschutzorganisation

 Satzungen des Gemeindeverbandes Zivilschutzorganisation Rohrdorferberg (Gemeinden Bellikon, Künten, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Birmenstorf, Fislisbach, Mellingen, Stetten und Wohlenschwil) (2004)

2 BILDUNG

210.1 Primarschulstufe

- Muster eines Schulvertrages, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)
- Muster von Satzungen eines Schulverbandes, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)
- Satzungen der Kreisschule Fisibach-Kaiserstuhl (1996)
- Satzungen der Kreisschule Buchs-Rohr (2001)

210.2 Oberstufe (Sekundarstufe I)

- Muster eines Schulvertrages, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)
- Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Seengen und der Einwohnergemeinde Boniswil über die gemeinsame Führung der Oberstufenabteilungen (Real-, Sekundar-, Bezirksschule und Kleinklasse) (2000)
- Muster von Satzungen eines Schulverbandes, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)
- Satzungen der Kreisschule Buchs-Rohr (2001)

3 KULTUR, FREIZEIT

300 Kultur

 Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach (AG), Niedererlinsbach (SO) und Obererlinsbach (SO) über die Zusammenarbeit im Kulturbereich (Tätigkeit der Kulturkommission) (2001)

4 GESUNDHEIT

400 Spitex

 Vorlage für Leistungsauftrag zwischen Gemeinde(n) und Spitexorganisation, herausgegeben vom Gesundheitsdepartement Kanton Aargau und Spitex-Verband Aargau (2004)

5 SOZIALE WOHLFAHRT

540 Familienergänzende Kinderbetreuung

570 Altersheime

 Gemeindeverband Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt (1999)

583 Sozialdienste

- Gemeindeverband Sozialdienste Bezirk Zurzach (1989/1999)
- Verein Jugend- und Drogenberatung Region Baden-Wettingen (2004)

6 VERKEHR

7 UMWELT, RAUMORDNUNG

701 Wasserversorgung

 Wasserlieferungs- und Rücklieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erlinsbach und der Einwohnergemeinde Aarau (Industrielle Betriebe) (1989)

711 Abwasserbeseitigung

- Abwasserverband Schmittenbach mit Sitz in Villigen (1991)
- Abwasserabnahmevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Unterbözberg und der Einwohnergemeinde Villnachern (1998)

721 Abfallbeseitigung

- Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) (1998)

780 Übriger Umweltschutz

790 Raumordnung

- Satzungen des Regionalplanungsverbandes Lenzburg und Umgebung (1998)
- Satzungen des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal (1998)

8 VOLKSWIRTSCHAFT

811 Forstbetriebe

- Gemeindevertrag «Forstbetrieb Tiersteinberg» der Ortsbürgergemeinden Gipf-Oberfrick, Wittnau und Wegenstetten (2001)
- Satzungen des Forstbetriebs Region Zofingen, organisiert als Gemeindeverband (2000)

830 Standortmarketing

1 Grundsätzliche Überlegungen zur Gemeindezusammenarbeit

Die aargauische Kantonsverfassung ermächtigt und verpflichtet die Gemeinden zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Neben der Erledigung der vom Kanton übertragenen Aufgaben ist es den Gemeinden freigestellt, selbstgewählte Aufgaben wahrzunehmen. Der Kanton dagegen darf eine öffentliche Aufgabe nur dann an sich ziehen, wenn dafür eine verfassungsrechtliche Grundlage besteht. Was aber hat zu geschehen, wenn eine «durchschnittliche Gemeinde» zur Aufgabenerfüllung nicht oder nicht mehr in der Lage ist? Wie ist zu entscheiden, wenn grössere Gemeinden und Städte aufgrund ihrer personellen, fachlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen durchaus in der Lage wären, die Aufgaben noch selber zu erfüllen. Und schliesslich ist die Situation zu bedenken, wo öffentliche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden belassen werden, obwohl von allem Anfang an deutlich wird, dass die Aufgaben nur im Verbund mit anderen Kommunen gelöst werden können (z.B. Raumplanung, Entsorgung, Bevölkerungsschutz).

Gemeindeautonomie, selbstgewählte Aufgaben

Im Kanton Aargau bestehen heute 232 Einwohnergemeinden. Mit durchschnittlich knapp 2000 Einwohnern pro Gemeinde bewegt man sich unterhalb des gesamtschweizerischen Mittelwertes. In den nächsten Jahren dürfte ein verstärkter Druck auf die kleinen Gemeinden zukommen, sich vermehrt mit Kooperationen oder Zusammenschlüssen auseinander zu setzen.

Kleine Gemeinden

Interkommunale Zusammenarbeit ist somit nicht nur ein Gebot der Stunde, sondern bietet die Gelegenheit, öffentliche Aufgaben weiterhin dezentral, nach Massgabe der regionalen Verhältnisse und abgestimmt auf die konkreten Bedürfnisse einer Gemeinde bzw. einer Region zu erfüllen. Interkommunale Zusammenarbeit ist ein organisatorischer und rechtlicher Lösungsansatz, um Gemeinden in ihrer wichtigen Funktion als bürgernahes und kostengünstiges Verwaltungs- und Vollzugsorgan vor Ort zu erhalten. Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit liegt im wohlverstandenen Interesse der Einwohnerschaft.

Zusammenarbeit als Chance

1.1 Die sich wandelnden Rahmenbedingungen

Von den Gemeindeversammlungen und Einwohnerräten wird erwartet, dass sie sich auf das strategisch Wesentliche konzentrieren und der Verwaltung den erforderlichen unternehmerischen Freiraum bei der Gestaltung des operativen Tagesgeschäfts lassen.

Stufengerechte Arbeitsteilung

Die Bürgerschaft will in zunehmendem Mass Inhalt, Qualität und Kosten des staatlichen Leistungserstellungsprozesses mitbestimmen. Dabei wird erwartet, dass «im Sinne der Sache» auch räumlich-geographische oder institutionelle Grenzen überwunden werden. Auf diese Weise will ein Angebot an staatlichen Leistungen erreicht werden, das den Bedürfnissen der Einwohnerschaft bestmöglich gerecht zu werden vermag. Diesem Druck können sich auch die kommunalen Verwaltungen nicht entziehen.

Wirkungsorientierung

Öffentliche Verwaltungen stehen zunehmend in einem Standortwettbewerb. Im Kampf um neue Arbeitsplätze, attraktive Wohnlagen und zusätzliche Steuereinnahmen wollen alle Gemeinden zu den Gewinnern gehören. Angesichts der kleinräumigen Strukturen und der Mobilität der Bevölkerung wird die Attraktivität einer Gemeinde vermehrt über die Attraktivität von Nachbargemeinden und -städten definiert.

Verschärfter Standortwettbewerb

Ganzheitliche Problemlösungen erfordern zunehmend eine intensive fachübergreifende Zusammenarbeit. Ganzheitlichkeit bedingt vielfach auch eine gemeindeübergreifende regionale Kooperation (zum Beispiel Richtplanung, Verkehrsgesetz). Angesichts der steigenden Anforderungen an die Problemlösungskompetenz der Gemeinden ist ein Schulterschluss in der Region in Form vermehrter Zusammenarbeit ein durchaus zukunftsweisender Ansatz.

Aufgabenkomplexität

1.2 Notwendigkeit der Zusammenarbeit

Die Umstände, die eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit erforderlich machen, können wie folgt umschrieben werden:

- Pflicht zur Erfüllung der vom Kanton zugewiesenen Regionalaufgaben
- räumliche/inhaltliche Reichweite einer Problemstellung/Sachaufgabe
- das Fehlen geeigneter/zulässiger Standorte für Infrastrukturanlagen auf Gemeindegebiet
- betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Erstellung und den Betrieb von Infrastrukturanlagen sowie für die Erbringung von Dienstleistungen
- fehlendes oder unvollständiges Fachwissens zur Aufgabenerfüllung

Je nach Sachgebiet, aber auch als Folge der sich im Zeitablauf ändernden Verhältnisse verlaufen die Kooperationen nicht immer entlang der gleichen räumlich-geographischen Linie. Es muss in Kauf genommen werden, dass bewährte Kooperationen plötzlich überholt sind und daher aufgegeben werden. Gegebenenfalls muss mit neuen oder ergänzten Partnerschaften einer veränderten Ausgangslage Rechnung getragen werden. Dadurch ergeben sich auch immer wieder neue Schwergewichte der interkommunalen Zusammenarbeit.

Aufgaben sind dort zu erfüllen, wo der dafür erforderliche Überblick noch vorhanden ist und wo die Kompetenzen auch liegen sollten, um schnell, situationsgerecht und effizient arbeiten zu können. Die Regionalisierung von Aufgaben darf nicht dazu führen, dass der demokratische Willensbildungs- und Entscheidfindungsprozess unterlaufen wird. In diesem Spannungsfeld sind die organisatorischen und rechtlichen Eckpfeiler der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit zu verankern.

Finanziell aufwendige Vorhaben

1.3 Bereiche der Zusammenarbeit

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Praxisbeispiele belegen die Vielfalt der bereits heute realisierten Zusammenarbeit unter Gemeinden. Dies namentlich zur Erfüllung von Aufgaben, die erhebliche Investitionen erfordern und finanziell aufwendig sind. Es sind Aufgabengebiete, die meistens mehrjährige Bindungen vertraglicher oder verbandlicher Art zur Folge haben. Aus dem bunten Strauss der Beispiele seien die nachfolgenden herausgehoben:

- Alters- und Pflegeheime
- Forstwirtschaft, Waldkorporationen
- Öffentliche Sicherheit (Zivilschutz, Feuerwehr, Militär)
- Raumordnung (Regionalplanung)
- Schulwesen (Kreisschulen)
- Sozialdienst
- Versorgung und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Abfall)

Daneben sind vertraglich verankerte oder sich lediglich auf Protokollauszüge abstützende Kooperationen unter Gemeinden zu beobachten. Diese werden ergänzt durch rein faktische Zusammenarbeitsformen, die auf blosser Tradition und Gewohnheit beruhen. Sie dienen der einzelfallweisen Lösung ganz spezifischer örtlicher Fragestellungen. Erwähnt seien Regelungen betreffend:

- Schulbesuchsregelungen für Kinder einzelner Familien
- Gemeinsame Führung von Bibliotheken und anderen kulturellen Institutionen
- Absprachen betreffend Benützung von Sportanlagen
- Gemeinsame Publikationsorgane
- Gemeindeübergreifende Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, Organisationskomitees
- Gleichlautende Beschlussfassungen von benachbarten Gemeinden bei Auftragsvergebungen
- Stellvertretung für Schlüsselpositionen; temporärer Personaleinsatz zur Überbrückung von Engpässen
- Ausmietung von Maschinen und Geräten für die Bewältigung spezieller Aufgaben

Mannigfaltige Gründe

Wechselnde Partner

Politischer Entscheidfindungsprozess

Ausservertragliche Zusammenarbeit

Je nach räumlich-geografischen Gegebenheiten und in Abhängigkeit persönlicher Bindungen unter den Verantwortlichen ist die Zusammenarbeit in vielen Fällen zur geschätzten Selbstverständlichkeit geworden.

1.4 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Lösung regionaler Aufgaben setzt in vielen Fällen nicht nur das Einvernehmen mit anderen aargauischen Gemeinden voraus. Je nach Problemstellung und in Abhängigkeit der geografischen Lage einer Gemeinde ist eine Zusammenarbeit mit Gemeinden benachbarter Kantone oder mit Gemeinden des Landes Baden-Württemberg erforderlich. Grundsätzlich gelten in diesen Fällen die gleichen Regeln wie für Gemeindeverbände und Gemeindeverträge zwischen ausschliesslich aargauischen Gemeinden.

Vorerst darf festgestellt werden, dass bei Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen mit Schwerpunkt im Kanton die Beteiligung ausserkantonaler Gemeinden ohne weiteres möglich ist (§ 83 Abs. 1 GG). Umgekehrt ist es einer Gemeinde aber auch unbenommen, sich an ausserkantonalen Gemeindeverbänden zu beteiligen. Dies setzt allerdings die Zustimmung des Regierungsrates voraus (§ 83 Abs. 2 GG). Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln, wie sie bei rein innerkantonalen Verbänden zur Anwendung gelangen und wie sie für Verträge unter aargauischen Gemeinden Geltung haben.

Die wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen zwischen dem Kanton Aargau und dem Land Baden-Württemberg widerspiegeln sich in der zunehmend intensiveren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften und Behörden. Die dafür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind geschaffen. Das Karlsruher Abkommen gibt den Gemeinden das Recht, mit deutschen Gemeinden Verträge abzuschliessen oder deutsche Gemeinden in aargauische Gemeindeverbände aufzunehmen. Selbst die Mitwirkung/Mitgliedschaft aargauischer Gemeinden in deutschen Gemeindeverbänden/Zweckverbänden ist rechtlich zulässig. Kommt es zu einer Beteiligung an baden-württembergischen Gemeindeverbänden, ist der rechtlichen Ausgestaltung die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei der Umschreibung der finanziellen Verpflichtung einer Gemeinde, insbesondere dem Wechselkursrisiko hinreichend Rechnung zu tragen ist.

Ausdruck einer lebhaften grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist das Bedürfnis nach angemessenen Hilfestellungen für den konkreten Verwaltungsalltag. So hat die Hochrheinkommission zwei Leitfäden herausgegeben: Der erste, «Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Planungs- und Bewilligungsverfahren» stellt die zu beachtenden Regeln des Bau- und Planungsrechtes zusammen. Der zweite, «Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden» stellt den Handlungsspielraum der Gemeinden im grenznahen Raum zur Nutzung ihrer Zusammenarbeitspotentiale dar.

Ausserkantonale Gemeinden

Baden-Württemberg

Dokumente zur Zusammenarbeit über die Rheingrenze

Bezugsquellen

1. Leitfaden: «Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

bei Planungs- und Bewilligungsverfahren»

2. Leitfaden: «Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

der Gemeinden»

Herausgeber: Hochrheinkommission

Bezugsadresse: Geschäftsstelle Hochrheinkommission

Laufenplatz 145, 5080 Laufenburg

Telefon 062/874 47 47, Fax 062/874 47 41

Internet: www.hochrhein.org E-Mail: info@hochrhein.org

2 Rechtliche Instrumente der Gemeindezusammenarbeit

Wirkungsvolle Zusammenarbeit bedarf einer minimalen Grundstruktur und einer gewissen Nachhaltigkeit. Personelle Wechsel in den Behörden führen regelmässig zu Wissensverlust und zu veränderten politischen Ausgangslagen. Einmal getroffene Regelungen sind daher zu dokumentieren. Das aargauische Gemeindegesetz hält die dafür notwendigen Gefässe bereit. So kann mittels Gemeindeverträgen und Gemeindeverbänden oder durch die Auslagerung von Aufgaben in privatrechtliche Rechtsgebilde, aber auch durch eigentliche Gemeinde-Zusammenschlüsse den Herausforderungen bei der Bewältigung anspruchsvoller Aufgaben begegnet werden. Für welchen Weg auch immer man sich entscheidet: Die für eine Zusammenarbeit unter Gemeinden gewählte Rechtsform darf nie zum einschränkenden Korsett werden.

Vielfältige Formen

2.1 Öffentlich-rechtliche Formen der Zusammenarbeit

Unter dem Titel «Zusammenarbeit der Gemeinden» regelt das Gesetz über die Einwohnergemeinden (§§ 72–82) einerseits das Institut des Gemeindevertrages wie auch jenes des Gemeindeverbandes. Verfügungen und Entscheide, welche aus öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsformen erfolgen, unterliegen der Verwaltungsrechtspflege (§ 105 GG). Allgemein verbindliche Erlasse der Gemeinden und der Gemeindeverbände können in einem Normenkontrollverfahren dem Verwaltungsgericht unterbreitet werden (§§ 68 ff VRPG).

Gemeindegesetz

2.1.1 Der Gemeindevertrag

In einem Gemeindevertrag vereinbaren Gemeinden die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben bzw. die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben durch eine einzelne Gemeinde (= Modell Sitzgemeinde). Dabei kann die Zusammenarbeit sachbereichsübergreifend sein oder sich auf einen einzelnen Sachbereich beschränken.

Übertragung von Aufgaben

Gemäss Gemeindegesetz hat der Gemeindevertrag alle Angaben zu enthalten, die für eine zweckdienliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen sind (§ 73 Abs. 1 GG). Die inhaltlichen Eckpfeiler eines Gemeindevertrages seien wie folgt aufgeführt:

Inhalt der vertraglichen Regelung

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien, Vereinbarungszweck
Aufgabenumschreibung	Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde Abgrenzungen, Schnittstellen
Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte	Liegenschaften, Anlagen, Geräte, Fahrzeuge Nutzungsrechte
Organisation	Personelles, Stellenplan, Lehrlingswesen Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume) Informationsfluss Anwendbares Personalrecht
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Verrechnungssätze; allfällige Indexierung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur

Dauer, Änderung,	Vertragsdauer
Kündigung und	Verfahren für Vertragsänderungen
Beendigung des	Kündigungsfristen
Gemeindevertrages	Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten, Genehmigungsvermerke

Gemeindeverträge bedürfen der Genehmigung der nach der Gemeindeorganisation zuständigen Organe (§ 73 Abs. 1 GG). Es sind dies die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat. Gemeindeverträge von erheblicher finanzieller Bedeutung bedürfen in jedem Fall der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung bzw. durch den Einwohnerrat (§ 20 Abs. 2 lit. h und § 16 Abs. 2 GG). Namentlich dort, wo die Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben aus der Gemeindeverwaltung angestrebt wird, ohne dass gleichzeitig der Stellenplan reduziert wird, ist der Gemeindevertrag der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Gleiches gilt für Gemeindeverträge, die zu jährlich wiederkehrenden Ausgaben führen und wegen der zeitlichen Dauer der vertraglichen Bindung erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Schliesslich fallen auch der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates (§ 20 Abs. 2 lit. i und §16 Abs. 2 GG).

Nach dem Modell «Sitzgemeinde» erfüllt eine Gemeinde (Sitzgemeinde) eine Aufgabe nicht nur für sich selber, sondern zusätzlich auch für eine oder mehrere andere Gemeinden. Die von der Sitzgemeinde zu erbringenden Dienstleistungen sind in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu umschreiben. Im konkreten Einzelfall kann die Einsetzung eines beratenden und koordinierenden Begleitgremiums von Vorteil sein. Dessen Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindevertrag festzuhalten.

Gemeinde A VERTRAG Gemeinde B VERTRAG Gemeinde C

Die gemeindeübergreifende Aufgabenerfüllung auf vertraglicher Basis stellt eine prüfenswerte Option dar:

- Die Gemeinde ist weiterhin Trägerin der Aufgabe; unveränderte gemeindeinterne Zuständigkeit
- Eignung vor allem für rein operative Tätigkeiten im Rahmen eines Leistungsauftrages
- Grosser Freiraum zur bedürfnisgerechten Ausgestaltung der Zusammenarbeit
- Chance zur qualitativen Verbesserung der Dienstleistungen (Spezialisierungseffekt)
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden; Ausbau des Leistungsangebots
- Attraktivere Arbeitssituation f
 ür das Personal; erleichterte Rekrutierung des erforderlichen Personals
- Tiefere Kosten je Dienstleistungseinheit

Im Gegenzug sind die mit einer Vertragslösung verbundenen Nachteile und Gefahren zu beachten:

Zuständigkeit für den Abschluss

Modell Sitzgemeinde

Chancen, Vorteile

Gefahren, Nachteile

- Geringere Einflussmöglichkeit der Bürgerschaft und der Behörden; nur indirekte Mitsprache und Kontrollrechte
- Beschränkte Eignung für strategisch wichtige Aufgaben
- Entfremdung der Leistungsempfänger von den in der Sitzgemeinde angebotenen Dienstleistungen
- Höherer Koordinationsaufwand; Einschränkung der Flexibilität in der Leistungserbringung
- Eigendynamik, indem durch spezialisierte Fachstellen in quantitativer und qualitativer Hinsicht Dienstleistungen bereitgestellt werden, die nicht nachgefragt werden

2.1.2 Gemeindeverband

Der Gemeindeverband ist eine aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzte, rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 74 GG). Die Verbandsorganisation wird in den Satzungen festgehalten. Die Zusammenarbeit unter Gemeinden braucht nicht auf einen einzelnen Sachbereich (Einzweckverband) beschränkt zu sein, sondern kann durchaus sachbereichsübergreifend sein (Mehrzweckverband).

Selbständiger Rechtsträger

Das Gemeindegesetz regelt den Gemeindeverband weit ausführlicher als den Gemeindevertrag. Der Inhalt von Gemeindeverbands-Satzungen ist im Gemeindegesetz (§ 77 Abs.1 und 2 GG) teilweise vorgegeben und kann wie folgt zusammengefasst werden:

Inhalt der Satzungen

= obligatorisch

Grundlagen	Name, SitzZweck/AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitgliedschaft	 Mitglieder(-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte	Liegenschaften, Anlagen Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge Nutzungsrechte
Verbandsgemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordneten- versammlung	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen
Vorstand	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten

Kontrollstelle	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung
Finanzielles	FinanzierungHaftungRechnungsführung
Änderung der Satzungen	Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	Voraussetzungen Beschlussfassungsquoren Anspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten, Genehmigungsvermerke

Der Beitritt einer Gemeinde zu einem Gemeindeverband erfolgt mit der Annahme der Satzungen durch die Gemeindeversammlung bzw. durch den Einwohnerrat (§ 76 GG). Die Satzungen des Gemeindeverbandes unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 75 GG), welcher diese Aufgabe an das Departement des Innern (Gemeindeabteilung) delegiert hat.

Entschliessen sich die Gemeinden, einen Gemeindeverband mit Abgeordnetenversammlung zu gründen oder einem solchen beizutreten, so sind die den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Abgeordnetensitze festzulegen. Die Zahl der zustehenden Sitze kann beispielsweise in Abhängigkeit der Höhe der Einwohnerzahlen oder der Höhe der finanziellen Beitragsleistungen der Gemeinden zugeteilt werden. Das Gesetz legt keine Maximalzahl von Abgeordneten fest. Jede Gemeinde hat aber Anspruch auf mindestens einen Sitz. Nebst der Abgeordnetenversammlung waltet ein Vorstand als Exekutivorgan und umfasst in der Praxis 5 bis 7 Mitglieder. Der Vorstand wird durch die Abgeordnetenversammlung gewählt. Ebenso erfolgt die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle durch die Abgeordnetenversammlung. Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Verbandsrechnung.

Vor allem zur Erfüllung operativer Aufgaben, die keine grossen finanziellen Engagements der Verbandsgemeinden voraussetzen, bestehen Gemeindeverbände ohne Abgeordnetenversammlung. Als Organe wirken in der Regel ein 5-7 köpfiger Vorstand sowie die Kontrollstelle; beide Organe werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt.

Modell ohne

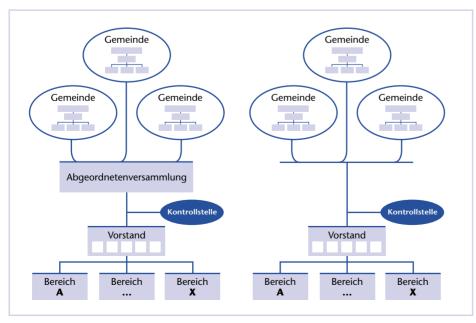
Abgeordneten-

versammlung

Zuständigkeiten

Abgeordnetenversammlung

Modell mit



Modell «Verband mit Abgeordnetenversammlung»

Modell «Verband ohne Abgeordnetenversammlung»

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Organisationsformen lassen sich **Unterschiede** wie folgt darstellen:

Gemeindeverband	Gemeindeverband				
«mit Abgeordnetenversammlung»	«ohne Abgeordnetenversammlung»				
 Wahl der Abgeordneten durch den Gemeinderat, den Einwohnerrat, die Gemeindeversammlung oder an der Urne 	Keine Wahl von Abgeordneten				
 Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Abgeordneten-	 Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Gemeinderäte				
versammlung	der Verbandsgemeinden				
In der Regel beschränkte Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung; im übrigen Zuständigkeit des Vorstandes für Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben (Generalklausel)	Umfassende Zuständigkeit des Vorstandes für Verwal- tungs- und Vollzugsaufgaben				

Der Austritt einer Gemeinde aus einem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die finanzielle Belastung durch Verbandsbeiträge wird nicht als wichtiger Grund anerkannt. Im Streitfall entscheidet der Grosse Rat über die Zulässigkeit eines Verbandsaustritts. Soweit sich die vermögensrechtlichen Folgen eines Verbandsaustritts nicht aus den Satzungen ergeben, bzw. soweit diese strittig sind, entscheidet das Verwaltungsgericht.

Verbandsaustritt

Chancen, Vorteile Gemeindeverband

- Eignung für dauerhafte operative Tätigkeiten, die namhafte Vorinvestitionen voraussetzen
- Möglichkeit zur Erteilung von Leistungsaufträgen
- Chance zur qualitativen Verbesserung der Dienstleistungen (Spezialisierungseffekt)
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden; Ausbau des Leistungsangebots
- Attraktivere Arbeitssituation für das Personal; erleichterte Rekrutierung des erforderlichen Personals
- Bessere Nutzung vorhandener Kapazitäten; tiefere Kosten je Dienstleistungseinheit

Gefahren, Nachteile Gemeindeverband

- Nicht mehr die Gemeinden, sondern die Gemeindeverbände sind Träger hoheitlicher Aufgaben
- Schwindender Einfluss der Bürgerschaft wie auch der Exekutivbehörden; Einschränkungen des direkten Mitsprache- und Kontrollrechts
- Entfremdung der Leistungsempfänger von den durch den Gemeindeverband erfüllten Aufgaben
- Gefahr der Eigendynamik, indem durch spezialisierte Fachstellen in quantitativer und qualitativer Hinsicht Dienstleistungen bereitgestellt werden, die nicht nachgefragt werden
- Erschwerung einer ganzheitlichen Gemeindepolitik
- Schwerfälligkeit des Verbandes in der Erfüllung von Aufgaben, wo gewichtige politische Fragen zu entscheiden sind
- Ohne entsprechende Sicherungen schlecht beeinflussbares Kostenrisiko für Gemeinden

Mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie mit Zustimmung des Regierungsrates kann ein Gemeindeverband nur unter der einschränkenden Bedingung aufgelöst werden, dass der Verbandszweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder dass ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt.

Auflösung eines Gemeindeverbandes

2.1.3 Öffentlich-rechtliche Stiftung (Art. 59 ZGB)

Bei der öffentlich-rechtlichen Stiftung handelt es sich um eine Verwaltungseinheit, die durch einen Stiftungsakt begründet wurde, dem öffentlichen Recht unterstellt und in der Regel mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Mit hoheitlicher Gewalt versehen hat sie öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Die Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen Stiftung zur privatrechtlichen Stiftung fällt nicht leicht. Insgesamt erweist sich die Abgrenzung auch gegenüber gemischtwirtschaftlichen Unternehmen als schwierig. Diese Rechtsform hat keine grosse praktische Bedeutung.

2.1.4 Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft (Art. 762 OR)

Das Aktienrecht enthält in Art. 762 OR eine Sonderbestimmung für jene Fälle, wo eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft besitzt. Die erwähnte aktienrechtliche Bestimmung sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Körperschaften in solchen Fällen das statutarische Recht auf Abordnung von Vertretern in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle zukommt, und zwar unabhängig davon, ob das Gemeinwesen an der Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder nicht. Ist die Körperschaft als Aktionärin an der Gesellschaft beteiligt, ist von einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen die Rede. Jüngstes Beispiel einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft sind die Schweizerischen Bundesbahnen SBB (seit 1.1.99).

2.2 Privatrechtliche Formen der Zusammenarbeit

2.2.1 Die Aktiengesellschaft (AG, Art. 620 ff OR)

Die Aktiengesellschaft ist eine Verbindung von Personen, die ein zum voraus bestimmtes Aktienkapital von mindestens Fr. 100 000.– aufgebracht haben. Die Aktionäre sind an der AG entsprechend ihrer Anzahl Aktien beteiligt. Anstelle von Barmitteln können auch Sachwerte (Infrastrukturanlagen, Mobiliar, Fahrzeuge usw.) eingebracht werden. Für die Verbindlichkeiten der AG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Oberstes Organ der AG ist die Generalversammlung (GV). Ihr sind die wichtigsten Kompetenzen unübertragbar zugeordnet. Dazu gehören:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und allfällige Dividenden

Die Statuten können weitere Sachgeschäfte in den Zuständigkeitsbereich der GV legen, wodurch den konkreten Bedürfnissen der beteiligten Gemeinden besser Rechnung getragen werden kann.

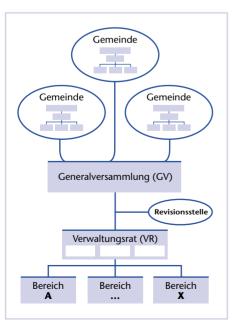
Der Verwaltungsrat (VR) bildet das Exekutivorgan der AG. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Zu den unübertragbaren Aufgaben des VR gehören:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung von Weisungen
- die Festlegung der Organisation
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und, soweit erforderlich, die Finanzplanung

Aktienkapital, Haftungsbeschränkung

Generalversammlung

Verwaltungsrat



Modell Aktiengesellschaft

In den Verwaltungsrat werden nicht die einzelnen Gemeinden, sondern ihre Vertreter gewählt. Das Aktienrecht setzt der personellen Stärke eines Verwaltungsrates keine Schranken. Aus Praktikabilitätsgründen empfiehlt sich eine maximale Mitgliederzahl von 5–7 Personen. Die VR-Mitglieder haften für Schaden, den sie durch Pflichtverletzung verursacht haben.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen. Die Berichterstattung der Revisionsstelle erfolgt an die Generalversammlung, was nicht ausschliesst, dass zuhanden des Verwaltungsrates eine detailliertere Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen abgegeben wird.

Einflussnahme einzelner Gemeinden

Revisionsstelle

In der Regel richtet sich die Stimmenzahl der Aktionäre nach ihrem Anteil am Aktienkapital. Die Statuten können die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken oder anderweitige Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten oder einzelner Aktionärsgruppen enthalten. So kann Minderheitsaktionären statutarisch die Wahl wenigstens eines Verwaltungsratsmitgliedes gesichert werden.

Flexibilität bezüglich Aktionärskreis

Die AG erweist sich als recht flexibles Gebilde, wenn der Kreis der Aktionäre – beispielsweise durch den späteren Beitritt anderer Gemeinden – erweitert werden will. So kann die AG bis zu 10 % des Aktienkapitals eigene Aktien halten bzw. erwerben und für die Veräusserung an Neuaktionäre bereithalten.

Überführung eines Gemeindebetriebes

Aufgrund der heute in Kraft stehenden gesetzlichen Grundlagen ist die Umwandlung eines rechtlich unselbständigen Gemeindeunternehmens oder eines Gemeindeverbandes in eine AG praktisch ausgeschlossen. Ebensowenig lassen sich Verwaltungsabteilungen einer Gemeinde oder Gemeindeverbände mit Verwaltungsabteilungen anderer Gemeinden oder mit anderen Gemeindeverbänden fusionieren. In diesen Fällen bleibt einzig der Weg der Neugründung einer AG. Entscheidet man sich für den Weg einer qualifizierten Gründung (OR 628, 632, 635), stellt die objektive Bewertung der von den einzelnen Gründern eingebrachten Sachwerte hohe Anforderungen an alle Beteiligten.

Fusionsgesetz

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit dem neuen eidgenössischen Fusionsgesetz, das im Gesetzgebungsprozess steht, die Voraussetzungen geschaffen werden dürften, unter denen Gemeindeunternehmen und Gemeindeverbände mit privatrechtlichen Aktiengesellschaften fusionieren oder sich in solche umwandeln können.

Chancen, Vorteile einer Aktiengesellschaft

- Eignung für Tätigkeitsbereiche, wo Wettbewerb herrscht
- Umfassende gesetzliche Regelung im OR
- Relativ kurze Entscheidungswege
- Flexibilität bei der Aufnahme neuer oder beim Ausscheiden bisheriger Aktionäre
- Möglichkeit zur kapitalmässigen Beteiligung privater Unternehmen
- Beschaffung des erforderlichen Kapitals auf dem Kapitalmarkt

Gefahren, Nachteile einer Aktiengesellschaft

- Exekutivlastigkeit in Monopolbereichen
- Grundsätzliche Steuerpflicht der AG (Steuerbefreiungen zum Teil möglich)
- Eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeindebehörden
- Fehlende demokratische Legitimation
- Fehlende staatliche Aufsicht
- Keine Steuerhoheit

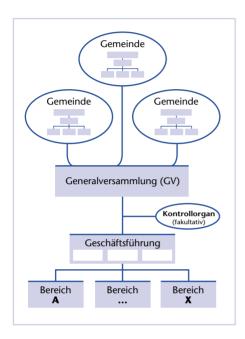
Aktiengesellschaften sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die kantonalen und eidgenössischen Erlasse enthalten Bestimmungen, wonach Aktiengesellschaften unter Umständen von einzelnen Steuern befreit sind. Weil bei der Besteuerung von Aktiengesellschaften mit öffentlichem Zweck/Nutzen die kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltungen teilweise über Ermessensspielräume verfügen, sei dringend empfohlen, im Vorfeld einer AG-Gründung die steuerlichen Konsequenzen einer Überführung eingehend zu klären.

Steuerliche Folgen

2.2.2 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH; Art. 772 ff OR)

Weniger der praktischen Relevanz, sondern einzig der Vollständigkeit halber genüge an dieser Stelle der Hinweis auf die GmbH. Die laufenden Gesetzgebungsarbeiten für die Revision des GmbH-Rechts werden wohl noch einige Zeit dauern. Insgesamt ist aber zu erwarten, dass zumindest in den grossen Zügen eine starke Angleichung des GmbH-Rechts an das Aktienrecht stattfinden wird. Es seien nachfolgend daher lediglich die wesentlichen Unterschiede zur AG herausgehoben.

Gesetzesrevision



Modell GmbH

Die Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Eine Kontrollstelle sieht das Gesetz nicht zwingend vor.

Das Stammkapital der GmbH darf höchstens 2 Mio. Franken betragen.

Die Gesellschafter sind im Handelsregister einzutragen. Die Übertragung von Stammanteilen ist öffentlich zu beurkunden und führt meistens zu einer Änderung der Statuten.

Organe

Stammkapital

Mitgliedschaft

2.2.3 Die Genossenschaft (Art. 828 ff OR)

Die Genossenschaft ist eine Verbindung von mindestens sieben Personen, die zur Hauptsache wirtschaftliche Zwecke in gemeinsamer Selbsthilfe verfolgen. Dies schliesst nicht aus, dass von einer Genossenschaft auch ideale Zwecke angestrebt oder gemeinnützige Aufgaben wahrgenommen werden können. Häufig anzutreffen sind Genossenschaften im Bereich der Stromversorgung sowie der Gemeinschafts-Antennenanlagen.

Unabhängig der Zahl der gezeichneten Genossenschaftsanteile hat jeder Genossenschafter lediglich eine Stimme. Der Eintritt neuer Genossenschafter darf nicht übermässig erschwert werden (Prinzip der offenen Tür). Das Stimmrecht in der GV kann statutarisch den Bedürfnissen im konkreten Einzelfall angepasst werden (OR 892).

Wie bei der Aktiengesellschaft, bildet auch bei der Genossenschaft die Generalversammlung (GV) das oberste Organ. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen unter anderem:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle
- Genehmigung der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verteilung eines allfälligen Reinertrages

Die Statuten können weitere Sachgeschäfte in den Kompetenzbereich der GV legen, wodurch den konkreten Bedürfnissen der beteiligten Gemeinden besser Rechnung getragen werden kann.

Mindestens 7 Mitglieder

Stimmrecht

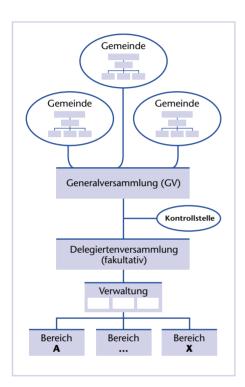
Generalversammlung

Genossenschaften, bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften besteht, können in den Statuten eine DV als zusätzliches Organ vorsehen. Die DV nimmt zumindest teilweise die Befugnisse der Generalversammlung wahr.

Delegiertenversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung sind im Gesetz weniger deutlich umschrieben als beispielsweise bei der AG. Es empfiehlt sich daher, bei der Ausarbeitung der Statuten diesem Aspekt die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Verwaltung



Modell Genossenschaft

Die Kontrollstelle hat nebst der Jahresrechnung auch die Geschäftsführung zu prüfen. Die Berichterstattung der Kontrollstelle erfolgt an die Generalversammlung. Darüber hinaus kann sie zuhanden der Verwaltung eine eingehendere Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen abgegeben.

Kontrollstelle

Wenn Gemeinden mit sehr unterschiedlichem «Gewicht» an einer Genossenschaft beteiligt sind, muss den wohlverstandenen Bedürfnissen der Gesellschafter Rechnung getragen werden, beispielsweise durch:

Einflussnahme von Gemeinden

- Abstufung des Stimmrechts in der Delegiertenversammlung
- Gleiches Stimmrecht für alle Genossenschafter unbesehen der Grösse einer Gemeinde und unbesehen der finanziellen Beitragsleistungen
- Einräumung des Rechts zur Delegation von Vertretern in die Verwaltung und in die Kontrollstelle.

Es gilt das «Prinzip der offenen Tür». Die Aufnahme neuer Mitglieder gestaltet sich recht einfach. Die Statuten können die Eintrittsbedingungen umschreiben. Der Austritt eines Mitglieds kann auf höchstens fünf Jahre ausgeschlossen werden. Im übrigen sind die Modalitäten des Austritts in den Statuten festzulegen. Regelungsbedürftig sind namentlich Kündigungsfrist, Austrittszeitpunkt, allfällige Auslösungssummen und die Ausschlussgründe.

Flexibilität bezüglich Genossenschafterkreis

Bezüglich Überführung eines Gemeindebetriebes in eine Genossenschaft, deren steuerliche Folgen und der möglichen Wirkungen des noch nicht verabschiedeten Fusionsgesetzes kann vollumfänglich auf die Ausführungen zur Aktiengesellschaft verwiesen werden.

Überführung eines Gemeindebetriebes

Chancen, Vorteile einer Genossenschaft	Gefahren, Nachteile einer Genossenschaft
 Eignung der Genossenschaft für Tätigkeitsbereiche, wo Wettbewerb herrscht Angemessene gesetzliche Regelung im OR Flexibilität bei der Aufnahme neuer oder beim Ausscheiden bisheriger Genossenschafter Möglichkeit zur kapitalmässigen Mitbeteiligung privater Unternehmen Einzelfallgerechte Ausgestaltung des Stimmrechts der Mitglieder 	 Exekutivlastigkeit in Monopolbereichen Starker Einfluss «kleiner» Genossenschafter, falls die Statuten bezüglich Stimmrecht nicht korrigierend eingreifen Grundsätzliche Steuerpflicht der Genossenschaft (Steuerbefreiungen zum Teil möglich) Eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeindebehörden Fehlende demokratische Legitimation; fehlende staatliche Aufsicht keine Steuerhoheit

2.2.4 Die Stiftung (Art. 80 ZGB)

Die Stiftung ist ein juristisch verselbständigtes, einem bestimmten (idealen) Zweck gewidmetes Vermögen, das der öffentlichen Aufsicht unterstellt ist. Ende 1997 gab es in der Schweiz mehrere tausend Stiftungen, die den Staat durch ihre gemeinnützige Tätigkeit vor allem im Sozial- und Bildungsbereich entlasten (Spitäler, Schulen).

Die Unternehmensstiftung bezweckt den Betrieb oder die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen. Die Organe und die Art der Verwaltung des Vermögens werden durch die Stiftungsurkunde festgelegt. Änderungen in der Organisation, aber auch eine Änderung des Stiftungszwecks sind nur unter erschwerten Bedingungen möglich und bedürfen einer behördlichen Zustimmung. Insgesamt hat sich diese Rechtsform als wenig anpassungsfähig und daher vor allem für wettbewerbswirtschaftliche Tätigkeiten als wenig geeignet erwiesen.

2.2.5 Verein (Art. 60 ZGB)

Zur Verfolgung nicht-wirtschaftlicher Zwecke können sich Gemeinden zu einem Verein zusammenschliessen. Zu dessen Gründung genügt das Errichten schriftlicher Statuten. Das Vereinsrecht räumt einen hohen Grad an Organisationsfreiheit ein, sodass der Verein in seiner inneren Ausgestaltung weitgehend frei ist.

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Ihr obliegen in aller Regel:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Bedeutende Wahl- und Sachgeschäfte

Das Vereinsrecht erlaubt, die im Einzelfall als richtig erkannte Organisations-Grundstruktur zu schaffen, wodurch in den meisten Fällen zu einem durchaus bedürfnisgerechten Interessenausgleich unter den Mitgliedern gefunden werden kann.

Obwohl im Gesetz nicht erwähnt, hat die Gerichtspraxis die Ersetzung der Vereinsversammlung durch eine Delegiertenversammlung (DV) sanktioniert. Dadurch wird die Willensbildung dort vereinfacht, wo Hunderte von Mitgliedern bestehen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der DV sind in den Statuten aufzuführen.

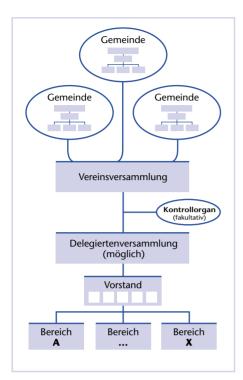
Gewidmetes Vermögen

Unternehmensstiftung

Organisationsfreiheit

Vereinsversammlung

Delegiertenversammlung



Modell Verein mit Delegiertenversammlung

Das ZGB kennt nur eine einzige Bestimmung bezüglich Aufgaben des Vorstandes. Eine Präzisierung in den Statuten ist daher unabdingbar. Ebenfalls zu umschreiben sind Bestand und Aufgaben allfälliger weiterer Organe (Geschäftsführung, Ausschüsse). Statutarisch verankert werden kann bei Bedarf das Recht von Behörden, ihre Vertreter zu Mitgliedern des Vorstandes zu ernennen oder die Zugehörigkeit zum Vorstand von sachlichen Kriterien abhängig zu machen.

Beim Zusammenschluss mehrerer Gemeinden in einem Verein ist es empfehlenswert, ein Kontrollorgan vorzusehen. Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen sind in den Statuten zu umschreiben.

Mit Rücksicht auf die kapitalmässige Beteiligung einzelner Mitglieder kann das Stimmrecht unterschiedlich ausgestaltet werden. Soweit angebracht, kann einzelnen Gemeinden mehr als bloss eine einzige Stimme zuerkannt werden. Hinzu kann das Recht zur Delegation von Vorstandsmitgliedern (Präsidium, Finanzen) oder von Mitgliedern der Kontrollstelle kommen.

Der Beitritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Statutarisch kann die Verpflichtung von Neueintretenden zur Leistung von Einkaufssummen vorgesehen werden. Sorgfältig zu redigieren sind die Bestimmungen über den Austritt einzelner Vereinsmitglieder (zum Beispiel: Fristen, vermögensrechtliche Konsequenzen).

Bezüglich Überführung eines Gemeindebetriebes in einen Verein kann vollumfänglich auf die Ausführungen zum Aktienrecht verwiesen werden.

Es genüge an dieser Stelle der Hinweis, dass im Falle einer Vereinsgründung vorgängig die möglichen steuerlichen Konsequenzen zu klären sind.

Vorstand

Kontrollorgan (fakultativ)

Einflussnahme von Gemeinden

Flexibilität bezüglich Mitgliederbestand

Überführung eines Gemeindebetriebes Steuerliche Folgen

Chancen, Vorteile eines Vereins

- besondere Eignung für soziale, kulturelle und ideelle Aufgaben, vorzugsweise dort, wo lediglich wenige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Vereinsmitglieder auftreten oder wo sich öffentlichrechtliche Körperschaften mit privaten Non-Profit-Organisationen zusammenschliessen
- einfaches Gründungsverfahren
- grosser Freiraum bei der Ausgestaltung der Organisation
- Flexibilität bei der Aufnahme neuer oder beim Ausscheiden bisheriger Mitglieder

Gefahren, Nachteile eines Vereins

- Nicht geeignet für die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke und für kapitalintensive Vorhaben
- Grundsätzliche Steuerpflicht des Vereins, soweit nicht gemeinnützige Aufgaben erfüllt werden (Steuerbefreiungen möglich)
- Eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeindebehörden
- Fehlende demokratische Legitimation
- fehlende staatliche Aufsicht

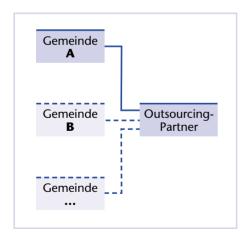
2.2.6 Aufträge an Dritte (Outsourcing)

Mit dem Outsourcing werden bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten zur Erledigung und Ausführung an Dritte übertragen. Outsourcing-Partner können Gemeinden, Gemeindeverbände, aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen sein. Je nach Inhalt der vom Outsourcing-Partner bezogenen Leistungen handelt es sich meistens um ein Auftragsverhältnis (OR 394ff). Im konkreten Einzelfall können auch die Regeln des Werkvertragsrechts (OR 363ff) zur Anwendung gelangen. Der Outsourcing-Vertrag wird dann als «gemischter Vertrag» zu qualifizieren sein, wenn er von seinem Inhalt her Elemente des Auftragsrechts wie auch solche des Werkvertragsrechts enthält. In der Praxis wird man daher nicht daran vorbeikommen, bei der Redaktion und beim Abschluss von Outsourcing-Verträgen angemessene Sorgfalt walten zu lassen und durch die inhaltliche Ausgestaltung des Regelwerkes zu bedürfnisgerechten und justiziablen Lösungen zu finden.

Der Abschluss von Rahmen- und Leistungsverträgen mit Outsourcing-Partnern sind anspruchsvolle Vorhaben. Sie bedürfen einer gründlichen Auseinandersetzung mit der zu übertragenden Aufgabe. Wir verweisen auf die ergänzenden Ausführungen hinten unter Ziffer 3.3.

Auftrag, Werkvertrag

Leistungsvereinbarung



Chancen, Vorteile Outsourcing	Gefahren, Nachteile Outsourcing				
 Fachkompetenz, die hausintern fehlt oder nur mit erheblichem Aufwand beschafft bzw. erhalten werden kann, kann bei spezialisierten Anbietern eingekauft werden Beschränkung auf Kernkompetenzen Es dürfen hohe Erwartungen bezüglich Qualität der Dienstleistungen gestellt werden Entschärfte Stellvertretungsproblematik Outsourcing-Lösungen sollten kostengünstiger sein als In-house-Lösungen 	Know-how-Verlust Personelle und know-how-mässige Abhängigkeit vom Dienstleistungserbringer Hoher vertraglicher Regelungsbedarf				

Die vom Outsourcing-Partner erbrachten Lieferungen/Dienstleistungen unterliegen in aller Regel der Mehrwertsteuer. Die outsourcende Gemeinde sollte daher im Einzelfall die subjektive und objektive Mehrwert-Steuerpflicht wie auch die Möglichkeit der Steuerbefreiung oder der freiwilligen Unterstellung unter die Mehrwertsteuer prüfen.

Steuerliche Folgen

3 Neue Ansätze zur Führung von Gemeindeverbänden

Mit der Verankerung bloss minimalster organisatorischer Bestimmungen in den Verbandssatzungen sind noch keine hinreichenden Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Verbandstätigkeit geschaffen. Nebst umfassenden, den Interessenausgleich fördernden Satzungen sind weitere Führungsinstrumentarien bereitzustellen.

3.1 Ausbau der demokratischen Mitwirkungsrechte

Zur Überwindung des bei Gemeindeverbänden immer wieder kritisierten Demokratieund Organisationsdefizits sei auf Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen, die aufgrund der geltenden Gesetzgebung rechtlich ohne weiteres umgesetzt werden können:

- Wahl der Abgeordneten durch die Gemeindeversammlung (statt durch den Gemeinderat);
- Bewusste Erhöhung der Zahl der Abgeordneten mit dem Ziel, eine politisch breitere Abstützung der am Entscheidprozess beteiligten Personen zu erreichen; einzubinden sind namentlich Vertreter der Leistungsempfänger;
- Verankerung des (obligatorischen/fakultativen) Referendumsrechts gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung (Modell «mit Abgeordnetenversammlung») wie auch gegen Beschlüsse des Vorstandes (Modell «ohne Abgeordnetenversammlung»). Das (fakultative) Referendum soll auch gegen allgemeinverbindliche Erlasse möglich sein, namentlich dann, wenn in diesen die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren und Abgaben geschaffen werden. Die für die Ergreifung des Referendums erforderliche Unterschriftenzahl (Modell Referendum der Stimmberechtigten) bzw. die Zahl der referendumswilligen Verbandsgemeinden (Modell Referendum durch Verbandsgemeinden) darf die Ausübung des Referendumsrechts nicht willkürlich erschweren. Die Frist zur Durchführung einer Referendumsabstimmung ist bewusst kurz zu halten;
- Verankerung und n\u00e4here Umschreibung der Voraussetzungen f\u00fcr die Wahrung des Initiativrechts in den Verbandssatzungen;
- Zuständigkeit der Einwohnerräte bzw. der Gemeindeversammlungen für Beschlussfassungen über Investitionskredite des Gemeindeverbandes;
- Überprüfung der Quorumsbestimmungen in den Satzungen.

Nebst den formal-rechtlichen Grundlagen in den Verbandssatzungen sind die Organisations- und Führungsinstrumentarien zur angemessenen und stufengerechten Integration aller Hierarchiestufen in den Leistungserstellungs- und Entscheidprozess zu schaffen. In diesem Zusammenhang kommt dem Leitbild, den Rahmenverträgen und den Leistungsvereinbarungen (siehe nachfolgende Ziffern 3.2 und 3.3) zentrale Bedeutung zu.

3.2 Leitbild

Es empfiehlt sich, die strategische Ausrichtung eines Verbands in einem Verbands-Leitbild zu dokumentieren. Die mit der Erarbeitung verbundenen Mühen können zwar beträchtlich sein. Sobald die im Leitbild enthaltenen Leitsätze, Ziele und Massnahmen mehr als die Sicht der Exekutivorgane wiedergeben, sind sie das Resultat einer offenen, möglicherweise auch kontroversen Auseinandersetzung. Einmal erstellt, widerspiegelt sich im Leitbild der Grundkonsens der Verbandsmitglieder. Es sorgt für Transparenz und Sicherheit in den Räten und bei den Verbandsorganen.

Das Leitbild gewährleistet ausserdem eine höhere Kontinuität in der politischen Arbeit dank grösserer Unabhängigkeit gegenüber einzelnen Exponenten (Räte, Einzelpersonen). Die beobachtbare Skepsis gegenüber Leitbildern mag darin begründet sein, dass mit ihnen die Tätigkeit der Verbandsvorstände ein gutes Stück weit überprüfbar wird.

Ein politisch breit abgestützter Prozess zur Entwicklung von übergeordneten Leitsätzen bildet – gerade in gemeindeverbandlichen Strukturen – ein probates Mittel, der schleichenden Entfremdung von Leistungsempfängern und Leistungserstellern entgegen-

Grundkonsens

Kontinuität

Politische Abstützung

zuwirken. Im hier diskutierten Zusammenhang ist dem Verbandsleitbild auch deshalb besondere Bedeutung zuzumessen, da aus ihm die ausgehandelten übergeordneten und für den Verband wesentlichen Sachziele hervorgehen – Sachziele, die in Leistungsvereinbarungen ihren Niederschlag finden.

Das Verbands-Leitbild - ein Weg in 7 Schritten 1 Kick-off Darlegung der Projektzielsetzungen, der Aufgabenstellung und des in Aussicht genommenen Vorgehens; Modalitäten der Entscheidfindung; Bildung und Organisation themenspezifischer Subarbeitsgruppen; in die Projektarbeit einzubinden sind die Behörden, die Verbandsorgane, Sachverständige/Experten, die an der Verbandsaufgabe Interessierten, namentlich die Leistungsempfänger 2 Grundlagenerarbeitung durch Subarbeitsgruppen Formulierung von Leitsätzen, Zielen und Massnahmen, ergänzt mit einem Vorschlag bezüglich Zuständigkeit und Zeitplan für die Umsetzung in Entwurfsform 3 Bereinigung der Leitsätze, Ziele und Massnahmen Durch die Gesamt-Arbeitsgruppe, zuhanden der Gemeinderäte und Einwohnerräte der Verbandsgemeinden (bereits im Rahmen der Projektplanung sind die Modalitäten der Entscheidfindung in der Gesamtarbeitsgruppe festzulegen) 4 Verabschiedung des Leitbildes Durch die Gemeinderäte oder Einwohnerräte; Beschlussfassungsquoren nach Massgabe der Satzungen 5 Graphische Gestaltung, Druck Aufarbeitung 6 Bekanntmachung In der Öffentlichkeit, bei Behörden, Parteien, Gruppierungen, Interessenverbänden und Leistungsbezügern 7 Umsetzung Ziele/Massnahmen in die Verbandsplanung übernehmen; Ergebniskontrolle aufgrund des Berichtswesens

3.3 Rahmenverträge und Leistungsvereinbarungen

Die gegenüber Gemeindeverbänden formulierten Vorbehalte lassen sich weitgehend beseitigen, sofern der zustehende Freiraum bei der rechtlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Gemeindeverbandes genutzt wird. Vorab ist in der Führung eines Gemeindeverbandes eine klare Trennung zwischen der strategischen und operativen Ebene vorzunehmen. Die Rollen der politischen und der administrativen Organe sind grundlegend neu zu definieren.

Die Bürgerschaft oder wenigstens die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden als politisch verantwortliche Organe müssen auf die strategische Steuerung des Gemeindeverbandes Einfluss nehmen können. Sie haben gegenüber den Gemeindeverbänden den politischen Auftrag in Form von mehrjährigen Rahmenverträgen oder einjährigen Leistungsvereinbarungen zu formulieren.

In ihnen sind Quantität, Qualität und zeitliche Verfügbarkeit der Leistungen des Gemeindeverbandes mittels Indikatoren zu umschreiben. Gleichzeitig sind dem Verband die Finanzmittel (Brutto- oder Nettobudget) zuzuweisen.

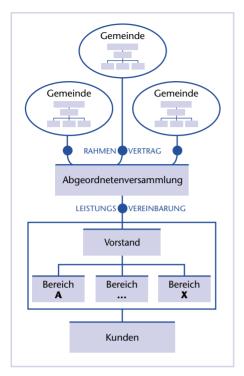
Die Rahmenverträge und Leistungsvereinbarungen sind den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten. Je nach Zuständigkeitsordnung sind die mehrjährigen Rahmenverträge ausserdem dem Einwohnerrat oder der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Rollen neu definieren

Strategische Steuerung

Qualität, Quantität, Indikatoren

Zuständigkeit



Ebenen der Leistungsvereinbarung

Im Bedarfsfall sind die Vereinbarungen vorzeitig den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ein solcher Schritt drängt sich auf, wenn Änderungen in der geforderten Leistungspalette eintreten oder wenn die Vereinbarung durch den Verband nicht oder schlecht erfüllt werden kann.

Kann unter den beteiligten Gemeinderäten oder mit den Verbandsorganen keine Einigung über den Inhalt der Leistungsvereinbarung erzielt werden, wird ein formaler Beschluss an die Stelle des Vereinbarungsprozesses treten müssen. In die Verbandssatzungen sind die für dieses Szenario erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen. Namentlich zu regeln ist die Frage der Zuständigkeit, das Verfahren und allfällige Beschlussfassungsquoren (siehe § 77 Abs. 2 GG).

Anpassungen

Meinungsdifferenzen

Vorteile Nachteile Erhöhte Flexibilität auf operativer Ebene Arbeitsintensive Erarbeitung, was aber durch grössere Motivation und Eigenverantwortlichkeit aufgefangen werden kann der Verbandsorgane

Rahmenverträge und Leistungsvereinbarungen

- Wirksame Aufgabenerfüllung
- Förderung des Kostendenkens
- Mitwirkung der Verbandsgemeinden bei der strategischen Ausrichtung des Verbandes
- die Mehrjährigkeit der Rahmenverträge teilweise
- Erfordernis der Fachkompetenz bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen
- Aufwendigere Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben

Voraussetzungen

- Eventuell Anpassung Verbandssatzungen und Gemeindeordnung
- Unité de doctrine auf der Ebene der Gemeinderäte
- Umstrukturierung des Berichtswesens

Quelle: K.Schedler, Ansätze einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung, Bern, Stuttgart, Wien 1995, Seite 131; mit Änderungen/Ergänzungen

4 Zusammenschlüsse von Gemeinden

In den nächsten Jahren dürfte die Zusammenarbeit unter Gemeinden weiter zunehmen. Etliche Gemeinden denken heute sogar über Zusammenschlüsse mit einer anderen Gemeinde nach. Das Gemeindegesetz sieht diese Möglichkeit in § 5 ausdrücklich vor. Es sei daher ein kurzer Blick auf die Variante «Fusion» geworfen. Denn beide Formen – Zusammenarbeit und Zusammenschluss – haben je ihre spezifischen Vor- und Nachteile.

Die Fusion von Gemeinden kann nach § 5 Gemeindegesetz erfolgen als

- Verschmelzung zweier Gemeinden A und B zur Gemeinde AB
- Eingemeindung der Gemeinde A in die Gemeinde B

In beiden Fällen erfüllt nach der Fusion eine einzige – wenn auch grössere – Gemeinde sämtliche kommunalen Aufgaben. Im Gegensatz zu den auf Verbandsbasis erfolgenden Kooperationen bleiben dabei die direkt-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten vollumfänglich gewahrt.

Meist kann dank der Fusion aufgrund höherer Professionalität und grösserer Effizienz eine qualitative Verbesserung des Dienstleistungsangebotes der Gemeinde oder eine Verminderung der entsprechenden Kosten erreicht werden.

Durch eine Fusion kann auch der sich verschärfenden Problematik der personellen Besetzung politischer Ämter und Verwaltungsstellen besser begegnet werden.

4.1 Schrittweises Vorgehen

Die Fusion zweier Gemeinden ist ein anspruchsvolles Projekt. Ein schrittweises Vorgehen ist dabei angezeigt:

Ausgangspunkt für die Überlegungen zu einer allfälligen Fusion muss eine eingehende Standortbestimmung für die eigene Gemeinde sein. Welche Stärken und Schwächen hat die eigene Gemeinde z.B. im infrastrukturellen, personellen oder finanziellen Bereich? Welche neuen Herauforderungen sind in den nächsten Jahren zu bewältigen?

Neben der Standortbestimmung für die eigene Gemeinde bedarf es auch möglichst fundierter Kenntnisse über den potenziellen Fusionspartner, um die Vor- und Nachteile einer Fusion abschätzen zu können.

Der Zusammenschluss zweier Gemeinden ist keine rein «technische Angelegenheit», sondern berührt auch Traditionen und das Selbstverständnis der Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohner. Der frühzeitigen und offenen Information und Kommunikation ist deshalb eine grosse Bedeutung beizumessen.

Falls die ersten Abklärungen eine positive Beurteilung einer Fusion ergeben und auch bei der potenziellen Partnergemeinde eine grundsätzlich positive Haltung erkennbar ist, ist es angezeigt, sich von der Gemeindeversammlung bzw. vom Einwohnerrat ein Verhandlungsmandat für die weiteren Schritte geben zu lassen.

Damit die Fusion zweier Gemeinden schliesslich in die Praxis umgesetzt werden kann, sind verschiedene Sach- und Organisationsfragen im Vorfeld zu klären. Darin sind neben den technischen Absprachen möglichst auch die emotional heiklen Punkte zu regeln. Es erscheint sinnvoll, die erarbeiteten Regelungen und Absprachen in einem Fusionsvertrag festzuhalten (vgl. 4.2 «Eckpunkte eines Fusionsvertrages»).

Gemäss § 6 Gemeindegesetz muss der Zusammenschluss zweier Gemeinden in jeder Gemeinde von der Gemeindeversammlung bzw. vom Einwohnerrat verabschiedet, von der Mehrheit der Stimmenden an der Urne beschlossen und vom Grossen Rat genehmigt werden. Sind all diese zustimmenden Beschlüsse gefallen, so können die praktischen Umsetzungsarbeiten an die Hand genommen werden.

Effekte einer Fusion

Rechtlicher Rahmen

Standortbestimmung

Grobe Beurteilung der Vor- und Nachteile einer Fusion

Information und Kommunikation

Verhandlungsmandat der Gemeindeversammlung

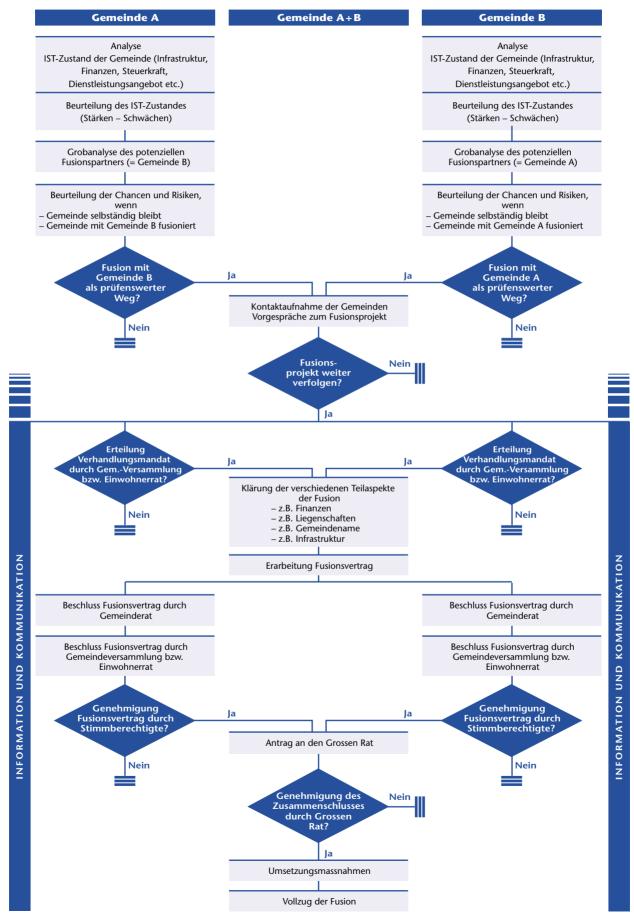
Fusionsvertrag

Genehmigung Zusammenschluss

4.2 Eckpunkte eines Fusionsvertrages

Einleitung	Namen der fusionswilligen Gemeinden		
	Wille zum ZusammenschlussGründe für geplanten Zusammenschluss		
Zeitpunkt des	Datum		
Zusammenschlusses			
Allgemeine Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz	«Die durch den Zusammenschluss vergrösserte oder neu gebildete Gemeinde AB tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden A und B ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.» (§ 8 Abs 1 GG) Regelungen zum Bürgerrecht (§8 Abs 2 GG) Regelungen zu allfälligen Ortsbürgergemeinden (§7f GG) Regelungen zu Name, Wappen und Siegel der vergrösser- ten oder neu gebildeten Gemeinde (§12 GG)		
Organisation der operativen Arbeiten	Zuständigkeiten und Regelungen für die Erstellung des Voranschlages für das erste Jahr nach dem Zusammenschluss Zuständigkeiten für die Rechnungsabnahme für das letzte Jahr vor dem Zusammenschluss Zuständigkeiten für die verschiedenen weiteren Umsetzungsarbeiten		
Weitere wichtige Sach- bereiche, zu welchen Regelungen erforderlich sind (Die ausgearbeiteten Absprachen werden zweck- mässigerweise in einem Anhang zum Fusionsvertrag zusammengestellt.)	Neue Gemeindeordnung bei echter Fusion Gemeindepersonal/Gemeindeverwaltung Liegenschaften Bauordnung und Zonenplan diverse Reglemente (Kehricht, Elektrizität, Wasser, Friedhof etc.) Schulen Öffentlicher Verkehr etc.		
Übergangsbestimmungen	 Rechte und Pflichten der Gemeinden ab Genehmigung des Fusionsvertrages bis zum Vollzug der Fusion (Personalpolitik, Investitionen, Festsetzung des Steuerfusses etc.) Amtsdauer der gewählten Behörden, Wahl neuer Behörden Gültigkeit bestehender Verträge (z.B. Versicherungen, Verbände) 		
Schiedsgericht			
Notwendige Zustimmungen/ Genehmigungen	Gemeindeversammlung/Einwohnerrat sowie Urnenabstimmung Gemeinde A Gemeindeversammlung/Einwohnerrat sowie Urnenabstimmung Gemeinde B Genehmigung Grosser Rat		

Auf dem Weg zum Zusammenschluss zweier Gemeinden



Referenzen

Vertrag über eine Fusion zwischen der Einwohnergemeinde Zofingen und der Einwohnergemeinde Mühlethal (1999)

Besonderheiten: – Eingliederung der Gemeinde Mühlethal in die Ge-

meinde Zofingen, mit besonderen Bestimmungen

für die (deutlich kleinere) Gemeinde Mühlethal.

Kontaktadresse: Departement des Innern, Gemeindeabteilung

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau Telefon 062/835 16 40, Fax 062/835 16 49

E-Mail: gemeindeabteilung@ag.ch

Zu dieser Form der Gemeindefusion gibt es keine Beispiele neueren Datums.

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Departement des Innern, Gemeindeabteilung

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Telefon 062/835 16 40, Fax 062/835 16 49

E-Mail: gemeindeabteilung@ag.ch

Eingemeindung der Gemeinde A in die Gemeinde B

nicht dokumentiert

Verschmelzung zweier Gemeinden A und B zur Gemeinde AB

Kantonale

EDV-Programme

011 Wahlen und Abstimmungen (Informatik)

Sachliche Probleme

Bei der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsresultate von eidgenössischen und kantonalen Vorlagen sind die Gemeinden in besonderem Masse gefordert. Einerseits wird erwartet, dass die Ergebnisse möglichst rasch zur Verfügung stehen, andererseits müssen sie richtig und vollständig sein.

Lösungsansatz

Gemäss § 12a GPR erstellt der Kanton für die Erfassung und Auswertung von Wahlen und Abstimmungen ein EDV-Programm, dessen Verwendung der Regierungsrat den Gemeinden vorschreiben kann.

Die Staatskanzlei hat eigene Programme sowohl bei Proporz- als auch bei Majorzwahlen zur Ermittlung der Resultate ab Wahlzettel erarbeitet. Sie werden interessierten Gemeinden in drei verschiedenen Versionen (Einsatz im Netzwerk, Einsatz an Einzel-PC's und Datenzusammenführung mittels Disketten an einem Master-PC, Einsatz an einem einzigen PC) grundsätzlich kostenlos (Ausnahme: Einwohnerratswahlen) zur Verfügung gestellt.

Bei den Grossratswahlen 2001 haben von 232 Gemeinden 223 das kantonale Programm eingesetzt. 8 von 10 Einwohnerratsgemeinden bedienten sich des angepassten Programms auch bei den kommunalen Parlamentswahlen 2001. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei kantonalen Proporzwahlen, erstmals 2003, das Programm der Staatskanzlei zur Resultaterfassung ab Wahlzettel einzusetzen. Für die Majorzwahlen 2001 in den Gemeinden hat der Kanton ein Programm im Internet bereitgestellt, das den Gemeinden die Wahlauswertung von der Resultaterfassung ab Wahlzettel bis zum unterschriftsfertigen Ausdruck des Wahlprotokolls ermöglicht. Die Abstimmungsprotokolle sind neu ebenfalls im Internet abrufbar.

In Zukunft sollen drei verschiedene Lösungen bereitgestellt werden:

- a. ein Proporzwahlprogramm für eidgenössische, kantonale und kommunale Wahlen,
- b. ein Majorzwahlprogramm für kantonale, Bezirks- und kommunale Wahlen,
- c. ein Programm für eidgenössische, kantonale und kommunale Abstimmungen.

Eine Herausforderung bilden die sehr unterschiedlichen Hard- und Softwareumgebungen der Gemeinden und generell die Entwicklungen im Softwarebereich, die laufende Anstrengungen für das Updating verlangen. Auch Ausbildung und Begleitung der Gemeindeverantwortlichen beanspruchen Kapazitäten, die beim Kanton nur begrenzt vorhanden sind. Zusammenarbeitsformen auf kommunaler Ebene in Bezirk und Region könnten den Support mitgarantieren. Die Verwendung von Informatik und der Zugang zum Internet werden in den Gemeinden bei Wahlen und Abstimmungen zu einer zwingenden Voraussetzung.

Zusammenarbeit der Gemeinden

Referenzen

Kontaktadresse: Staatskanzlei des Kantons Aargau

Kantonales Wahlbüro

Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Telefon 062 835 12 10, Fax 062 835 12 50

www.ag.ch/wahlbuero

Umfassende Gemeindeverwaltungsmodelle

Sachliche Probleme

Die in fachlicher, zeitlicher und kostenmässiger Hinsicht angemessene Erfüllung bisheriger und/oder neuer Aufgaben setzt immer häufiger ein breites Spezialwissen voraus, das durch die Zentralverwalterinnen und Zentralverwalter in den einzelnen Gemeinden zusehends nicht mehr abgedeckt werden kann. Anderseits sind der Beschaffung des notwendigen Know-hows insofern Grenzen gesetzt, als die Erledigung in sich geschlossener Aufgabenbereiche im Einzelfall bloss kleine Teilpensen erfordert. Die Rekrutierung geeigneter Persönlichkeiten wird zunehmend schwieriger. Die Problematik der Auslastung des spezialisierten Personals ist offensichtlich. In kleineren Gemeinden besteht darüber hinaus auch die Gefahr einer nur ungenügenden Auslastung kapitalintensiver Anlagen und Einrichtungen. Durch die Zusammenarbeit unter Gemeinden kann dieser Problematik begegnet werden.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Die Ausgestaltung als Gemeindevertrag ist in jenen Fällen angezeigt, wo nur einzelne Gemeinden eine Zusammenlegung der Verwaltung anstreben.

Zum Zweck der gemeinsamen Aufgabenerfüllung schliessen sich Gemeinden auf vertraglicher Basis zusammen. Dadurch kann die fachliche Spezialisierung des Personals vorangetrieben, erworbenes/vorhandenes Know-how intensiver genutzt, und vorhandene Sachmittel können besser ausgelastet werden.

Die in den Vertrag eingebundenen Gemeinden haben ihre je eigenen Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter, aber auch die Steueramtsvorsteherinnen und Steueramtsvorsteher und die Stellvertretungen zu bezeichnen. Im Vorfeld ist darauf hinzuwirken, dass die Gemeinderäte gleichlautende Beschlüsse fassen.

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit der Sitzgemeinde. Bezogen auf das einzelne Sachgeschäft sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindekanzlei, der Finanzverwaltung und der Gemeindesteuerämter dem Gemeinderat der örtlich zuständigen Gemeinde, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschliesslich dem Gemeinderat der Sitzgemeinde unterstellt.

Die Aufwendungen der Sitzgemeinde (Personal- und Sachaufwand) sind – soweit möglich - verursachergerecht zu erfassen. Im Gemeindevertrag sind die Absprachen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilschlüssel festzulegen.

Gemeinsame Nutzung der Ressourcen

Bezeichnung spezieller **Funktionen**

Unterstellungsverhältnisse

Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck
Aufgabenumschreibung	Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde Abgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	Personelles, Stellenplan, Lehrlingswesen Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume) Informationsfluss Archivierung Ort der Aufgabenerfüllung Anwendbares Personalrecht Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen allfälliger Begleitgremien

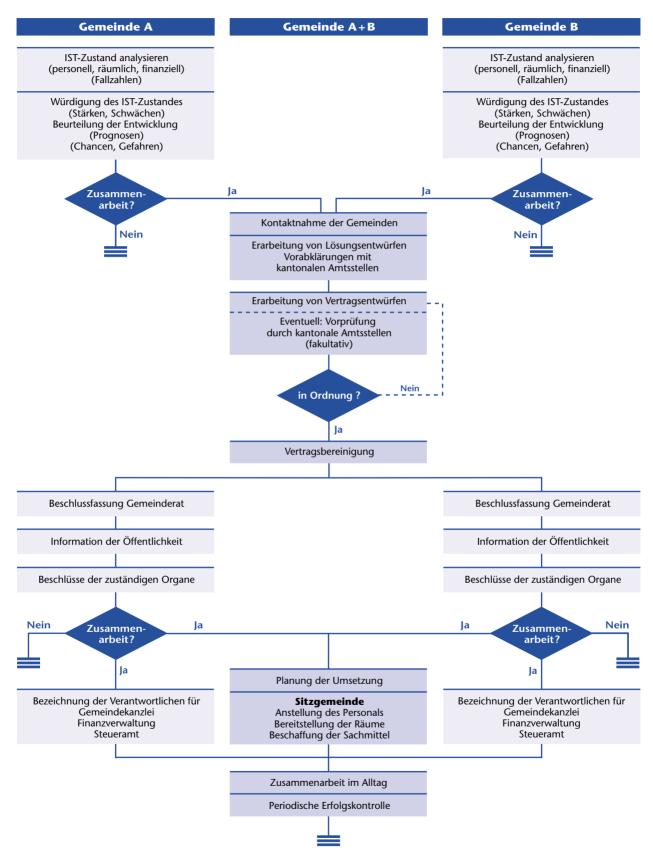
Modell Sitzgemeinde Gemeinde VERTRAG Gemeinde Aufgabe VERTRAG Gemeinde

1

Umfassende Gemeindeverwaltungsmodelle **020**

Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Verrechnungssätze Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	Vertragsdauer Verfahren für Vertragsänderungen Kündigungsfristen Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Schema Kostenberechnung Pflichtenheft Steueramt Prozessbeschreibungen

Auf dem Weg zur Zusammenlegung der Gemeindeverwaltungen



Lösungsansatz Gemeindeverband

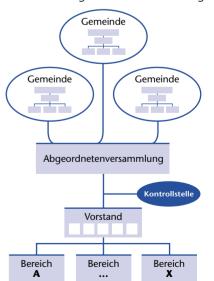
Je grösser die Zahl der zusammenarbeitswilligen Gemeinden und je höher die für eine Aufgabenerfüllung erforderlichen Investitionen, desto eher ist ein Zusammenschluss in einem Gemeindeverband ins Auge zu fassen.

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindeverbandes

Grundlagen	Name, SitzZweck/AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitgliedschaft	 Mitglieder(-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
Verbandsgemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordneten- versammlung	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen
Vorstand	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Kontrollstelle	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung
Finanzielles	FinanzierungHaftungRechnungsführung
Änderung der Satzungen	Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	Voraussetzungen Beschlussfassungsquoren Anspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke

= obligatorisch

Gemeindeverband: Modell mit Abgeordnetenversammlung



Referenzen

Besonderheiten:

Besonderheiten:

Gemeindevertrag über die Führung der Gemeindeverwaltungen Etzgen und Mettau (Februar 1999)

Gemeindevertrag

Diesen Gemeindevertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Besonderheiten: – Die Vereinbarung umfasst die Finanzverwaltungen,

die Steuerämter und die Gemeindezweigstellen der Sozialversicherungsanstalt, die Kanzlei, das Sekretariat der Gemeinderäte, die Zivilstandsämter, die Einwohnerkontrollen und die Arbeitsämter.

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5274 Mettau

Telefon 062/875 26 20, Fax 062/875 25 24 E-Mail: gemeindekanzlei.mettau@fricktal.ch

Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wölflinswil und der Einwohnergemeinde Oberhof über die Führung einer Gemeinschaftsverwaltung (Juni 1990)

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Besonderheiten: – umfassend alle Verwaltungszweige, ausgenommen

Rechnungsführung BVG

 Ergänzungen vom April 1997, worin die bisher nicht niedergeschriebenen Abläufe der Zusammen-

arbeit geregelt werden

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5063 Wölflinswil

Telefon 062/867 60 40, Fax 062/867 60 49 E-Mail: gemeindekanzlei@woelflinswil.ch

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Etzgen, Mettau, Schwaderloch, Sulz (2001)

Führung der Finanzverwaltungen der vier Gemein-

den in Etzgen

 Führung der Gemeindesteuerämter und der Zweigstellen der Sozialversicherungsanstalt in Sulz

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Sulz

Telefon 062/867 30 60, Fax 062/867 30 62

E-Mail: gemeindekanzlei@sulz.ch

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Gansingen, Hottwil und Oberhofen (2001)

- Führung der Finanzverwaltungen der drei Gemein-

den in Gansingen

 Führung der Gemeindesteuerämter und der Zweigstellen der Sozialversicherungsanstalt in Oberhofen

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Gansingen

Telefon 062/875 16 55, Fax 062/875 24 63 E-Mail: gemeindekanzlei@gansingen.ch

Gemeindeverband Verwaltungszusammenarbeit «Verwaltung 2000» der Gemeinden Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rümikon und Wislikofen (Juli 1999)

Besonderheiten: – Gemeindeverband ohne Abgeordnetenversamlung

 Finanzierung der Laufenden Kosten und der Investitionen: 50% der Kosten zu gleichen Teilen durch die beteiligten Gemeinden; 50% der Kosten

nach Massgabe der Einwohnerzahl

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5334 Böbikon

Telefon 056/249 19 19, Fax 056/249 30 05

E-Mail: gde.boebikon@bluewin.ch

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Gemeindeverband

Diese Verbandssatzungen finden Sie anschliessend im

Anhang

Auf dem Weg zu einem Gemeindeverband mit umfassenden Verwaltungsdiensten

WER	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Arbeitsgruppe Verband	Zuständiges Gemeindeorgan	Kanton	Verband
VORABKLÄRUNGEN							
Analyse des IST-Zustandes (personell, räumlich, finanziell) (Fallzahlen)	•	•	•				
Würdigung des IST-Zustandes (Stärken, Schwächen)	•	•	•				
Beurteilung der Entwicklung (Prognosen, Chancen, Gefahren)	•	•	•				
Aufzeigen von groben Lösungsansätzen (Ziele, Visionen, Modelle, Konsequenzen)	•	•	•				
Soll das Projekt weiterverfolgt werden?	•	•	•				
ENTSCHEIDUNGSVORBEREITUNG							
Kontaktnahme unter den Gemeinden; Bildung einer «Arbeitsgruppe Verband»	•	•	•				
Projektplanung, Festlegung der Rahmenbedingungen				•			
Grundlagenerhebung und -analyse Vorabklärungen mit kantonalen Amtsstellen				•			
Erarbeitung von Zusammenarbeitsmodellen				•			
Erarbeitung und Bewertung von Lösungsentwürfen				•			
Entwurf Verbandssatzungen				•			
Empfehlung an die Gemeinderäte				•			
Soll der Verband geschaffen werden?	•	•	•				
DETAILPLANUNG							
Bereinigung der Verbandssatzungen und weiterer Entscheidungsgrundlagen				•			
Vorprüfung durch den Kanton						•	
Beschlussfassung durch die Gemeinderäte	•	•	•				
Information der Öffentlichkeit	•	•	•	•			
Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte					•		
Genehmigung der Verbandssatzungen						•	
UMSETZUNG							
Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane	•	•	•				
Konstituierung der Organe							•
Aufnahme der operativen Verbandstätigkeit							•

PRAXISBEISPIEL

Vertrag über die Führung der Gemeindeverwaltungen Etzgen und Mettau

(Februar 1999)

Gestützt auf die §§ 72 und 73 sowie in Anwendung von § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 wird folgender Vertrag abgeschlossen:

- § 1 Vertragsparteien sind die Gemeinden 5275 Etzgen und 5274 Mettau.
- § 2 Die Gemeinden Etzgen und Mettau arbeiten im Bereich ihrer Verwaltung zusammen, um Synergien zu nutzen, die Spezialisierung ihrer Angestellten zu fördern und damit die Arbeitsqualität zu steigern, sowie um langfristig Kosten zu sparen.

§ 3 Die Finanzverwaltungen, die Steuerämter sowie die Gemeindezweigstellen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau beider Gemeinden bilden ein Pensum. Die Gemeinde Etzgen erbringt diese Dienstleistung und ist für die Besetzung und die Besoldung der entsprechenden Angestellten verantwortlich. Der Gemeinderat Etzgen übt die Aufsicht aus und ihm obliegt die personelle Führungsverantwortung.

Die Kanzlei mit Sekretariat der Gemeinderäte, die Zivilstandsämter inkl. Nachlassinventuren, die Einwohnerkontrollen, die Arbeitsämter und weitere Kanzleiarbeiten bilden das zweite Pensum. Die Gemeinde Mettau erbringt diese Dienstleistung und ist für die Besetzung und die Besoldung der entsprechenden Angestellten verantwortlich. Der Gemeinderat Mettau übt die Aufsicht aus und ihm obliegt die personelle Führungsverantwortung.

Die beiden Gemeinden haben Anspruch auf die Erbringung der gegenseitigen Dienstleistungen. Die Festlegung des Maximal-Pensums ist Sache des jeweiligen Gemeinderates, welchem der/die Angestellte/n unterstellt sind.

Die Gemeinderäte haben die Kompetenz, organisatorische Weisungen zu erlassen. Die Gemeindeammänner haben sich über die Arbeitsorte, Arbeitseinsätze sowie weitere organisatorische Belange zu einigen.

Das Personal übt gegenseitig die fachliche Stellvertretung aus und hat sich gegenseitig bei der Arbeit zu unterstützen und zu informieren.

Die Gemeindeammänner legen zusammen mit den Angestellten die Termine (Gemeindeversammlungen, Budget etc.) für das kommende Jahr fest.

§ 4 Der für die Neubesetzung der Stelle verantwortliche Gemeinderat bereitet die Neuwahl vor. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden sämtliche Bewerbungsunterlagen der anderen Vertragspartei zur Beratung zugestellt. Der Gemeindeammann des für die Neubesetzung der Stelle nicht zuständigen Gemeinderates hat ein Mitspracherecht bei der Stellenausschreibung und nimmt an den Vorstellungsgesprächen teil. Anschliessend wird der gemeinsamen Sitzung der Gemeinderäte ein Wahlvorschlag unterbreitet.

Die in beiden Gemeinden tätigen Angestellten werden von den beiden Gemeinderäten in gemeinsamer Sitzung gewählt. Die Wahl gilt als zustande gekommen, wenn der/die Kandidat/in ein Mehr von ²/₃ der Stimmen auf sich vereinigt.

Ausgehend von den beiden Dienst- und Besoldungsreglementen erfolgt die Wahl der Angestellten jeweils auf eine Amtsperiode. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Grundlagen kann die Anstellung auch unbefristet erfolgen.

§ 5 Jede Gemeinde entschädigt ihre Angestellten wie bisher nach dem jeweiligen Dienstund Besoldungsreglement. Wird ein Arbeitsverhältnis gekündigt, ist die entsprechende Gemeinde verpflichtet, die Stelle im gleichen Umfang wieder zu besetzen. Vertragsparteien

Vertragsgegenstand und Vertragszweck

Organisation

Vorbereitung der Wahl und Wahl der Angestellten

Entschädigung und Unterstellung der Angestellten

Umfassende Gemeindeverwaltungsmodelle 020

Die Angestellten sind demjenigen Gemeinderat unterstellt, aus dessen Gemeinde sie bezahlt werden. Dieser hat aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei disziplinarische Massnahmen nach Massgabe des jeweiligen Dienstund Besoldungsreglementes zu treffen.

Im Hinblick auf eine noch engere Zusammenarbeit und eine einheitliche Regelung der Anstellungen wird die Harmonisierung der beiden Dienst- und Besoldungsreglemente bis zum Ende der laufenden Amtsperiode 1998/2001 angestrebt. Dannzumal ist zu prüfen, ob die Angestellten gemeinsam besoldet und die Kosten hierfür unter den beiden Gemeinden nach einem Schlüssel aufgeteilt werden sollen.

§ 6 Investitionskosten, die getätigt werden und beide Gemeinden betreffen, werden nach Massgabe der Einwohnerzahl am 01.01. des jeweiligen Jahres auf die beiden Gemeinden verteilt.

Es werden keine Entschädigungen für die Benützung bestehender Anlagen und Einrichtungen geleistet.

- § 7 Bei Differenzen zwischen den Gemeinderäten und/oder mit den Angestellten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist als erster Schritt eine Besprechung mit den beiden Gemeindeammännern und den Angestellten einzuberufen. Die Gemeindeammänner fällen einen Entscheid. Können sich die Gemeindeammänner nicht einigen, haben sich die beiden Gemeinderäte in gemeinsamer Sitzung analog § 4 Abs. 2 zu einigen.
- § 8 Vertragsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen können vorgenommen werden, wenn die beiden Gemeinderatsgremien dem Änderungsantrag zustimmen. Eine Vertragsänderung hat keine rückwirkenden finanziellen Konsequenzen.
- § 9 Der Vertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende einer Amtsperiode gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- § 10 Die heute bestehenden Arbeitsverhältnisse werden übernommen.
- § 11 Der Vertrag tritt auf den Termin der Neubesetzung der Gemeindeschreiberstelle in Kraft.

Aufteilung der Investitionskosten sowie weiterer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit

Differenzbereinigung

Vertragsänderungen

Kündigung

Übergangsbestimmungen Inkraftsetzung

(Datum und Genehmigungsvermerke)

PRAXISBEISPIEL

Satzungen des Gemeindeverbandes Verwaltungszusammenarbeit «Verwaltung 2000» (Juli 1999)

§ 1 Zur Vereinfachung des Satzungstextes wird nachfolgend für alle Amtsbezeichnungen die männliche Form verwendet. Weibliche Inhaberinnen von Ämtern sind jedoch ausdrücklich mitbetroffen.

Gleichstellung der Geschlechter

§ 2 Unter dem Namen Verwaltung 2000 besteht ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 bis 82 des Gemeindegesetzes vom 19. November 1978, nachstehend Verband genannt. Name und Sitz

Dem Verband gehören die Gemeinden Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rümikon und Wislikofen an.

Der Verband hat seinen Sitz am Ort, wo die gemeinsame Finanzverwaltung geführt wird

§ 3 Der Verband bezweckt die optimale Organisation und Erledigung der Verwaltungsarbeiten der Verbandsgemeinden.

Zweck

§ 4 Die Organe des Verbandes sind

Organe

- a) der Vorstand,
- b) die Kontrollstelle.

§ 5 Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Abteilungsleiter der Verbandsgemeinden wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Der Vorstand wählt den Finanzverwalter zum Rechnungsführer des Verbandes sowie aus den Gemeindeschreibern einen Aktuar. Für die Rechnungsführung gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeverwaltung.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, welche kollektiv zu Zweien ausgeübt wird.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen sowie auf begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, der Kontrollstelle oder eines Gemeinderatsgremiums. Der Vorstand tagt mindestens 4 mal pro Jahr.

Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden wählt aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied.

Über die Arbeitsabläufe, die Organisation und Aufteilung der Arbeiten sowie die konkrete Aufteilung der Pensen und die Zuteilung der gewählten Beamten und Angestellten auf die einzelnen Arbeitsorte besteht ein Organigramm, welches vom Vorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedsgemeinden beschlossen wird. Dieses Organigramm kann mit Beschluss des Vorstandes nach Rücksprache mit den Mitgliedsgemeinden jederzeit abgeändert werden.

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

§ 6 Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand sowie den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht darüber. Die Rechnungen sind dem Gemeindeinspektorat des Departements des Innern in Aarau zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die

Vorstand

Kontrollstelle

Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören.

§ 7 Die offenen Stellen werden durch den Vorstand ausgeschrieben, welcher auch die Vorstellungsgespräche führt und die Wahl der Beamten und Angestellten, nach Anhörung der beteiligen Gemeinden, vornimmt.

Dienstpflicht und Entschädigung der Beamten und Angestellten richten sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement des Verbandes. Die Entschädigung wird im Rahmen dieses Reglementes und dem genehmigten Budget vom Vorstand festgesetzt.

Die Beamten und Angestellten sind in den sachlichen Bereichen den Gemeinderäten unterstellt, für welche Gemeinden sie tätig sind. Für disziplinarische Massnahmen stellt der Gemeinderat dem Vorstand Antrag, welcher darüber entscheidet.

- § 8 Investitionskosten (exkl. Immobilien) und Laufende Betriebskosten für die Zusammenarbeit, die alle Gemeinden betreffen, werden wie folgt verteilt:
 - 50Prozent der Kosten zu gleichen Teilen auf die Gemeinden,
 - 50 Prozent der Kosten nach Massgabe der Einwohnerzahl.

Für die Einwohnerzahl gilt der Stand am 1. Januar des laufenden Jahres.

Die Benutzung von Büroräumlichkeiten wird nach Fläche derselben und einem vom Vorstand zu bestimmenden Ansatz jährlich entschädigt

§ 9 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Mitgliedsgemeinden gemäss Kostenverteilerschlüssel in § 8.

§ 10 5 % der Stimmberechtigten aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand eine Initiative für ein Geschäft, für das er zuständig ist oder zuständig werden könnte, nach den Vorschriften der Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten einreichen. Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören.

5 % der Stimmberechtigten aus dem Verbandsgebiet können nach den Vorschriften über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten über folgende Beschlüsse des Vorstandes eine Referendumsabstimmung verlangen: Budget, Rechnung, Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes, Festsetzung der Arbeitspensen.

Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für welches der Verband zuständig ist

§ 11 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und durch Gemeindeversammlungsbeschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer kommunalen Amtsperiode möglich.

Im Kündigungsfall verfallen die geleisteten Beiträge an gemeinsame Investitionen.

Der Beitritt einer neuen Gemeinde ist nur möglich, wenn der Verbandszweck aufrechterhalten werden kann und alle Gemeindeversammlungen der bestehenden Mitgliedsgemeinden dem Beitritt zustimmen. Die finanziellen Eintrittsbedingungen werden von Fall zu Fall ausgehandelt.

- § 12 Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und hernach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Rechtskontrolle des Departements des Innern.
- § 13 Der Verband gilt als aufgelöst, wenn ihm nur noch eine Gemeinde angehört oder der Verbandszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Die Auflösung erfolgt gestützt auf § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Wahl, Dienstpflicht, Entschädigung und Unterstellung der Beamten und Angestellten

Investitionen und weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit

Haftung

Rechte der Stimmberechtigten

Austritt und Beitritt einzelner Gemeinden

Satzungsänderungen

Auflösung

Umfassende Gemeindeverwaltungsmodelle 020

Das investierte Vermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, wird auf die Gemeinden nach § 8 verteilt.

Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Vorstandes für die Liquidation eine Kommission, der aus jeder Gemeinde zwei Mitglieder angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst.

- § 14 Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat.
- § 15 Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern per 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Vertrag über die Führung der Gemeindeverwaltungen Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rümikon und Wislikofen wird durch die Gründung des Gemeindeverbandes und Annahme dessen Satzungen aufgehoben.

Ergänzendes Recht

Inkrafttreten

(Datum und Genehmigungsvermerke)

021 Gemeindekanzlei

Sachliche Probleme

Die breitgefächerten Aufgaben der Gemeindekanzlei setzen ein beachtliches Fachwissen, in vielen Einzelfragen aber auch Erfahrung, Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten und Kenntnis der Verwaltungspraxis voraus. In kleineren Gemeinden kann sich die zuständige Person nicht nur auf die Aufgaben der Gemeindekanzlei beschränken, sondern hat zusätzliche Fachaufgaben zu übernehmen. Dies führt zu einer Verzettelung der Kräfte. Es wird auch immer schwieriger, geeignete Fachkräfte für diese Aufgabe zu rekrutieren. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die verantwortliche Person Arbeiten zu erfüllen hat, die ebenso gut von weniger qualifizierten Arbeitskräften erledigt werden können. Vielfach ist die Stellvertretung der Gemeindekanzlei bloss formal geregelt, so dass bei längerdauernden Abwesenheiten Sachgeschäfte unerledigt liegen bleiben.

Bei der Auslagerung der Kanzlei sind die Gemeinden eher zurückhaltend. Dies ist durchaus verständlich, da die Bevölkerung und die Gemeinderäte möglichst lange und vor Ort über eine eigene «Stabstelle» verfügen wollen.

Lösungsansatz

Zeigt sich in einer Gemeinde, dass hinreichend Arbeit für wenigstens eine Stelle vorhanden ist, kann die Stellvertretung der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers durch Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde sichergestellt werden. Der Gemeinderat bezeichnet in diesen Fällen die verantwortliche Person der Nachbargemeinde als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der eigenen Kanzlei. Wird unter den beteiligten Gemeinden eine gegenseitige Stellvertretung vereinbart, geschieht dies häufig ohne irgendwelche finanziellen Abgeltungen. Die Regelungen werden in einem Gemeindevertrag festgeschrieben.

Drängt sich früher oder später eine über die blosse Stellvertretung hinaus gehende Zusammenarbeit auf, bedeutet dies in aller Regel, dass mit der Gemeindekanzlei auch alle übrigen Verwaltungsdienste an eine Sitzgemeinde übertragen werden.

Alsdann kommen zwei (oder mehrere) Gemeinden in einem Gemeindevertrag überein, die operativen Aufgaben der Gemeindekanzlei zentral durch die verantwortliche Person einer einzelnen Vertragsgemeinde (Sitzgemeinde) führen zu lassen. Die Dienstleistungen werden nicht mehr in allen Gemeinden, sondern örtlich zusammengefasst in der Gemeindekanzlei einer einzigen Gemeinde erbracht.

Gelegentlich reicht die Zusammenarbeit weniger weit, indem die Dienstleistungen der Gemeindekanzlei auch weiterhin in allen Gemeinden angeboten werden. Bei dieser Lösung wechselt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber den Arbeitsplatz und ist während bestimmten Zeiten auf der Gemeindekanzlei der jeweiligen Gemeinde erreichbar.

Die Gemeindekanzlei ist Stabstelle für die jeweiligen Gemeinderäte und die Gemeindeammänner. Sie trifft die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen administrativen Vorbereitungen. Die eigentlichen Entscheide hingegen werden vom jeweils zuständigen Gemeinderat getroffen.

Die für die Kanzlei verantwortliche Person muss von den jeweiligen Gemeinderäten gewählt oder angestellt werden. Es empfiehlt sich, die diesbezüglichen Nominationen im Vorfeld des Vertragsabschlusses unter den Gemeinden abzusprechen. Das übrige mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit der zuständigen Sitzgemeinde. Bezogen auf das einzelne Sachgeschäft ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber dem Gemeinderat der örtlich zuständigen Gemeinde, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschiesslich dem Gemeinderat der zuständigen Sitzgemeinde unterstellt.

Die Aufwendungen der Sitzgemeinde (Personal- und Sachaufwand) werden erfasst und den Vertragsgemeinden nach effektivem Aufwand oder in Form von (Fall-)Pauschalen verrechnet.

Stellvertretung Gemeindekanzlei

Örtliche Zusammenlegung

Ausnahme: Präsenz vor Ort

Vorbereitung der Entscheide des Gemeinderates

Personalrecht

Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Gemeindekanzlei 021

Referenzen

Mangels konkreter und auf die Gemeindekanzlei beschränkter Beispiele wird auf die Praxisbeispiele im Kapitel «020 Umfassende Gemeindeverwaltungsmodelle» verwiesen.

Kontaktadresse: Departement des Innern

Gemeindeabteilung

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau Telefon 062/835 16 40, Fax 062/835 16 49

E-mail: gemeindeabteilung@ag.ch

022 Finanzverwaltung

Sachliche Probleme

Die Arbeitsinhalte in den kommunalen Finanzverwaltungen sind durch das Finanzdekret und die Finanzverordnung des Kantons Aargau weitgehend vorgezeichnet. Nebst der Erledigung rein kaufmännischer Aufgaben haben die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter den Gemeinderat in finanzpolitischen und finanzplanerischen Fragen zu beraten. Zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung bedarf es eines besonderen Fachwissens. Hinzu kommt, dass die Verantwortlichen der Finanzverwaltung in vielen Gemeinden mit zusätzlichen Aufgaben betraut sind (z.B. Gemeindekanzlei, Gemeindesteueramt). Dies führt zu einer Verzettelung der Kräfte und ist mit der Gefahr verbunden, dass die verantwortlichen Personen Arbeiten zu erfüllen haben, die ebenso gut von weniger qualifizierten Arbeitskräften erledigt werden können. Die Rechnungsführung erfolgt unter Einsatz kostenintensiver Informatikmittel, die durch eine einzelne Gemeinde in der Regel nur schlecht ausgelastet sind. Die Folge sind relativ hohe laufende Kosten.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

In einem Gemeindevertrag kommen zwei oder mehrere Gemeinden überein, die operativen Aufgaben der Finanzverwaltung zentral durch die verantwortliche Person einer einzelnen Vertragsgemeinde (Sitzgemeinde) führen zu lassen. Zentralisiert werden der Zahlungsverkehr, das Debitoreninkasso, die Lohn- und Gehaltsadministration, das Cash-Management und das Versicherungswesen (Personal- und Sachversicherungen). Der zentralen Finanzverwaltung obliegen die Buchführung für die Vertragsgemeinden, die Federführung bei der Budgetierung und der Finanzplanung, die Kontrolle der Verpflichtungskredite, das Statistikwesen und das Nachführen der Liegenschaftenverzeichnisse. Den einzelnen Vertragsgemeinden verbleibt im wesentlichen die materielle Kontrolle der Kreditoren und allenfalls die Bewirtschaftung kleinerer Bargeldbestände.

Durch eine angemessene Gestaltung des Informatik-Systems muss sichergestellt sein, dass in den einzelnen Vertragsgemeinden die Daten des Rechnungswesens vor Ort verfügbar sind. Anderseits bedingt dieser Lösungsansatz den Einsatz einer mandantenfähigen Software.

Die in den Vertrag eingebundenen Gemeinden haben je ihre eigenen Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter, deren Stellvertretung und das übrige Personal zu bezeichnen bzw. zu wählen. Im Vorfeld ist darauf hinzuwirken, dass die Gemeinderäte gleichlautende Beschlüsse fassen.

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit der Sitzgemeinde. Bezogen auf das einzelne Sachgeschäft ist die verantwortliche Person dem Gemeinderat der örtlich zuständigen Gemeinde, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschliesslich dem Gemeinderat der Sitzgemeinde unterstellt.

Die Aufwendungen der Sitzgemeinde (Personal- und Sachaufwand) sind – soweit möglich – verursachergerecht zu erfassen. Im Gemeindevertrag sind die Absprachen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilschlüssel festzulegen.

Sobald das Finanz- und Rechnungswesen mehrerer Gemeinden zentral geführt wird, stellt sich die Frage bezüglich Aufgabenabgrenzung und Arbeitsweise der für die einzelnen Gemeinden zuständigen Finanzkommissionen. Wir meinen, dass bei einer solchen Ausgangslage der Beizug einer externen Fachstelle für die Rechnungskontrolle und für die Prüfung des Geldverkehrs angezeigt sein kann. Jedenfalls sind klare Absprachen zu treffen (siehe auch Wegleitung für Finanzkommissionen aargauischer Gemeinden, Ziffer 41).

Örtliche Zusammenlegung

Informatik

Stellenbesetzung

Unterstellungsverhältnisse

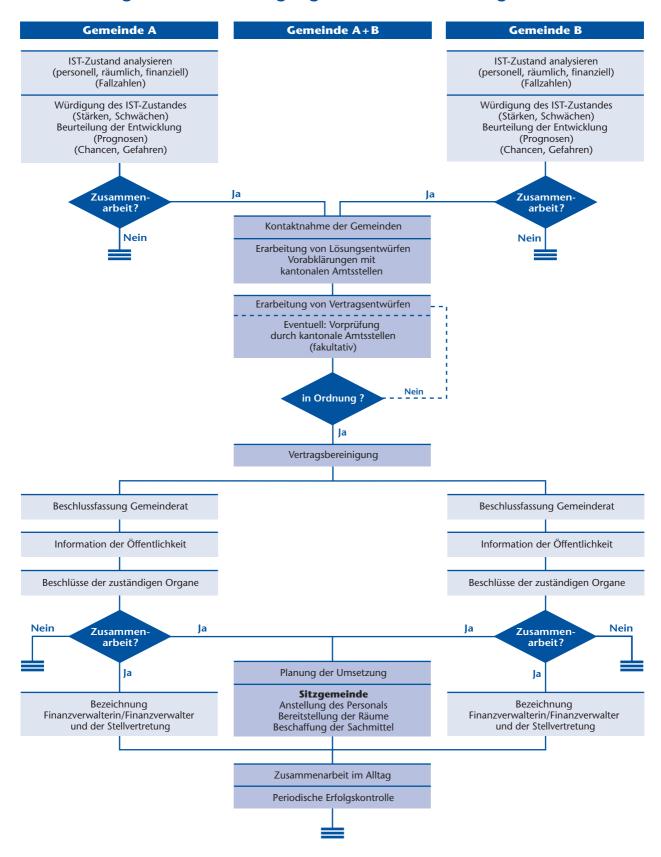
Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Rechnungskontrolle

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche GrundlagenVertragsparteienVereinbarungszweck
Aufgabenumschreibung	Aufgaben und Kompetenzen der SitzgemeindeAbgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	 Personelles, Stellenplan, Lehrlingswesen Mittel (Arbeitsplatzinfrastruktur, Räume) Informationsfluss Archivierung Ort der Aufgabenerfüllung Anwendbares Personalrecht Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen allfälliger Begleitgremien
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	 Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Verrechnungssätze Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell Regelung betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	 Schema Kostenberechung Funktionendiagramm Finanz- und Rechnungswesen Pflichtenheft Finanzverwaltung Prozessbeschreibung Kreditoren Prozessbeschreibung Debitoren Prozessbeschreibung Budgetierung und Budgetkontrolle

Auf dem Weg zur Zusammenlegung der Finanzverwaltungen



Mögliches Funktionendiagramm Finanz- und Rechnungswesen

(Als Anhang zu einem Gemeindevertrag)

WAS	WE	Gemeindeversammlung der sachlich zuständigen Gemeinde	Finanzkommission, Rechnungsprüfungs- kommission	Gemeinderat der Sitzgemeinde	Gemeinderat der sachlich zuständigen Gemeinde	Gemeindeammann Sitzgemeinde	Fachabteilung der sachlich zuständigen Gemeinde	Finanzverwaltung	Departement des Innern
ORGANISATION									
Regelung der Aufbauo	rganisation			Е		EV		Р	
Regelung der Ablaufor	ganisation			E		EV		Р	
Erlass fachtechnischer	Weisungen			Е		EV		Р	Е
PLANUNG									
Erstellen von Investition	s- und Finanzplänen		PM		E		PM	Р	K
Erstellen von einjährigen Voranschlägen		E	PM		EV		PM	Р	K
Erstellen von Leistungsaufträgen				EM	EM			Р	
RECHNUNGSFÜHRUI	NG								
Bestandesrechnung		E	K		AM		AM	AF	K
Laufende Rechnung, Investitionsrechnung		E	K		AM		AM	AF	K
Sonderrechnungen		E	K		AM		AM	AF	K
Betriebsbuchhaltung		Е	K		AM		AM	AF	K
Auswertungen, Statistik	en	E	K		AM		AM	AF	K
Rechenschaftsbericht		E	K		AM		AM	AF	
LOHN UND GEHALT									
Löhne und Gehälter fes	tlegen		K		E	AF	AM	AM	
Datenerhebung und -be	ereitstellung		K				AM	AF	
Datenverarbeitung, Auszahlungen			K					AX	
Abrechnung	Jahresrechnungen		K					AX	K
mit Sozial- versicherungen	Eintritte/Austritte		K					AX	
versienerungen	Abwicklung von Schadenfällen		K					AX	
Lohnausweise			K					AX	

Zeichenerklärung

P Planen, Initialisieren

PF Federführung bei der Planung

PM Mitwirkung bei der Planung

E Entscheiden

EV Entscheidvorbereitung

EM Mitentscheidungsrecht

EN Entscheid im Normalfall

EA Entscheid im Ausnahmefall

A Ausführung, Bearbeitung

AX Gesamtzuständigkeit

AF Federführung bei der Ausführung

AM Mitwirkung bei der Ausführung

WER		Gemeindeversammlung der sachlich zuständigen Gemeinde	Finanzkommission, Rechnungsprüfungs- kommission	Gemeinderat der Sitzgemeinde	Gemeinderat der sachlich zuständigen Gemeinde	Gemeindeammann Sitzgemeinde	Fachabteilung der sachlich zuständigen Gemeinde	Finanzverwaltung	Departement des Innern
DEBITOREN									
Fakturierung von Ab	gaben		K				AM	PF	
Führen der Debitorei	nbuchhaltung		К					AX	
Debitoreninkasso	Ausstände mahnen		K					AX	
	Stundungsgesuche bearbeiten		K		EN		AM	EA	K
	Erlassgesuche bearbeiten		K		E		AM	AF	K
	Einleitung der Betreibung		K					AX	
	Rechtsöffnungsverfahren		K					AX	
Fortsetzungs-/Verwertungsbegehren			K					AX	
Prozessführung			K		E			AX	
KREDITOREN									
Materielle Kontrolle			K				AX		K
Rechnerische Kontro	lle		K					AX	
Zahlungsfreigabe			K		E			EV	
Skonti, Rabatte			K					AX	
Ausführen von Vergü	itungsaufträgen		K					AX	
MITTELBESCHAFFUNG UND CASH-MANAGEMENT									
Kapitalaufnahme			K	Е				EV	K
Belehnung von Grundeigentum			K	Е				EV	K
Anlage von überschüssigen Mitteln			K				AM	AF	K
Wertschriftenbewirt	schaftung		K				AM	AF	K

Zeichenerklärung

P Planen, InitialisierenPF Federführung bei der Planung

PM Mitwirkung bei der Planung

E Entscheiden

EV Entscheidvorbereitung EM Mitentscheidungsrecht

EN Entscheid im Normalfall

A Ausführung, BearbeitungAX Gesamtzuständigkeit

AF Federführung bei der Ausführung AM Mitwirkung bei der Ausführung

EA Entscheid im Ausnahmefall

K Kontrolle

Lösungsansatz Outsourcing

Mit dem Outsourcing werden bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten der Finanzverwaltung an ein privates Unternehmen (z.B. Treuhandbüro) übertragen. Im wesentlichen stellen sich die gleichen Fragen wie bei einer gemeindevertraglichen Lösung. Beim Outsourcing-Vertrag handelt es sich in aller Regel um ein Auftragsverhältnis (OR 394 ff.).

Im Outsourcing-Vertrag ist die für die Mandatsabwicklung verantwortliche Person ausdrücklich zu bezeichnen bzw. zu wählen und durch das Bezirksamt in Pflicht zu nehmen.

Ausschlaggebende Kriterien bei der Wahl des Outsourcing-Partners sind nebst den fachlichen Aspekten das gegenseitige Vertrauen, die Verfügbarkeit, die Reaktionsschnelligkeit und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der beauftragten Unternehmung.

Die vom Outsourcing-Partner erbrachten Dienstleistungen unterliegen in aller Regel der Mehrwertsteuer.

Für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über einem geschätzten Wert von Fr. 50 000.– ist ein Submissionsverfahren durchzuführen. Zur Klärung, ob dieser Wert überschritten wird, ist bei mehrjährigen Verträgen die jährliche Auftragssumme mit der Zahl der Vertragsjahre zu multiplizieren. Für weitere Einzelheiten sei auf das geltende Submissionsdekret verwiesen, das aber Änderungen erfahren dürfte. Diese befinden sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung. Es ist vorgesehen, die Schwellenwerte auf Fr. 250 000.– (Lieferungen, Dienstleistungen, Baunebengewerbe) bzw. Fr. 500 000.– (Bauhauptgewerbe) zu erhöhen.

Falls mehrere Gemeinden mit dem gleichen Outsourcing-Partner zusammenarbeiten wollen, empfiehlt sich der Abschluss je separater Outsourcing-Verträge. Dadurch werden Gemeinden in die Lage versetzt, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Dienstleistungspakete einzukaufen. Separate Outsourcing-Verträge erlauben auch Änderungen des Vertragsinhalts oder gar die Vertragsauflösung, ohne dabei auf die Zustimmung anderer Gemeinden angewiesen zu sein.

Rechtliche Ausgestaltung des Outsourcing-Vertrages

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck, Zielsetzungen, Absichten
Leistungsinhalt Leistungsumfang	 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile Qualitative und quantitative Umschreibung der zu erbringenden Leistung Kompetenzen des Beauftragten Abgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	Personelles, zeitliche Verfügbarkeit des Beauftragten, Persönliche Leistungspflicht (eventuell Substitutions- recht), Stellvertretung Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume) Informationsfluss, Geheimhaltung, Datenschutz Unterlagen und Arbeitsergebnisse Archivierung Ort der Aufgabenerfüllung Haftung für Schäden, Berufshaftpflicht
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Honorartarife, Verrechnungssätze Mehrwertsteuer Allfällige Indexierung Offenlegungspflicht Zeitpunkt der Leistungsverrechnung

Auftragsverhältnis

Ansprechpartner

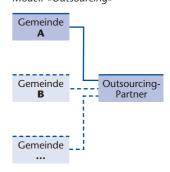
Vertrauen, Unabhängigkeit

Mehrwertsteuer

Submissionsverfahren

Weitere Gemeinden

Modell «Outsourcing»



Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Vertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Streitigkeiten, SchlichtungsinstanzenGerichtsstandInkrafttretenGenehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	PflichtenheftQualitäts-StandardsHonorartarifProzessbeschreibung

Referenzen

Gemeindevertrag über die gemeinsame Führung der Finanzverwaltungen der Gemeinden Lengnau und Endingen (1998)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Finanzverwaltung Lengnau-Endingen, 5426 Lengnau

Telefon 056/241 13 00, Fax 056/241 12 31

Outsourcing-Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem privaten Unternehmen. Derzeit sind uns keine umfassenden, alle wesentlichen Regelungspunkte enthaltenden Outsourcing-Verträge bekannt. Ergänzend sei auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Leitfadens verwiesen, wo eine Checkliste für Leistungsvereinbarungen beigegeben wird.

Kontaktadresse: Departement des Innern

Gemeindeabteilung Gemeindeinspektorat

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau Telefon 062/835 16 51, Fax 062/835 16 49

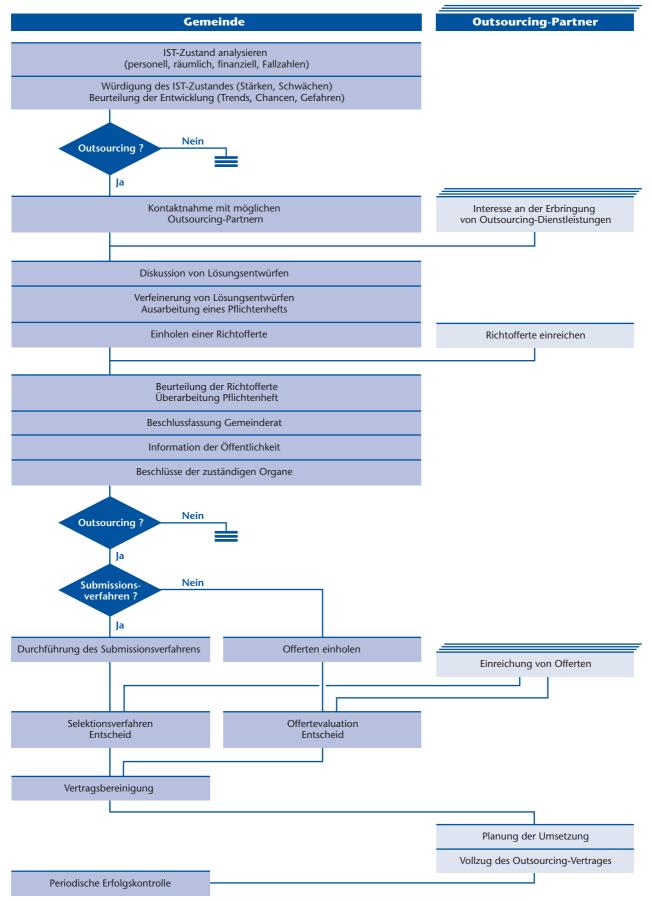
E-Mail: gemeindeabteilung@ag.ch

Gemeindevertrag

Diesen Gemeindevertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Outsourcing-Vertrag

Auf dem Weg zum Abschluss eines Outsourcing-Vertrages



PRAXISBEISPIEL

Vertrag über die gemeinsame Führung der Finanzverwaltungen der Gemeinden Lengnau und Endingen (August 1998)

Gestützt auf die §§ 72 und 73 sowie in Anwendung von § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 wird folgender Vertrag abgeschlossen:

- § 1 Vertragsparteien sind die Gemeinden 5426 Lengnau und 5304 Endingen. Der Anschluss weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.
- § 2 Um Synergien nutzen und Kosten einsparen zu können, werden die Finanzverwaltungen Lengnau und Endingen örtlich und personell in Lengnau zusammengelegt.
- § 3 Die Führung der gemeinsamen Finanzverwaltung Lengnau und Endigen erfolgt örtlich in der Gemeindeverwaltung Lengnau.
 - Die Gemeinde Lengnau ist für die Zurverfügungstellung von geeigneten Räumlichkeiten verantwortlich. Der Gemeinderat Lengnau beschliesst zudem in Rücksprache und Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Endingen über die Anschaffung von erforderlichen Büroeinrichtungen und notwendigen Betriebsanlagen.
- § 4 In Erfüllung der Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Lengnau wählen die Gemeinderäte in gemeinsamer Sitzung den Finanzverwalter, dessen Stellvertreter und das übrige Personal der Finanzverwaltung.
 - Das Personal untersteht administrativ dem Gemeinderat Lengnau, und für die Anstellungsverhältnisse gilt das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Lengnau. Die Einstufungen werden von den Gemeinderäten gemeinsam vorgenommen.
- § 5 Die Gemeindeversammlungen von Endingen und Lengnau haben für die Finanzverwaltung in Endingen ein Pensum von ...% und in Lengnau ein Pensum von ...% bewilligt. Diese werden für die Führung der gemeinsamen Finanzverwaltung zusammengelegt. Über die konkrete Ausnützung der bewilligten Pensen entscheiden die Gemeinderäte gemeinsam.
- § 6 Die Verwaltungslehrlinge der Gemeinden Lengnau und Endingen erhalten ihre Ausbildung im Bereich Finanzverwaltung auf der gemeinsam geführten Finanzverwaltung in Lengnau. Zu diesem Zweck verbringen sie während ihrer dreijährigen Lehrzeit die entsprechende Zeit auf der gemeinsamen Finanzverwaltung. Der Zeitpunkt der Absolvierung dieser Ausbildung wird unter den Verwaltungen direkt abgesprochen. Die Entschädigung des Lehrlings trägt die Lehrvertragsgemeinde alleine.
- § 7 Die gemeinsamen Kosten (Personal, Raumkosten, Einrichtungen, Büromaterial, Benützung von Geräten und Ausrüstungen) tragen die Gemeinden im Verhältnis der Einwohner (Stichtag ist jeweils der 1.1. jeden Rechnungsjahres). Die Gemeinde Lengnau führt eine separate Dienststelle «Finanzverwaltung Lengnau/Edingen». Die jeweilige Abrechnung ist der Gemeinde Endigen zur Genehmigung vorzulegen.
- § 8 Die Aufteilung der Kosten beginnt mit der Inkraftsetzung des Vertrages. Die definitive Rechnungsstellung an die Gemeinde Endingen erfolgt per 1. Dezember für das ablaufende Jahr, zahlbar in 30 Tagen. Per 30. Juni des laufenden Jahres erfolgt eine Akontozahlung.
- § 9 Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 1999 in Kraft.
- §10 Dieser Vertrag wird bis Ende der laufenden Amtsperiode (1998–2001) fest abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (siehe § 12), wird der Vertrag jeweils automatisch um eine Amtsperiode verlängert.

Vertragsparteien

Zweck

Organisation

Wahl und Entschädigung der Beamten und Angestellten

Stellenplan

Lehrlingsausbildung

Aufteilung der Kosten

Rechnungsstellung

Inkrafttreten

Vertragsdauer

Finanzverwaltung 022

- § 11 Die Gemeinderäte können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien Vertragsänderungen beschliessen.
- § 12 Dieser Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Amtsperiode, erstmals per 31. Dezember 2001, gekündigt werden.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

Vertragsänderungen

Kündigung

023 Gemeindesteueramt

Sachliche Probleme

Das aargauische Steuerwesen ist traditionell dezentral organisiert. Der Grossteil der 231 Gemeinden führt ein eigenes Steueramt. Die Spannweite zwischen der kleinsten und der grössten Gemeinde reicht von 63 bis zu 11087 Steuerpflichtigen.

Die einjährige Gegenwartsbesteuerung und relativ häufige Änderungen der Steuergesetzgebung stellen hohe Anforderungen an die Professionalität der Steuerbehörden. Mitarbeitende von Steuerämtern müssen angesichts des permanenten Wandels grosse Anstrengungen unternehmen, um ihr Fachwissen aktuell zu halten und mit neuen Informatiktechnologien vertraut zu werden. In grösseren Organisationseinheiten kann diesem ständigen Veränderungsbedarf besser Rechnung getragen werden als in kleinen.

Die Steuerpflichtigen sind anspruchsvoller geworden und haben ein Anrecht auf kompetente Auskunftserteilung und Beratung, effiziente Bearbeitung der Dossiers und eine gesetzmässige und einheitliche Veranlagungspraxis im ganzen Kanton.

Um diese Erwartungen zu erfüllen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Tätigkeit der Steuerbehörden zu erhalten und zu stärken, bedarf es einer optimalen und zeitgemässen Organisation der Steuerbehörden. Die sehr unterschiedlichen Strukturen und Gegebenheiten in den aargauischen Gemeinden erlauben es nicht, allgemein gültige Richtlinien und Empfehlungen vorzugeben. Notwendig sind massgeschneiderte Lösungen.

Lösungsansatz

In einem Gemeindevertrag kommen zwei oder mehrere Gemeinden (eventuell: ganze Region) überein, die Gemeindesteuerämter örtlich zusammenzulegen und in den Räumlichkeiten einer einzelnen Gemeinde (Sitzgemeinde) unterzubringen.

Die in den Vertrag eingebundenen Gemeinden haben nach der geltenden Gesetzgebung ihre eigenen (gemeinsamen) Steueramtsverantwortlichen, die Stellvertretung und allenfalls das übrige Steueramtspersonal zu bestimmen. Im Vorfeld ist darauf hinzuwirken, dass die Gemeinderäte gleich lautende Beschlüsse fassen.

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit der Sitzgemeinde. Bezogen auf das einzelne Sachgeschäft ist die Steueramtsvorsteherin/der Steueramtsvorsteher der Steuerkommission der örtlich zuständigen Gemeinde, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschliesslich dem Gemeinderat der Sitzgemeinde unterstellt.

Jede Gemeinde behält ihre Steuerkommission bei. Von der Übertragung der Sachbearbeitung an eine andere Gemeinde unberührt bleibt das Rechtsmittelverfahren.

Die Aufwendungen der beauftragten Gemeinde (Personal- und Sachaufwand) sind – soweit möglich – verursachergerecht zu erfassen. Im Gemeindevertrag sind die Absprachen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilschlüssel festzulegen.

In der Praxis sind auch Lösungen anzutreffen, wo Dritte als Steuerspezialisten im Auftragsverhältnis mit der Erfüllung ganz bestimmter Aufgaben (z.B. Einschätzung schwieriger Fälle, Veranlagung von Selbständigerwerbenden) betraut werden.

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck
Aufgabenumschreibung	Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde Abgrenzungen, Schnittstellen

Örtliche Zusammenlegung

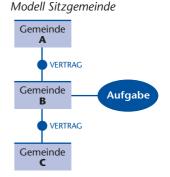
Steueramtsvorsteher/-in und Stellvertreter/-in

Steuerkommission

Leistungserfassung Leistungsverrechnung

Gemeindesteueramt 023

Organisation	 Personelles, Stellenplan, Ausbildung Lernende Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume) Informationsfluss Archivierung (Scanning) Ort der Aufgabenerfüllung Anwendbares Personalrecht Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen allfälliger Begleitgremien
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	 Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Verrechnungssätze Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur Versicherungsrechtliche Aspekte (Haftung)
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge	 Schema Kostenberechnung Pflichtenheft/Funktionsbeschrieb Steueramtsvorsteher/-in und Stellvertreter/-in Prozessbeschreibungen



Referenzen

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Oberlunkhofen und Arni über die gemeinsame Führung des Gemeindesteueramtes (2004)

Besonderheiten: -

Kontaktadresse: Steueramt Kelleramt, 8917 Oberlunkhofen

Telefon 056 649 99 81, Fax 056 649 99 89 E-Mail: steueramt@oberlunkhofen.ch

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Brugg und Habsburg über die Übertragung der Steuerveranlagung von der Gemeinde Habsburg an die Stadt Brugg (2004)

Besonderheiten: Inkl. Berechnungsmuster für die Entschädigung

Kontaktadresse: Steueramt, 5201 Brugg

Telefon 056 461 76 52, Fax 056 461 76 95

E-Mail: steueramt@brugg.ch

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Siglistorf, Fisibach und Kaiserstuhl über die gemeinsame Führung des Gemeindesteueramtes (2001)

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Gemeindevertrag

Diesen Gemeindevertrag finden Sie unmittelbar

anschliessend im Anhang

Diesen Gemeindevertrag finden Sie unmittelbar

anschliessend im Anhang

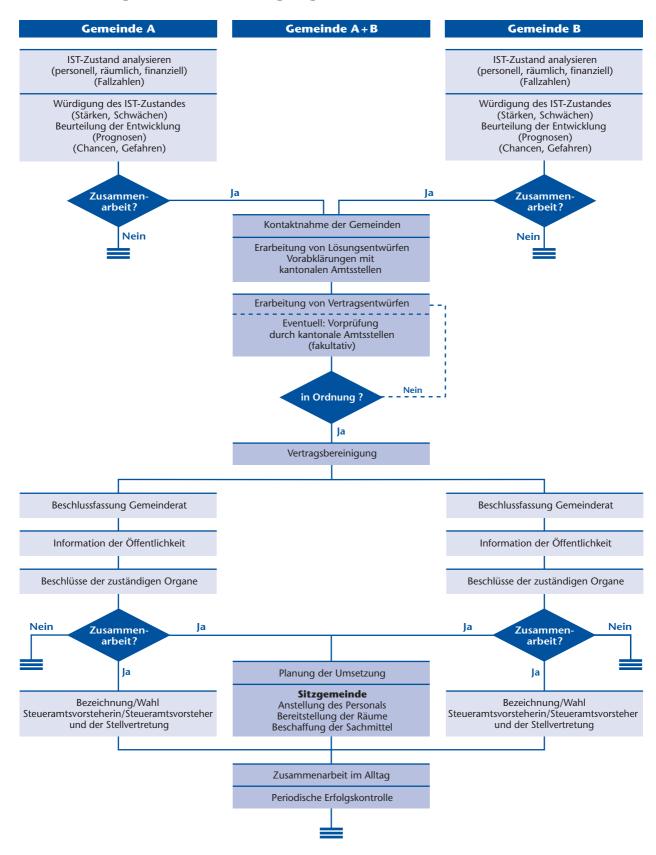
Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindesteueramt, 5467 Fisibach

Telefon 043 433 06 71, Fax 043 433 03 17

E-Mail: steuern@fisibach.ch

Auf dem Weg zur Zusammenlegung der Gemeindesteuerämter



PRAXISBEISPIEL

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Oberlunkhofen und Arni über die gemeinsame Führung des Gemeindesteueramtes (April 2004)

Gestützt auf die §§ 72 ff und in Anwendung von § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Die nachstehenden Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

- § 1 Vertragsparteien sind die Gemeinden Oberlunkhofen und Arni. Der Anschluss weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.
- § 2 Um Synergien zu schaffen und somit Kosten einsparen zu können, werden die Gemeindesteuerämter örtlich zusammengelegt. Die gemeinsame Führung der beiden Steuerämter Oberlunkhofen und Arni erfolgt in Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Oberlunkhofen.
- § 3 Es obliegt dem Gemeinderat Oberlunkhofen, geeignete Räumlichkeiten für die Führung des gemeinsamen Steueramtes zur Verfügung zu stellen, sowie für die Anschaffung der erforderlichen Büroeinrichtungen und -anlagen zu sorgen.

Bei Massnahmen, die erhebliche finanzielle Konsequenzen wie Raumerweiterung, Erhöhung der Stellenprozente oder externe Unterstützung nach sich ziehen, ist vorgängig die Zustimmung des Gemeinderates Arni einzuholen.

Die Gemeinde Arni stellt die erforderliche Büroeinrichtung und die nötigen Arbeitsmittel erstmals zur Verfügung. Für die verwendeten EDV-Programme sind die entsprechenden Lizenzen vorhanden. Sie werden auf die Gemeinde Oberlunkhofen übertragen.

Die Infrastruktur ist künftig im Besitz des Steueramtes Kelleramt.

§ 4 In Erfüllung der Vorschriften von § 163 des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 wählen die beiden Gemeinderäte den gleichen Steueramtsvorsteher, dessen Stellvertreter und allenfalls das übrige Personal.

Das Personal untersteht dem Personalreglement (PerR) und der Verordnung zum Personalreglement (PerV) der Gemeinde Oberlunkhofen. Die Einstufungen nimmt der Gemeinderat Oberlunkhofen vor.

Die Leiterin Steuern der Gemeinde Oberlunkhofen führt das Steueramt Kelleramt fachlich und personell.

- § 5 Die Pensen der Gemeinden Oberlunkhofen und Arni werden für die Führung des gemeinsamen Steueramtes zusammengelegt. Die Führung obliegt der Gemeinde Oberlunkhofen.
- § 6 Die Verwaltungslehrlinge der Gemeinde Arni erhalten ihre Ausbildung im Bereich Steuerrecht auf dem gemeinsam geführten Steueramt in Oberlunkhofen. Zu diesem Zweck verbringen sie während ihrer dreijährigen Lehrzeit jeweils zwölf Monate auf dem gemeinsamen Steueramt. Der Zeitpunkt der Absolvierung dieser Ausbildung wird unter den Verwaltungen direkt abgesprochen. Die Entschädigung des Lehrlings trägt die Lehrortsgemeinde alleine.

Die fachliche Ausbildung obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Steueramtes Kelleramt.

Administrativ werden die Auszubildenden der Gemeinde Arni durch die mit der Lehrlingsbetreuung beauftragten Person der Gemeindeverwaltung Arni betreut. Vertragsparteien

Zweck

Organisation

Wahl und Entschädigung der Angestellten

Zurverfügungstellung der Pensen

Lehrlingsausbildung

§ 7 Die Personalkosten sind ein Bestandteil des Steueramtes Kelleramt. Kosten, die speziell nur von einer Gemeinde verursacht werden, trägt diese direkt alleine.

Aufteilung der Kosten

Die gemeinsamen Kosten werden zwischen den Leiterinnen Finanzen der Gemeinden Oberlunkhofen und Arni jährlich ermittelt. Die budgetierten Kosten werden der Gemeinde Arni rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kosten des Steueramtes Kelleramt werden auf die Anzahl Steuerpflichtige (per 31. Dezember) verteilt und verrechnet.

§ 8 Für die anfallenden Kosten ab 1. Januar 2005 stellt die Finanzverwaltung Oberlunkhofen der Gemeinde Arni jeweils per mittleren Verfall eine Akontorechnung für das ganze jeweilige Kalenderjahr. Differenzen werden auf Grund des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Oberlunkhofen zu Beginn des Folgejahres ausgeglichen. Zur genauen Ausmittlung der Kosten für das gemeinsame Steueramt führt die Finanzverwaltung Oberlunkhofen ein separates Konto.

Die Kosten für das Jahr 2004 sowie die einmaligen Kosten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

- § 9 Dieser Vertrag wird bis Ende Amtsperiode 2006/2009 fest abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, wird der Vertrag jeweils um eine weitere Amtsperiode von vier Jahren verlängert.
- § 10 Die Gemeinderäte können jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen Vertragsänderungen beschliessen. Sie bedürfen der Schriftlichkeit.
- § 11 Dieser Vertrag kann von beiden Gemeinderäten unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende einer Amtsperiode, erstmals per 31. Dezember 2009, gekündigt werden.
- § 12 Das Steueramt Kelleramt übernimmt keine, mit Rechtsmittel behafteten Steuerfälle der Gemeinde Arni. Die Verantwortung dafür obliegt dem Gemeindesteueramt Arni. Die Fälle werden in einem Protokoll erfasst, das von beiden Leiterinnen Steuern unterzeichnet wird.
- § 13 Dieser Vertrag tritt mit Wirkung per 1. August 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung Oberlunkhofen über die Bewilligung der zusätzlichen Stelle.

Bezahlung der Kosten

Vertragsdauer

Vertragsänderungen

Kündigung

Pendente Steuerfälle

Inkrafttreten

(Datum und Genehmigungsvermerke)

PRAXISBEISPIEL

Vertrag über die Übertragung der Steuerveranlagung von der Gemeinde Habsburg an die Stadt Brugg (Januar 2004)

Gestützt auf § 3 Abs. 2 und §§ 72 und 73 sowie in Anwendung von § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 wird folgender Vertrag abgeschlossen:

- § 1 Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinde Habsburg, vertreten durch den Gemeinderat, und die Einwohnergemeinde Brugg, vertreten durch den Stadtrat.
- § 2 Um Synergien nutzen und Kosten einsparen zu können, überträgt die Gemeinde Habsburg die Aufgabe der Steuerveranlagung an die Stadt resp. an das Steueramt Brugg.
- § 3 Die Stadt Brugg ist für die Bereitstellung der Büros sowie für die Anschaffung der erforderlichen Büroeinrichtungen und -anlagen verantwortlich. Der Gemeinde Habsburg entstehen daraus keine ausserhalb der Pauschalentschädigung liegenden Kosten.
- § 4 In Erfüllung der Vorschriften von § 163 des Steuergesetzes des Kantons Aargau wählt der Stadtrat Brugg den Steueramtsvorsteher, dessen Stellvertreter sowie das übrige Personal. Das Personal untersteht dem Dienst- und Besoldungsreglement der Stadt Brugg. Die Einstufung nimmt der Stadtrat Brugg vor.
- § 5 Die Stadt Brugg sichert der Gemeinde Habsburg zu, auf dem Steueramt Brugg jährlich während drei Monaten einen Lernenden der Gemeinde Habsburg auszubilden. Die Entschädigung des Lernenden ist von der Gemeinde Habsburg zu tragen. Der Zeitpunkt der Ausbildung ist rechtzeitig unter Berücksichtigung des bestehenden Ausbildungsprogramms der Stadt Brugg mit dem Steueramt abzusprechen. Im Rahmen der dreimonatigen Ausbildung werden grundsätzlich keine ALS (Arbeits- und Lernsituation) und keine PE (Prozesseinheiten) durchgeführt.
- § 6 Die Entschädigung für die Vornahme der Steuerveranlagung durch das Steueramt Brugg beträgt pauschal Fr. .../Jahr (Basis ... Steuerpflichtige). Diese Pauschale gilt für die Jahre 2004–2006. Sollten gesetzliche Änderungen beschlossen werden, die zu einem Mehraufwand bei der Veranlagung führen, ist dieser Mehraufwand zusätzlich zu entschädigen. Allfällige Pendenzen aus den Vorjahren sind separat nach Aufwand zu entschädigen.
- § 7 Die Finanzverwaltung Brugg stellt der Gemeinde Habsburg jeweils per 30. Juni den Pauschalbetrag in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- § 8 Dieser Vertrag wird bis 31. Dezember 2006 fest abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere zwei Jahre. Bei einer Vertragsverlängerung müssen die Vertragsparteien die Entschädigung bis zum 30. Juni des letzten Jahres der ordentlichen Vertragsdauer neu festgelegt haben. Kommt bis zu diesem Datum keine Einigung zustande, gilt der Vertrag per 31. Dezember der laufenden Vertragsdauer als gekündigt.
- § 9 Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2006, gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die Regelung unter Ziffer 8 betreffend der Neufestlegung der Entschädigung im Falle der automatischen Vertragsverlängerung.
- § 10 Die Vertragsparteien können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Vertragsänderungen beschliessen.
- § 11 Dieser Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft.

Vertragsparteien

Zweck

Organisation

Wahl und Entschädigung des Personals

Ausbildung Lernende

Entschädigung

Rechnungsstellung

Vertragsdauer

Kündigung

Vertragsänderungen

Inkrafttreten

Anhang

Gemeinde 3
Stand 29.10.04

Vorlage für die Berechnung und	l Aufteilung der Ko	osten des gemeinsam	nen Veranlagungscente	rs
Hinweis: Die Werte in blauer Schrift	sind individuell anzu	ıpassen.		
Gemeinde 1 Gemeinde 2 Gemeinde 3 Total Steuerpflichtige	Anzahl Steuerpflicht Anzahl Steuerpflicht Anzahl Steuerpflicht	ige		
1. Besoldung Funktion Abteilungsleiter/-in Stellvertreter/-in Mitarbeiter/-in 1 Mitarbeiter/-in 2 Mitarbeiter/-in 3 Total Bruttolöhne Sozialleistungen (20 % vom Bruttolohn) Total Besoldung	Pensum in %			Bruttolohn in CHF
2. Raumkosten (inkl. Heizung/ Bezeichnung Büro Abteilungsleiter/-in Büro Stellvertreter/-in Büros Mitarbeiter/-innen Schalterraum Besprechungszimmer Archiv Büro Reserve Total Raumkosten	Betriebskosten) Fläche in m²	Ansatz CHF		Miete pro Jahr in CHF
3. Mobiliar und EDV Bezeichnung Schreibtisch Bürostuhl Ablagesystem Tisch Besprechungszimmer Stuhl Besprechungszimmer Schalteranlage PC inkl. Bildschirm und Tastatur Drucker Einrichtung Archiv Diverses (Schreibmaschinen usw.) Total Mobiliar und EDV	Anzahl	CHF/Einheit	Abschreibung in % 10 10 10 10 10 10 35 35 10 10	Betrag in CHF
4. EDV-Software Bezeichnung Office-Applikationen VERANA/STAG Scanning (ohne Easy-Tax-Steuerfälle) Diverses (Twix-Tel, Ragionenbuch usw.) Total EDV-Software	effektiv	kt vom Kanton belastet		Betrag pro Jahr in CHF
5. Administrativkosten Bezeichnung Büromaterial Kopien Porto normale Sendungen Porto eingeschriebene Sendungen Telefonkosten (inkl. KOMKA) Übriger Personalaufwand (Weiterbildung) Diverses Total Administrativkosten	Kosten in CHF 0.50 0.20 0.85 5.00 pauschal/effektiv effektiv pauschal/effektiv	Anzahl/Steuerpfl. 1 5 3 0.1		Betrag pro Jahr in CHF
Total der Kosten (Summe der Pos. 1	-5)			
Kostenaufteilung: Kostenanteile de Gemeinden Gemeinde 1 Gemeinde 2	•		m Total der Steuerpflichtig	gen Kostenanteil in CHF

024 Bauverwaltung

Sachliche Probleme

Die Regelungsdichte im Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Eine Vielzahl neuer Vollzugsaufgaben ist auf die Gemeinden zugekommen. Zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung ist ein ausserordentlich breites Fachwissen erforderlich, das namentlich in kleineren Gemeinden häufig nicht vorhanden ist

Lösungsansatz Gemeindevertrag

In einem Gemeindevertrag kommen zwei oder mehrere Gemeinden überein, Aufgaben der Bauverwaltung ganz oder teilweise durch Fachpersonen einer einzelnen Vertragsgemeinde (Sitzgemeinde) erfüllen zu lassen, beispielsweise

- Bau- und brandschutz-polizeiliche Prüfung von Baugesuchen inkl. Entwurf Baubewilligung zuhanden der Bewilligungsbehörde
- Beratung bezüglich des Gewässerschutzes und Prüfung von Entwässerungsanlagen
- Expertentätigkeit für den baulichen Zivilschutz
- Beurteilung lärmschutzrelevanter Aspekte von Baugesuchen
- Weitere Vollzugsaufgaben im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung (z.B. Gewässerschutz)
- Kontrollen und Aktenführung (Visierkontrolle, Schnurgerüstabnahme, Anschlüsse für Versorgungsgüter, Anschlüsse für Entsorgungsleitungen, Versetzen von Tanks, Rohbaukontrolle, Armierungskontrolle bei Zivilschutzräumen, Schlusskontrolle von Feuerungs- und Tankanlagen, andere Schlusskontrollen)
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren
- Spezielle Aufträge nach Bedarf und Absprache im Einzelfall (z.B. Zivilschutz-Ortschef)

An der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Bewilligung von Baugesuchen ändert sich trotz Übertragung der Sachbearbeitung an eine andere Gemeinde nichts.

Von der Aufgabenübertragung ebenfalls unberührt bleibt das Rechtsmittelverfahren.

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit der Sitzgemeinde. Bezogen auf das einzelne Sachgeschäft ist die Bauverwalterin/der Bauverwalter dem Gemeinderat der örtlich zuständigen Gemeinde, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschiesslich dem Gemeinderat der Sitzgemeinde unterstellt.

Die Aufwendungen der beauftragten Gemeinde (Personal- und Sachaufwand) sind objekt- bzw. projektbezogen zu erfassen. Im Gemeindevertrag sind die Absprachen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilschlüssel festzulegen. Die Leistungsverrechnung an die auftraggebende Gemeinde hat so zu erfolgen, dass sie als Grundlage für die Gebühren- und Beitragserhebung beim Gesuchsteller bzw. Verursacher verwendet werden kann.

Örtliche Zusammenlegung

Zuständigkeit Gemeinderat

Rechtsmittelverfahren

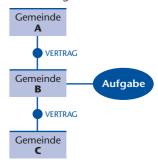
Personal

Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Rechtliche Ausgestaltung eines Gemeindevertrages

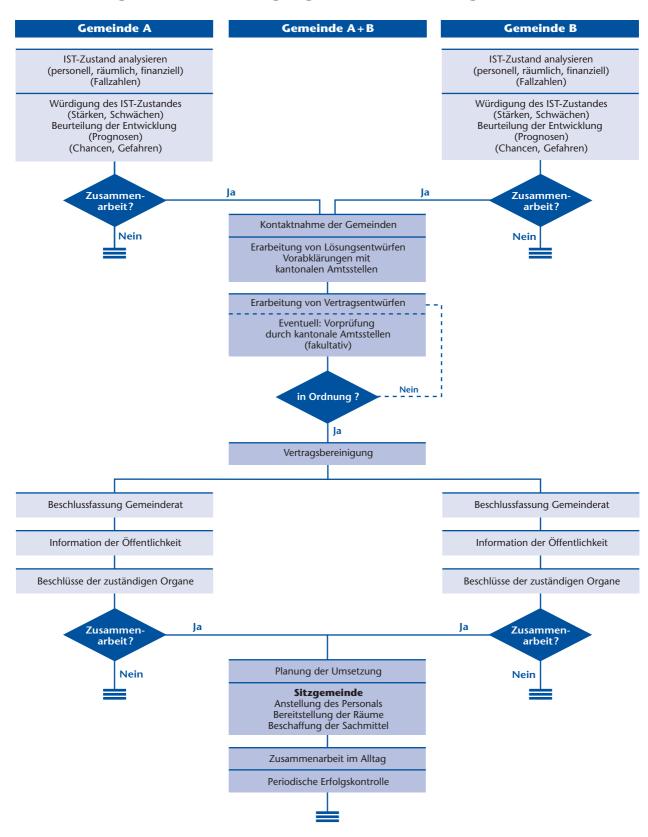
Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck
Aufgabenumschreibung	Aufgaben und Kompetenzen der SitzgemeindeAbgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	Personelles, Stellenplan, Lehrlingswesen Sachmittel (Arbeitsplatzinfrastruktur, Räume) Informationsfluss Archivierung Ort der Aufgabenerfüllung Anwendbares Personalrecht

Modell Sitzgemeinde



	Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen allfälliger Begleitgremien
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	 Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Verrechnungssätze Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten (evtl. Grundpauschale) Eventuell Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Schema KostenberechnungPflichtenheft BauverwaltungProzessbeschreibung Baubewilligungsverfahren

Auf dem Weg zur Zusammenlegung der Bauverwaltungen



Lösungsansatz Outsourcing

Mit dem Outsourcing werden bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten der Bauverwaltung an ein privates Unternehmen (z.B. Ingenieurbüro) übertragen. Im wesentlichen stellen sich die gleichen Fragen wie bei einer gemeindevertraglichen Lösung. Je nach Inhalt der von Dritten bezogenen Leistungen handelt es sich beim Outsourcing-Vertrag häufig um ein Auftragsverhältnis (OR 394 ff.). Im konkreten Einzelfall können aber auch Regeln des Werkvertragsrechts (OR 363 ff.) zur Anwendung gelangen.

Auftrag, Werkvertrag

Im Outsourcing-Vertrag ist die für die Mandatsabwicklung verantwortliche Person ausdrücklich zu bezeichnen.

Ansprechpartner

Ausschlaggebende Kriterien bei der Wahl des Outsourcing-Partners sind nebst den fachlichen Aspekten das gegenseitige Vertrauen, die Verfügbarkeit, die Reaktionsschnelligkeit und die wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Vertrauen, Unabhängigkeit

Die vom Outsourcing-Partner erbrachten Lieferungen/Dienstleistungen unterliegen in aller Regel der Mehrwertsteuer. Je nach Ausgangslage ist die freiwillige Unterstellung der Gemeinde unter die Mehrwertsteuer zu prüfen, um so den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Mehrwertsteuer

Für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, deren geschätzter Wert über dem geltenden Schwellenwert liegt, ist ein Submissionsverfahren durchzuführen. Zur Klärung, ob dieser Wert überschritten wird, ist bei mehrjährigen Verträgen die jährliche Auftragssumme mit der Zahl der Vertragsjahre zu multiplizieren. Für weitere Einzelheiten sei auf das geltende Submissionsdekret verwiesen (SAR 150.910).

Submissionsverfahren

An der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Bewilligung von Baugesuchen ändert sich trotz Übertragung der Sachbearbeitung an einen Outsourcing-Partner nichts.

Zuständigkeit Gemeinderat

Von der Aufgabenübertragung ebenfalls unberührt bleibt das Rechtsmittelverfahren.

Rechtsmittelverfahren

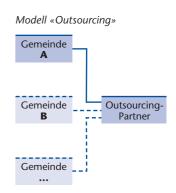
Falls mehrere Gemeinden mit dem gleichen Outsourcing-Partner zusammenarbeiten wollen, empfiehlt sich der Abschluss je separater Outsourcing-Verträge. Dadurch werden Gemeinden in die Lage versetzt, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Dienstleistungspakete einzukaufen. Separate Outsourcing-Verträge erlauben auch Änderungen des Vertragsinhalts oder gar die Vertragsauflösung, ohne dabei auf die Zustimmung anderer Ge-

Weitere Gemeinden

Rechtliche Ausgestaltung des Outsourcing-Vertrages

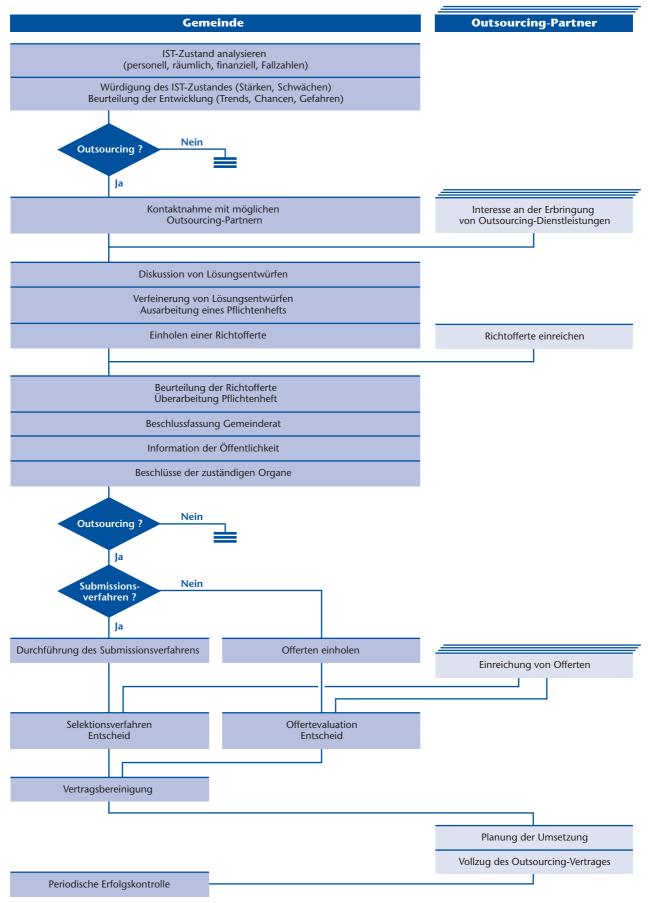
meinden angewiesen zu sein.

Grundlagen	Rechtliche GrundlagenVertragsparteienVereinbarungszweck, Zielsetzungen, Absichten
Leistungsinhalt Leistungsumfang	 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile Qualitative und quantitative Umschreibung der zu erbringenden Leistung Kompetenzen der beauftragten Unternehmung Abgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	 Personelles, zeitliche Verfügbarkeit der beauftragten Unternehmung, persönliche Leistungspflicht (eventuell Substitutionsrecht), Stellvertretung Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume) Informationsfluss, Geheimhaltung, Datenschutz Unterlagen und Arbeitsergebnisse Archivierung Ort der Aufgabenerfüllung Haftung für Schäden, Berufshaftpflicht



Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	 Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Honorartarife, Verrechnungssätze Mehrwertsteuer Allfällige Indexierung Offenlegungspflicht Zeitpunkt der Leistungsverrechnung
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Vertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Streitigkeiten, SchlichtungsinstanzenGerichtsstandInkrafttretenGenehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	PflichtenheftQualitäts-StandardsHonorartarifProzessbeschreibung Baubewilligungsverfahren

Auf dem Weg zum Abschluss eines Outsourcing-Vertrages



Referenzen

Besonderheiten:

Gemeindevertrag über die Führung der Bauverwaltung für die Gemeinde Hirschthal durch die Gemeinde Schöftland (1998)

Aufgaben im wesentlichen beschränkt auf die

baupolizeiliche Prüfung von Baugesuchen und auf

Baukontrollen.

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei

Trottengasse 27, 5042 Hirschthal

Telefon 062 739 20 50, Fax 062 721 14 01

Gemeindevertrag über die Führung der Bauverwaltung zwischen den Einwohnergemeinden Frick und Gipf-Oberfrick (1999)

Besonderheiten: – Aufgaben im wesentlichen beschränkt auf die

baupolizeiliche Prüfung von Baugesuchen, auf Baukontrollen und Auskünfte/Beratungen

durch die Bauverwaltung.

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei

Hauptstrasse 48, 5070 Frick

Telefon 062 865 28 50, Fax 062 865 28 05

E-Mail: kanzlei@frick.ch

Outsourcing-Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem privaten Ingenieurbüro

(2001, anonymisiert).

Besonderheiten: – Vertrag zur Führung der externen Bauverwaltung.

 Ergänzend sei auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Leitfadens verwiesen, wo eine Checkliste für Leistungsvereinbarungen beigege-

ben wird.

Kontaktadresse: Baudepartement, Abteilung Raumentwicklung

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon 062 835 32 90, Fax 062 835 32 99

E-Mail: raumentwicklung@ag.ch

Wir verweisen ausserdem auf die Broschüre Bauverwaltungsmodelle, Kurzbeschrieb und Bewertung von unterschiedlichen Modellen für die Behandlung von Baugesuchen in den Gemeinden, vom 27. November 1997.

Kontaktadresse: Baudepartement, Abteilung Raumentwicklung

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon 062 835 32 90, Fax 062 835 32 99

E-Mail: raumentwicklung@ag.ch

Gemeindevertrag

Diesen Gemeindevertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhana

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Outsourcing-Vertrag

Diesen Outsourcing-Vertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Bauverwaltungsmodelle

Diese Broschüre wird nicht mehr vertrieben.

PRAXISBEISPIEL

Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Hirschthal AG und der Einwohnergemeinde Schöftland AG betreffend Erledigung von Berater- und Kontrolltätigkeiten im Baubewilligungswesen der Einwohnergemeinde Hirschthal AG

§ 1 Die Auftraggeberin, welche über keine eigene Bauerwaltung verfügt, lässt verschiedene Berater- und Kontrolltätigkeiten durch die Bauverwaltung der Beauftragten im Auftragsverhältnis ausführen.

Zweck, Auftrag

Auftragsumfang

- § 2 Die Berater- und Kontrolltätigkeiten, welche die Bauverwaltung der Beauftragten für die Auftraggeberin ausführt, umfassen insbesondere folgende Sparten:
 - Ordentliche baupolizeiliche Prüfung der Baugesuche in formeller und materieller Hinsicht, umfassend
 - Pläne und Berechnungen (Ausnützungsziffer, Anschlussgebühren etc.), einschliesslich Umwelt-, Brand-, Lärm-, Schall- und Wärmeschutz
 - Profile
 - Mängelliste erstellen (Stichwortnotizen an Gemeindekanzlei z.Hd. Gesuchsteller)
 - Spezielle Bedingungen und Auflagen für Bauentscheide formulieren (Stichwortnotizen an Gemeindekanzlei z.Hd. Gemeinderat)
 - Baukontrollen durchführen:
 - Beendigung des Rohbaus
 - Beendigung der Baute, vor deren Benützung
 - Spezielle Beaufsichtigung, Messungen und Kontrollen (nach Bedarf)
 (Die übrigen vorgeschriebenen Baukontrollen wie Schnurgerüstabnahme, Wasseranschluss, Kanalisationsanschluss, Versetzen von Tanks, Armierungskontrollen bei Zivilschutzräumen, Fertigstellung von Feuerungs- und Tankanlage etc. werden durch anderweitige Kontrollorgane ausgeführt.)
 - Spezielle Aufträge (nach Bedarf und vorheriger Absprache)
- § 3 Die Beauftragte wird im Zeittarif zum Ansatz von Fr.– pro Stunde zuzüglich MWSt (zurzeit 7.5%) entschädigt.

Honorierung

Der Tarifansatz kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angepasst werden, erstmals auf 1. Januar 2000.

§ 4 Die Prüfungskosten sind der Auftraggeberin objektweise jeweils sofort in Rechnung zu stellen, damit diese die Kosten den Gesuchstellern im Rahmen der Baugesuchsentscheide überbinden kann.

Kostenabrechnung

Die Kosten der Baukontrollen sind objektweise zusammengefasst in Rechnung zu stellen, sobald sie berechnet werden können.

§ 5 Die Vereinbarung gilt ab 1. Januar 1998 und wird für eine feste Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Kalenderjahr, wenn sie nicht von Seiten einer Partei mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird (erstmals möglich auf 31. Dezember 1999)

Beginn und Dauer der Vereinbarung

§ 6 Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; beide Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar zu ihren Akten.

Schlussbestimmungen

(Datum und Genehmigungsvermerke)

PRAXISBEISPIEL

Outsourcing-Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem privaten Ingenieurbüro (2001, anonymisiert)

Vertrag zur Führung der externen Bauverwaltung

Vertragspartner Einwohnergemeinde A als Auftraggeberin und Ingenieurbüro X, ...

(Firmensitz) als Auftragnehmerin.

Zweck Die Auftraggeberin überträgt die Funktion der Bauverwaltung, der kom-

munalen Gewässerschutzfachstelle (§2 VO EG GSchG) und des Ortsexperten für den baulichen Zivilschutz der Gemeinde A der Auftragneh-

merin.

I. AUFTRAGSUMFANG

§ 1 Die Auftragnehmerin prüft die ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Baugesuche und erstellt den Baubewilligungsentwurf zuhanden des Gemeinderates. Die Prüfung umfasst insbesondere:

Vor der Ausschreibung:

- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Kontrolle der Bauprofile

Während der Auflage:

- Erschliessungsstand
- Vorschriften der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)
- Vorschriften des kant. und eidg. Bau- und Planungsrechtes
- Vorschriften des Gewässerschutzrechtes
- Feuerpolizeivorschriften, soweit dies nicht im Bereich des Brandschutzbeauftragten liegt oder eine kant. Brandschutzbewilligung erfordert
- Energienachweis
- Relevante privatrechtliche Bestimmungen
- Werkleitungsanschlüsse für Wasser und Abwasser
- Überprüfung des Schutzraumbaus
- Ermittlung der provisorischen Gebühren sowie des Bauverwaltungsaufwandes

Die Einholung und Bearbeitung kant. Bewilligungen und Zustimmungen erfolgt ebenfalls durch die Auftragnehmerin.

Die Prüfung wird mit einer Checkliste und einem Kommentarblatt dokumentiert.

§ 2 Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin in technischen und – soweit möglich – in rechtlichen Fragen bei Einsprachen und Beschwerden. Der Umfang wird fallweise durch die Auftragnehmerin bestimmt.

Einsprachen und Beschwerden

Baukontrollen

- § 3 Die Auftragnehmerin führt folgende Kontrollen am Bau durch:
 - Schnurgerüstabnahme (Protokolle ausgewiesener Vermessungsfachleute werden als Abnahme anerkannt)
 - Rohbaukontrolle
 - Schlussabnahme Gebäude und Umgebung mit Erfassung der Berechnungsgrundlagen für die definitive Gebührenabrechnung
 - Armierungsabnahmen für Boden, Wände und Decke bei Schutzräumen
 - Schlussabnahme Schutzraum
- § 4 Die Auftraggeberin erteilt fallweise weitere Aufträge aus den Bereichen Bauen, Planen und Umwelt an die Auftragnehmerin.

Weitere Aufgaben und Dienstleistungen

Baugesuchsprüfung

II. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 5 Die Arbeiten werden durch Herrn ... (Name), Ingenieurbüro X ausgeführt.

Im Verhinderungsfalle wird er durch Herrn ... (Name), Architekturbüro Z vertreten.

Ansprechpartner und Stellvertretung

§ 6 Der Gemeinderat legt bei der Zuweisung der Arbeit die Honorierungsart fest.

Honorierung

Im Normalfall werden die Positionen 2 und 4 des oben beschriebenen Leistungsumfanges gemäss rapportiertem Aufwand, die Positionen 1 und 3 bei Standardbauten gemäss vereinbarten Akkordansätzen entschädigt.

Die Tarifansätze sind im Anhang aufgeführt.

Die Teuerungsanpassung wird jährlich vereinbart auf der Grundlage der Oktoberteuerung des Landesindexes der Konsumentenpreise des vorangehenden Jahres.

§ 7 Die Baugesuche werden objektweise abgerechnet; in der Regel erfolgen zwei Teilrechnungen (bei Baubewilligung und nach Schlussabnahme). Die übrigen Arbeiten werden im Normalfall quartalsweise in Rechnung gestellt.

Abrechnung

§ 8 Der Vertrag beginnt am 01.01.2001 und gilt vorerst bis zum 31.12.2001.

Vertragsbeginn und -dauer

Ohne Kündigung bis zum 30.09.2001 wird er stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert. Die beidseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Übergangsbestimmungen

§ 9 Die hängigen Baugesuchsverfahren werden durch den bisherigen Sachbearbeiter abgeschlossen.

Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt.

(Datum und Unterschriften)

(Adressen von Auftraggeberin, Auftragnehmerin und deren Stellvertretung)

Anhang: Tarifblatt

Zeittarif (nach Aufwand) Stundenansatz Fr. ... Akkordtarif: 1. Bauprofile einfaches Gebäude (bis 6 Profilstangen) Fr. ... 2. Gebäude mit mehr als 6 Profilstangen Fr. ... 3. Baugesuchsprüfung mit Entwurf der Bewilligung Fr. ... 4. Zivilschutz Projektgenehmigung, Schutzraum bis 13 Plätze Fr. ... 5. Baukontrollen: Armierungen und Schlussabnahme Fr. ... 6. Berechnung der Ersatzabgabe Fr. ... 7. Gesuchseingabe an die Koordinationsstelle Baugesuche Fr. ... 8. Schnurgerüstabnahme Gebäude bis 6 Fluchten Fr. ... 9. Schnurgerüstabnahme Gebäude über 6 Fluchten Fr. ... 10. Schnurgerüstüberwachung bei Erstellung durch Vermessungsbüro Fr. ... 11. Rohbauabnahme Fr. ... 12. Schlussabnahme Gebäude Fr. ... 13. Schlussabnahme Umgebung Fr. ...

Zahlungskonditionen:

- Die obigen Preise sind exkl. MwSt.;
- die Preise sind netto;
- die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage;
- Teuerungsstand: Oktober 2000, Index = 100.6 (Basis Mai 2000 = 100).

027 **Gemeinde-Informatik**

Sachliche Probleme

In der Prozess- und Führungsunterstützung kommt der Informatik ein hoher Stellenwert zu. Erhebliche Aus- und Weiterbildungsanstrengungen sind nur schon erforderlich, um das Anwender-Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten. Der rasche technologische Wandel zwingt die Gemeinden, in immer kürzeren Abständen die Informatik-Sachmittel auf die geänderten Bedürfnisse auszurichten. Aufgaben wie die Evaluation von Software, Abschluss von Verträgen, Auftritt gegenüber Anbietern, Umgang mit Schnittstellen für den Datenaustausch, Aufarbeitung von Anforderungen für Weiterentwicklungen, Information und Erfahrungsaustausch sowie der Betrieb der Informatik mussten in jeder Gemeinde selbst gelöst werden. Die mit Erneuerungsinvestitionen verbundenen Kosten und die trotz fachmännischem Vorgehen verbleibenden Risiken und Unsicherheiten machen verständlich, dass Gemeinden vermehrt eine Zusammenlegung rein operativer Tätigkeiten ins Auge fassen und sich mit dem Anschluss an ein Service-Center oder an ein Rechenzentrum der Sorge um die strategische Informatik-Ausrichtung entledigen.

Gespräche mit Gemeindevertretern haben immer wieder gezeigt, dass die Gemeinden beim Informatikeinsatz Sicherheit und Kontinuität suchen.

Sicherheit und Kontinuität

Dies heisst insbesondere

- Sicherheit, die richtigen Informatikmittel und -partner auszuwählen,
- Sicherheit bei der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und im Datenaustausch mit dem Kanton und mit anderen Gemeinden,
- Sicherheit, auch künftigen Anforderungen wie eGovernment gewachsen zu sein,
- Sicherheit, betrieblich keine Daten zu verlieren und die Daten vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Kontinuität ist dann gegeben, wenn eine neutrale Stelle dauernd die Entwicklung des Informatikeinsatzes in den Gemeinden verfolgt, rechtzeitig die erforderlichen Empfehlungen abgibt und gemeinsam mit den Gemeinden die notwendigen Massnahmen einleitet und umsetzt.

Lösungsansatz Kanton Aargau

Mitte des Jahres 2001 wurde die Firma publis Public Info Service AG gegründet. Die selbstständige Aktiengesellschaft ist im Jahre 2004 zu über 60% im Besitz der aargauischen Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich als Minderheitsaktionär. Sie wirkt auf zwei Arten: durch eigene Dienstleistungen und durch die Integration von Dienstleistungen Dritter (Anbieter von Gemeindeinformatiksoftware, Rechenzentrums- und Netzwerkleistungen).

Mit der publis Public Info Service AG verfolgen die Gemeinden mit Unterstützung des Kantons folgende Ziele:

- Standardisierung der Gemeindesoftware im Hinblick auf die erleichterte Zusammenarbeit der Gemeinden,
- Entlastung der Gemeinden bezüglich Evaluation und Verträgen,
- Förderung des Datenverbundes zwischen den angeschlossenen Gemeinden und mit
- Stärke im Verbund, beim Einkauf und Auftritt gegenüber den Anbietern, bezüglich Standardprozessen oder bei gezieltem Erfahrungsaustausch,
- Gewährleistung von Sicherheit und Kontinuität.

Es gibt heute eine grössere Zahl von Anbietern von Gemeindeapplikationen, die in unterschiedlichem Ausmass die gestellten Anforderungen abdecken. Da der Gemeindemarkt schweizweit leicht schrumpft, werden langfristig nur diejenigen Anbieter die Software-Weiterentwicklung finanzieren können, welche gesamtschweizerisch eine beachtliche Anzahl Installationen verkaufen können. Die publis Public Info Service AG will deshalb das heutige Marktangebot nutzen und verzichtet bewusst auf die Neuentwicklung Stand 29.10.04

publis Public Info **Service AG**

Gemeinde-Informatik 027

einer Software für Gemeindeapplikationen. Die «Neuerfindung des Rades» wäre zudem sehr aufwändig und risikobehaftet.

Die *publis* Public Info Service AG fokussiert die Eigenleistung auf diejenigen Dienste, die am Markt nicht in neutraler Form verfügbar sind: Beratung der Gemeinden, gemeinsame Auswahl der Angebote, Sicherstellung der Schnittstellen zwischen den Gemeinden und mit dem Kanton, Stärke im Verbund.

Im Informatikbetrieb sind die Gemeinden frei, entweder den lokalen Betrieb oder die Nutzung des Rechenzentrums zu wählen. Neben den Standard-Softwarepaketen für Kernapplikationen integriert die *publis* Public Info Service AG auch Zusatzsoftware und stellt die Kompatibilität der Softwarepakete unter sich und mit dem Rechenzentrum sicher.

Das Kantonale Steueramt (KStA) bietet im Bereich Steuerwesen verschiedene Applikationen an:

- STAG (Servicelösung Steuerbezug): Bezug der kantonalen Steuern für natürliche Personen
- VERANA: Veranlagungsunterstützung für natürliche Personen
- INFO: Elektronische Steuerbibliothek mit umfassenden Informationen zum Steuerwesen
- IVAR: Inventarwesen (Aufnahme Inventar)

Die Applikationen wurden in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden realisiert und decken die Anforderungen mit umfassenden und bewährten Funktionen optimal ab. Leistungsfähige Schnittstellen ermöglichen einen effizienten Datenaustausch zwischen den Gemeinden und dem KStA und den Systemen untereinander.

Für die Weiterentwicklung der Systeme – neue gesetzliche Anforderungen, neue Steuerperioden, neue Anforderungen – ist das KStA besorgt und kann dadurch die Gemeinden wesentlich entlasten (u.a. Testaufwand, Risiko). Auch die Weiterentwicklung wird gemeinsam mit den Gemeinden geplant (Erfahrungsgruppen).

Die Informatik-Dienstleistungen werden den Gemeinden gegen eine jährliche Servicegebühr angeboten. Mittlerweile setzen nahezu alle aargauischen Gemeinden diese Dienstleistungen ein.

Referenzen

Kontaktadresse publis Public Info Service AG Kasinostrasse 19, 5000 Aarau Gérald Strub, Geschäftsführer Telefon 062 823 18 84, Fax 062 823 18 85 E-Mail: info@publis.ch www.publis.ch Kontaktadresse Departement des Innern, Gemeindeabteilung Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau Dr. Walter Mischler, Abteilungschef Telefon 062 835 16 40, Fax 062 835 16 49 E-Mail: walter.mischler@ag.ch www.ag.ch/gemeindeabteilung/ Kontaktadresse Steueramt des Kantons Aargau Sektion Informatik/Dienstleistungen Servicelösung Steuerbezug Telli-Hochhaus, 5004 Aarau Telefon 062 835 25 61, Fax 062 835 25 69 E-Mail: dl.ksta@ag.ch

Informatik-Dienstleistungen im Steuerwesen

029 Hinweise für die Personalpolitik des Kantons

Lohnpolitik

Im Zusammenhang mit der Einführung eines leistungsorientierten Lohnsystems hat der Kanton Aargau eine Arbeitsbewertung (als Basis für den personenunabhängigen Positionslohn) und eine Mitarbeiterbeurteilung (als Basis für den variablen, individuellen Leistungslohn) eingeführt. Die Mitarbeiterbeurteilung DIALOG wurde kantonsintern entwickelt und aufgrund der während der dreijährigen Einführungsphase gemachten Erfahrungen den Bedürfnissen der Verwaltung angepasst.

Arbeitsbewertung

Der Kanton stellt DIALOG und das damit zusammenhängende Know-how den Gemeinden gerne zur Verfügung. Grundsätzlich gelten folgende Bedingungen:

Zusammenarbeit mit Gemeinden

Das gesamte Instrumentarium (Vorbereitungsbogen, Beurteilungsbogen, Wegleitung, Tipps) wird im Original zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden können ihre Namen, Adressen etc. z.B. mittels eines Klebers auf den Bogen anbringen.

Anwendung Bogen und Wegleitung

Die Gemeinden werden über Anpassungen und Entwicklungen informiert, und das angepasste Instrumentarium wird ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Weiterentwicklung

Voraussetzung für die Anwendung von DIALOG ist

Schulung, Einführung

- eine minimale Begleitung/Beratung durch den Kanton (Finanzdepartement, Abteilung Personal und Organisation)
- eine entsprechende Schulung durch in DIALOG erfahrene Trainerpersonen. Der Kanton vermittelt die geeigneten Trainerpersonen und vereinbart mit diesen einheitliche Tagesansätze. Die notwendigen Schulungsunterlagen werden ebenfalls durch den Kanton zur Verfügung gestellt und zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet.

Eine weitergehende Projektbegleitung kann zwischen der Gemeinde und der Abteilung Personal und Organisation vereinbart werden. Beratungsstunden werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

Das bestehende Kurskonzept ist Eigentum des Kantons. Gestützt auf eine abzuschliessende Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde erhalten die Trainerpersonen das Recht, in der betreffenden Gemeinde die DIALOG-Schulung durchzuführen.

Kurskonzept, Trainerperson

Arbeitszeitmodelle

Am 1. Januar 2000 trat für die Mitarbeitenden des Kantons Aargau eine neue Arbeitszeitverordnung in Kraft. Die Arbeitszeiten werden vermehrt an die betrieblichen Bedürfnisse angepasst. (Saisonale) Schwankungen beim Arbeitsanfall sollen besser ausgeglichen werden können. Gleichzeitig wird dem Wunsch des Personals nach mehr Zeitsouveränität und Eigenverantwortung Rechnung getragen.

Betriebliche Bedürfnisse

Statt Blockzeiten gibt es Betriebszeiten, während denen die Organisationseinheit funktionsfähig sein muss.

Betriebszeit statt Blockzeit

Mitarbeitende und Vorgesetzte können sich auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Sollarbeitszeiten einigen oder vereinbaren, dass die Jahresarbeitszeit frei geleistet werden kann. So kann die jährliche Arbeitszeit in weniger als in 12 Monaten erbracht werden. Die Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten geregelt. Das Jahresarbeitszeitmodell kann von Voll- wie auch von Teilzeitbeschäftigten gewählt werden.

Jahresarbeitszeit

Mit zusätzlichen Wochenstunden und/oder einer Salärreduktion können zusätzliche Ferientage erarbeitet werden. Dieses Modell eignet sich für Mitarbeitende, die sich pro Jahr eine oder zwei Wochen mehr Ferien wünschen. Auch hier gilt, dass eine schriftliche Vereinbarung mit der vorgesetzten Person getroffen werden muss. Das Bandbreitenmodell kann nur von Vollzeitmitarbeitenden gewählt werden.

Bandbreitenmodell

Varianten Bandbreitenmodell

Variante	Wöchentliche Arbeitszeit	Tägliche Sollzeit	Lohn in%	Zusätzliche Ferientage
1	40 Stunden	8,0 Std.	96%	-
II	41 Stunden	8,2 Std.	98%	-
Ш	41 Stunden	8,2 Std.	96%	5
IV	42 Stunden	8,4 Std.	98%	5
V	42 Stunden	8,4 Std.	96%	10
VI	43 Stunden	8,6 Std.	100%	5
VII	43 Stunden	8,6 Std.	98%	10

Je nach den Bedürfnissen des Betriebes (Öffnungszeiten, Erreichbarkeit, saisonal unterschiedlicher Arbeitsanfall), aber auch in Abhängigkeit der Bedürfnisse der Mitarbeitenden, eignet sich das eine Modell besser als das andere. Von Einfluss ist aber auch der persönliche Arbeitsbereich. Je selbständiger eine Arbeit eingeteilt werden kann, desto grösser ist der dem Personal eingeräumte Freiraum.

Eignung der Modelle

Erfahrungsaustausch

Weiterbildung

Die einzelnen Gemeinden haben unterschiedliche Problemstellungen und Unternehmenskulturen. Gemeinsame Bildungsveranstaltungen über die Gemeinde- und Verwaltungsgrenze hinweg helfen, die eigene Sicht zu erweitern. Eigene Problemsituationen werden von einer anderen Seite beleuchtet, erscheinen in einem neuen Licht. Es bieten sich Lösungsmöglichkeiten an, an die man zuvor gar nicht gedacht hat. Um die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und der Kantonsverwaltung, aber auch unter den Gemeinden zu fördern, werden diese mit dem Bildungsprogramm der kantonalen Verwaltung bedient.

Teilnehmerkreis

Die Bildungsveranstaltungen der Sektion Personal- und Organisationsentwicklung stehen allen Interessierten der kantonalen Verwaltung offen. Gegen einen Kostenbeitrag sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden willkommen. Die Angebote sollen helfen, Neues zu entdecken, vorhandene Fähigkeiten zu erweitern und generell fit zu bleiben für die wachsenden Anforderungen, welche heute und in Zukunft an die Beschäftigten gestellt werden.

Wenn Sie an einer Bildungsveranstaltung teilnehmen möchten, so ist der Seminarbesuch vorgängig mit Ihrer bzw. Ihrem Vorgesetzten abzusprechen. Im Bildungsprogramm der Sektion Personal- und Organisationsentwicklung befindet sich ein Gesprächsleitfaden dazu. Um sich anzumelden, können Sie in erster Linie direkt das Intranet/Internet benutzen, oder in Ausnahmefällen das dem Programm beiliegende Anmeldeformular kopieren, ausfüllen und an die angegebene Adresse senden. Die Anmeldung ist verbindlich und gilt für die gesamte Dauer der Bildungsveranstaltung.

Anmeldung

Der erhobene Kostenbeitrag für die angebotenen Seminare ist im Bildungsprogramm ersichtlich.

Kosten

Referenzen

Kontaktadresse: Finanzdepartement

Abteilung Personal und Organisation Telli-Hochhaus, 5004 Aarau

Telefon 062 835 25 00, Fax 062 835 25 09

101 Betreibungsamt

Sachliche Probleme

Die Arbeitsinhalte in den Betreibungsämtern sind durch das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) weitgehend vorgezeichnet. Zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben bedarf es eines ganz speziellen Fachwissens. Dieses zu erwerben und zu erhalten ist besonders in kleinen Gemeinden schwierig und aufwendig.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Zwei oder mehrere Gemeinden kommen überein, die Aufgaben des Betreibungsamtes zentral durch die verantwortliche Person einer einzelnen Vertragsgemeinde (Sitzgemeinde) führen zu lassen. Trotz Zusammenlegung bleiben die Betreibungsämter aber je selbständig (EG SchKG). Die Betreibungsbeamtin/der Betreibungsbeamte der beiden Gemeinden wird durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt. Sie/er unterstehen der Aufsicht durch das Bezirksgerichtspräsidium.

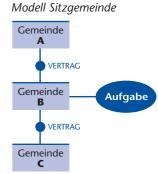
Die Aufwendungen der Sitzgemeinde (Personal- und Sachaufwand) sind – soweit möglich – verursachergerecht zu erfassen. Im Gemeindevertrag sind die Absprachen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilschlüssel festzulegen. Namentlich zu regeln sind die Aufteilung der Bereitschaftskosten sowie die Handhabung bezüglich allfälliger Gebührenüberschüsse.

Örtliche Zusammenlegung

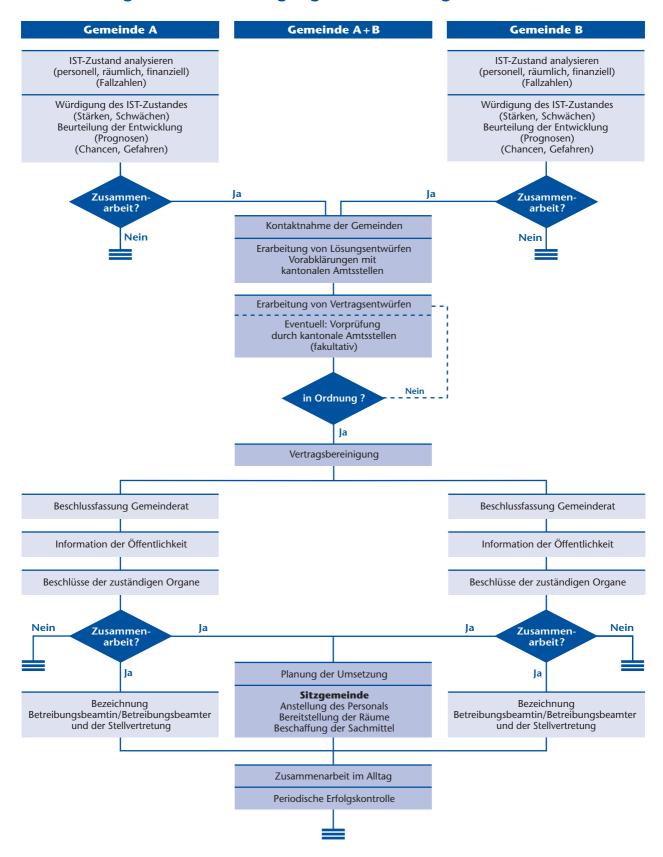
Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck
Aufgabenumschreibung	Gemäss den Bestimmungen des SchKG Abgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	 Personelles, Stellenplan, Lehrlingswesen Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume) Informationsfluss Archivierung Ort der Aufgabenerfüllung Anwendbares Personalrecht
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Verrechnungssätze Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur Verwendung allfälliger Gebührenüberschüsse
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	Vertragsdauer Verfahren für Vertragsänderungen Kündigungsfristen Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Schema Kostenberechnung Prozessbeschreibung



Auf dem Weg zur Zusammenlegung der Betreibungsämter



Betreibungsamt 101

Lösungsansatz

Zur Führung des Betreibungsamtes schliessen mehrere Gemeinden mit einer Betreibungsbeamtin oder einem Betreibungsbeamten einen Vertrag ab. Die verantwortliche Person wird von den jeweiligen Gemeinderäten auf Amtsdauer gewählt. Die Anstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Regelung der Stellvertretung können zur alleinigen Sache der beauftragten Person erklärt werden. Einer besonderen Regelung bedarf die Bereitstellung der zur Amtsführung erforderlichen Räumlichkeiten und der Informatik-Software sowie die Tragung der Sozialversicherungskosten. Bezüglich Entschädigung wird auf die Bestimmungen im Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SAR 231.100) abgestellt.

Vertrag mit Einzelperson

Referenzen

Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frick und Wölflinswil betreffend Führung des Betreibungsamtes (Januar 2000)

Besonderheiten: -

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei

Hauptstrasse 48, 5070 Frick

Telefon 062 865 28 50, Fax 062 865 28 05

E-Mail: kanzlei@frick.ch

Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Zurzach, Tegerfelden, Unterendingen, Endingen, Lengnau, Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rümikon, Siglistorf, Schneisingen und Rietheim einerseits und einem Betreibungsbeamten anderseits

Besonderheiten: – Entschädigung nach dem Sportelnsystem

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei

Hauptstrasse 50, 5330 Zurzach

Telefon 056 269 71 11, Fax 056 269 71 08

Gemeindevertrag

Diesen Gemeindevertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Vereinbarung

Wird nicht dokumentiert

PRAXISBEISPIEL

Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frick und Wölflinswil betreffend Führung des Betreibungsamtes (Januar 2000)

- § 1 Die Vertragsgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäss Gemeindegesetz. Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrages liegt gemäss §§ 20 und 37 des Gemeindegesetzes im Kompetenzbereich der Gemeinderäte, wobei sich die Zusammenarbeit auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes stützt. *
- Rechtsverhältnisse
- § 2 Das Betreibungsamt Frick und das Betreibungsamt Wölflinswil werden vom Stelleninhaber in Frick geführt. Die Ämter bleiben aber selbständig.

Zweck

§ 3 Der Gemeinderat Frick stellt dem Betreibungsbeamten ein Büro zur Führung der Betreibungsämter zur Verfügung.

Organisation

Die Anstellung des Personals sowie die Festsetzung der Entlöhnung der Angestellten des Betreibungsamtes ist Sache des Gemeinderates Frick. Der Gemeinderat Wölflinswil ist entsprechend zu orientieren.

Finanzierung

§ 4 Der effektive Kostenaufwand des Betreibungsamtes wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Gemeinden verteilt. Für die Raummiete wird ein Jahreszins von gegenwärtig Fr. .../m² plus Nebenkosten von Fr. .../m² berechnet.

Die Gemeinde Wölflinswil überweist der Gemeinde Frick jeweils eine Akontozahlung. Ihre Höhe wird Anfang Jahr aufgrund der definitiven Abrechnung des Vorjahres festgelegt.

Die Fälligkeit der Aktontozahlung tritt jeweils spätestens am 30. Juni ein.

Sonderaufwendungen, die sich bei der Amtsübernahme mit der Aufarbeitung bestehender Pendenzen ergeben, werden der Gemeinde Wölflinswil separat belastet.

Die Finanzverwaltung Frick ermittelt nach dem jährlichen Rechnungsabschluss aufgrund des Nettoaufwandes (Jahresaufwand minus Ertrag) die durchschnittlichen Kosten pro Betreibungsfall. Sie stellt den im Verhältnis der Betreibungszahl auf die Gemeinde Wölflinswil entfallenden Betrag in Rechnung.

Die Gemeinde Wölflinswil kauft sich vereinbarungsgemäss mit einem einmaligen Betrag von Fr. ... in die per 31. Dezember 1999 bestehende Infrastruktur ein.

Der Gemeinderat Frick behält sich das Recht vor, mit anderen Gemeinden gleichartige Gemeindeverträge abzuschliessen. Vertragspartner im gleichen Sinne sind derzeit die Gemeinden Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen und Wittnau.

§ 5 Dieser Vertrag dauert bis zum 31. Dezember 2004. Er kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf dieses Datum aufgelöst werden. Ohne Kündigung läuft der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Kalenderjahr weiter.

Kündigung und Rücktritt

Die Kündigung ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Vor der Auflösung des Vertrages sind alle finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Inkrafttreten

§ 6 Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

^{*} Die in diesem Paragraphen gewählte Formulierung ist nur dann korrekt, wenn durch den Vertrag die beteiligten Gemeinden nicht wesentliche zusätzliche Ausgabenkompetenzen erhalten.

110 Polizei

Sachliche Probleme

Die Gemeinden haben auf ihrem Gebiet für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu sorgen. Dies setzt das Bestehen eigener Polizeiorgane voraus. Die diesbezügliche Ausgangslage in den einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Die Gemeindepolizeien sind zum Teil mit polizeifremden Aufgaben betraut. Manchenorts fehlen die personellen und materiellen Ressourcen gänzlich. Die Ausbildungsstand der mit polizeilichen Funktionen betrauten Stellen ist sehr unterschiedlich.

Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die angestrebte Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung erfordert eine angemessene polizeiliche Präsenz vor Ort, die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Polizeimaterial) und eine bedürfnisgerechte Aus- und Weiterbildung der Polizeikräfte. Die gemeindepolizeiliche Versorgung kann durch den Zusammenschluss benachbarter Gemeinden besser sichergestellt werden, als wenn jede Gemeinde den Alleingang beschreitet. Allerdings muss auch zur Kenntnis genommen werden, dass die Rechte und Pflichten der Gemeindepolizeien nirgends im Detail festgelegt sind.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

In einem Gemeindevertrag kommen zwei oder mehrere Gemeinden überein, die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, aber auch gewerbe- und wirtschaftspolizeiliche Funktionen gemeinsam wahrzunehmen. Es wird eine Sitzgemeinde bezeichnet, wo die regionale Gemeindepolizei ihren Standort hat. Die Sitzgemeinde hat das erforderliche Personal zu rekrutieren und die Infrastruktur zu beschaffen bzw. bereitzustellen.

Bezogen auf die einzelne polizeiliche Funktion sind die Polizeikräfte dem Gemeinderat der örtlich zuständigen Gemeinde, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschliesslich dem Gemeinderat der Sitzgemeinde unterstellt.

Denkbar ist die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission, welche im Bereich der Ausstattung und Führung der regionalen Gemeindepolizei eigenständige Aufgaben zugewiesen bekommt.

Die Aufwendungen der Sitzgemeinde (Personal- und Sachaufwand) werden erfasst und den Vertragsgemeinden nach effektivem Aufwand oder in Form von (Fall-)Pauschalen verrechnet.

In der Praxis finden sich Beispiele, wo private Unternehmen mit polizeilichen Aufgaben betraut werden. Die an Private übertragenen Aufgaben umfassen namentlich die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und den Bewachungsdienst.

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck
Aufgabenumschreibung	Sicherheitspolizeiliche Funktionen Verkehrspolizeiliche Funktionen Gewerbepolizeiliche Aufgaben Wirtschaftspolizeiliche Aufgaben Gerichtspolizeiliche Aufgaben (eventuell) Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Abgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	Personelles, Stellenplan Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume)

Zentraler Standort

Personalrecht

Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Outsourcing



Modell Sitzgemeinde

Aufgabe VERTRAG Gemeinde

	Informationsfluss Archivierung Ort der Aufgabenerfüllung Anwendbares Personalrecht Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben einer allfälligen gemeinsamen Kommission
Ausbildung	Anforderungsprofil beim Eintritt Grundausbildung, Spezialausbildung (Stapo, Gepo, Kapo) Permanente Weiterbildung
Einsatzbereitschaft	Dienstplanung, Arbeitszeiten Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst Pikettstellung, Erreichbarkeit
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Verrechnungssätze Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	Vertragsdauer Verfahren für Vertragsänderungen Kündigungsfristen Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Leistungsvereinbarung Stellenbeschreibung für Polizeikräfte Dienstreglement

Referenzen

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Aarau und Rohr über die polizeilichen Leistungen der Stadtpolizei Aarau in Rohr (2001)

Besonderheiten:

Kontaktadresse: Stadtpolizei Aarau, 5001 Aarau

Telefon 062/836 06 00, Fax 062/836 06 68

E-Mail: stadtpolizei@aarau.ch

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Boniswil, Egliswil, Meisterschwanden, Sarmenstorf, Seengen über die Bildung der Regionalen Gemeindepolizei Seetal (2001)

Besonderheiten: -

Kontaktadresse: Regionalpolizei Seetal

Gemeindehaus, 5707 Seengen

Telefon 062/777 00 59, Fax 062/777 34 89 E-Mail: regionalpolizei@seengen.ch

Gemeindevertrag

Diesen Vertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Diesen Vertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Polizei 110

Modelle für die Übertragung des Ordnungsdienstes an eine private Gesellschaft sind noch keine bekannt.

Outsourcing *nicht dokumentiert*

Besonderheiten:

Kontaktadresse: Departement des Innern, Gemeindeabteilung

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Telefon 062/835 16 40, Fax 062/835 16 49

E-Mail: gemeindeabteilung@ag.ch

Kontaktadresse: Polizeikommando des Kantons Aargau

Tellistrasse 85, 5004 Aarau

Telefon 062/835 81 81, Fax 062/835 82 96

PRAXISBEISPIEL

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Aarau und Rohr über die polizeilichen Leistungen der Stadtpolizei Aarau in Rohr (2001)

- § 1 Mit diesem Vertrag vereinbaren die Gemeinden Aarau und Rohr die polizeilichen Leistungen der Stadtpolizei in Rohr mit dem Zweck:
 - Verbesserung der polizeilichen Grundversorgung,
 - Erhöhung der polizeilichen Präsenz,
 - Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung,
 - Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben.

Es wird in der Gemeinde Rohr eine angemessene polizeiliche Grundversorgung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen sichergestellt.

- § 2 Das Polizeipersonal der Stadtpolizei ist zur Ausübung der polizeilichen Funktionen auf dem Territorium der Gemeinde Rohr befugt, insbesondere zu
 - Verzeigungen gemäss «Allgemeines Polizeireglement» der Gemeinde Rohr z/H des Gemeinderates Rohr,
 - Personen- und Fahrzeugkontrollen,
 - Überwachung des ruhenden und fliessenden Verkehrs,
 - sicherheitspolizeilichen Einsätzen,
 - Nachtpatrouillen, Verkehrspatrouillen,
 - Verkehrsanordnungen.

Im Rahmen dieses Vertrages wird die Stadtpolizei vor allem eingesetzt für (inklusive damit verbundenes Rapportwesen):

Allgemeine polizeiliche Interventionen

– Während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche.

Patrouillen

- Tag und Nacht.

Verkehrsdienst

- Organisation des Verkehrsdienstes bei Störungen auf dem Strassennetz (z.B. Baustellen, Unfälle usw.),
- Instruktion Feuerwehr-Verkehrsdienst (nur bei Bedarf gemeinsam mit Feuerwehr Aarau).

Verkehrskontrollen, auch ruhender Verkehr

- Kontrolle des Lokal- und Transitverkehrs,
- Geschwindigkeitskontrollen im Auftrag des Gemeinderates,
- technische Kontrollen.

Verkehrsunterricht

Kindergarten.

Festanlässe

nur Einsatzleitung.

Weitergehende Aufgaben, wie z.B. Verkehrserziehung (ausgenommen Kindergarten), Festdienste (ausgenommen Einsatzleitung), Verwaltungsaufgaben, gehören nicht zum Leistungsumfang der Stadtpolizei Aarau.

§ 3 Soweit es die personellen Verhältnisse zulassen, unterstützt die Stadtpolizei Aarau auch auf dem Gebiet der Gemeinde Rohr die Kantonspolizei in ihren gerichtspolizeilichen Obliegenheiten gemäss § 1 StPO, bei Fahndungen, Aktionen usw., soweit die Kantonspolizei ihrerseits Gegenrecht hält, indem sie polizeilich interveniert, sollte die Stadtpolizei an einem Einsatzort bereits gebunden sein.

Grundsatz, Zweck

Polizeiliche Kompetenzen, Umfang der vereinbarten Leistungen der Stadtpolizei Aarau

Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

§ 4 Die Ressortinhaber Polizeiwesen der Gemeinderäte Aarau und Rohr bilden unter Leitung des Ressortinhabers Polizei der Stadt Aarau einen Ausschuss. Er erlässt die notwendigen Weisungen für den Dienstbetrieb, soweit es um die Polizeibelange beider Gemeinden geht.

Führung, Koordination, Organisation, Aufsicht

§ 5 Die Polizeifunktionäre bleiben bei ihren Amtshandlungen auf dem Gebiet beider Einsatzgemeinden stets der Anstellungsgemeinde verantwortlich. Diese haftet für den Schaden, den ihre Angestellten in Ausübung der amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

Verantwortlichkeit

§ 6 Reklamationen gegen Amtshandlungen der Stadtpolizei Aarau sind an den Chef der Stadtpolizei zu richten.

Reklamationen

§ 7 Die Stadt Aarau haftet für ihre Polizeifunktionäre und deckt deren Unfallrisiko.

Haftung, Versicherung der Polizeifunktionäre

§ 8 Für den Waffengebrauch und den Einsatz von Zwangsmitteln gelten die Vorschriften der Stadtpolizei (Dienstreglement Ziff. VI und Erläuterungen im Dienstbefehl 1.44 mit Anhang).

Waffengebrauch und Zwangsmittel

Der Gebrauch der Schusswaffe ist dem Chef der Stadtpolizei unverzüglich zu mel-

Dienstorganisation

§ 9 Der Chef der Stadtpolizei ist verantwortlich für den Einsatz im Umfang der vereinbarten Leistungen. Er regelt jenen mittels schriftlicher oder mündlicher Anordnung.

Die Einsätze und Patrouillen sind in einem Patrouillenrapport festzuhalten. Die Gemeinde Rohr wird periodisch über die Einsätze dokumentiert.

§ 10 Entschädigung für die Leistungen der Stadtpolizei:

Leistungen der Stadtpolizei Aarau werden mit einer Pauschale von jährlich Fr. ... abgegolten, inkl. Material, Fahrzeuge und Infrastruktur.

Finanzielles

Separate Verrechnung:

- Verkehrspolizei bei Festanlässen (ohne Einsatzleiter),
- allfällige Leistungen des Stadtbauamtes Aarau gemäss Aufwand.
- § 11 Die Rechnungsführung wird durch den Rechnungsführer der Stadtpolizei besorgt.

Die Gemeinde Rohr kann in die Rechnungsakten Einsicht nehmen.

Rechnungsführung

§ 12 Ordnungsbussen-Gelder werden an die Begehungsgemeinde überwiesen.

Bei Geschwindigkeitskontrollen erhebt die Stadtpolizei Aarau einen Unkostenbeitrag von Fr. ... pro Aufnahme.

Busseninkasso

§ 13 Sofem die Gemeinderäte von Aarau und Rohr diesen Vertrag gutheissen, so tritt dieser auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Dieser Vertrag ersetzt jenen vom 5. September 2000. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Inkrafttreten des Vertrages

§ 14 Der Vertrag ist ab 1. Januar 2002 für eine feste Dauer von 2 Jahren, d.h. bis am 31. Dezember 2003, abgeschlossen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag danach stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate; gekündigt werden kann auf Ende Juni. Die Kündigung ist eingeschrieben an die Vertragspartnerin zu richten.

Vertragsdauer, Kündigung

(Datum und Genehmigungsvermerke)

PRAXISBEISPIEL

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Boniswil, Egliswil, Meisterschwanden, Sarmenstorf, Seengen über die Bildung der Regionalen Gemeindepolizei Seetal (2001)

§ 1 Die Gemeinden Boniswil, Egliswil, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Seengen (nachstehend Vertragsgemeinden genannt) gründen die regionale Gemeindepolizei Seetal (nachstehend Gemeindepolizei genannt).

Der vorliegende Vertrag regelt die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsgemeinden und ermöglicht der Gemeindepolizei, ihre Befugnisse in den Gebieten der Vertragsgemeinden auszuüben.

- § 2 Mit dem Vertrag wird bezweckt:
 - Verbesserung der polizeilichen Grundversorgung
 - Erhöhung der polizeilichen Präsenz
 - Erhöhung der polizeilichen Fachkompetenz
 - Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung
 - Vollzug und Durchsetzung von Gesetzesvorschriften
 - Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
 - Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei
- § 3 Die Organe der Gemeindepolizei sind auf den Gebieten der Vertragsgemeinden zu sämtlichen polizeilichen Handlungen befugt, welche in den Kompetenzbereich der Gemeindepolizei fallen, insbesondere
 - sicherheitspolizeiliche Beratungen und Einsätze in Absprache mit der Kantonspolizei
 - Patrouillengänge (Nacht-, Verkehrspatrouillen, Seeuferkontrollen)
 - Überwachung des Verkehrs
 - Personen-, Fahrzeug- und Geschwindigkeitskontrollen
 - Verkehrserziehung
 - Verkehrsregelungen und Signalisationen
 - verwaltungspolizeiliche Aufgaben
 - Aufbieten der Kantonspolizei bei Vorfällen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei fallen
 - weitere durch das Gesetz, den Ausschuss oder die Kantonspolizei zugewiesene Aufgaben
- § 4 Soweit es die personellen Verhältnisse zulassen, unterstützt die Gemeindepolizei die Kantonspolizei in ihren gerichtspolizeilichen Obliegenheiten gemäss § 1 StPO bei Fahndungen, Aktionen usw. Die Kantonspolizei unterstützt ihrerseits die Gemeindepolizei, insbesondere bei der gemeinsamen Patrouillen- und Überwachungstätigkeit sowie bei der Ausbildung.

Bei gemeinsamen Einsätzen, Kontrollen, Aktionen usw. übernimmt die Kantonspolizei die Führungsverantwortung.

- § 5 Der Chef der Gemeindepolizei ist verantwortlich für
 - Führung der Mannschaft
 - Einsatzregelung mittels monatlichem Dienstplan
 - Einsatzbereitschaft
 - Erreichbarkeit während Pikettdienst

Die Einsätze in und Tätigkeiten für die beteiligten Gemeinden sind zeitlich zu erfassen. Ansonsten richten sich die Aufgaben des Personals nach den Pflichtenheften.

Grundsatz

Zweck

Polizeiliche Kompetenz

Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

Dienstorganisation

§ 6 Die Angehörigen der Gemeindepolizei bleiben für ihre Handlungen den Vertragsgemeinden verantwortlich. Diese haften für Schäden, die ihre Beamten und Angestellten in Ausübung der amtlichen Tätigkeit verursachen. Die Standortgemeinde schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.

Verantwortlichkeiten

§ 7 Für die Beamten und Angestellten der Gemeindepolizei werden die nötigen Versicherungen abgeschlossen (Krankentaggeld, Unfall, Personalvorsorge usw.).

Versicherung

§ 8 Beschwerden gegen Amtshandlungen behandelt diejenige Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Fall ereignet hat. Kann der Fall örtlich nicht zugeordnet werden, ist der Gemeinderat der Anstellungsgemeinde zuständig.

Beschwerdeinstanz

§ 9 Strafbefehle sind durch die zuständige Behörde derjenigen Gemeinde zu erlassen, auf deren Gebiet sich der Vorfall ereignet hat.

Strafbefehle

§ 10 Das Pensum der regionalen Gemeindepolizei beträgt im Maximum 300 Stellenprozent.

Stellenplan

§ 11 Die Ressortleiter des Polizeiwesens der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bilden einen Ausschuss. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

Ausschuss, Kompetenzen

Der Ausschuss

- übt die formelle Befehlsgewalt aus
- erlässt die notwendigen Weisungen für den Dienstbetrieb
- erlässt die Pflichtenhefte für das Personal
- stellt Antrag für die Wahl und die Beförderung des Personals
- stellt den Budgetantrag
- stellt Antrag zu Disziplinarmassnahmen
- entscheidet über die Besetzung des Stellenplans
- entscheidet über die Anschaffung von Korpsmaterial im Rahmen der bewilligten Kredite
- regelt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden
- § 12 Die Gemeindepolizei hat ihren Standort in Seengen. Die Standortgemeinde ist zugleich Anstellungsgemeinde. Die Standortgemeinde erhebt eine Büroentschädigung und eine Verwaltungsgebühr, die von ihr in Absprache mit dem Ausschuss festgelegt werden. Es gilt das Kostendeckungsprinzip.

Standort

§ 13 Das Personal wird auf Antrag des Ausschusses vom Gemeinderat der Anstellungsgemeinde gewählt. Es untersteht den jeweiligen Anstellungsbedingungen für vollamtliches Gemeindepersonal der Anstellungsgemeinde (z.Zt. Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Seengen). Die Disziplinargewalt obliegt dem Gemeinderat der Anstellungsgemeinde.

Anstellungsgemeinde

§ 14 Die Rechnung der Gemeindepolizei wird von der Standortgemeinde geführt. Sie verrechnet die Kosten jährlich den Vertragsgemeinden gemäss Kostenteiler. Die Standortgemeinde kann halbjährlich Akontozahlungen im Rahmen der aufgelaufenen Kosten erheben.

Rechnungsführung

§ 15 Die Kosten werden wie folgt verteilt:

Kostenteiler

50% nach Einwohnerzahl (Stand 31.12. des jeweiligen Rechnungsjahres)50% anteilmässig nach den für die Vertragsgemeinden geleisteten Arbeitsstunden

Die Kosten der erstmaligen Ausrüstung und Ausbildung werden von der Anstellungsgemeinde vorfinanziert und über die folgenden 3 Jahre gleichmässig auf den Kostenteiler umgelegt.

Spätere Anschaffungs- oder Ausbildungskosten, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.– überschreiten, werden von der Anstellungsgemeinde vorfinanziert und über die folgenden 3 Jahre gleichmässig auf den Kostenteiler umgelegt.

§ 16 Bussen werden direkt von der zuständigen Behörde der Tatortgemeinde einkassiert.

Busseninkasso

Polizei 110

§ 17 Dieser Vertrag ist auf eine feste Dauer von 4 Jahren abgeschlossen. Danach kann er von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung muss von der Gemeindeversammlung beschlossen worden sein. Ein Anspruch auf finanzielle Rückerstattungen jeglicher Art besteht nicht.

Kündigung

§18 Der Vertrag tritt am 01. Februar 2001 in Kraft.

Vertragsbeginn

(Datum und Genehmigungsvermerke)

140 Feuerwehr

Sachliche Probleme

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten die ihren Verhältnissen angepasste Organisation und Einsatzbereitschaft (z.B. Pikett- und Alarmorganisation; Führung im Einsatz) sicherzustellen. Sie haben die Lösch- und Rettungseinrichtungen zu beschaffen und das Feuerwehrmaterial bereitzuhalten. Ein diesbezüglicher Alleingang von Gemeinden führt rasch an finanzielle Grenzen. Daher richtet die Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt bei einer gemeinsamen Anschaffung und Verwendung von Material und Einrichtungen erhöhte Beiträge aus, sofern dadurch technische, betriebliche oder finanzielle Vorteile erwachsen, welche die Interessen an einer gemeindeeigenen Anschaffung überwiegen. An Anschaffungen von Gemeinden, die durch Zusammenlegung ihrer Feuerwehren einen Rationalisierungseffekt erzielen, werden ebenfalls erhöhte Subventionen geleistet. Anderseits werden Beiträge gekürzt, wenn trotz Rationalisierungsmöglichkeiten auf kostensparende Lösungen, welche die Einsatzbereitschaft nicht gefährden, verzichtet wird. Damit hat der Kanton finanzielle Anreize zur rationellen Aufgabenerfüllung geschaffen.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Die Gemeinden treffen unter sich Abmachungen über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, über den gemeinsamen Einsatz von Mannschaften sowie über die gemeinsame Anschaffung und Verwendung von Feuerwehrfahrzeugen, Gerätschaften und Einrichtungen. Grundlage bilden die Konzeption «Feuerwehr 2000 plus» und die Richtlinien des kantonalen Versicherungsamtes.

Die Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage bedarf der Zustimmung des kantonalen Versicherungsamtes.

Wird auf eine umfassende Zusammenlegung der Feuerwehren verzichtet, kann auf vertraglicher Ebene wenigstens die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden auf Kaderstufe vereinbart werden. Im Zentrum solcher Absprachen stehen Fragen der Ausbildung und der Unterstützung bei der Bewältigung von Grossereignissen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf aufmerksam gemacht, dass es im Einzelfall angezeigt sein kann, die Aufgabenbereiche der Feuerwehr und des Zivilschutzes zusammenzulegen und unter ein Kommando zu stellen.

Gemeinsame Organisation

Genehmigungsvorbehalt

Zusammenarbeit auf Kaderstufe

Zusammenarbeit mit Zivilschutz

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck Gemeinsamer Name der Feuerwehr Grundsatz der geteilten Verantwortlichkeit
Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Gerätschaften und Mobiliar	EigentumsrechteNutzungsrechteUnterhaltspflichten
Grundsätze	Einheitliche Ausrüstung der Feuerwehrleute Rekrutierung der Bestände im Verhältnis der Einwohnerzahlen Feuerwehrübungen in den Gemeinden Einheitliche Höhe von Sold, Entschädigungen und anderen Vergütungen
Regelung der Zuständigkeiten	Erlass FeuerwehrreglementErlass EinsatzkostentarifMassnahmen zu Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

Gemeinde

VERTRAG

Gemeinde

B

VERTRAG

Gemeinde

Gemeinde

C

Gemeinde

C

Gemeinde

1

	 Haftung für Schadenszufügungen im Sinne von § 16 FwG Ausfällung von Feuerwehrbussen Festlegung von Sold, Entschädigungen und anderen Vergütungen
Organisation	 Bezeichnung der zuständigen Gremien Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise allfälliger Begleitgremien Art und Umfang der Mitsprache der Vertragsgemeinden Beschlussfassungsquoren, eventuelle Sperrminoritäten Informationsfluss
Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission	 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Amtsdauer Aufgaben und Kompetenzen Arbeitsweise Beschlussfassungsquoren
Aufgaben und Zuständigkeiten des Feuerwehrkommandos	Wahlorgan, AmtsdauerAufgaben und Kompetenzen des Feuerwehr- kommandos
Finanzierung	 Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur oder betreffend Mitfinanzierung künftiger Investitionen
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Schema Kostenberechnung Pflichtenheft

Lösungsansatz Gemeindeverband

Statt bloss auf vertraglicher Basis schliessen sich die zur Zusammenarbeit bereiten Gemeinden zu einem Verband zusammen. Dieser Lösungsansatz empfiehlt sich namentlich dort, wo eine Mehrzahl von Gemeinden die Aufgaben gemeinsam erfüllen will.

Mehrzahl von Gemeinden

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

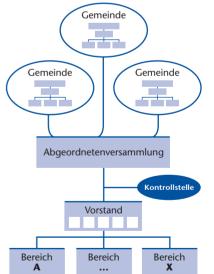
Grundlagen	Name, SitzZweck /AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitgliedschaft	 Mitglieder(-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt; Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen

• = obligatorisch

	e
Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Gerätschaften, Mobiliar	Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte
Grundsätze	Rekrutierung der Bestände im Verhältnis der Einwohnerzahlen Feuerwehrübungen in den Verbandsgemeinden
Verbandsgemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeiten für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordnetenversammlung (fakultativ)	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen
Vorstand	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Kontrollstelle	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung
Feuerwehrkommando	Wahlorgan, AmtsdauerAufgaben und Kompetenzen des Feuerwehr- kommandos
Finanzierung	Finanzierung des Personal- und SachaufwandesHaftungRechnungsführung
Änderung der Satzungen	Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	VoraussetzungenBeschlussfassungsquorenAnspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	InkrafttretenGenehmigungsvermerke

• = obligatorisch

Gemeindeverband: Modell mit Abgeordnetenversammlung



Referenzen

Vereinbarung der Gemeinden Schöftland und Staffelbach über eine gemeinsame Feuerwehr Schöftland-Staffelbach (Januar 2000)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5040 Schöftland

Telefon 062/721 51 52, Fax 062/721 38 74

Gemeindevertrag der Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon über die gemein-

same Feuerwehr (ab 1.1.1997)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5524 Niederwil

Telefon 056/619 10 10, Fax 056/619 10 11

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach (AG), Nieder- und Obererlinsbach (SO)

über die Vereinigung der Feuerwehr (per 1.1.78, derzeit in Revision)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach

Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48

E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Gemeindeverband Regionale Feuerwehr Villmergen-Dintikon-Hilfikon (1998)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5612 Villmergen

Telefon 056/619 59 00, Fax 056/619 59 59

Gemeindevertrag

Diese Vereinbarung finden Sie unmittelbar anschliessend

im Anhang

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Gemeindeverband

Diese Satzungen werden im Anhang wiedergegeben

PRAXISBEISPIEL

Vereinbarung der Gemeinden Schöftland und Staffelbach über eine gemeinsame Feuerwehr Schöftland-Staffelbach

(lanuar 2000)

Die Einwohnergemeinden Schöftland und Staffelbach, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, vereinbaren:

§ 1 Die Feuerwehren von Schöftland und Staffelbach werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.

Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die gemeinsame Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge.

- § 2 Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen: «Feuerwehr Schöftland-Staffelbach»
- § 3 Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und dem aargauischen Versicherungsamt vorgeschriebenen Massnahmen selbst verantwortlich.
- § 4 Die Konferenz der Gemeinderäte beider Gemeinden ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind, insbesondere auch für
 - die Budgetfestlegung
 - die Wahl des Präsidenten der Feuerwehrkommission
 - die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vize-Kommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission

Die Einberufung der Konferenz der Gemeinderäte erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

§ 5 Es wird eine gemeinsame Feuerwehrkommission gebildet. Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern, wovon nebst dem Kommandanten 4 von Gemeinderat Schöftland und 2 vom Gemeinderat Staffelbach auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Im übrigen erfolgt die Zusammensetzung nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Kommission selbständig.

Die Kommission wird durch den Präsidenten oder von mindestens 3 Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich.

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzung und gibt bei Entscheiden mit Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- § 6 Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vize-Kommandant zur Stelle.
- § 7 Die beiden Gemeinden erlassen ein gemeinsames Feuerwehr-Reglement.
- § 8 Die Gemeinderäte erlassen einen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen beider Gemeinden bedarf.
- § 9 Festsetzung und Rekrutierung der Bestände der gemeinsamen Feuerwehr erfolgen nach Möglichkeit im Verhältnis der Einwohnerzahlen. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- § 10 Die Ausrüstung der Feuerwehrleute hat einheitlich zu erfolgen.

Zweck, gesetzliche Grundlagen

Name

Verantwortung

Konferenz der Gemeinderäte

Feuerwehrkommission

Feuerwehrkommando

Feuerwehrreglement

Einsatzkostentarif

Rekrutierung

Persönliche Ausrüstung

§ 11 Die Feuerwehrübungen werden angemessen in beiden Gemeinden durchgeführt.

§ 12 Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich.

§ 13 Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen und der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben. *

§ 14 Die vorhandenen Anlagen und festen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die durch die Feuerwehr verursachten Betriebskosten (inkl. Raumkosten) werden der gemeinsamen Rechnung angelastet.

Neue Anlagen und feste Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch die jeweilige Gemeinde erstellt und bleiben in deren Eigentum. Die Verrechnung der Betriebskosten erfolgt gemäss Absatz 1 hievor.

Sämtliches bereits vorhandenes Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) geht in den gemeinsamen Besitz über. Es werden zwischen den beiden Gemeinden keine Ausgleichszahlungen geleistet. Die beiden Gemeinden haben jedoch zum Zeitpunkt der Inkrafttretung dieser Vereinbarung ein Inventar über das eingebrachte Gut zu erstellen.

§ 15 Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 16 Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten und Betriebskosten werden nach Abzug der Subventionen von beiden Gemeinden mit einem Sockelbeitrag von je 10% in den Jahren 2000 und 2001 und 12,5% ab dem Jahre 2002 und im übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 30. Juni jeden Jahres.

Unter diesen Begriff fallen:

- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude
- Entschädigungen Chargierte, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc.
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge
- Fahrerausbildung
- Übungssold
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.)

Hydrantenentschädigung und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

- § 17 Die Rechnungsführung für die gemeinsamen Aufwendungen wird gegen angemessene Entschädigung einer der beiden Gemeinden übertragen.
- §18 Bei Schadenzufügung im Sinne von § 16 Absatz 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet jede Gemeinde allein für ihre Dienstpflichtigen.
- § 19 Die Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende einer Amtsperiode hin, erstmals per 31. Dezember 2005, möglich.

Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr fällt das per 1. Januar 2000 eingebrachte Gut (gemäss Inventar) an die jeweilige Gemeinde zurück. Für die zwischenzeitlich getätigten Anschaffungen ist eine entsprechende Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem derzeitigen Wert).

Feuerwehrübungen
Sold, Entschädigungen

Feuerwehrbussen

Eigentumsverhältnisse

Benützungsrecht

Kostenverteiler

Rechnungsführung

Haftpflicht der Gemeinden

Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr

Feuerwehr 140

§ 20 Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus den zuständigen Bezirsamtmännern, dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten sowie einem Vertreter des Aargauischen Versicherungsamtes endgültig.**

Streitigkeiten

§ 21 Diese Vereinbarung bildet integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehrreglementes von 1. Januar 2000 (Inkrafttreten).

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung trifft nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen in beiden Gemeinden und nach Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt per 1. Januar 2000 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 22 Diese Vereinbarung ersetzt alle zu dieser in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten.

- * Eine gemeinsame Rechnung ist nur im Sinne des betrieblichen Rechnungswesens zulässig. Eine von den Gemeinden unabhängige Rechnungsführung und Kassahaltung ist nicht statthaft.
- ** Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrechtsplegegesetzes.

PRAXISBEISPIEL

Satzungen der Regionalen Feuerwehr Villmergen-Dintikon-Hilfikon

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Unter dem Namen «Regionale Feuerwehr Villmergen-Dintikon-Hilfikon», nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FWG) vom 23. März 1971 und den §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

Name und Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Villmergen.

- § 2 Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch
 - a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
 b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

Im übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

Mitgliedschaft

Zweck

- § 3 Dem Verband gehören die Gemeinden Villmergen, Dintikon und Hilfikon an.
 - Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und des Aargauischen Versicherungsamtes.
- § 4 Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

Geschlechtsneutralität

II. ORGANISATION

- § 5 Organe des Verbandes sind die Konferenz der Gesamtgemeinderäte, der Vorstand, das Feuerwehrkommando und die Kontrollstelle.
- § 6 Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern, von denen Villmergen 6, Dintikon 3 und Hilfikon 2 stellt.

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder und der Mehrheit der Gemeinden gefasst.

Die Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung.

Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte wählt gemeinsam den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 5 Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Der Vorstand wird nach den Ansätzen der Gemeinde Villmergen für Kommissionen entschädigt.

Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 7 Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Ihm obliegt der Vollzug aller Aufgaben, welche die Feuerwehrgesetzgebung dem Gemeinderat und der Feuerwehrkommission überträgt.

Organisation

Vorstand

Aufgaben des Vorstandes

§ 8 Das Kommando über die Regionale Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Der Kommandant und der Vizekommandant werden durch die Konferenz der Gesamtgemeinderäte gewählt.

Feuerwehrkommando

In der Kommandoorganisation sollen die Gemeinden angemessen vertreten sein.

§ 9 Die Kontrollstelle wird von der Konferenz der Gesamtgemeinderäte auf Amtsdauer gewählt.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Verband einen schriftlichen Bericht.

§ 10 Der Vorstand erlässt ein Feuerwehrreglement.

Feuerwehrreglement

§ 11 Der Vorstand erlässt einen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedarf.

Einsatzkostentarif

§ 12 Die Festsetzung des Bestandes der Regionalen Feuerwehr erfolgt aufgrund der Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes sowie in der Regel nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden.

Bestand

§ 13 Die Feuerwehrübungen sind angemessen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.

Feuerwehrübungen

§ 14 Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag des Vorstandes vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

Feuerwehrbussen

§ 15 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Antrags- und Auskunftsrecht

Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

III. ANLAGEN UND INVENTAR

§ 16 Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Regionalen Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Betriebskosten werden dagegen dem Verband angelastet, soweit sie durch die Feuerwehr verursacht werden.

Eigentumsverhältnisse

Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.

Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) wird ohne Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbandes.

§ 17 Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Regionalen Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

Benützungsrecht

Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand über der Feuerwehr zur Verfügung stehende Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

IV. FINANZEN

§ 18 Die Kosten für die laufenden Aufwendungen, ohne Unterhaltskosten für bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden mit einem Sockelbetrag von ... % (Villmergen ... %, Dintikon ... % und Hilfikon ... %) und im übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Stati-

Kostenverteilung

stischen Amtes) bezahlt. Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres sofort zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.

Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Sie werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes jeweils 31. Dezember des Vorjahres) bezahlt. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen des § 7 der Finanzverordnung vom 9. Juli 1984, wonach eine Ausgabe (brutto) als Investition zu verbuchen ist, wenn sie 1 % der Steuererträge aller Verbandsgemeinden übersteigt. Die Investitionsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Hydrantenentschädigungen und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

- § 19 Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Villmergen. Die Verwaltungsentschädigung beträgt 2 % des Bruttoaufwandes des Vorjahres.
- § 20 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 18 vorstehend.

Bei Schadenszufügung im Sinne von § 16 Abs.1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet allein der Verband.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21 Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Konferenz der Gesamtgemeinderäte können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Aargauischen Versicherungsamt mit Beschwerde angefochten werden.
- § 22 Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs-/Vermittlungsverhandlung vor dem Aargauischen Versicherungsamt durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- § 23 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes möglich.

Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2002, möglich.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 18 vorstehend.

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 18 vorstehend auf die Gemeinden verteilt.

Rechnungsführung

Haftung des Verbandes

Beschwerdeweg

Streitigkeiten

Austritt und Auflösung

Feuerwehr 140

§ 24 Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, des Aargauischen Versicherungsamtes und des Regierungsrates.

Änderung der Satzungen

§ 25 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, des Aargauischen Versicherungsamtes und des Regierungsrates, am 1. Januar 1998 in Kraft.

Inkrafttreten

Diese Satzungen bilden einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehr-Reglementes.

Diese Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den drei Verbandsgemeinden.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

152 Schiessanlagen

Sachliche Probleme

Die Gemeinden haben den Wehrpflichtigen die Erfüllung der Schiesspflicht (Bundesübungen und Trainings) zu ermöglichen. Je nach Topographie und Lage im Verhältnis zur Siedlung kann sich eine Gemeinde ausserstande sehen, eine eigene Schiessanlage zu erstellen oder zu sanieren bzw. zu betreiben. Gemäss Art. 8 der Schiessanlagenverordnung haben sie sich in diesem Fall in eine andere Schiessanlage anteilsmässig einzukaufen. Oder es können die für den Bau und Betrieb erforderlichen Rechte (z.B. Baurecht, Überschiessrechte, Wegrechte, Parkplatzbenützungsrechte) nicht erworben werden. Schiessanlagen verursachen Lärmimmissionen, was bei der betroffenen Bevölkerung regelmässig zu Widerstand gegen bestehende oder neu geplante Anlagen führt. Der Bau neuer und die Sanierung bestehender Anlagen ist kostenintensiv, was eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Gemeinden nahelegt. Insbesondere können bei der Stilllegung und der dadurch erforderlichen Totalsanierung (umweltgerechte Entsorgung der anfallenden Materialien) hohe Kosten entstehen.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

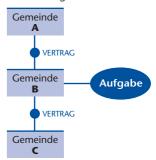
Wo mehrere Schützenvereine die Anlage benutzen, kann es angezeigt sein, die Schützenvereine in die Vereinbarung unter den Gemeinden einzubinden.

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche GrundlagenVertragsparteienVereinbarungszweck
Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte	- Anlagen, Einrichtungen, Mobiliar - Nutzungsart und Benützungszeiten
Aufgabenumschreibung	- Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde - Abgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	 Personelles Informationsfluss Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen allfälliger Begleitgremien (z.B. Schiessplatzkommission, Betriebskommission)
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Nicht-kostenpflichtige Anlässe Berechnungsgrundlagen, Verrechnungssätze Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Allfällige Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Schema KostenberechnungPflichtenheftSituationspläneGrundrisspläne

Miteinbezug der Schützenvereine

Modell Sitzgemeinde



1

Lösungsansatz Gemeindeverband

Für die Sanierung oder für den Neubau einer Schiessanlage dürfte mit Rücksicht auf das damit verbundene Investitionsvolumen und die langfristige Bindung der interessierten Gemeinden ein Zusammenschluss in einem Gemeindeverband zweckmässig sein. In die Verbandssatzungen aufzunehmen sind besondere Regelungen bezüglich Planung, Bau und Finanzierung der Anlage. Dabei ist auch die Finanzierung einer allfälligen Totalsanierung bei einer Stilllegung zu berücksichtigen.

Neubauten, Sanierung und Stilllegung

Werden die Anlagen den Schützenvereinen zur Nutzung zur Verfügung gestellt, kann es angezeigt sein, in einem Vertrag zwischen dem Verband und den Schützenvereinen die gegenseitigen Rechte und Pflichten festzulegen (siehe dazu: Lösungsansatz Gemeindevertrag).

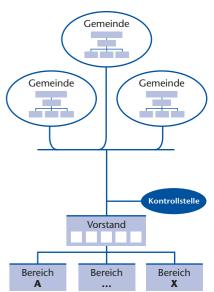
Nutzung der Anlagen

Rechtliche Ausgestaltung Verbandslösung

Grundlagen	Name, SitzZweck /AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitgliedschaft	 Mitglieder(-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
Verbandsgemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordnetenversammlung (fakultativ)	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen
Vorstand	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Betriebskommission (eventuell)	Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung Aufgaben, Kompetenzen
Kontrollstelle	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung
Finanzielles	FinanzierungHaftungRechnungsführung
Änderung der Satzungen	Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren

• = obligatorisch

Gemeindeverband: Modell ohne Abgeordnetenversammlung



Auflösung und Liquidation Voraussetzungen Anspruch am Liquidationsergebnis des Verbandes Schlussbestimmungen Inkrafttreten Genehmigungsvermerke

Referenzen

Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Egliswil und der Einwohnergemeinde

Seon (1999)

Besonderheiten: - Jahrespauschale für die Mitbenützung der Anlage

Keine weitergehenden Regelungen

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5704 Egliswil

Telefon 062 775 11 22, Fax 062 775 03 72

Gemeindeverband Schiessanlage Obertel Suhr (1999)

Besonderheiten: - Gemeindeverband ohne Abgeordnetenversammlung

Betriebskommission

Gemeinderäte der Verbandsgemeinden entscheiden

über die Aufnahme neuer Mitglieder

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5034 Suhr

Telefon 062 855 56 20, Fax 062 842 02 82

Gemeindeverband Regionale Schiessanlage im Lostorf Buchs (1997)

Besonderheiten: Gemeindeverband mit Abgeordnetenversammlung

> Betriebskommission - Betriebsreglement

- Rechnungsführung durch eine Verbandsgemeinde

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5033 Buchs

Telefon 062 834 74 14, Fax 062 834 74 18

Gemeindeverband Gemeinschaftsschiessanlage «Sparblig», Gansingen (1992)

Besonderheiten: - Gemeindeverband ohne Abgeordnetenversammlung

Betriebskommission

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5272 Gansingen

Telefon 062 875 16 55, Fax 062 875 24 63

Vereinbarung zwischen der Schützengesellschaft Riniken und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (EMD) betreffend Mitbenützung der Bundes-Schiessanlagen Krähtal-

Riniken (1990)

Besonderheiten: - Die Gemeinde Riniken tritt nicht als Vertragspartei auf

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5223 Riniken

Telefon 056 441 14 16, Fax 056 442 41 40

Gemeindevertrag

Diesen Vertrag finden Sie unmittelbar anschliessend

im Anhana

Gemeindeverband

Die Satzungen dieses Gemeindeverbandes finden

Sie im Anhang

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Vereinbarung mit dem Bund

Nicht dokumentiert

Benützungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (VBS) und der Stadt Aarau bzw. dem Gemeindeverband Regionale Schiessanlage im Lostorf Buchs AG betreffend Mitbenützung der Regional-Schiessanlage im Lostorf, Buchs (1994)

Vereinbarung mit dem Bund Nicht dokumentiert

Besonderheiten: – Die Ortsbürgergemeinde Buchs stellt dem Gemeinde-

verband das Schiessplatzareal im Baurecht zur

Verfügung.

– Benützungsrecht zugunsten des Bundes

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5033 Buchs

Telefon 062 834 74 14, Fax 062 837 74 18

E-Mail: kanzlei@buchs-aargau.ch

Kontaktadresse: Schiessanlage im Lostorf

Carlo Mettauer, Präsident Geissfluhweg 5, 5000 Aarau Telefon 062 824 68 50

PRAXISBEISPIEL

Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Egliswil und der Einwohnergemeinde Seon

(Dezember 1998)

Ausgangslage:

In der Gemeinde Egliswil wird der Schiessbetrieb per 31. Dezember 1998 eingestellt.

Die Schützengesellschaft Egliswil führt ihre Schiessveranstaltungen, d.h. ihre Trainings, das Feldschiessen sowie weitere Anlässe ab 1.1.1999 in der Schiessanlage Seon durch.

Die Einwohner von Egliswil haben ab 1. Januar 1999 ihre obligatorische Schiesspflicht in Seon zu erfüllen.

Entschädigung:

Die Einwohnergemeinde Egliswil bezahlt der Einwohnergemeinde Seon ab 1. Januar 1999 pro Jahr ein Betreffnis von Fr. ... (...Franken). Die Zahlungen haben jeweilen per 1. Februar, erstmals 1. Februar 1999, zu erfolgen.

Mit den jährlichen Zahlungen sind auch sämtliche Ansprüche der Schützengesellschaft Seon abgegolten.

Das vorerwähnte Betreffnis wird dem Landesindex der Konsumentenpreise unterstellt. Er basiert auf einem Indexstand von 103,9. Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 Punkte, so wird automatisch eine Anpassung vorgenommen.

Geltungsdauer:

Diese Vereinbarung gilt fest für eine Dauer von zehn Jahren. Sie verlängert sich jeweilen um eine weitere Periode von 10 Jahren, sofern dieselbe nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(Datum und Genehmigungsvermerk)

PRAXISBEISPIEL

Gemeindeverband Schiessanlage Obertel Suhr Satzungen 1999

Allgemeiner Hinweis:

Alle gewählten Funktionsbezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

§ 1 Unter dem Namen «Schiessanlage Obertel» besteht ein Gemeindeverband im Sinne von §§ 74–82 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, nachstehend Verband genannt.

Name und Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Suhr.

§ 2 Der Verband besitzt und betreibt die regionale Schiessanlage im Gebiet Obertel Suhr.

Den Schiessvereinen der Vertragsgemeinden wird das Recht eingeräumt, die Gemeinschaftsschiessanlage gleichberechtigt nach einem separat zu erstellenden Betriebsreglement zu benützen.

§ 3 Dem Verband gehören vorläufig die Einwohnergemeinden Suhr, Gränichen und Teufenthal an.

Mitgliedschaft

Der Beitritt einer neuen Gemeinde bedarf der Zustimmung aller Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und ist nur möglich, wenn dadurch die Immissionen nicht wesentlich erhöht werden.

Die eintretende Gemeinde muss sich in den Verband einkaufen und sich an der Inkonvenienzentschädigung für Suhr beteiligen. Die Berechnungsgrundlagen sind im Anhang am Beispiel der Gemeinde Teufenthal detailliert dargestellt.

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur bei zwingenden Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Investitions- oder Inkonvenienzbeiträgen bzw. des Vermögens des Verbandes. Zuständig für die entsprechende Erklärung ist der jeweilige Gemeinderat.

- § 4 Die Organe des Verbandes sind:
 - der Vorstand
 - die Betriebskommission
 - die Kontrollstelle

Es gilt die Amtsdauer der Gemeinderäte.

§ 5 Der Vorstand besteht aus je 2 Mitgliedern der Verbandsgemeinden, wovon je 1 Mitglied dem Gemeinderat angehören muss. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vorstand bestimmt im weiteren einen Aktuar und einen Rechnungsführer, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Es gilt Kollektivunterschrift.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen sowie auf begründetes Begehren von 2/5 der Vorstandsmitglieder oder der Kontrollstelle.

Das Einberufungsrecht steht auch den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zu.

Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich 14 Tage im voraus erfolgen. Die Traktanden sind zu nennen.

Die Vorstandsmitglieder jeder Gemeinde werden vom jeweiligen Gemeinderat der Verbandsgemeinden gewählt.

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Organe

Vorstand

Der Vorstand kann beratende Kommissionen einsetzen (z.B. Baukommission).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ³/₄ der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung im Vorstand bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident resp. Vizepräsident den Stichentscheid.

§ 6 Als Kontrollstelle wirken je 1 Mitglied der Finanzkommission der Einwohnergemeinden der beteiligten Verbandsgemeinden.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Sie prüft die Rechnungen des Verbandes (inkl. Betriebskasse) und erstattet an den Vorstand Bericht.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem andern Organ des Verbandes angehören.

§ 7 Die Betriebskommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Vorstand und die Schützenvereine sind mit je einem Mitglied vertreten.

Der Vorstand wählt die Betriebskommission und deren Präsident. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- Vorschlag für ein Schiessplatz- und Kostenreglement zu Handen des Vorstandes
- Verwaltung, Unterhalt und Aufsicht über die gesamte Schiessanlage
- Verteilung der Schiesszeiten und Zuteilung der Daten und Scheiben für besondere Anlässe
- Wahl des Standwartes
- Vorschlag des Standwirtes, die Wahl erfolgt durch den Vorstand

Im übrigen ordnet der Vorstand die Aufgaben der Betriebskommission.

- §8 Zur Schiessanlage Obertel gehören:
 - Schützenhaus mit Schützenstube und Einrichtungen
 - Scheibenstand 300 m mit Kugelfang
 - Scheibenstand 50 m und 25 m mit Scheibenlaufanlage und Kugelfang
 - Parkplatz

Grundlage bildet der Baurechtsvertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Suhr bzw. der Einwohnergemeinde Suhr und dem Gemeindeverband Schiessanlage Obertel, mit Sitz in Suhr, vom 13. Mai 1981 mit Anpassung vom 23. März 1990.

- § 9 Die Baurechtsdienstbarkeit für die Jagdschiessanlage gemäss Vertrag vom 19. Juni 1981 geht nicht an den Gemeindeverband über. Es besteht lediglich ein Benützungsrecht für das Schützenhaus mit Parkplatz zu Gunsten der Baurechtsnehmerin bzw. der Jagdschützen.
- § 10 Die Berechnung des Anlagewertes, der Einkaufssummen und der Inkonvenienzbeteiligung und deren Verteilung unter den bisherigen Gemeinden ist im Anhang detailliert beschrieben.
- § 11 Künftige Umbauten oder Erweiterungsbauten sind zuerst aus dem Erneuerungsfonds und danach im Verhältnis der Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter) zu finanzieren, massgebend ist jeweils der Stand per 31. Dezember vor der Beschlussfassung der ersten Gemeinde.

Die Verbandsgemeinden beschliessen nötige Verpflichtungs- bzw. Budgetkredite und leisten erforderliche Anzahlungen.

Die Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden sind durch den Vorstand rechtzeitig zu beantragen (Budget, Gemeindeversammlungsgeschäft).

Kontrollstelle

Betriebskommission

Umfang der Anlage

Baurechtsdienstbarkeit Jagdschiessanlage

Übernahmewert, Einkaufssummen und Inkonvenienz

Kostenverteilung

§ 12 Die Aufwendungen für den Unterhalt und die Erneuerung der Schiessanlage werden durch Erträge aus dem Schiessbetrieb und der Schützenstube und soweit erforderlich durch Gemeindebeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter) per 31.12. des Vorjahres gedeckt.

Unterhalt und Erneuerung

Für die Erneuerung der Anlage und für unvorhergesehene Ausgaben wird ein Erneuerungsfonds geschaffen. Dem Erneuerungsfonds sind allfällige Rechnungsüberschüsse zuzuweisen. Die Einkaufssummen der beitretenden Gemeinden bilden die Grundlage des Erneuerungsfonds.

Der Erneuerungsfonds darf die Hälfte des Anlagewertes gemäss Schatzung AVA (Neuwert) nicht übersteigen. Bezüge aus dem Erneuerungsfonds sind normalerweise zu budgetieren.

Der Vorstand ist zuständig, dringende Erneuerungen und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, soweit ihm Mittel im Erneuerungsfonds zur Verfügung stehen. Für höhere Ausgaben beschliessen die Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite bzw. Budgetkredite.

- § 13 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäss letzter Einkaufsberechnung.
- § 14 Voranschläge, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind jährlich während 30 Tage in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

50 Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen. Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören.

Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für das der Verband zuständig ist.

- §15 Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und hernach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und der Rechtskontrolle durch das Departement des Innern. Davon ausgenommen ist die Aufnahme neuer Gemeinden (siehe § 3), worüber die Legislativen mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinden und das Departement des Innern zu orientieren sind.
- § 16 Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist nur auf Ende eines Kalenderjahres, nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich.

Bei einem Austritt besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die Haftung für Verbindlichkeiten bleibt noch während 3 Jahren nach dem Austritt bestehen.

Der Verband kann sich gestützt auf § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes auflösen. Dazu bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Das Vermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, wird auf die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen per 1.1. des Auflösejahres verteilt.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestellen für die Liquidation eine Kommission, der aus jeder Gemeinde 3 Mitglieder angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Der Gemeinde Suhr ist dabei in jedem Fall das Baurecht zuzuteilen. Dessen Wert ist durch ein Schiedsgericht (3 Baufachleute, die weder Geschäftssitz noch Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden haben) festzulegen, sofern eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist. Das Schiedsgericht wird durch den Verbandsvorstand bestellt.

Haftung

Rechte der Stimmberechtigten

Satzungsänderungen

Austritt und Auflösung

Schiessanlagen 152

§ 17 Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat.

Ergänzendes Recht

§18 Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Aargau in Kraft.

Inkrafttreten

Diese Satzungen sind von den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen worden:

(Datum und Genehmigungsvermerke)

Anhang: Berechnungsschema zu § 10

161 Regionales Führungsorgan

Sachliche Probleme

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Dienste und Organisationen nicht nur für die eigenen Bedürfnisse des Bevölkerungsschutzes aufzubauen, sondern sie auch für die nachbarliche und regionale Hilfe zur Verfügung zu stellen. Die Zweckmässigkeit der Organisation und Führung orientiert sich einerseits an den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, Inkraftsetzung 01.01.04) und andererseits an den Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG, Inkraftsetzung 01.01.06). Die Definition des Bevölkerungsschutzes als Verbundsystem der fünf Partner Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe, Zivilschutz sowie die durch die Reduktion der Zivilschutzbestände bedingten Zusammenschlüsse von Zivilschutzorganisationen haben im Kanton Aargau zur Bildung von Bevölkerungsschutzregionen geführt, die geographisch die gleichen Einzugsgebiete abdecken wie die entsprechenden Zivilschutzorganisationen. Die Gemeinden innerhalb der Bevölkerungsschutzregionen sind nun gesetzlich verpflichtet, die zivile Führung bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen gemeinsam über ein Regionales Führungsorgan (als Ablösung der bisherigen, einzelnen Gemeindeführungsstäbe) sicherzustellen.

Lösungsansatz

Je nach Anzahl der Gemeinden innerhalb einer Bevölkerungsschutzregion erfolgt die Bildung des Regionalen Führungsorgans (RFO) auf der Basis eines Gemeindeverbandes oder eines Gemeindevertrags. Um zusätzliche Verbandsvorstände oder Kommissionen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, die Belange des Bevölkerungsschutzes und des RFO in bestehende ZSO-Satzungen bzw. -Gemeindeverträge zu integrieren.

Die Aufgabe des Regionalen Führungsorgans besteht in der Beratung und Unterstützung der Gemeinderäte der Bevölkerungsschutzregion bei der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. Es koordiniert im Einsatzfall die Einsätze der Partnerorganisationen.

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche GrundlagenVertragsparteienZweck
Organisation	 Bildung einer zuständigen Kommission Aufgaben der Kommission Zusammensetzung der Kommission Grundsätzliche Aufgabe des RFO Erlass eines RFO-Reglements
Finanzierung	Jahresbudget Kostenverteiler
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Rechtspflege Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	

Gemeindevertrag als Regel

Beratendes Organ

1

Rechtliche Ausgestaltung der Statuten eines Gemeindeverbandes

Grundlagen	Rechtliche GrundlagenName, SitzVerbandsmitgliederZweck
Organisation	 Organe des Verbandes Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes Zusammensetzung des Vorstandes Geschäftsordnung Grundsätzliche Aufgabe des RFO Erlass eines RFO-Reglements
Finanzierung	Jahresbudget Kostenverteiler
Dauer, Änderung, Kündigung und Auflösung des Gemeindeverbandes	Verfahren für StatutenänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Verbandsauflösung
Schlussbestimmungen	RechtspflegeInkrafttretenGenehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	

Referenzen

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach (AG), Niedererlinsbach (SO) und Obererlinsbach (SO) betreffend Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen und Katastrophenvorsorge (1997)

Besonderheiten: - interkantonale Vereinbarung

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach

Telefon 062 844 27 27, Fax 062 844 38 48

E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Oftringen und Aarburg über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (2004)

Besonderheiten:

Kontaktadresse: Dienstleistungsbetrieb der Gemeinde Oftringen

Zürichstrasse 30, 4665 Oftringen

Telefon 062 789 81 81

E-Mail: gemeinde@oftringen.ch

Gemeindevertrag über ein regionales Führungsorgan (RFO) der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Freienwil, Oberehrendingen, Obersiggenthal, Unterehrendingen (2006)

Besonderheiten:

Kontaktadresse: Zivilschutzorganisation Region Baden

Rathausgasse 3, 5401 Baden

Telefon 056 200 82 19, Fax 056 200 83 27

E-Mail: zivilschutz@baden.ag.ch

Gemeindevertrag

Nicht dokumentiertes Beispiel

Diesen Vertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Nicht dokumentiertes Beispiel

Regionales Führungsorgan 161

Satzungen des Gemeindeverbandes «Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental» (2004)

Besonderheiten:

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Kölliken

Hauptstrasse 38, 5742 Kölliken

Telefon 062 723 00 24, Fax 062 723 07 00 E-Mail: gemeindekanzlei@koelliken.ch

Gemeindeverband

Diese Satzungen finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

PRAXISBEISPIEL

Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Oftringen und Aarburg über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (2004)

§ 1 Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 und auf das Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vom 18. Januar 1983 (Stand 1. Januar 1999) schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes und die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes ab.

Zweck

§ 2 Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Oftringen und Aarburg. Leitgemeinde ist Oftringen.

Vertragsparteien

§ 3 Der vorliegende Gemeindevertrag bezieht sich ausschliesslich auf die Zusammenarbeit zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie im Falle von bewaffneten Konflikten, wie sie im kantonalen Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) definiert sind. Geltungsbereich

Namentlich werden mit dem Gemeindevertrag die Bereiche «Führung» und «Zivilschutz» in eine neue gemeinsame Organisationseinheit überführt.

Bezeichnungen

§ 4 Die durch den Gemeindevertrag neu begründeten Organisationseinheiten tragen jeweils nebst der funktionalen Bezeichnung den Namen «Wartburg». Im Vertrag wird nur die funktionale Bezeichnung verwendet.

Zuständige Organe

- Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- § 5 a) Gemeinderäte: Üben die Oberaufsicht aus und vollziehen die ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.
 - b) **Regionale Bevölkerungsschutzkommission:** Berät, führt aus und beantragt bei den Gemeinderäten im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.
 - c) **Zivilschutzkommando:** Stellt nach gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft der ZSO sicher.
 - d) **Zivilschutzstelle:** Stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Administration, die Kontrollführung und das Rechnungswesen der ZSO sicher.
- § 6 Unter dem organisatorischen Begriff «Bevölkerungsschutz» arbeiten die Partnerorganisationen bei der Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen und im Falle von bewaffneten Konflikten im Verbund zusammen. Ein Regionales Führungsorgan (RFO) unterstützt die Einsatzleitung, koordiniert deren Einsatz im Sinne der Nachbarhilfe gemeindeübergreifend und berät die Gemeindebehörden bei der Entscheidfindung.

Bevölkerungsschutz/ Einsatzkoordination durch Regionales Führungsorgan

- § 7 Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK).
- Bevölkerungsschutzkommission (RBK)
- § 8 Jede Vertragsgemeinde ist mit dem gemeinderätlichen Ressortchef «Sicherheit» in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Sie setzt sich weiter zusammen aus dem Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO), dem Zivilschutzkommandanten (ZS Kdt) und drei bis fünf Kadermitgliedern der im Bevölkerungsschutz vertretenen Partnerorganisationen. Die Leitung der Zivilschutzstelle oder eine Administrativperson nimmt beratend Einsitz.

Zusammensetzung

- Die Gemeinderäte wählen die Mitglieder und den Präsidenten gemeinsam. Das Präsidium wird in der Regel von der Leitgemeinde gestellt.
- Bei Entscheidungen der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission gilt das einfache Mehr der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Verantwortlichkeit

§ 9 Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK) ist eine beratende, Antrag stellende und ausführende Kommission der Vertragsgemeinden bzw. deren Gemeinderäte.

und Aufgaben

Die RBK hat in den Bereichen regionales Führungsorgan (RFO) und Zivilschutz (ZS) insbesondere folgende generelle Aufgaben:

- Beratung in allen Fragen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes
- Erstellen des Budgets zu Handen der Gemeinderäte
- Erstellen einer rollenden Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre
- Antragstellung in Abgeltungsfragen von Einsatzkräften, zugezogenen Hilfskräften, Dritten und anderen Kosten bei Ernstfalleinsätzen ausserhalb des ordentlichen Voranschlages und/oder ausserhalb des Vertragsgebietes
- Erstellung des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages
- Antragstellung bei Einsprachen und Beschwerden
- Ausarbeitung der erforderlichen Reglemente (RFO und ZSO)
- Überwachen der T\u00e4tigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten (RFO und ZSO), insbesondere der Aktualisierung von Gefahrenkarten
- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- Koordination personeller und materieller Mittel der gemeindeeignenen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen
- Wahl und Beförderung der Angehörigen der Zivilschutzkader mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter.
- § 10 Zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes wählen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden ein gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO). Es setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Chef, dem Stabschef sowie mindestens je einem Fachvertreter für die fünf Parteiorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

Das RFO unterstützt im Katastrophenfall, in Notlagen und bei bewaffneten Konflikten die Einsatzleitung und koordiniert die im Einsatz stehenden Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Es berät die Gemeindebehörden. Ist Zeit in Verzug, handelt das RFO im Rahmen seiner Kompetenzen selbständig.

In besonderen Fällen kann dem RFO auf gemeinderätlichen Entscheid hin die Einsatzleitung übertragen werden. Zuständig ist der Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet ein solcher Einsatz notwendig erscheint.

Der Geschützte Führungsstandort befindet sich in der Zivilschutzanlage Oftringen. Im Einsatz entscheidet das RFO selbständig über den Führungsstandort.

Das Sekretariat wird von der Leitgemeinde geführt.

Zweck, Zusammensetzung, Aufgaben, Aufgebot und Abgeltungsfragen werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der RBK ausgearbeitet und von den Vertragsgemeinden bzw. deren Gemeinderäten genehmigt wird.

§ 11 Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

Der geschützte Führungsstandort befindet sich in der Zivilschutzanlage Oftringen. Weitere Führungsstandorte bestimmt die RBK in Absprache mit dem ZS Kommando.

Der Zivilschutz Kommandant (ZS Kdt) und die Leitung der Zivilschutzstelle (ZSSt) wird durch den Gemeinderat der Leitgemeinde bestimmt. Die Funktionen können in Personalunion ausgeführt werden. Das Personal arbeitet hauptamtlich und untersteht dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Oftringen.

Die ZSSt wird von der Leitgemeinde geführt. Den weiteren Vertragsgemeinden bleibt überlassen, ob sie auf eigene Rechnung zusätzlich eine Anlaufstelle betreiben wollen.

Regionales Führungsorgan (RFO)

Zivilschutzorganisation (ZSO)

§ 12 Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu verwirklichen. Schutzräume für die Bevölkerung

§ 13 Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Anlagen

Die aufgrund der Gesetzgebung erforderlichen Anlagen sind gestützt auf die Konzeption der Organisationsbauten und sanitätsdienstlichen Anlagen der Zivilschutzorganisationen sowie das Sanitätsdispositiv durch die Vertragsgemeinden zu erstellen oder durch Einkauf in eine bestehende Anlage zu regeln.

Die Einwohnergemeinde Aarburg kauft sich mit Vertragsabschluss nach kantonalen Vorgaben in den Kommandoposten Typ I in Oftringen ein, womit die Baupflicht für den eigenen Kommandoposten entfällt (Anhang 1).

Als gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO gelten:

Kommandoposten Typ I
 Bereitstellungsanlage Typ I
 Sanitätsposten
 Bereitstellungsanlage Typ II
 Bereitstellungsanlage Typ II
 Sanitätsposten
 In Aarburg in Aarburg

Die Federführung für die Erstellung, Erneuerung sowie den Unterhalt von gemeinsam genutzten Anlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Die Vertragsgemeinden leisten daran Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Beiträge des Bundes werden zurückerstattet.

Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht Partner des vorliegenden Vertrages sind, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen (geschützte Sanitätsstelle Oftringen).

Die gemeinsam genutzten Anlagen der Vertragsgemeinden sind vor Abschluss des Gemeindevertrages durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz auf deren Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis ist mit Bericht zuhanden der Vertragspartner festzuhalten.

Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau (AMB) und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

§ 14 Das gemeinsame Material der ZSO ist im Rahmen des Voranschlages anzuschaffen.

Gemeinsam beschafftes Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist im Inventar entsprechend zu bezeichnen.

Sämtliches Material der einzelnen Anlagen und öffentlichen Schutzräume ist vor Abschluss des Gemeindevertrages zu inventarisieren und danach laufend nachzuführen.

Das Material der Vertragsgemeinden ist vor Abschluss des Gemeindevertrages durch die beiden Gemeinden auf Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist mit Bericht zuhanden der Vertragspartner festzuhalten.

§ 15 Die gemeinsam genutzten Anlagen, das mobile Inventar und die öffentlichen Schutzräume stehen den Vertragsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Vertragsgemeinden können nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons und des Bundes.

Beschaffung/ Inventarisierung/ Eigentumsverhältnisse

Anlagen und Material

- § 16 Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für:
 - a) Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur für das RFO
 - b) Aus- und Weiterbildungskosten für das RFO und die ZSO
 - c) Entschädigungen für die Mitglieder der RBK, des RFO und des ZS Kommandos
 - d) Verwaltungskosten und Aufwendungen administrativer Art für die RBK, das RFO und die ZSO
 - e) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsam genutzten ZS-Anlagen und -Einrichtungen
 - f) Kosten für die Beschaffung des standardisierten ZS-Materials

Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach den üblichen Ansätzen der Leitgemeinde.

Weitere Kosten werden den Vertragsgemeinden gemäss der «Rahmenvereinbarung Gemeindezusammenarbeit, Allgemeine Grundsätze für die Kostenverrechnung vom 8. August 2003» zwischen den Gemeinden Aarburg und Oftringen verrechnet.

§ 17 Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres.

Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen.

- § 18 Die Kosten für Einsätze in Katastrophen- und Notlagen werden sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:
 - a) bei Einsätzen im gesamten Vertragsgebiet nach dem in diesem Gemeindevertrag festgelegten Verteilschlüssel
 - b) bei Einsätzen nur in Teilen des Vertragsgebietes entsprechend dem Umfang des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die einzelnen, betroffenen Gemeinden

In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Vertragsgebietes erstellt die RBK an die Adresse der zuständigen Behörde/Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnehmer seine gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist.

- § 19 Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.
- § 20 Bei Änderungen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Änderungen dieses Gemeindevertrages, ohne finanzielle Auswirkungen, können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/Vermittlungsverhandlung bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarqau durchzuführen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Verteilung der gemeinsamen Kosten

Einsätze in Katastrophen- und Notlagen

Rechnungsführung

Änderungen

Regionales Führungsorgan 161

§ 21 Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

Kündigung, Vertragsauflösung und Erneuerung

Bei Kündigung einer Vertragsgemeinde gilt der Vertrag als aufgelöst.

Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 22 Aufwendungen zur Zusammenführung der Kommissionen und Organisationen (zum Beispiel: Inspektionen, Inventarisierung, Datenübernahmen und -angleichungen, EDV-Lizenzerweiterungen, Angleichungen von Ausbildungsstandards usw.) gehen zu Lasten der einzelnen Vertragsgemeinden.

Aufwendungen zur Zusammenführung

§ 23 Einsprachen gegen Verfügungen des ZS Kommandanten und Beschwerden von Schutzdienstpflichtigen werden im Rahmen gesetzlicher Vorgaben durch die zuständige Gemeindebehörde behandelt.

Beschwerden

§ 24 Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das zuständige Gemeindeorgan, am 1. Januar 2004 in Kraft.

Inkrafttreten

(Datum und Genehmigungsvermerke)

PRAXISBEISPIEL

Satzungen des Gemeindeverbandes «Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental»

(2004)

§ 1 Unter dem Namen «Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental», nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 17 und 20 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz vom 13. Januar 1983 (Stand: 1. Januar 1999) und § 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

Name und Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Kölliken.

Leitgemeinde des Verbandes ist die Gemeinde Kölliken.

Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz. Unter dem Begriff «Bevölkerungsschutz» ist ausschliesslich das System der zivilen Führung bei Katastrophen und Notlagen zu verstehen. Der Verband stellt insbesondere die notwendige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material.

Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3 Dem Verband gehören die Gemeinden Bottenwil, Hirschthal, Holziken, Kölliken, Muhen, Safenwil, Uerkheim, Walterswil (SO) und Wiliberg an.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die Kantone Aargau und Solothurn.

§ 4 Die Verbandsgemeinden sind taktisch und fachtechnisch dem Kanton Aargau unterstellt. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz nimmt alle Aufgaben wahr, die im Bereich Organisation, Ausbildung, Anlagen und Inspektion anfallen und stellt die entsprechenden Kontrollen sicher.

§ 5 Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 6 Der Vorstand besteht aus je einem Gemeinderatsmitglied pro Verbandsgemeinde.

Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das gemeinsame Führungsorgan der Region Uerkental (FOU) und für die ZSO verwiesen.

Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördemitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des FOU sowie des Kader der ZSO fest.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Zweck

Geltungsbereich

Unterstellung der Verbandsgemeinden

Organe

Vorstand

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) den Vorschlag der Kontrollstelle zu Beginn jeder Amtsperiode
- b) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- c) die Wahl des Chefs FOU und der weiteren FOU-Mitglieder
- d) die Wahl des Zivilschutz-Kommandanten und des Zivilschutzstellenleiters
- e) den Erlass des Reglements für das FOU, sowie des Organisations- und Zuständigkeitsreglements für die ZSO
- f) die Festlegung des Voranschlags und der Gemeindebeiträge
- g) das Vorlegen eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
- h) die Antragstellung über Änderungen der Satzungen
- i) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
- j) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen
- k) die Aus- und Weiterbildung des FOU
- die Planung und die Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des FOU
- m) die Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des FOLI
- § 7 Die Kontrollstelle besteht aus den Mitgliedern der Finanzkommission einer Verbandsgemeinde.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund schriftlichen Bericht.

§ 8 Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

Für den Vorstand gilt sinngemäss die Bestimmung von § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr.

§ 9 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge für ein Geschäft zu stellen, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden sind auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 10 Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz für die Aargauer Gemeinden. Für die Gemeinde Walterswil ist diejenige des Kantons Solothurn massgeblich.

§ 11 Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Baukostenbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Kontrollstelle

Geschäftsordnung

Antrags- und Auskunftsrecht

Schutzräume für die Bevölkerung

Als gemeinsame Anlagen der ZSO Uerkental gelten:

- Kommandoposten Typ II/

Bereitstellungsanlage Typ II* in Kölliken

- Bereitstellungsanlage Typ II* in Muhen

- Bereitstellungsanlage Typ II* in Safenwil

- Bereitstellungsanlage Typ II in Holziken

Kommandoposten Typ II in Muhen
Kommandoposten Typ II in Safenwil
Kommandoposten Typ II red in Uerkheim

(Eigentümerinnen die Gemeinden Uerkheim,

Bottenwil und Wiliberg)

- Kommandoposten Typ III in Walterswil

Als gemeindeeigene Anlagen gelten:

Sanitätsposten 28 List in Kölliken
 Sanitätsposten 32 List in Muhen
 Sanitätsposten 32 List in Safenwil

Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

Als Führungsstandort der ZSO Uerkental wird der Kommandoposten Kölliken bestimmt.

Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau bzw. der Kantonalen Zivilschutzverwaltung Solothurn und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz geregelt werden.

§ 12 Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Verzeichnissen festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

§ 13 Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Verbandsgemeinden können nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material für militärische Belegungen verfügen. Quartierentschädigungen gehen an die Standortgemeinde.

Darüber hinaus können Verbandsgemeinden im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

§ 14 Alle Kosten für Verbandstätigkeiten des Vorstandes, für die Infrastruktur, für die Aufgaben der ZSO sowie für das Führungsorgan der Region Uerkental werden nach Einwohnerzahlen jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Der Vorstand ist ermächtigt, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen sowie andere Investitionen und Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10000.– zu beschliessen.

Übersteigen die erforderlichen Ausgaben und Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets des Kantons Aargau vom 17. März 1981.

§ 15 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzen drei Jahre.

Eigentumsverhältnisse

Benützungsrecht

Mittelbeschaffung

Haftung

§ 16 Der Vorstand regelt die Führung der Verbandsrechnung.

Der Vorstand stellt den Gemeinden jeweils bis Ende Juli den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zu.

Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden in zwei Jahrestranchen in Rechnung gestellt.

Voranschlag und Rechnungsauszug sind 14 Tage vor der entsprechenden Vorstandssitzung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 17 Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 18 Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied festgesetzt.

§ 19 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Jahres möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2% erfolgt.

Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 20 Die Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle der beiden Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn.

§ 21 Die Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der beiden Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn, am 01.01.2004 in Kraft.

Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Uerkental, in Kraft seit 1. Januar 2001, vom Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau am 14. Februar 2000 und vom Kanton Solothurn am 11. April 2000 genehmigt, sind aufgehoben.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

Rechnungsführung

Streitigkeiten

Nachträglicher Beitritt

Austritt und Auflösung

Änderungen der Satzung

Inkrafttreten

164 Zivilschutzorganisation

Sachliche Probleme

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Dienste und Organisationen nicht nur für die eigenen Bedürfnisse des Bevölkerungsschutzes aufzubauen, sondern auch für die nachbarliche und regionale Hilfe zur Verfügung zu stellen. Namentlich haben sie die für die Zivilschutzorganisation erforderlichen Anlagen bereitzustellen sowie für die Bevölkerung die öffentlichen Schutzräume und die Aus- und Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen zu gewährleisten. Die damit verbundenen Kosten sind von den Gemeinden zu tragen, was bei einem Alleingang rasch an finanzielle Grenzen führen kann. Die Aufgaben sollten deshalb gemeinsam erfüllt werden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass sich die Organisation des Zivilschutzes in erster Linie an der übertragenen Aufgabe (Bevölkerungsschutz) und erst in zweiter Linie an historisch gewachsenen Gemeindegrenzen zu orientieren hat. Die Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte legt nahe, die Anstrengungen zum Schutz der Bevölkerung in einen gemeindeübergreifenden Zusammenhang zu stellen. Auf diese Weise können die Mittel gezielter eingesetzt und genutzt werden.

Lösungsansatz Gemeindeverband

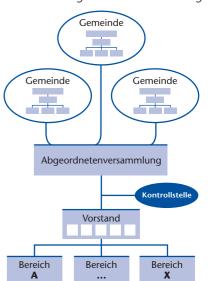
Das aargauische Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz ermöglicht den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer regionalen Zivilschutzorganisation. Dies kann auf dem Weg der Bildung eines Gemeindeverbandes im Sinne des Gemeindegesetzes geschehen. Dieser Lösungsansatz empfiehlt sich namentlich dort, wo auf engem Raum eine Mehrzahl von Gemeinden die Aufgaben gemeinsam erfüllen wollen.

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

Grundlagen	Name, SitzZweck/AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitgliedschaft	 Mitglieder(-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Gerätschaften, Material	EigentumsverhältnisseNutzungsrechte
Grundsätze	Rekrutierung der Bestände im Verhältnis der Einwohnerzahlen Zivilschutzübungen in den Gemeinden
Verbandsgemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordneten- versammlung	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen

• = obligatorisch

Gemeindeverband:
Modell mit Abgeordnetenversammlung



Vorstand • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten Kontrollstelle Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung Zivilschutzkommission Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Amtsdauer Aufgaben und Kompetenzen Beschlussfassungsquoren • Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes **Finanzierung** Haftung Rechnungsführung Änderung der Satzungen Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren Auflösung und Liquidation Voraussetzungen des Verbandes Anspruch am Liquidationsergebnis Inkrafttreten Schlussbestimmungen Genehmigungsvermerke

• = obligatorisch

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Die Gemeinden treffen unter sich Abmachungen über die gemeinsame Organisation des Zivilschutzes, über die Erstellung von Anlagen, den Einsatz von Mannschaften sowie über die Anschaffung und Verwendung von Fahrzeugen und Gerätschaften.

Der Vollständigkeit halber sei darauf aufmerksam gemacht, dass es im Einzelfall (Hauptamtlicher Angestellter der Gemeinde in der Funktion als Chef des Regionalen Führungsorgans oder Stabschef) angezeigt sein kann, die Aufgabenbereiche der Partner im Bevölkerungsschutz und der Feuerwehr unter ein Kommando zu stellen.

Gemeinsame Organisation

Zusammenarbeit mit Feuerwehr

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck Gemeinsamer Name der Zivilschutzorganisation
Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Gerätschaften und Mobiliar	EigentumsrechteNutzungsrechteUnterhaltspflichten
Organisation	 Bezeichnung der zuständigen Gremien Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben, Kompetenzen, und Arbeitsweise allfälliger Begleitgremien Art und Umfang der Mitsprache der Vertragsgemeinden Beschlussfassungsquoren, eventuelle Sperrminoritäten Informationsfluss
Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Zivilschutzkommission	Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Amtsdauer Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindeführungsstabes	ArbeitsweiseBeschlussfassungsquorenWahlorgan, AmtsdauerAufgaben und Kompetenzen
Finanzierung	 Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur oder betreffend Mitfinanzierung künftiger Investitionen
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Rechtspflege Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Schema Kostenberechnung Pflichtenheft

Referenzen

Satzungen des Gemeindeverbandes Zivilschutzorganisation Reusstal-Rohrdorferberg (Gemeinden Bellikon, Künten, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Birmenstorf, Fislisbach, Mellingen, Stetten und Wohlenschwil) (2004)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: ZSO Reusstal-Rohrdorferberg

Gemeindeverwaltung, 5452 Oberrohrdorf Telefon 056 485 77 16, Fax 056 485 77 18 EMail: enrico.carfora@oberrohrdorf.ch Gemeindeverband
Diese Satzungen finden

Diese Satzungen finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach (AG), Niedererlinsbach (SO), Obererlinsbach (SO) und Kienberg (SO) betreffend Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zivilschutzes (1995)

Besonderheit: interkantonale Vereinbarung

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach

Telefon 062 844 27 28, Fax 062 844 38 48

E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Gemeindevertrag

Nicht dokumentiert

PRAXISBEISPIEL

Satzungen Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Reusstal-Rohrdorferberg

(Januar 2004)

GRUNDLAGEN

§ 1 Unter dem Namen «Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Name und Sitz Region Reusstal-Rohrdorferberg», abgekürzt mit dem Namen «Zivilschutzorganisation (ZSO) Reusstal-Rohrdorferberg», nachstehend Gemeindeverband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 17 und 20 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz vom 18. Januar 1983 (KBG) und § 74-82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Der Gemeindeverband hat seinen Sitz am Ort der Stellenleitung in der Gemeinde Oberrohrdorf.

Die Leitgemeinde des Gemeindeverbandes ist die Gemeinde Oberrohrdorf.

§ 2 Der Gemeindeverband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar).

Die einzelnen Gemeinden sind soweit innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, als deren Zuständigkeit nicht auf den Gemeindeverband übergegangen ist.

§ 3 Dem Gemeindeverband gehören die Gemeinden Birmenstorf, Bellikon, Fislisbach, Künten, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten und Wohlenschwil an.

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton.

ORGANISATION П.

- § 4 Organe des Gemeindeverbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.
- § 5 Der Vorstand besteht aus 1 Mitglied pro Verbandsgemeinde. Der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) und ein weiterer Angehöriger der Zivilschutzorganisation gehören ihm mit beratender Stimme an. Jeder Gemeinderat wählt seinen Vertreter im Vorstand.

Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO) und für die ZSO verwiesen.

Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des RFO sowie des Kader ZSO fest.

Mitgliedschaft

Organe

Vorstand

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- b) die Wahl des Chefs RFO und dessen weiteren Mitglieder
- c) die Wahl des ZS Kdt und des Zivilschutzstellenleiters
- d) den Erlass des Reglements für das RFO sowie des Organisations- und Zuständigkeitsreglements für die ZSO
- e) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge
- f) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des ZS Kdt sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
- g) die Bestimmung des Verbandssitzes sowie der Leitgemeinde der ZSO
- h) die Antragstellung über Änderung der Satzungen
- i) die Antragstellung auf Auflösung des Gemeindeverbandes
- k) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen
- I) die Aus- und Weiterbildung des RFO
- m) die Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte RFO auf Antrag
- n) die Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO.
- § 6 Die Kontrollstelle besteht aus der Finanzkommission derjenigen Gemeinde, welche den Präsidenten stellt. Die Wahl der Kontrollstelle erfolgt nach § 81 des Gemeindegesetzes.

Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Gemeindeverbandes und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

§ 7 Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden anwesend ist.

Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

Für den Vorstand gilt sinngemäss die Bestimmung von § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

§ 8 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden sind auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinde und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Gemeindeverbandes verlangen.

III. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 9 Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume für Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

die Bevölkerung

Kontrollstelle

Geschäftsordnung

Antrags- und Auskunftsrecht Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 10 Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen des Gemeindeverbandes erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Beiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Anlagen

Als gemeinsame Anlagen der ZSO Reusstal-Rohrdorferberg gelten:

– Kommandoposten Leematten Typ KP II (Baujahr 1983)	in Fislisbach
– Bereitstellungsanlage Leematten Typ I (Baujahr 1983)	in Fislisbach
- Bereitstellungsanlage neues Schulhaus Typ II (Baujahr 1992)	in Birmenstorf
- Bereitstellungsanlage Typ II Kleine Kreuzzelg (Baujahr 1974)	in Mellingen
- Kommandoposten Typ KP II Kleine Kreuzzelg (Baujahr 1974)) in Mellingen
– Bereitstellungsanlage Typ II Gemeindehaus (Baujahr 1992)	in Stetten
– Kommandoposten Typ II (Baujahr 1974/Sanierung 1997)	in Oberrohrdorf
– Bereitstellungsanlage inklusive KP (Baujahr 1997)	in Oberrohrdorf
– Bereitstellungsanlage Typ III (Baujahr 1996)	in Niederrohrdorf
– Bereitstellungsanlage Typ II (Baujahr 1991)	in Remetschwil
– Bereitstellungsanlage Typ II inklusive KP (Baujahr 1994)	in Künten
– Sanitätshilfsstelle Leematten	in Fislisbach

Als nicht gemeinsame, d.h. gemeindeeigene Anlagen gelten:

– Sanitätsposten 26 List (Baujahr 1968/Sanierung 2001)	in Mellingen
– Sanitätsposten 32 List (Baujahr 1989)	in Birmenstorf
– Sanitätsposten (Baujahr 1985/Sanierung 1998)	in Niederrohrdorf
– Sanitätsposten (Baujahr 1977/Sanierung 1997)	in Oberrohrdorf
– Sanitätsposten (Baujahr 1978/Sanierung 1992)	in Künten

Die Wartung dieser gemeindeeigenen Anlagen obliegt ebenfalls dem Gemeindeverband. Grössere Reparaturarbeiten werden mit der jeweiligen Besitzgemeinde abgesprochen und von dieser bezahlt.

Als Führungsstandort der ZSO Reusstal-Rohrdorferberg wird der Kommandoposten in Fislisbach bestimmt.

Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz geregelt werden.

§ 11 Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Gemeindeverbandes. Es wird in Verzeichnissen festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

§ 12 Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

IV. FINANZEN

§ 13 Alle Kosten für Verbandstätigkeiten des Vorstandes, für die Infrastruktur, für die Aufgaben der ZSO sowie für das Regionale Führungsorgan werden nach Einwohnerzahlen jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Eigentumsverhältnisse

Benützungsrecht

Mittelbeschaffung

§ 14 Der Vorstand ist ermächtigt, grössere Reparaturen und andere Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. pro Jahr zu beschliessen. Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

Investitionen

§ 15 Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Haftung

§ 16 Die Rechnungsführung kann von einer Gemeinde oder von einer Drittperson, nach den finanzrechtlichen Vorschriften des Kantons, gegen entsprechende Entschädigung geführt werden.

Rechnungsführung

Der Vorstand stellt den Gemeinden rechtzeitig den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten zu.

Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.

Voranschlag und Rechnungsauszug sind im Zeitraum Oktober–Dezember während 14 Tagen in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Streitigkeiten

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 18 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

Austritt und Auflösung

Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978.

§ 19 Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

Änderung der Satzungen

§ 20 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Bestimmungen über das Regionale Führungsorgan (RFO) erlangen mit der Inkraftsetzung der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzesgrundlagen ihre Wirkung. Inkrafttreten

Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Reusstal in Kraft seit 1.1. 2001, vom Regierungsrat am 4.10. 2000 genehmigt, sowie die Satzungen der Zivilschutzorganisation Rohrdorferberg in Kraft seit 1.1.2000, vom Regierungsrat am 7.9.1999 genehmigt, sind aufgehoben.

210.1 Primarschulstufe

Sachliche Probleme

Viele Gemeinden pflegen seit langem eine auf Tradition und Gewohnheitsrecht beruhende Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Solche mündliche und schriftliche Absprachen unter Behörden sind für die Eltern allerdings nicht verbindlich. Sofern ein entsprechendes Schulangebot am Wohnort nicht besteht, sind die Eltern in der Wahl des Schulortes frei. Gegebenenfalls ist von den Schulgemeinden das Schulgeld für diese Kinder in voller Höhe zu übernehmen, auch wenn günstigere Lösungen möglich wären. Durch blosse Behördenabsprachen wird auch eine gesicherte Schulplanung erschwert.

Tradition und Gewohnheit

Aufgrund der geltenden Kompetenzordnung wählt in jenen Fällen, wo kein Gemeindeverband besteht, die Stimmbürgerschaft die Mitglieder der Schulpflege und des Gemeinderates. Diese beiden Behörden haben zur Zeit noch gemeinsame Kompetenzen (Wahl der Lehrkräfte bis zum Inkrafttreten GAL), was namentlich im Falle unterschiedlicher Haltungen der Behörden zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

Gemeinsame Kompetenzen

Die Bildung von Schulkreisen und die Festlegung von Schulstandorten ist ein zukunftsweisender Vorgang. Den Regionalplanungsverbänden, den Bezirksschulräten wie auch dem Kanton kommt in dieser Frage eine wichtige Aufgabe zu. Neben rein schulischen Überlegungen sind auch raumplanerische Aspekte zu berücksichtigen.

Schulstandorte

Lösungsansatz Schulvertrag

Mit dem Ziel einer Verbesserung der pädagogischen Situation und der wirtschaftlicheren Nutzung knapper Mittel schliessen Gemeinden zur Führung einer Kreisschule untereinander einen Schulvertrag (Gemeindevertrag) ab. Jene Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Schulanlage befindet, wird in der Regel für die Aufgabenerfüllung nach Massgabe der Schulgesetzgebung verantwortlich sein (Sitzgemeindemodell).

Kreisschulen mit Schulvertrag

Vertraglich kann auch vereinbart werden, dass Gemeinden gewisse Schulabteilungen gemeinsam führen, um damit eine bessere Schulorganisation zu gewährleisten oder einen in der Existenz gefährdeten Schulstandort beibehalten zu können (Beispiel: Kindergarten und Unterstufe in Gemeinde A, Mittelstufe in Gemeinde B).

Austausch von Schulabteilungen und Schülern

Nach der Revision des Schulgesetzes Etappe II (Volksabstimmung März 2000) kann den Schulpflegen der anderen Vertragsparteien vertraglich ein Sitz mit beratender Stimme in der Schulpflege der Sitzgemeinde oder gar mit (nach Sachgebiet) abgestuftem oder vollem Stimmrecht eingeräumt werden.

Stimmrecht der Vertragsgemeinden

Zur Deckung der Kosten der Sitzgemeinde bezahlen die entsendenden Gemeinden für ihre Schüler ein Schulgeld. Dieses richtet sich nach der Schulgeldverordnung.

Schulgeld

Besondere Aufmerksamkeit ist der Finanzierung vorbestandener oder neu geplanter Investitionen zu schenken. In Ergänzung zu den Schulgeldzahlungen können Regelungen über Finanzierungsbeiträge an Investitionen und über jährliche Sockelbeiträge in den Gemeindevertrag aufgenommen werden.

Finanzierung Investitionen

Möglicherweise entspricht es den Bedürfnissen der Vertragsparteien, zur Gewährleistung der Schulplanung und der Mitsprache im Gemeindevertrag ein begleitendes Gremium vorzusehen, welches bezüglich Steuerung der Investitions- und Betriebskosten, aber auch in Bezug auf die Wahl von Lehrpersonen beratend mitwirkt (Kreisschulkommission, Konferenz der Schulpflegen u.ä.). In diesen Fällen sind Anhaltspunkte über Art und den Umfang der Mitsprache in den Gemeindevertrag aufzunehmen.

Begleitendes Gremium

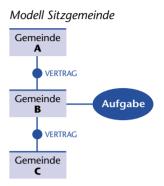
Die Vertragslösung führt zu einer allseitigen Bindung. Die Standortgemeinde hat die Gewähr einer ausreichenden Schülerzahl. Die andern Gemeinden können darauf bauen, dass ihre Schülerschaft eine bestimmte Schule besuchen kann. Gebunden sind auch die Eltern, was der Standortgemeinde eine sicherere Schul(raum)planung ermöglicht. Ein Nachteil der Vertragslösung besteht in aller Regel darin, dass die Standortgemeinde das

Rechtliche Bindung

volle unternehmerische Risiko von demografischen Änderungen trägt. Denn die Vertragsgemeinden beteiligen sich nur im Mass ihrer aktuellen Schülerzahlen an den (laufenden) Kosten. Den finanziellen Folgen im Falle einer Kündigung des Vertragsverhältnisses ist daher besondere Beachtung zu schenken.

Rechtliche Ausgestaltung des Schulvertrages

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck
Aufgabenumschreibung	Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde, soweit sie sich nicht aus der Schulgesetzgebung ergeben Abgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der Gremien Informationsfluss
Finanzierung	Schulgeldregelung Zeitpunkt der Schulgeldverrechnung Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur oder betreffend Mitfinanzierung künftiger Investitionen
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	Vertragsdauer Verfahren für Vertragsänderungen Kündigungsfristen Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke



Lösungsansatz Gemeindeverband

Zur Errichtung einer Kreisschule schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Schulverband (Gemeindeverband) zusammen. Die Gemeinden sind mit gleichen Rechten und Pflichten und mit anteilmässigem Stimmrecht an einer gemeinsamen, allen gehörenden Schule beteiligt. Eine aus allen Verbandsgemeinden zusammengesetzte Kreisschulpflege nimmt die Aufsicht wahr. Die Verbandsstruktur und die Wahl der Mitglieder (Volkswahl oder Behördendelegationen) werden in den Verbandssatzungen geregelt. Der Kreisschulpflege kommen in schulischen Belangen die schulpflegerischen Kompetenzen gemäss Schulgesetz und die gemeinderätlichen Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz zu.

Bei der Gründung des Verbandes sind die Vermögenswerte für die Übernahme von bestehenden Schulanlagen durch den Verband festzulegen bzw. auszuhandeln. Neuinvestitionen und die laufenden Kosten des Schulbetriebes werden von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Grösse (nach Einwohner- oder Schülerzahl) mitgetragen. Statt Eigentumsübernahme kann die Standortgemeinde den vom Verband beanspruchten Schulraum auch an diesen vermieten.

Mit der Verbandslösung können die Rechte und Pflichten der Gemeinden ausgewogen und partnerschaftlich verteilt werden. Namentlich bringt die Verbandslösung eine tendenziell grössere Beständigkeit und damit zusätzliche Sicherheit für alle Verbandspartner.

Mit der Revision des Schulgesetzes (Teilrevision Etappe II) wurden die Voraussetzungen zu einer auf die Bedürfnisse der Verbandsgemeinden angepassten Ausgestaltung der Kompetenzordnung geschaffen. Die Gemeinden verfügen über den nötigen Spielraum für massgeschneiderte Lösungen, welche den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Die im Einzelfall als angemessen erachtete Lösung wird in den Verbandssatzungen ihren Niederschlag finden müssen.

Kreisschulen mit Schulverband

Eigentumsrechte

Sicherheit

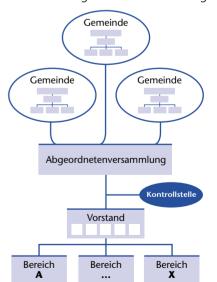
Kompetenzordnung

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

Grundlagen	Name, SitzZweck/AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitgliedschaft	 Mitglieder (-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
Schulanlagen	Eigentumsverhältnisse Planung, Bau und Unterhalt Nutzungsrechte
Verbandsgemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordneten- versammlung	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen
Kreisschulpflege Vorstand	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Kontrollstelle	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung
Finanzielles	 Finanzierung der Schulanlagen und der laufenden Betriebskosten Haftung Rechnungsführung
Änderung der Satzungen	Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	Voraussetzungen Beschlussfassungsquoren Anspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke

• = obligatorisch

Gemeindeverband: Modell mit Abgeordnetenversammlung



Referenzen

Muster eines Schulvertrages, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Departement Bildung, Kultur und Sport

Abteilung Volksschule und Heime

Projektleitung Regos

Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau

Telefon 062/835 21 14, Fax 062/835 21 09

Muster von Satzungen eines Schulverbandes, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)

Besonderheiten: -

Kontaktadresse: Departement Bildung, Kultur und Sport

Abteilung Volksschule und Heime

Projektleitung Regos

Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau

Telefon 062/835 21 14, Fax 062/835 21 09

Satzungen der Kreisschule Fisibach-Kaiserstuhl (1996)

Besonderheiten: – Verbandslösung für Primarschule und Kindergarten

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5467 Fisibach

Telefon 01/858 24 11, Fax 01/858 24 96

Satzungen der Kreisschule Buchs-Rohr (2001)

Besonderheiten: – Verbandslösung für Kindergarten und Volksschule

(Primarschule und Oberstufe)

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Buchs, 5033 Buchs

Telefon 062/834 74 10, Fax 062/834 74 18 E-Mail: gemeindeverwaltung@buchs-aargau.ch

Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Entfelden (2001)

Besonderheiten: – Verbandslösung für sämtliche Schulstufen der Volks-

schule

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Oberentfelden, 5036 Oberentfelden

Telefon 062/737 51 20, Fax 062/737 51 15

E-Mail: kanzlei@oberentfelden.ch

Schulvertrag

Dieses Muster finden Sie unmittelbar anschliessend

im Anhang

Schulverband

Diese Mustersatzungen werden als Anhang zum Kapitel 210.2 (Oberstufe) wiedergegeben;

siehe dort

Die Satzungen finden Sie anschliessend im Anhang

dokumentiert

Weiteres Beispiel;

diese Satzungen werden als Anhang zum Kapitel 210.2 (Oberstufe) wiedergegeben;

siehe dort

Weiteres Beispiel; nicht dokumentiert

MUSTERVERTRAG

Muster eines Schulvertrages

(Entwurf Abteilung Volksschule und Heime, Stand Oktober 2001 FW)

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden ... (Name) und ... (Name) über die gemeinsame Führung der ... (Schulstufe, Schultyp, einzelne Abteilung)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen die Vertragsparteien einen (interkommunalen) Vertrag über die gemeinsame Führung der ... (Schulstufe, Schultyp, einzelne Abteilung).

Zweck

Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden ... und ... (Namen).

Vertragsparteien

§ 2 Die Einwohnergemeinde ... (Name) führt als Standortgemeinde (die, alle, folgende) Abteilungen der ... (Schulstufe, Schultyp).

Vertragsumfang

§ 3 Die Standortgemeinde wählt (nach GAL: stellt an) die Lehrkräfte für die von ihr geführten Abteilungen und stellt die für die Zwecke der ... (Schulstufe, Schultyp) benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.

Kompetenzen der Sitzgemeinde

Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 4 Die Standortgemeinde erhält von der *(den)* anderen Vertragspartei*(en)* pro Schüler und Schülerin jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat der Standortgemeinde nach Rücksprache mit dem Gemeinderat der anderen Vertragspartei(en) gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und diesem rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.

Schulgeld

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 5 Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Schulpflege der Standortgemeinde zuständig.

Schulpflege

Die Schulpflege der Standortgemeinde räumt einem Mitglied (zwei Mitgliedern) der Schulpflege der anderen Vertragspartei(en) gemäss § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes bezüglich der Belange der ... (Schulstufe, Schultyp) einen Sitz (mit beratender Stimme) ein. (ev. Präzisierung über spezielle Gremien, Anzahl jährliche Sitzungen, Umfang der Mitsprache, z.B. Anstellung Lehrkräfte, Budget) (auf Mitsprache kann auch verzichtet werden, da kann-Formulierung)

Mitsprache

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeinden mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsparteien auf Beginn des Schuljahres 20 ../.. in Kraft.

Inkrafttreten

§7 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres 20 ../.. zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

Kündigung

Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich um je weitere zwei Jahre.

Erneuerung

 $\textbf{§ 8} \quad \text{F\"{u}r Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung}.$

Beschwerden

PRAXISBEISPIEL

Satzungen der Kreisschule Fisibach-Kaiserstuhl (1996)

I. ALLGEMEINES

- § 1 Die Einwohnergemeinden Fisibach und Kaiserstuhl, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt, schliessen sich unter dem Namen «Kreisschule Fisibach-Kaiserstuhl» gestützt auf
 - § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV)
 - § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SchG)
 - §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz)

zu einem Gemeindeverband (Verband) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den nachstehenden Satzungen zusammen.

Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Fisibach.

§ 2 Der Verband betreibt eine Primarschule und den Kindergarten.

Dem Verband können weitere Aufgaben im Bereich des Schulwesens übertragen werden.

§ 3 Eine dem Verband beitretende Gemeinde hat eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche aufgrund folgender Kriterien ermittelt wird

Realwert der von den bisherigen Verbandsgemeinden getätigten Investitionen;

Schüler- und Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde (Durchschnitt beider Faktoren), analog § 5 nachstehend.

Die Einkaufssumme ist den bisherigen Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer seinerzeitigen Nettobelastung auszubezahlen.

§ 4 Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Beteiligung.

Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch.

II. SCHULANLAGEN

§ 5 Die Investitionen sind durch Beiträge der Verbandsgemeinden nach Verteilungsschlüssel gemäss Abs. 2 zu finanzieren.

Investitionen, wie Erwerb von Liegenschaften, Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Einrichtung von Schulanlagen werden von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Schüler- und Einwohnerzahlen finanziert (Durchschnitt beider Faktoren).

Massgebend sind die Schülerzahlen der vorangehenden 5 Jahre und die Einwohnerzahl gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik. Die Kostenanteile werden auf einen Zehntel Prozent genau ermittelt. Als Investitionen gelten einmalige Ausgaben von über Fr.

§ 6 Landgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch), Bau, Umbau und Erweiterung der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.

Einmalige Investitionen (Bauten, Umbauten, Einrichtungen, Landerwerb), die den Betrag von Fr. ... nicht übersteigen, können verbindlich von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

Träger, Name und Sitz

Zweck

Beitritt weiterer Gemeinden

Haftung gegenüber Dritten und unter den Verbandsgemeinden

Finanzierung, Verteilungsschlüssel der Investitionskosten

Beschlüsse über Bauten und Erneuerungen §7 Die Mitbenützung und Abgeltung von nicht im Eigentum der Kreisschule stehenden Schul- und Sportanlagen mit dazugehörender Infrastruktur für die Primarschule und den Kindergarten sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wird durch die Abgeordnetenversammlung mit den Eigentümern der Anlagen geregelt.

Mitbenützung

III. BETRIEB

§ 8 Aufgrund der Schülerzahlen vom 30. Juni stellt die Schulverwaltung Ende Jahr die Gemeindebeiträge an das Betriebsdefizit für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung. Dabei ist auf die abgeschlossene Rechnung des Rechnungsjahres abzustellen.

Gemeindebeiträge

Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen zu verlangen und für die laufenden Verpflichtungen ein Bankkontokorrent in Anspruch zu nehmen.

Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld berechnet.

§ 9 Das Betriebsdefizit berechnet sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich die Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie die vorgeschriebenen Abschreibungen nach Abzug der Erträge ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden. Einmalige Aufwendungen von weniger als Fr. ... gelten als Betriebskosten. Betriebsdefizit

IV. ORGANISATION

§ 10 Die Organe des Verbandes sind

- die Abgeordnetenversammlung
- die Kreisschulpflege
- die Kontrollstelle

Organe

ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

§ 11 Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jede Gemeinde hat Anspruch auf zwei Abgeordnete. Mindestens ein Abgeordneter jeder Gemeinde sollte dem Gemeinderat angehören. Die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich selbst. Das Präsidium wechselt jede Amtsperiode zwischen Fisibach und Kaiserstuhl. In der ersten Amtsperiode stellt die Gemeinde Fisibach den/die Präsidenten/in.

Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer

Die Amtsdauer der Abgeordneten richtet sich nach jener der Behördemitglieder der Sitzgemeinde des Verbandes.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden (Gemeindeordnung).

§ 12 Es findet jährlich mindestens eine Abgeordnetenversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es zwei Abgeordnete, die Kreisschulpflege oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde verlangen.

Ein Vertreter der Kreisschulpflege, der Rektor der Kreisschule und bei Bedarf der Schulgutsverwalter oder Mitglieder von Sonderkommissionen nehmen an den

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Präsidenten.

Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens jede Gemeinde vertreten ist.

§ 13 Die Beschlüsse kommen in offener Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten zustande. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Einberufung

Beschlüsse, Protokoll, Administration Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung wird ein Protokoll geführt.

Im übrigen gelten für die Abgeordnetenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlungen. Die Verhandlungen sind öffentlich und in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen. Die gefassten Beschlüsse werden publiziert.

Voranschläge, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Abgeordnetenversammlung kann die Administration einer Verbandsgemeinde übertragen. Die Kosten gehen zulasten des Verbandes.

- § 14 Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
 - c) Beschlussfassung über einmalige Investitionen gemäss § 5 c;
 - d) Wahl des Schulgutsverwalters, des Administrators/Sekretärs und der Hauswarte;
 - e) Festsetzung der Entschädigung für die Leitung und Verwaltung der Kreisschule;
 - f) Erlass und Änderung des Reglementes über Besoldungen, Ortszulagen, Entschädigungen usw;
 - g) Erlass und Änderung der Gebührenordnung zum Benützungsreglement über die Schulanlagen;
 - h) Festsetzung des Stellenplans für festangestelltes Personal;
 - i) Festsetzung des Schulgeldes für Nicht-Verbandsgemeinden.
- § 15 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:
 - a) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften sowie den Bau, Umbau und Erweiterung, soweit ein solches Geschäft den Betrag von Fr. ... übersteigt (vgl. § 6 Abs. 2);
 - b) Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband;
 - c) Satzungsänderungen, unter Vorbehalt von § 26 Abs. 1;
 - d) Auflösung des Verbandes.
- § 16 Die Abgeordneten werden vom Verband entschädigt.

KREISSCHULPFLEGE

§ 17 Die Kreisschulpflege setzt sich aus je drei Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wählen gemeindeweise ihre Kreisschulpfleger für eine vierjährige Amtsdauer. Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst. Sie wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar/Protokollführer. Das Präsidium wechselt jede Amtsperiode zwischen Fisibach und Kaiserstuhl. In der ersten Amtsperiode stellt die Gemeinde Kaiserstuhl den/die Präsidenten/in.

Die Beschlüsse kommen durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreisschulpflege zustande. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder jeder Verbandsgemeinde anwesend sind.

- § 18 Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere
 - a) die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben;
 - b) Erstellung des Budgets zuhanden der Abgeordnetenversammlung;
 - c) Abschluss von Versicherungen.

Aufgaben

Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden

Entschädigung

Zusammensetzung

Aufgaben

KONTROLLSTELLE

§ 19 Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung, Konstituierung

§ 20 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag.

Aufgaben

SCHULGUTSVERWALTER

§ 21 Die Verwaltung der Kreisschule wird einer Verbandsgemeinde übertragen. Die Kosten der Verwaltung gehen zulasten des Verbandes.

Allgemeines

Aufgaben

- § 22 Dem Schulgutsverwalter obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Rechnung nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden:
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Budgets und Erstellung der Jahresrechnung mit Verteilschlüssel;
 - c) Protokollführung in der Abgeordnetenversammlung.
- § 23 Das Recht, Anträge zu stellen, hat jedes Mitglied der Kreisschulpflege, der Gemeinderat sowie zehn im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte. Der Vertreter der Antragsteller kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

Antragsrecht

§ 24 Jeder Gemeinderat und jeder Einwohner der Verbandsgemeinden kann auf schriftliche Anfrage hin von der Kreisschulpflege Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, die nicht unter das Amtsgeheimnis fallen.

Auskunftsrecht

§ 25 Im Rahmen der Verwaltung vertreten die Präsidenten der Abgeordnetenversammlung und der Kreisschulpflege den Verband. Sie zeichnen gemeinsam und werden bei Abwesenheit durch ihre Vizepräsidenten vertreten.

Vertretung, Zeichnungsberechtigung

Der Schulgutsverwalter zeichnet nach den Bestimmungen der Gemeinde, welcher die Schulverwaltung übertragen ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheidet die Abgeordnetenversammlung nach Anhörung der Kreisschulpflege.

Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen mit finanziellen Konseguenzen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden.
- Der Erlass der Satzungen sowie Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.
- § 27 Der Austritt aus dem Verband ist nach 10-jähriger Zugehörigkeit zum Verband unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres möglich.

Der Austritt einer Gemeinde käme einer Auflösung des Verbandes gleich. Der Verband kann sich unter den Bedingungen von § 82 Abs. 2 Gemeindegesetz auflösen. Das Vermögen, das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibt, wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Austritt

§ 28 Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Die Aufnahme des gemeinsamen Schulbetriebes sowie die Einsetzung der Kreisschulpflege, der Kontrollstelle und des Schulgutsverwalters erfolgen voraussichtlich auf das Schuljahr 1998/99.

210.2 Oberstufe (Sekundarstufe I)

Sachliche Probleme

Viele Gemeinden pflegen seit langem eine auf Tradition und Gewohnheitsrecht beruhende Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Solche mündliche und schriftliche Absprachen unter Behörden sind für die Eltern allerdings nicht verbindlich. Sofern ein entsprechendes Schulangebot am Wohnort nicht besteht, sind die Eltern in der Wahl des Schulortes frei. Gegebenenfalls ist von den Schulgemeinden das Schulgeld für diese Kinder in voller Höhe zu übernehmen, auch wenn günstigere Lösungen möglich wären. Durch blosse Behördenabsprachen wird auch eine gesicherte Schulplanung erschwert.

Tradition
und Gewohnheit

Aufgrund der geltenden Kompetenzordnung wählt in jenen Fällen, wo kein Gemeindeverband besteht, die Stimmbürgerschaft die Mitglieder der Schulpflege und des Gemeinderates. Diese beiden Behörden haben zur Zeit noch gemeinsame Kompetenzen (Wahl der Lehrkräfte bis zum Inkrafttreten GAL), was namentlich im Falle unterschiedlicher Haltungen der Behörden zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

Gemeinsame Kompetenzen

Bis Ende Dezember 2001 müssen die Bildung von Schulkreisen abgeschlossen und die Standorte von Oberstufenzentren festgelegt sein. Bis Ende Juli 2005 sind die Rechtsformen der Zusammenarbeit festzulegen und die organisatorischen Anpassungen vorzunehmen.

Fristen

Die Bildung von Schulkreisen und die Festlegung von Schulstandorten sind ein zukunftsweisender Vorgang. Den Regionalplanungsverbänden, den Bezirksschulräten wie auch dem Kanton kommt in dieser Frage eine wichtige Aufgabe zu. Neben rein schulischen Überlegungen sind auch raumplanerische Aspekte zu berücksichtigen. **Schulstandorte**

Das revidierte Schulgesetz enthält schulorganisatorische Bestimmungen für Oberstufenzentren, die nicht von jeder Gemeinde aus eigener Kraft erfüllt werden können. Kleinere Gemeinden werden das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel nur in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erreichen.

Schulgesetzgebung

Lösungsansatz Schulvertrag

Mit dem Ziel einer Verbesserung der pädagogischen Situation und der wirtschaftlicheren Nutzung knapper Mittel schliessen Gemeinden zur Führung einer Kreisschule untereinander einen Schulvertrag (Gemeindevertrag) ab. Schulverträge können abgeschlossen werden, wenn die oder jede Standortgemeinde in einem Schulkreis die schulorganisatorischen Mindestbestimmungen erfüllt (mindestens 8 einklassige Oberstufenabteilungen). Jene Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Schulanlage befindet, wird in der Regel für die Aufgabenerfüllung nach Massgabe der Schulgesetzgebung verantwortlich sein (Sitzgemeindemodell).

Kreisschulen mit Schulvertrag

Nach der Revision des Schulgesetzes Etappe II (Volksabstimmung März 2000) kann den Schulpflegen der anderen Vertragsparteien vertraglich ein Sitz mit beratender Stimme in der Schulpflege der Sitzgemeinde oder gar mit (nach Sachgebiet) abgestuftem oder vollem Stimmrecht eingeräumt werden.

Stimmrecht der Vertragsgemeinden

Zur Deckung der Kosten der Sitzgemeinde bezahlen die entsendenden Gemeinden für ihre Schüler ein Schulgeld. Dieses richtet sich nach der Schulgeldverordnung.

Schulgeld

Besondere Aufmerksamkeit ist der Finanzierung vorbestandener oder neu geplanter Investitionen zu schenken. In Ergänzung zu den Schulgeldzahlungen können Regelungen über Finanzierungsbeiträge an Investitionen und über jährliche Sockelbeiträge in den Gemeindevertrag aufgenommen werden.

Finanzierung Investitionen

Möglicherweise entspricht es den Bedürfnissen der Vertragsparteien, zur Gewährleistung der Schulplanung und der Mitsprache im Gemeindevertrag ein begleitendes Gremium vorzusehen, welches bezüglich Steuerung der Investitions- und Betriebskosten, aber auch in Bezug auf die Wahl von Lehrpersonen beratend mitwirkt (Kreisschulkommission, Konferenz der Schulpflegen und Ähnliches). In diesen Fällen sind Anhaltspunkte über Art und Umfang der Mitsprache in den Gemeindevertrag aufzunehmen.

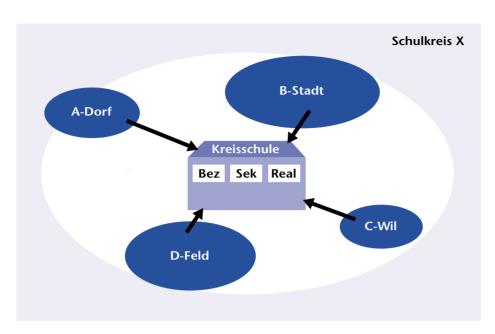
Begleitendes Gremium

Die Vertragslösung führt zu einer allseitigen Bindung. Die Standortgemeinde hat die Gewähr einer ausreichenden Schülerzahl. Die andern Gemeinden können darauf bauen, dass ihre Schülerschaft eine bestimmte Schule besuchen kann. Gebunden sind auch die Eltern, was der Standortgemeinde eine sicherere Schul(raum)planung ermöglicht. Ein Nachteil der Vertragslösung besteht in aller Regel darin, dass die Standortgemeinde das volle unternehmerische Risiko von demografischen Änderungen trägt. Denn die Vertragsgemeinden beteiligen sich nur im Mass ihrer aktuellen Schülerzahlen an den (laufenden) Kosten. Den finanziellen Folgen im Falle einer Kündigung des Vertragsverhältnisses ist daher besondere Beachtung zu schenken.

Rechtliche Bindung

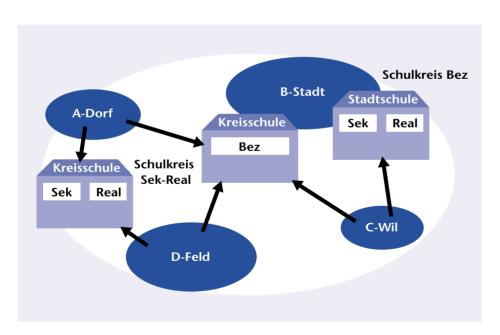
Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck
Aufgabenumschreibung	Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde, soweit sie sich nicht aus der Schulgesetzgebung ergeben Abgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der Gremien Informationsfluss
Finanzierung	Schulgeldregelung Zeitpunkt der Schulgeldverrechnung Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur oder betreffend Mitfinanzierung künftiger Investitionen
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	Vertragsdauer Verfahren für Vertragsänderungen Kündigungsfristen Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke



Beispiel einer zentralen Lösung

- Die vier Gemeinden A-Dorf, B-Stadt, C-Wil und D-Feld bilden zusammen einen Schulkreis.
- Für die Führung der drei Typen der Oberstufe (allenfalls auch für andere spezielle Schulen) bilden die vier Gemeinden einen Gemeindeverband «Kreisschule X».
- Sie errichten den nötigen (oder verwenden bestehenden) Schulraum, wobei die drei Oberstufentypen nicht zwingend in der gleichen Schulanlage konzentriert sein müssen.



Beispiel einer dezentralen Lösung

- Die vier Gemeinden A-Dorf, B-Stadt, C-Wil und D-Feld bilden zusammen einen Schulkreis für die Führung der Bezirksschule. Als Verband oder mit Vertrag führen sie eine Kreisbezirksschule respektive mit Vertrag oder mit Behördenabsprache eine «Bezirksschule B-Stadt».
- Die beiden Gemeinden A-Dorf und D-Feld bilden zusammen einen Schulkreis für die gemeinsame Führung eines Oberstufenzentrums für die Sekundar- und Realschule. Sie können dies als Gemeindeverband, mit Gemeindevertrag oder Behördenabsprache tun.
- Die Gemeinde B-Stadt führt für ihr Gebiet eine eigene Sekundar- und Realschule.
- Die Gemeinde C-Wil schickt ihre Sekundar- und Realschülerinnen und -schüler in die Schule nach B-Stadt. Sie tut dies aufgrund eines Vertrages oder einer Behördenabsprache.

Lösungsansatz Gemeindeverband

Zur Errichtung einer Kreisschule schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Schulverband (Gemeindeverband) zusammen. Schulverbände müssen zwingend dann errichtet werden, wenn innerhalb des Schulkreises ein oder mehr Schulstandorte geführt werden, welche die Bedingung von 8 Oberstufenabteilungen nicht erfüllen, jedoch mindestens 4 Abteilungen umfassen. Schulverbände können auch für die gesamte Volksschulstufe gebildet werden. Die Gemeinden sind mit gleichen Rechten und Pflichten und mit anteilmässigem Stimmrecht an einer gemeinsamen, allen gehörenden Schule beteiligt. Eine aus allen Verbandsgemeinden zusammengesetzte Kreisschulpflege nimmt die Aufsicht wahr. Die Verbandsstruktur und die Wahl der Mitglieder (Volkswahl oder Behördendelegationen) wird in den Verbandssatzungen geregelt. Der Kreisschulpflege kommen in schulischen Belangen die schulpflegerischen Kompetenzen gemäss Schulgesetz und die gemeinderätlichen Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz zu.

Kreisschulen mit Schulverband

Bei der Gründung des Verbandes sind die Vermögenswerte für die Übernahme von bestehenden Schulanlagen durch den Verband festzulegen beziehungsweise auszuhandeln. Neuinvestitionen und die laufenden Kosten des Schulbetriebes werden von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Grösse (nach Einwohner- oder Schülerzahl) mitgetragen. Statt Eigentumsübernahme kann die Standortgemeinde den vom Verband beanspruchten Schulraum auch an diesen vermieten.

Eigentumsrechte

Mit der Verbandslösung können die Rechte und Pflichten der Gemeinden ausgewogen und partnerschaftlich verteilt werden. Namentlich bringt die Verbandslösung eine tendenziell grössere Beständigkeit und damit zusätzliche Sicherheit für alle Verbandspartner.

Sicherheit

Mit der Revision des Schulgesetzes (Teilrevision Etappe II) wurden auch die Voraussetzungen zu einer auf die Bedürfnisse der Verbandsgemeinden angepassten Ausgestaltung der Kompetenzordnung geschaffen. Die im Einzelfall als angemessen erachtete Lösung wird in den Verbandssatzungen ihren Niederschlag finden müssen.

Kompetenzordnung

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

Grundlagen	Name, SitzZweck /AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitgliedschaft	 Mitglieder (-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
Schulanlagen	Eigentumsverhältnisse Planung, Bau und Unterhalt Nutzungsrechte
Verbandsgemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordneten- versammlung	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen

= obligatorisch

Oberstufe 210.2

Kreisschulpflege Vorstand	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen
	Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Kontrollstelle	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung
Finanzielles	 Finanzierung der Schulanlagen und der laufenden Betriebskosten Haftung Rechnungsführung
Änderung der Satzungen	Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	Voraussetzungen Beschlussfassungsquoren Anspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke

Gemeinde

Gemeinde

Gemeinde

Gemeinde

Abgeordnetenversammlung

Kontrollstelle

Vorstand

Bereich

Bereich

Bereich

Gemeindeverband:

Referenzen

Muster eines Schulvertrages, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)

Besonderheiten:

Kontaktadresse: Departement Bildung, Kultur und Sport

Abteilung Volksschule und Heime

Projektleitung Regos

Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau

Telefon 062/835 21 14, Fax 062/835 21 09

Schulvertrag

Dieses Muster finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Seengen und Boniswil (2000)

Besonderheiten: Gemeinsame Führung der Oberstufenabteilungen

(Real-, Sekundar-, Bezirksschule und Kleinklasse)

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Seengen, 5707 Seengen

Telefon 062/777 11 33, Fax 062/777 34 89 E-Mail: gemeindekanzlei@seengen.ch

Muster von Satzungen eines Schulverbandes, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Departement Bildung, Kultur und Sport

Abteilung Volksschule und Heime

Projektleitung Regos

Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau

Telefon 062/835 21 14, Fax 062/835 21 09

Beispiel im Anhang

Schulverband

Das Muster wird anschliessend im Anhang wiedergegeben

Referenzen

Satzungen der Kreisschule Buchs-Rohr (2001)

Besonderheiten: - Verbandslösung für Kindergarten und Volksschule

(Primarschule und Oberstufe)

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Buchs, 5033 Buchs

> Telefon 062/834 74 10, Fax 062/834 74 18 E-Mail: gemeindeverwaltung@buchs-aargau.ch

Satzungen des Schulverbandes Oberstufe Fischingertal (2000)

Besonderheiten: - Betrieb eines gemeinsamen Oberstufenzentrums

Verband ohne Abgeordnetenversammlung

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Mumpf, 4322 Mumpf

> Telefon 062/873 12 65, Fax 062/873 02 74 E-Mail: gemeinde.mumpf@bluewin.ch

Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Kelleramt, Jonen (2001)

Besonderheiten: - Führung der Real- und der Sekundarschule

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Jonen, 8916 Jonen

Telefon 056/634 19 20, Fax 056/634 32 36

E-Mail: gemeindekanzlei@jonen.ch

Satzungen der Kreisschule Unteres Fricktal (2001)

Besonderheiten: - Kreisschule für Bezirks-, Sekundar- und Realschule

> sowie weitere Schultypen der Oberstufe - Verband ohne Abgeordnetenversammlung

Kontaktadresse: Stadtverwaltung Rheinfelden, 4310 Rheinfelden

Telefon 061/835 51 11, Fax 061/835 52 53

E-Mail: kanzlei@rheinfelden.ch

Die Satzungen finden Sie anschliessend im Anhang dokumentiert

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

MUSTERVERTRAG

Muster eines Schulvertrages

(Entwurf Abteilung Volksschule und Heime, Stand Oktober 2001 FW)

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden ... (Name) und ... (Name) über die gemeinsame Führung der ... (Schulstufe, Schultyp, einzelne Abteilung)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen die Vertragsparteien einen (interkommunalen) Vertrag über die gemeinsame Führung der ... (Schulstufe, Schultyp, einzelne Abteilung).

Zweck

Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden ... und ... (Namen).

Vertragsparteien

§ 2 Die Einwohnergemeinde ... (Name) führt als Standortgemeinde (die, alle, folgende) Abteilungen der ... (Schulstufe, Schultyp).

Vertragsumfang

§ 3 Die Standortgemeinde wählt (nach GAL: stellt an) die Lehrkräfte für die von ihr geführten Abteilungen und stellt die für die Zwecke der ... (Schulstufe, Schultyp) benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.

Kompetenzen der Sitzgemeinde

Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 4 Die Standortgemeinde erhält von der *(den)* anderen Vertragspartei*(en)* pro Schüler und Schülerin jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat der Standortgemeinde nach Rücksprache mit dem Gemeinderat der anderen Vertragspartei(en) gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und diesem rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.

Schulgeld

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 5 Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Schulpflege der Standortgemeinde zuständig.

Schulpflege

Die Schulpflege der Standortgemeinde räumt einem Mitglied (zwei Mitgliedern) der Schulpflege der anderen Vertragspartei(en) gemäss § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes bezüglich der Belange der ... (Schulstufe, Schultyp) einen Sitz (mit beratender Stimme) ein. (ev. Präzisierung über spezielle Gremien, Anzahl jährliche Sitzungen, Umfang der Mitsprache, z.B. Anstellung Lehrkräfte, Budget) (auf Mitsprache kann auch verzichtet werden, da kann-Formulierung)

Mitsprache

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeinden mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsparteien auf Beginn des Schuljahres 20 ../.. in Kraft.

Inkrafttreten

§7 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres 20 ../.. zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

Kündigung

Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich um je weitere zwei Jahre.

Erneuerung

 $\textbf{§ 8} \quad \text{F\"{u}r Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung}.$

Beschwerden

PRAXISBEISPIEL

Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Seengen und der Einwohnergemeinde Boniswil über die gemeinsame Führung der Oberstufenabteilungen (Real-, Sekundar-, Bezirksschule und Kleinklasse) (2000)

- § 1 Gestützt auf § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Führung der Oberstufenabteilungen (Real-, Sekundar-, Bezirksschule und Kleinklasse) ab.
- § 2 Die Einwohnergemeinde Seengen führt als Sitzgemeinde alle Oberstufenabteilungen der Einwohnergemeinde Boniswil. Ausnahmsweise kann in begründeten Einzelfällen die Schulpflege Boniswil den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde bewilligen. Gemeinderat und Schulpflege Seengen sind rechtzeitig zu informieren.
- § 3 Die Sitzgemeinde wählt die Lehrkräfte für die von ihr geführten Abteilungen und stellt die benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.
- § 4 Die Sitzgemeinde erhält von der anderen Vertragspartei für jeden von ihr gestellten Schüler jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Seengen nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Boniswil gemäss der jeweils geltenden Verordnung über das Schulgeld jährlich festgesetzt. Der Ansatz wird rechtzeitig vor der Budgetierung mitgeteilt.
- § 5 Für die Oberstufe der Schule Seengen besteht zum Zweck der gegenseitigen Information eine Kreisschulkommission mit beratender Funktion. Sie setzt sich aus je einem Mitglied pro Vertragsgemeinde zusammen. Die Wahl des Mitgliedes erfolgt durch den Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Die Kreisschulkommission konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Kreisschulkommission entspricht derjenigen der Schulpflege Seengen.

Die Schulpflege Seengen bedient die Kommission rechtzeitig mit den nötigen Informationen.

- § 6 Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen auf Beginn des Schuljahres 2000/2001 in Kraft.
- § 7 Allfällige frühere Vereinbarungen der Vertragsgemeinden über die Führung von Oberstufenabteilungen, ausgenommen der Gemeindevertrag über die Kreismusikschule Seengen, werden durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.
- § 8 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.
 - Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um jeweils weitere zwei Jahre.
- § 9 Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

Allgemeine Bestimmungen

Finanzielle Bestimmungen

Organisatorische Bestimmungen

Schlussbestimmungen

(Datum und Genehmigungsvermerke)

MUSTERSATZUNGEN

Muster von Satzungen eines Schulverbandes

(Entwurf Abteilung Volksschule und Heime, Stand Oktober 2001 FW).

Satzungen des Gemeindeverbandes für die Kreisschule

... (Name, Gemeinden, Schulstufe, Schultyp)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gestützt auf die §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden ..., ... und ... (Namen) unter dem Namen «...» (Name) einen Gemeindeverband (oder: Schulverband) mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in ... (Name einer Verbandsgemeinde).

Bestand, Name, Sitz und Zweck

Beitritt weiterer

Gemeinden

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für die Verbandsgemeinden mit den folgenden Schulstufen und -typen:

- Bezirksschule in ... (Name)
- Sekundar- und Realschule in ... (Name) (weitere nach Bedarf).
- §2 Weitere Gemeinden können, vorbehältlich der regionalen Planung der Oberstufe, mit Zustimmung der bisherigen Verbandsgemeinden dem Verband beitreten.

Eine dem Verband beitretende Gemeinde hat eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche aufgrund folgender Kriterien ermittelt wird (sofern nicht die Standortgemeinde die Investitionen allein tätigt und die Anlagen dem Verband vermietet):

- a) Realwert der von den bisherigen Verbandsgemeinden getätigten Investitionen und der eingebrachten Sachwerte,
- b) Schüler- und Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde (Durchschnitt beider Faktoren), analog § 5 nachstehend).

Die Einkaufssumme ist den bisherigen Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer seinerzeitigen Nettobelastung gutzuschreiben.

II. SCHULANLAGEN

§ 3 Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Erforderlichenfalls können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.

Planung, Bau, Unterhalt

§ 4 Die Mitbenützung der im ausschliesslichen Eigentum der Einwohnergemeinde ... (Name) stehenden Schul- und Sportanlagen sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) durch die Schule des Verbandes wird der Gemeinde ... (Name) von den beteiligten Gemeinden durch einen anteilmässigen Baukostenbeitrag abgegolten (alternativ: vom Verband durch einen jährlichen Beitrag (Mietzins) abgegolten).

Mitbenützung

Die aus der gemeinsamen Benützung dieser Anlagen entstehenden Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten werden anteilmässig der Verbandsrechnung belastet.

§ 5 Die Investitionen sind durch Beiträge der Verbandsgemeinden nach Verteilungsschlüssel gemäss dem folgenden Abs. 2 zu finanzieren. (Alternativ: Die Investitionen sind durch die Standortgemeinde zu finanzieren. Abs. 2 und § 6 erübrigen sich.)

Finanzierung, Verteilungsschlüssel

Investitionen, wie Erwerb von Liegenschaften, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Schulanlagen werden von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Schüler- und Einwohnerzahlen finanziert (Durchschnitt beider Faktoren). Massgebend sind die Schülerzahlen der vorangehenden ... (Zahl) Jahre und die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Die Kostenanteile werden auf einen Zehntel Prozent genau ermittelt.

§ 6 Landgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch), Bau, Umbau und Erweiterung der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten und allenfalls notwendigen Satzungsänderungen von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen. Beschlüsse über Investitionen

Einmalige Investitionen (Bauten, Umbauten, Einrichtungen, Landerwerb), die den Betrag von Fr. ... (Summe) nicht übersteigen, sowie Landtauschgeschäfte mit einer den Betrag von Fr. ... (Summe) nicht übersteigenden Tauschentschädigung können verbindlich von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden (sofern Abgeordetenversammlung besteht. Sonst Kompetenzen dem Verbandsvorstand übertragen und Kompetenzsummen anpassen).

III. BETRIEB

§ 7 Die Abgeordnetenversammlung (bei deren Fehlen: Der Verbandsvorstand) beschliesst auf Antrag der Kreisschulpflege den Voranschlag.

(Alternative: Bei einfacher Verbandsstrukur mit ausschliesslich Kreisschulpflege als Exekutivorgan: Die Kreisschulpflege beschliesst (nach Rücksprache mit den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden) über den Voranschlag.)

§8 Jeweils auf Grund der Schülerzahlen vom 31. Mai des laufenden Jahres (oder ein Datum zu Beginn des neuen Schuljahres, z.B. 31. August) stellt der Verband den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge für das laufende Rechnungsjahr in Rechnung, wobei auf das budgetierte Betriebsdefizit abzustellen ist.

Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld berechnet.

§ 9 Die Netto-Aufwendungen umfassen sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen einschliesslich Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie vorgeschriebene Abschreibungen abzüglich Erträge und Rückerstattungen, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden.

Von diesem Betrag übernimmt die Gemeinde ... (Name) vorab 10 % als zusätzlichen Standortbeitrag.

Die Betriebsbeiträge und Schulgelder sind bis 31. Oktober zu bezahlen. Der Verband kann für die laufenden Verpflichtungen einen Bankkontokorrent in Anspruch nehmen und nach Bedarf von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen einverlangen.

§ 10 Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Abgeordnetenversammlung bestimmt den Rechnungsführer oder die Amtsstelle, der die Rechnungsführung obliegt.

(Alternative: Bei einfacher Verbandsstrukur: Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung der Gemeinde ... [empfohlen: Sitzgemeinde].)

IV. MITWIRKUNGSRECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN

§ 11 Voranschläge, Bau- und Betriebsrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 12 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten. Anfragen sind (schriftlich, mündlich) an ... (Organ bezeichnen: Verbandsvorstand, Kreisschulpflege, Abgeordnetenversammlung...) zu richten.

Voranschlag

Gemeindebeiträge

Netto-Aufwendungen

Finanz- und Rechnungswesen

Öffentliche Auflage

Allgemeines Auskunftsrecht

Oberstufe 210.2

§ 13 Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie ... (Zahl oder Prozentsatz) im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung (sofern vorhanden, sonst Verbandsvorstand) bzw. der Kreisschulpflege gesetzt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden. (Gemäss Gemeindegesetz § 77 Abs.1, lit. g könnte auch ein obligatorisches oder fakultatives Referendum sowie ein Initiativrecht der Stimmbürgerschaft in die Satzungen aufgenommen werden.)

Antragsrecht

V. ORGANISATION

(Hier wird die Verbandsstruktur festgelegt, die den örtlichen Verhältnissen und dem politischen Willen zu genügen hat. Es ist zu entscheiden:

- a) mit oder ohne Abgeordnetenversammlung,
- b) mit Verbandsvorstand und Kreisschulpflege [analog Gemeinderat und Schulpflege] oder Kreisschulpflege als einziges Exekutivorgan,
- c) Zuordnung der Kompetenzen auf die Verbandsorgane,
- d) über das Wahlverfahren [direkte Wahl oder Delegation von Behördevertretungen],
- e) über Grösse und Zusammensetzung der Organe [paritätisch oder gewichtet nach Gemeindegrösse oder Schülerzahl].

Die folgenden Bestimmungen [mögliches Beispiel] sind entsprechend anzupassen.)

- § 14 Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Abgeordnetenversammlung (alternativ: der Verbandsvorstand),
 - b) die Kreisschulpflege und
 - c) die Kontrollstelle.

a) Abgeordnetenversammlung (Verbandsvorstand)

§ 15 Die Abgeordnetenversammlung (Der Verbandsvorstand) besteht aus ... (gleiche oder abgestufte Zahl) Vertretern der Verbandsgemeinden.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ auf eine vierjährige Amtsperiode. (Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt/delegiert.)

Die Abgeordnetenversammlung (Der Verbandsvorstand) konstituiert sich selbst, (wobei jedoch einer der Abgeordneten von ... zum Präsidenten zu wählen ist; alternativ: Turnus festlegen). Sie kann für die Erledigung oder Vorbereitung laufender Geschäfte einen Ausschuss (Vorstand) bilden.

- § 16 Die Abgeordnetenversammlung (*Der Verbandsvorstand*) hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnung sowie die Beschlussfassung darüber,
 - c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 18),
 - d) die Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden (§ 2),
 - e) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite betreffend Erstellung, Erweiterung, Änderung und Werterhaltung von Verbandsanlagen sowie über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und anderem Verbandseigentum im Rahmen der Kompetenzen von § 6,
 - f) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 25).
 - h) die Beschlussfassung über Reglemente,
 - i) ...

Organe

Abgeordnetenversammlung

Aufgaben

§ 17 Die Abgeordnetenversammlung (*Der Verbandsvorstand*) erlässt eine Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung

Die Wahlen in der Abgeordnetenversammlung erfolgen geheim, sofern die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss offene Abstimmung festlegt. Die Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Stimmabgabe beschliesst.

Im übrigen gelten für die Abgeordnetenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlungen. Die Verhandlungen sind öffentlich und in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen (Bestimmung gilt für Verbandsvorstand nicht). Die gefassten Beschlüsse werden publiziert.

- § 18 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:
 - a) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften sowie Bau, Umbau und Erweiterungsbauten, soweit ein solches Geschäft den Betrag von Fr. ... (Summe) übersteigt (vgl. § 6 Abs. 2),
 - b) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband,
 - c) Änderung der Satzungen und
 - d) Auflösung des Gemeindeverbandes
 - e) (...).

Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden zugestimmt haben.

Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist das Wahlbüro der Gemeinde ... (Name) zuständig. Dieses teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.

b) Kreisschulpflege

§ 19 Die Kreisschulpflege setzt sich zusammen aus ... (je «Zahl» oder unterschiedliche Zahl je nach Gemeindegrösse oder Schülerzahl) Mitgliedern der Verbandsgemeinden. Dabei ist anzustreben, dass mindestens ein Mitglied der örtlichen Schulpflege der Kreisschulpflege angehört.

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wählen gemeindeweise ihre Kreisschulpfleger für eine vierjährige Amtsdauer. (Variante: Die örtlichen Schulpflegen delegieren ihre Vertretungen in die Kreisschulpflege.)

Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.

§20 Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben. (Je nach gewählter Verbandsstruktur drängt sich hier eine Aufzählung der Aufgaben auf.)

c) Kontrollstelle

§ 21 Die Kontrollstelle wird aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden (durch je ein Mitglied aus der Finanzkommissionen von 3 Gemeinden) gebildet. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle erfolgt auf eine Amtsperiode, welche drei Monate nach derjenigen für Gemeinderäte beginnt. Sie endet für zurücktretende Mitglieder im Zeitpunkt der Amtsübernahme durch die Nachfolger.

§ 22 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag.

Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden

Zusammensetzung und Wahl

Aufgaben

Bestand und Wahl

Aufgaben

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten ... (Zahl) Jahren.

Haftung

§ 24 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Baukostenbeiträge. **Austritt**

§ 25 Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen bei den Schulstufen und -typen gemäss § 2 Abs. 2 sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen können von der Abgeordnetenversammlung *(oder anderes Organ)* beschlossen werden.

§ 26 Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Auflösung

Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 27 Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft. Die Aufnahme des Schulbetriebes durch den Schulverband erfolgt auf das Schuljahr ... (Jahr einsetzen).

Inkrafttreten

(Hier ev. Übergangsbestimmungen einfügen)

(Datum und Genehmigungsvermerke)

PRAXISBEISPIEL

Satzungen der Kreisschule Buchs-Rohr (2001)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Einleitung

§ 2 Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes schliessen sich die Gemeinden Buchs und Rohr unter dem Namen «Kreisschule Buchs-Rohr» zu einem Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 74 Gemeindegesetz zusammen.

Form, Name und Sitz dieses Gemeindeverbandes

Sitz des Verbandes ist jeweils der Ort des Schulsekretariates.

§ 3 Der Verband errichtet und betreibt für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Volksschule, bestehend aus Primarschule, Oberstufe (Real-, Sekundar- und Bezirksschule, Berufswahlschule) inkl. Einschulungs- und Kleinklassen und weiteren Sonderschulformen (§ 56 SchulG) sowie Kindergarten und Musikschule.

Zweck

Dem Verband können weitere Aufgaben im Bereich Schulwesen übertragen werden.

II. ORGANISATION

A. Übersicht

- § 4 Die Organe des Verbandes sind:
 - die Gesamtheit der Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden
 - der Kreisschulrat (Abgeordnetenversammlung)
 - die Kreisschulpflege
 - die Schulleitung
 - die Revisionsstelle

Organe

B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 5 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden übt ihre Rechte an der Urne aus.

Die Stimmberechtigten

Für die Abstimmungen bilden die beiden Gemeinden einen gemeinsamen Abstimmungskreis.

Die Wahl des Kreisschulrates richtet sich nach § 15 Abs. 4. Jede Gemeinde bildet einen separaten Wahlkreis.

§ 6 Der Gesamtheit der Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:

Obligatorisches Referendum

- a) Änderungen der Satzungen, soweit sich daraus finanzielle Konsequenzen ergeben.
- b) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 1'000'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.– zur Folge haben.
- § 7 Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Kreisschulrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt oder wenn es der Kreisschulrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

Beschlüsse formeller Natur (aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Wahlbeschlüsse) können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

Fakultatives Referendum

§ 8 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Kreisschulrates fallen, beim Präsidenten des Kreisschulrates verlangen.

Initiative

Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenbögen anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Kreisschulrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.

§ 9 Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so ist innert eines Jahres seit der Einreichung die Urnenabstimmung anzuordnen.

Ist das Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Kreisschulrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Kreisschulrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung.

Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 10 Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der Kreisschulrat dem Initiativbegehren zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.

Lehnt der Kreisschulrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

§ 11 Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, kann der Kreisschulrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten.

Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen. Darüber wird mit einem einzigen Stimmzettel gleichzeitig abgestimmt. Das Mehr wird für jede Vorlage gesondert ermittelt. Erreichen beide Vorlagen eine Mehrheit der Ja-Stimmen, gilt diejenige als angenommen, die mehr Ja-Stimmen aufweist.

§ 12 Die Form der Initiativ- und Referendumsbegehren muss den Bestimmungen der Kant. Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten entsprechen.

§ 13 Das Referendums- und Initiativbegehren ist der Kreisschulpflege einzureichen, welche über das Zustandekommen entscheidet. Über die Gültigkeit einer Initiative entscheidet der Kreisschulrat.

§ 14 Urnenabstimmungen werden von der Kreisschulpflege angesetzt und von den Verbandsgemeinden durchgeführt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig.

Das Abstimmungsresultat ist von der Kreisschulpflege im Publikationsorgan beider Gemeinden zu publizieren.

C. Kreisschulrat (Abgeordnetenversammlung)

§ 15 Der Kreisschulrat ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus Vertretern der Mitgliedergemeinden, wobei jeder Gemeinde pro 750 Einwohner und Bruchteilen davon ein Vertreter zusteht.

Zusätzlich delegieren die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden eines ihrer Mitglieder in den Kreisschulrat.

Verfahren bei Initiativen mit obligatorischem Referendum

Verfahren bei Initiativen mit fakultativem Referendum

Gegenvorschlag bei Initiativen

Initiative und
Referendum: Form

Initiative und Referendum: Zustandekommen und Gültigkeit

Urnenabstimmungen

Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl, Konstituierung Die Wahl der Kreisschulräte ist für die Dauer einer Amtsperiode von 4 Jahren vorzunehmen. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik.

Die Wahl des Kreisschulrates erfolgt durch die Stimmbürger jeder Verbandsgemeinde an der Urne, wobei das Majorzverfahren angewandt wird. Im ersten Wahlgang ist stille Wahl ausgeschlossen. Das Anmeldeverfahren und die Durchführung der Wahl haben nach dem Gesetz über die politischen Rechte und der dazugehörenden Verordnung zu erfolgen. Das Wahldatum wird von der Kreisschulpflege festgesetzt. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Wahlbüro jeder Verbandsgemeinde zuständig. Das Wahlergebnis ist von der Kreisschulpflege im Publikationsorgan beider Gemeinden zu veröffentlichen.

Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

§ 16 Die ordentlichen Versammlungen des Kreisschulrates finden jährlich zweimal statt. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Kreisschulräte oder die Kreisschulpflege verlangt.

Vertreter der Kreisschulpflege und der Schulleitung nehmen an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teil.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einladung ist den Kreisschulräten zusammen mit der Traktandenliste und den schriftlichen Anträgen spätestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. In dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Kreisschulräte sowie je die Hälfte der Kreisschulräte jeder Verbandsgemeinde vertreten sind.

§ 17 Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kreisschulräte.

Beschlüsse über Gesamtbudget und Investitionen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreisschulräte.

Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreisschulrates wird ein Protokoll geführt.

Die Verhandlungen des Kreisschulrates sind öffentlich. Die Sitzungstermine sind in der Regel mindestens 20 Tage vorher im Publikationsorgan beider Gemeinden zu publizieren.

Die Beschlüsse des Kreisschulrates sind im Publikationsorgan beider Gemeinden zu veröffentlichen.

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, einen Antrag an den Kreisschulrat einzureichen und Auskunft über Verbandsangelegenheiten zu erhalten, soweit sie nicht unter das Amtsgeheimnis fallen.

Voranschläge, Rechnungen, Rechenschaftsberichte und Protokolle sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Kreisschulräte werden vom Verband entschädigt.

§ 18 Dem Kreisschulrat stehen die folgenden Aufgaben zu:

- 1. Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Wahl der Kreisschulpflege, Wahl des Protokollführers und der rechnungsführenden Stelle
- 2. Festlegung der Schulorte der Schulstufen
- 3. Verabschiedung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes
- 4. Bewilligung von Ausgaben für Bau und Unterhalt der Schulanlagen

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Beschlüsse, Protokoll, Administration

Aufgaben

- 5. Wahl von Mitgliedern in Sonderkommissionen
- 6 Genehmigung des Pflichtenheftes der Kreisschulpflege und der Schulleitung
- 7. Festsetzung der Entschädigung der Kreisschulräte, der Kreisschulpflege und der Mitglieder der Revisionsstelle
- 8. Erlass von Reglementen, in welchen Gebühren und Beiträge festgelegt werden
- 9. Erlass des Personalreglements für die Angestellten des Gemeindeverbandes
- 10. Festsetzung der Schulgelder für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden
- 11. Beizug einer Treuhand- und Revisionsgesellschaft gemäss § 24

D. Kreisschulpflege

§ 19 Die Kreisschulpflege besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, wobei jeder Verbandsgemeinde eine Mindestvertretung von 2 Mitgliedern zusteht. Die genaue Zahl wird jeweils durch den Kreisschulrat für eine Amtsperiode von 4 Jahren festgelegt.

Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

Mitglieder der Kreisschulpflege können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Kreisschule angehören.

Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.

Sie fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde und untersteht dem Amtsgeheimnis.

§ 20 Die Kreisschulpflege versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Mitglieder verlangen.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

An den Sitzungen nehmen Vertreter der Schulleitung und Vertretungen der Schule mit beratender Stimme teil.

Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.

§ 21 Die Beschlüsse kommen durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kreisschulpfleger zustande. Jedes Mitglied hat seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse, Protokoll

- § 22 Der Kreisschulpflege obliegen die Aufgaben nach § 71 Schulgesetz und alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - 1. Vollzug der schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau, soweit sie nach diesen dafür zuständig ist
 - Kontakt mit kantonalen und kommunalen Behörden, soweit Fragen des Schulbetriebes zu behandeln sind
 - 3. Anstellung sämtlicher Lehrkräfte
 - 4. Wahl und Anstellung der Schulleitung, der Sekretariatsangestellten und Hauswarte
 - 5. Wahl der Mitglieder von Subkommissionen
 - 6. Information der Öffentlichkeit
 - 7. Erstellung des Budgets und Antragstellung zuhanden des Kreisschulrates
 - 8. Verfügung und Controlling über die im Budget eingeräumten Mittel
 - 9. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben ausserhalb des Budgets bis maximal Fr. 10'000.– pro Jahr
 - 10. Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - 11. Personalführung und -entwicklung der Lehrkräfte und der übrigen Angestellten

Aufgaben

12. Erlass von schulinternen Reglementen, soweit nicht der Kreisschulrat zuständig ist

E. Schulleitung

§ 23 Auf Antrag der Kreisschulpflege kann der Kreisschulrat eine Schulleitung bewilligen. Diese besteht aus 2 Personen.

Einsetzung, Kompetenzen

Die Mitglieder der Schulleitung unterrichten neben dieser Aufgabe ein Teilpensum an den Schulen des Verbandes.

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Kreisschulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft sind in einem separaten Reglement zu umschreiben. Dieses Reglement ist vom Kreisschulrat zu genehmigen.

F. Revisionsstelle

§ 24 Die Revisionsstelle besteht aus je zwei Mitgliedern der Finanzkontrollorgane der Verbandsgemeinden. Der Kreisschulrat kann zusätzlich eine externe Treuhand- und Revisionsgesellschaft zuziehen.

Zusammensetzung, Konstituierung

Mitglieder der Revisionsstelle dürfen keinen anderen Verbandsorganen der Kreisschule angehören.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

§ 25 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie allfällige weitere vorhandene Spezialrechnungen.

Aufgaben

Sie erstellt zuhanden des Kreisschulrates einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag.

G. Rechnungsführung

§ 26 Die Rechnungsführung des Verbandes wird einer Verbandsgemeinde übertragen, kann jedoch durch Beschluss des Kreisschulrates auch der Kreisschulpflege oder einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Allgemeines

Die Kosten der Rechnungsführung gehen zulasten des Verbandes.

§ 27 Die Rechnung ist nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden zu führen.

Die Rechnung wird von den Präsidenten des Kreisschulrates und der Kreisschulpflege gezeichnet.

Grundsätze der Rechnungsführung, Zeichnungsberechtigung

H. Vertretung des Verbandes/Zeichnungsberechtigung

§ 28 Der Verband wird vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Kreisschulpflege vertreten. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Vertretung, Zeichnungsberechtigung

III. LEHRER

§ 29 Die Anstellung von Lehrpersonen richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Bestimmungen.

Massgebende Vorschriften

IV. WEITERE MITARBEITER DES VERBANDES

§ 30 Die Anstellung weiterer Mitarbeiter, insbesondere Mitarbeiter im Schulsekretariat und Hauswarte, basiert auf dem durch den Kreisschulrat zu erlassenden Personalreglement.

Schulsekretariat, Hauswarte

Bei Fehlen eines solchen kommt das entsprechende Reglement der Sitzgemeinde zur Anwendung.

V. SCHULANLAGEN

§ 31 Der Verband betreibt die folgenden Schulhäuser und Sportanlagen:

Schulhäuser

In Buchs Risiacher, Gysimatte, Altes Schulhaus, Suhrenmatte

In Rohr Stäpflischulhaus, Brunnbachschulhaus

Kindergarten

In Buchs Triesch, Post, Gysistrasse, Brummelmatte (Rösslimatte)

In Rohr Brunnbach, Kirchweg, Neudorf

Turnhallen

In Buchs Risiacher, Gysimatte, Suhrenmatte, Alte Turnhalle

In Rohr Turnhalle Kirchweg

Sportanlagen

In Buchs Gysimatte, Suhrenmatte

Die Benützung der Schulanlagen durch die örtlichen Vereine oder Institutionen ausserhalb der Schulzeit muss gewährleistet sein. Der Kreisschulrat erlässt ein Benützungsreglement.

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 32 Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Falls notwendig, können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.

§ 33 Die Investitionen sind durch die Beiträge der Verbandsgemeinden nach Verteilschlüssel gemäss Abs. 2 zu finanzieren.

Investitionen, wie Erwerb von Liegenschaften, Errichtungen, Erweiterungen, Erneuerungen und Einrichtungen von Schulanlagen, werden von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen finanziert.

Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik. Die Kostenteile werden auf ein Promille genau ermittelt. Als Investitionen gelten einmalige Ausgaben von über Fr. 50'000.–.

§ 34 Sämtliche Gebäude gemäss § 31 sind nach der Gründung des Gemeindeverbandes mittels Baurecht (unselbstständige Dienstbarkeiten) in das Eigentum des Verbandes zu übertragen.

Landgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch, Einräumung von Dienstbarkeiten), Bau, Umbau und Erweiterungen der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten vom Kreisschulrat zu beschliessen.

§ 35 Die Mitbenützung und Abgeltung von nicht im Eigentum des Gemeindeverbandes stehenden Schul- und Sportanlagen mit dazugehörender Infrastruktur sowie Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wird durch den Kreisschulrat mit den Eigentümern der Anlagen geregelt.

§ 36 Aufgrund der Einwohnerzahlen gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik stellt die Schulverwaltung bis zum 20. Januar des Folgejahres die Gemeindebeiträge an das Betriebsdefizit für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung. Dabei ist auf die abgeschlossene Jahresrechnung abzustellen.

Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen zu verlangen und für die laufenden Verpflichtungen ein Bankkontokorrent in Anspruch zu nehmen.

Das Schulgeld für die Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld berechnet.

Schulhäuser und Sportanlagen

Planung, Bau, Unterhalt und Investitionen

Finanzierung, Verteilschlüssel der Investitionen

Beschlüsse über Bauten und Erneuerungen

Benützung anderer Anlagen

Finanzierung der Betriebskosten, Gemeindebeiträge § 37 Das Betriebsdefizit berechnet sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie die vorgeschriebenen Abschreibungen nach Abzug der Erträge, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden. Einmalige Aufwendungen von weniger als Fr. 50'000.– gelten als Betriebskosten. **Betriebsdefizit**

Vom Betriebsdefizit übernimmt die Gemeinde Buchs vorab 10 % als Sondervorteil für ihre Standortgunst (grössere Nähe zu einer grösseren Anzahl Schulhäuser).

§ 38 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Schüler in die gemeinsame Schule zu schicken und die ihnen gemäss diesen Satzungen entstehenden Pflichten zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Kreisschulpflege.

Verpflichtung der Verbandsgemeinden

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbstständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden proportional zu ihrer Bevölkerung.

§ 40 Gegen Entscheidungen von Lehrkräften und der Schulleitung kann innert einer Frist von 10 Tagen bei der Kreisschulpflege schriftlich Einsprache erhoben werden. Mit rechtzeitiger Einsprache fällt der ursprüngliche Entscheid dahin.

Bei Entscheiden der Kreisschulpflege richtet sich der Beschwerdeweg nach dem Schulgesetz.

In allen anderen Entscheidungen der Kreisschulpflege und des Kreisschulrates richtet sich der Rechtsmittelweg nach Gemeindegesetz und VRPG.

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden, dem Gemeindeverband und den beiden Einwohnergemeinden über die Auslegung und Anwendung der Verbandsstatuten entscheidet ein Schiedsgericht. Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, hat sie dies der anderen Partei unter gleichzeitiger Nennung ihres Schiedsrichters mitzuteilen, worauf diese innert 30 Tagen ihren Schiedsrichter bestellt. Die beiden Schiedsrichter bestimmen den Obmann des Schiedsgerichts. Nach Bestellung des Schiedsgerichts hat die klagende Partei innert 30 Tagen ihre Klageschrift einzureichen. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

§ 41 Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheidet der Kreisschulrat nach Anhörung der Kreisschulpflege.

Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen bedürfen der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden.

Der Erlass der Satzungen sowie die Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 42 Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe der einzelnen bisherigen Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Kanton.

Das Einbringen der Schulanlagen der beitretenden Gemeinden in den Schulverband und allfällige finanzielle Abgeltungen sind mittels Vertrag zwischen der beitretenden Gemeinde und dem Gemeindeverband «Kreisschule Buchs-Rohr» zu regeln.

§ 43 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, so entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regeln.

Haftung

Rechtsmittelverfahren

Satzungsänderungen

Verbandsbeitritt

Verbandsaustritt

Oberstufe 210.2

§ 44 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates (§ 82 Gemeindegesetz).

Verbandsauflösung

Im Rahmen der Liquidation des Gemeindeverbandes hat jede Verbandsgemeinde die auf ihrem Gemeindegebiet stehenden Schulanlagen nach den gleichen Regeln in ihr Verwaltungsvermögen zurückzuführen, wie bei der Gründung. Ein verbleibender Überschuss bzw. ein verbleibendes Defizit ist nach dem Schlüssel der Betriebskostenrechnung (§ 36) auf die Verbandsgemeinden zu verteilen, bzw. durch diese zu tragen. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus der Liquidation des Gemeindeverbandes ist das Schiedsgericht gemäss § 40 zuständig.

Inkrafttreten dieser Verbandssatzungen

§ 45 Inkraftsetzung und Änderungen dieser Verbandssatzungen bedürfen der Annahme der Verbandsgemeinden (§ 2 Abs. 1) und der Genehmigung des Regierungsrates.

Diese Satzungen treten per 1.8.2001 mit Beginn des Schuljahres 2001/02 in Kraft.

Der bisherige Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Buchs und Rohr über die Führung von gemeinsamen Sekundar- und Realschulabteilungen und von stufengetrennten Kleinklassen vom 13./19. November 1984 ist hiermit aufgehoben.

Übergangsregelung

- § 46 Da Schuljahr, Amtszeit der gewählten Kreisschulpflegen und Rechnungsjahr nicht korrespondieren, vereinbaren die Verbandsgemeinden als Übergangsregelung Folgendes:
 - Nach Inkrafttreten dieser Satzungen bilden die bisherigen Schulpflegen Buchs und Rohr gemeinsam die Kreisschulpflege bis zur ordentlichen Bestellung und Konstituierung des Kreisschulrates und der Kreisschulpflege gemäss diesen Satzungen. Diese gemeinsame Übergangs-Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.
 - Schüler, welche bisher ausserhalb der beiden Verbandsgemeinden ihren Unterricht besuchten, besuchen den Unterricht weiterhin in diesen Drittschulen, sofern die obligatorische Schulpflicht noch höchstens zwei Jahre dauert.
 - In der Zeit vom 1.8. bis 31.12.2001 wird die Gesamtschule noch über die von den einzelnen Gemeinden (Buchs und Rohr) bewilligten Budgets finanziert. Die Rechnungsführung des Verbandes beginnt mit dem Kalenderjahr 2002. Das Budget 2002 erstellt die Übergangs-Kreisschulpflege zuhanden der ersten Versammlung des Kreisschulrates.
 - Die Anstellung der Lehrkräfte auf Schuljahresbeginn 2001/02 erfolgt gestützt auf die geltenden kantonalen Vorschriften durch die örtlichen Behörden. Die andere Verbandsgemeinde ist vor dem Anstellungsbeschluss anzuhören.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

300 Kultur

Sachliche Probleme

Das kulturelle Leben im Kanton Aargau ist facettenreich. Das Spektrum reicht von renommierten Einrichtungen (z.B. Aargauer Kunsthaus) und spektakulären Events (z.B. Musical «Space Dream») bis zu kommunalen Kleinangeboten (z.B. Bibliothek, Dorfchronik) und zum geselligen Anlass in der Dorfbeiz. Dabei gilt: Je grösser die Einwohnerzahl einer Gemeinde, desto vielfältiger ist in der Regel das jeweilige kulturelle Angebot, desto professioneller ist die organisatorische Struktur in der jeweiligen Gemeinde und desto höher sind die Kulturausgaben pro Einwohner. Je kleiner jedoch die Gemeinde, desto stärker werden kulturelle Aktivitäten im Allgemeinen von örtlichen Vereinen getragen. Die Gemeinde beschränkt sich dabei meistens darauf, kulturelle Institutionen und Anlässe infrastrukturell und/oder finanziell zu unterstützen. Einer aktiveren Rolle der Gemeinde sind hier meistens enge finanzielle Grenzen gesetzt.

Regionale oder überregionale Kooperationen zwischen verschiedenen Gemeinden sind im kulturellen Bereich generell noch wenig verbreitet, da das Angebot an Alltagskultur hauptsächlich von den Vereinen und privaten Institutionen bestritten wird, die sich grundsätzlich innerhalb der Gemeinde organisieren. Auch in den Agglomerationen bestehen noch kaum überkommunale Zusammenarbeitsmodelle, bei denen zentralörtliche Leistungen im Kulturbereich durch die mitprofitierenden Agglomerations- und Landgemeinden angemessen abgegolten werden.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Zwei oder mehrere Gemeinden kommen überein, ihre kommunalen Aktivitäten im Kulturbereich zu bündeln – sei es zum Beispiel, um die Attraktivität bestehender Kulturangebote ohne bedeutende Kostenfolgen zu steigern oder sei es, um bestehende Infrastruktureinrichtungen besser auszulasten oder um Kosteneinsparungen zu erzielen. Die Zusammenarbeit wird in einem Gemeindevertrag geregelt.

Die beteiligten Gemeinden legen in einem Gemeindevertrag den Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit fest und nennen allenfalls auch explizit jene Aufgaben, welche vom Vertrag ausgenommen sind und im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Gemeinden verbleiben. Beispiele möglicher gemeinsamer Aktivitäten im kulturellen Bereich sind

- die Durchführung gemeinsamer Anlässe (z.B. Dorffeste, Jungbürgerfeiern, Bundesfeiern, Ausstellungen),
- der gemeinsame Aufbau und/oder Betrieb kultureller Einrichtungen (z.B. Kulturzentrum, Ortsmuseum),
- die gemeinsame Nutzung der in den Vertragsgemeinden verfügbaren Infrastrukturanlagen für kulturelle Zwecke,
- die gemeinsame Planung bzw. Durchführung eines in regelmässigen Abständen zu erneuernden Kulturprogramms.

Ausserdem kann es von Bedeutung sein, die gegenseitige Beteiligung an den finanziellen Aufwendungen der involvierten Gemeinden für bestimmte kulturelle Angebote zu regeln.

Der Erfolg einer kommunalen Zusammenarbeit hängt wesentlich von einer «gerechten» Aufteilung der anfallenden Kosten ab. Je nach Umfang und konkreter Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfordert die Finanzierungsfrage einen mehr oder weniger komplexen Verteilschlüssel.

- Beispiel eines einfachen Verteilschlüssels: Die Aufteilung der Gesamtkosten erfolgt z.B. nach den Einwohnerzahlen in den Vertragsgemeinden.
- Beispiel eines komplexen Verteilschlüssels: Die Aufteilung der Gesamtkosten erfolgt mehr oder weniger nach dem Verursacherprinzip, bei dem die von den Vertragsgemeinden bezogenen bzw. erbrachten Leistungen (personell, infrastrukturell etc.) soweit möglich berücksichtigt werden.

Zweck, Inhalte der Zusammenarbeit

Finanzierung

Im letzteren Fall muss der Gemeindevertrag wesentlich detailliertere Angaben enthalten, z.B. zur Leistungserfassung und -verrechnung sowie zu den Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten/-pflichten (inkl. Konditionen).

Der Gemeindevertrag für eine Zusammenarbeit im Kulturbereich umfasst in der Regel folgende inhaltliche Eckpunkte:

Inhalte der vertraglichen Regelung

Grundlagen	Vertragsgemeinden Zweck der Zusammenarbeit
Organisation	Konstitution des Führungsgremiums (z.B. Kommission, Kontaktstelle); Wahlprozedere Personelles (evtl. Einstellung von Personal) Aufgaben und Kompetenzen Beschlussfassungsprozedere Informationsfluss
Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte	Liegenschaften, Anlagen, Geräte Nutzungsrechte
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung, Finanzierung	 Entschädigung der Kommissionsarbeit; Entschädigung von Leistungen Dritter Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Konditionen für Inanspruchnahme kultureller Angebote (Zutrittsbillette, «Kulturpass», Unkostenbeiträge etc.)
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	Vertragsdauer Verfahren für Vertragsänderungen Vertragserneuerung, Kündigungsfristen Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten, Genehmigungsvermerke

Referenzen

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach (AG), Niedererlinsbach (SO) und Obererlinsbach (SO) über die Zusammenarbeit im Kulturbereich (Tätigkeit der Kulturkommission) (2001)

Besonderheiten: – Vereinbarung zwischen Gemeinden aus verschiede-

nen Kantonen

Kontaktadressen: Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach

Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48

E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Fachstelle Kultur

Bahnhofstrasse 70, 5001 Aarau

Tel. 062/835 23 13, Fax 062/835 23 19

E-Mail: fachstelle-kultur@ag.ch

Gemeindevertrag

PRAXISBEISPIEL

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach, Niedererlinsbach und Obererlinsbach über die Zusammenarbeit im Kulturbereich

(Tätigkeit der Kulturkommission) (2001)

§ 1 Die Gemeinden Erlinsbach, Niedererlinsbach und Obererlinsbach (Vertragsgemeinden) schliessen diesen Vertrag zum Zwecke ab, der Bevölkerung der drei Dörfer gemeinsam ein jährliches Kulturprogramm anzubieten.

Vertragsgemeinden, Vertragszweck

Die Zusammenarbeit in und Finanzierung von weiteren gemeinsamen kulturellen Belangen wie Jugendfest, Fasnacht, Jungbürgerfeier, Unterstützung von Vereinen etc. wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, soweit noch erforderlich, separat geregelt.

Kulturkommission

§ 2 Die Kulturkommission (nachfolgend Kommission genannt) besteht aus 7–11 Mitgliedern (inkl. Ressortvertreter der drei Gemeinderäte). Sie müssen in einer der drei Vertragsgemeinden Wohnsitz begründen.

Die Wahl erfolgt durch die drei Gemeinderäte an gemeinsamer Sitzung auf Antrag der Kommission. Die Amtsdauer richtet sich nach jener der Behörden der Gemeinde Erlinsbach. Die drei zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates (Ressort Kultur) gehören der Kommission von Amtes wegen an.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Es sind die Chargen Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat zu bestellen.

Für die Verhandlungsfähigkeit bedarf es der Anwesenheit einer absoluten Mehrheit der Kommission. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern sowie den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zuzustellen.

Die Entschädigung der Kommission (Sitzungsgelder, Spesen etc.) erfolgt nach den Ansätzen der Gemeinde Erlinsbach. Allfällige pauschale Entschädigungen werden durch die drei Gemeinderäte festgesetzt.

§ 3 Die Kommission erstellt das jährliche Kulturprogramm (nachstehend «Programm» genannt) bis zum 15. August des Vorjahres und reicht den drei Gemeinderäten das entsprechende Budgetbegehren ein. Das Budget wird von den drei Gemeinderäten an gemeinsamer Sitzung beraten und verabschiedet.

Das Programm ist abwechslungsreich und ausgewogen zu gestalten. Es ist auf die verschiedenen Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

Das jährliche Programm ist der Bevölkerung der Vertragsgemeinden durch die Kommission in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 4 Die Aufwendungen für das Kulturprogramm werden von den drei Gemeinden gemeinsam getragen. Die Aufteilung erfolgt nach Einwohnerzahlen.

Für den Besuch von Anlässen des Programmes ist in der Regel ein Unkostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe für die einzelnen Veranstaltungen wird durch die Kulturkommission festgesetzt. Die Einnahmen sind im Budget zu berücksichtigen.

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde Erlinsbach.

§ 5 Die Kulturkommission ist für die gesamte Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der einzelnen Anlässe verantwortlich.

Sie darf im Rahmen des bewilligten Voranschlages über die eingestellten Beträge verfügen und Künstlerverträge abschliessen.

Kulturprogramm

Finanzierung

Durchführung der Anlässe

Kultur 300

Im Eigentum der drei Vertragsgemeinden stehende Lokalitäten werden für Kulturanlässe kostenlos zur Verfügung gestellt.

§6 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Vertragsdauer, Kündigung

Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 7 Der Vertrag tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

Inkrafttreten

(Datum und Genehmigungsvermerke)

400 Spitex

Sachliche Probleme

Die Spitex stellt als Teil der ambulanten Gesundheitsversorgung die Hilfe und Pflege zu Hause bei der Klientin bzw. beim Klienten sicher. Zu den Kernleistungen der Spitex zählen Pflege und Hauswirtschaft. Die Spitex stellt – nicht zuletzt wegen der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen – eine wichtige Ergänzung zu den stationären Angeboten dar und dürfte in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Für die Spitex sind gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau die Gemeinden zuständig. Sämtliche Aargauer Gemeinden haben diese Aufgabe an einen privatrechtlichen Verein (Spitex-Verein) delegiert.

Das Spitex-Leitbild des Regierungsrates des Kantons Aargau aus dem Jahre 1995 zeigt die Stossrichtungen zur Optimierung des Spitex-Angebotes: Die verschiedenen Spitex-Anbieter sind insbesondere gefordert, die vorhandenen Ressourcen und Synergien durch eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen Beteiligten besser zu nutzen. Dazu gehört die Bildung von genügend grossen Spitex-Regionen (gemäss Leitbild Richtgrösse 5'000 Einwohner), damit die Leistungen qualitativ und betriebswirtschaftlich optimal erbracht werden können.

Aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Spitex und der daraus resultierenden Kosten haben die Gemeinden ein unmittelbares Interesse an einer leistungsfähigen und effizienten Spitex. Zur Erreichung dieses Ziels ist es für eine Gemeinde von Vorteil,

- mit einer geeigneten Spitex-Organisation einen Leistungsauftrag abzuschliessen,
- bei der Vergabe des Spitex-Angebotes mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten, um stärkere Impulse auf die Bildung grösserer Spitex-Anbieter geben zu können.

Lösungsansatz Leistungsauftrag

Eine oder mehrere Gemeinden beschliessen, gemeinsam mit einer Spitex-Organisation einen Leistungsauftrag auszuhandeln und abzuschliessen. Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

Im Wesentlichen stellen sich bei der Übertragung einer bestimmten Aufgabe an ein privates Unternehmen dieselben Fragen wie bei einer gemeindevertraglichen Lösung. Beim Leistungsauftrag handelt es sich in der Regel um ein Auftragsverhältnis (OR 394 ff.).

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des nach Gemeindegesetz zuständigen Organes (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat).

Der Kanton hat zur Umsetzung des Spitex-Leitbildes in Zusammenarbeit mit dem Spitex-Verband Aargau einen Muster-Leistungsauftrag erarbeitet. Dieser dient als Vorlage für den Abschluss entsprechender Verträge. Er umfasst folgende inhaltlichen **Eckpunkte**:

Aufgaben der beauftragten Spitex-Organisation (Pflichtenheft)

- Zielgruppe
- Leistungsangebot
- Servicezeiten
- Personelles (Sicherstellen von Mindestqualifikationen des Spitex-Personals)
- Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungsträgern im Gesundheitsbereich
- Qualitätssicherung

Delegation an privatrechtlichen Verein

Spitex-Leitbild

Leistungsauftrag, Gemeindekooperation

Auftragsverhältnis

Zuständigkeit

Rechtliche Ausgestaltung des Leistungsauftrages

Aufgaben der Auftraggeberin	 Beitragszahlungen der beteiligten Gemeinde(n) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. via Publikationsorgane der Gemeinde(n)) Controlling
Regelung der Finanzierung	Beitragshöhe der beteiligten Gemeinde(n) evtl. Verteilschlüssel
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Vertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenSchlichtungsverfahren

Referenzen

Vorlage für Leistungsauftrag zwischen Gemeinde(n) und Spitexorganisation, herausgegeben vom Gesundheitsdepartement Kanton Aargau und Spitex-Verband Aargau (2001)

Besonderheiten:

Kontaktadressen: Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau

Spitex-Beratungsstelle Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon 062 835 29 57, Fax 062 835 29 65

E-Mail: theres.matter@ag.ch

Spitex-Verband Aargau Bachstr. 85b, 5000 Aarau

Telefon 062 824 64 39, Fax 062 824 68 88

E-Mail: spitexaargau@bluewin.ch

Leistungsauftrag

Diese Vorlage finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

MUSTERVERTRAG

Vorlage für Leistungsauftrag zwischen Gemeinde(n) und Spitexorganisation (Gesundheitsdepartement Kanton Aargau und Spitex-Verband Aargau, Stand Oktober 2004)

Leistungsauftrag zwischen der Gemeinde (den Gemeinden) ... als Auftraggeberin und der Spitex-Organisation ... (Name) als Auftragnehmerin

Mit dem Ziel, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfe- und pflegebedürftigen Einwohner und Einwohnerinnen zu gewährleisten, vereinbaren die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin den folgenden Leistungsauftrag.

§ 1 Die Auftraggeberin beauftragt die Spitex-Organisation, die Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause (gemäss § 4) durchzuführen.

Der Leistungsauftrag definiert die Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die Pflichten der Auftraggeberin fest.

- § 2 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), Art. 51
 - Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Art. 7, 8, 9
 - Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10.11.1987 (Stand 1.1.2000), § 46 Abs. 1 und Abs. 3, § 40a

§ 3 Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe, Pflege, Betreuung und Begleitung angewiesen sind.

Die Spitex-Dienstleistungen

- basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld.
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes.
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der zu betreuenden Person.
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person.
- werden wirksam und wirtschaftlich erbracht.

(Leitideen und Arbeitsgrundsätze für die Erbringung der Dienstleistungen sind im Spitex-Leitbild des Kantons Aargau vom Juli 1995 umfassend umschrieben.)

- § 4 Die Spitex-Organisation ist verpflichtet, die folgenden Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause anzubieten:
 - Hauswirtschaftliche Leistungen in Verbindung mit sozialer Betreuung
 - Pflegerische Leistungen (gemäss KLV Art. 7)
 - Beratung in Gesundheitsfragen
 - Vermittlung und Koordination von weiteren Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens

Definition des Zeitraumes, in welchem die pflegerischen Leistungen gemäss KLV Art. 7 angeboten werden: ... (Beispiele: 365 Tage pro Jahr, 7 Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr)

Definition des Zeitraumes, in welchem die hauswirtschaftlichen Leistungen und Betreuung angeboten werden: ... (Beispiele: 365 Tage pro Jahr, 7 Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr)

§ 5 Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Leistungen und die Zielsetzungen des Auftrages respektiert werden, kann die Spitex-Organisation Aufträge an Dritte erteilen. Sie bleibt für die Dienstleistungen und deren Qualität verantwortlich.

Zweck des Leistungsauftrages

Gesetzliche Grundlagen

Aufgaben

Leistungsangebot

Aufträge an Dritte

§ 6 Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen haben alle Einwohner und Einwohnerinnen der Vertragsgemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde (siehe § 3).

Zielgruppen

Die Spitex-Dienstleistungen stehen zur Verfügung für:

- behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte und sterbende Menschen
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes
- alle Hilfeleistenden im Umfeld des Hilfeempfängers und der Hilfeempfängerin
- §7 Die Spitex-Organisation pflegt die Zusammenarbeit mit andern Leistungserbringern.

Zusammenarbeit und Koordination

Qualitätssicherung

Sie koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Hausärzten und Hausärztinnen, den weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Diensten sowie mit den stationären und halbstationären Institutionen.

oer ihre **Öffentlichkeitsarbeit** r Bevöl-

§8 Die Spitex-Organisation orientiert die Einwohnerinnen und Einwohner über ihre Dienstleistungen. Sie fördert damit die Verankerung der Organisation in der Bevölkerung.

Sie betreibt Mitgliederwerbung.

- § 9 Die Spitex-Organisation betreibt eine umfassende aktive und überprüfbare Qualitätssicherung. Insbesondere
 - erfüllt sie die festgelegten Auflagen gemäss Art. 77 KVV.
 - erstellt sie relevante statistische Daten und betriebswirtschaftliche Kennzahlen betreffend ihre Leistungen. Diese werden vorgängig zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeberin vereinbart.
 - erstellt sie einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.
 - unterbreitet sie der Auftraggeberin die Jahresziele und das Budget zur Einsicht bis ... (Termin).

Die Auftraggeberin überprüft periodisch die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele und des Leistungsauftrages. Sie setzt dafür ein internes oder externes Controlling ein, das jeweils einen oder mehrere der im Leistungsauftrag verankerten Aspekte speziell untersucht und überprüft. Die Finanzierung des Controlling wird vorgängig geregelt.

§ 10 Die Spitex-Organisation beschäftigt Personal mit den Funktionen entsprechenden fachlichen und sozialen Kompetenzen.

Personal

Die Leistungen gemäss KLV Art. 7 werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus § 40a des Gesundheitsgesetzes und sind analog im Tarifvertrag zwischen dem Spitex-Verband Aargau und santésuisse AG-SO geregelt.

Die Spitex-Organisation ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Empfehlungen des Spitex-Verbandes Aargau.

- § 11 Die Einnahmen der Spitex-Organisation setzen sich zusammen aus:
- **Finanzierung**
- Erträgen aus den Dienstleistungen (kassenpflichtige und nicht kassenpflichtige)
- Beiträge der Vertrags-Gemeinde(n)
- Beiträge an die offene Altershilfe gemäss AHV-Gesetz Art. 101bis
- Mitgliederbeiträge, Zuwendungen
- evtl. weitere Beiträge (z.B. der Kirchgemeinde(n))

Die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 (KLV) erbrachten Leistungen werden wie folgt finanziert:

- Mit den Einnahmen aus den Tarifen, die durch den Spitex-Verband Aargau und santésuisse AG-SO vertraglich vereinbart werden.
- Bei einem vertragslosen Zustand mit den Einnahmen aus den Tarifen, die durch den Regierungsrat resp. den Bundesrat festgelegt werden.
- Die ungedeckten Kosten (Differenz zwischen Gestehungskosten und Tarifeinnahmen) durch Beiträge der Vertragsgemeinde(n), AHV-Beiträge, Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und evtl. weitere Beiträge.

Die nicht kassenpflichtigen Leistungen werden durch Beiträge der Vertragsgemeinde(n), durch den Erlös der verkauften Leistungen, AHV-Beiträge, Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und evtl. weitere Beiträge finanziert.

Die finanzielle Unterstützung der Vertragsgemeinden wird jährlich vereinbart.

§ 12 Die Auftraggeberin richtet die festgelegten Beiträge an die Organisation aus.

Die Auftraggeberin überprüft mit einem internen oder externen Controlling periodisch die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele und des Leistungsauftrages.

Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

§ 13 Der Leistungsauftrag tritt mit der Zustimmung der Spitex-Organisation und der Gemeindebehörden am ... (*Datum*) in Kraft.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre.

Ohne eine entsprechende Mitteilung einer der Vertragsparteien bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr. Andernfalls nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen über einen Anschlussvertrag auf.

§ 14 Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

§ 15 Im Streitfall über einen Artikel dieses Leistungsauftrages nehmen die Vertragsparteien die guten Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

§ 16 Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen des Leistungsauftrages kann jede der beiden Seiten den Leistungsauftrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Monats auflösen.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

Aufgaben der Auftraggeberin

Dauer

Änderungen

Schlichtungsverfahren

Auflösung des Leistungsauftrages

540 Familienergänzende Kinderbetreuung

Sachliche Probleme

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Haushalts- und Familienstrukturen sowie das Verständnis der Institution «Familie» stark gewandelt. Heute erfolgen Eheschliessung und Familiengründung tendenziell später, Paare bleiben häufiger kinderlos, die Scheidungshäufigkeit ist angestiegen. Die familialen Lebensformen sind vielfältiger als noch vor 20 Jahren: Neben der «Normalfamilie» (verheiratete Eltern plus ein oder mehrere Kinder) wächst die Zahl der Ein-Eltern-Familien, der Konkubinatspaare mit Kindern und der sog. Patchworkoder Fortsetzungsfamilien.

Das herkömmliche Familienmodell, in welchem der Vater die Ernährerrolle übernimmt und die Mutter für Kinderbetreuung und Hausarbeit zuständig ist, ist nicht mehr das meistgelebte. Schätzungen zufolge bleiben über 60 Prozent der Mütter nach der Geburt des ersten Kindes erwerbstätig – eine Folge des sich wandelnden Rollenverständnisses zwischen den Geschlechtern, des steigenden Ausbildungsgrades der Frauen und nicht zuletzt der oftmals knappen Haushaltseinkommen.

Steigender Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung

Entsprechend nimmt auch der Bedarf an Kinderbetreuung ausserhalb der Familie zu. Ein bedürfnisgerechtes Angebot an familienergänzenden Betreuungseinrichtungen trägt zur Attraktivität einer Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort bei. Vielerorts wird das Bedürfnis nach solchen Einrichtungen jedoch erst ungenügend abgedeckt.

Generell lassen sich folgende Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen unterscheiden:

Krippen VorschulkinderHorte Schulkinder

Kindertagesstätten Vorschul- und SchulkinderTagesfamilien Vorschul- und Schulkinder

MittagstischeTagesschuleSpielgruppenSchulkinderVorschulkinder

Gemäss dem aargauischen Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SAR 851.200) kann die Gemeinde für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung sorgen. Sie arbeitet dabei soweit möglich mit Privaten und anderen Gemeinden zusammen. Bei der Kostenbeteiligung der Benützenden sind soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Laut Sozialhilfe- und Präventionsgesetz und -verordnung (SAR 851.200/851.211) beteiligt sich der Kanton auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern. Die kantonalen Beiträge belaufen sich auf 20 % der anrechenbaren Betriebskosten. Voraussetzung ist, dass sich die Gemeinde ebenfalls angemessen, d. h. mit einem Geldbetrag mindestens in der Höhe des Kantonsbeitrags, an den Betriebskosten beteiligt.

Gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) kann der Bund die Schaffung von zusätzlichen Plätzen für die Tagesbetreuung von Kindern während maximal drei Jahren mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Anspruchsberechtigt sind neue Institutionen oder bestehende Institutionen, die ihr Angebot wesentlich erhöhen. Voraussetzung ist, dass der Kanton, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Arbeitgeber oder andere Dritte sich ebenfalls angemessen finanziell beteiligen.

Lösungsansatz Gemeindevertrag und Leistungsvereinbarung

Es ist möglich, dass einzelne kommunale oder private Einrichtungen die kritische Grösse nicht erreichen, um effizient zu funktionieren, oder dass mit den vorhandenen Mitteln die erforderliche Vielfalt und/oder Professionalität des Angebots nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist es sinnvoll, wenn zwei oder mehrere Gemeinden ihre Aktivitäten in der familienergänzenden Kinderbetreuung koordinieren. Zu diesem Zweck vereinbaren

Betreuungseinrichtungen

Rolle der Gemeinden

Beiträge des Kantons

Beiträge des Bundes

sie in einem Gemeindevertrag eine einheitliche Subventionspraxis und bezeichnen bestimmte Betreuungseinrichtungen, mit denen sie eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Beschliessen zwei oder mehrere Gemeinden, gemeinsam mit einer oder mehreren Betreuungseinrichtungen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, sind die folgenden Punkte besonders zu beachten:

Im Wesentlichen stellen sich bei der Übertragung einer bestimmten Aufgabe an ein privates Unternehmen dieselben Fragen wie bei einer gemeindevertraglichen Lösung. Bei der Leistungsvereinbarung handelt es sich in der Regel um ein Auftragsverhältnis (OR 394 ff.).

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des nach Gemeindegesetz zuständigen Organes (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat).

Besondere Aufmerksamkeit ist der Tarifgestaltung beizumessen. Notwendig ist ein Abwägen zwischen dem Erfordernis einer sozialverträglichen Tarifgestaltung und dem übergeordneten Interesse der Gemeinden an einem möglichst geringen Defizitbeitrag.

Auftragsverhältnis

Zuständigkeit

Tarifgestaltung

Rechtliche Ausgestaltung des Leistungsauftrags

Grundlagen	Rechtliche GrundlagenVertragsparteienVereinbarungszweck
Aufgaben der beauftragten Betreuungseinrichtungen	Zielgruppe Leistungsangebot Personelles (Sicherstellen von Mindestqualifikationen des Krippenpersonals) Qualitätssicherung Rechnungswesen und Reporting (Jahresbudget und -ziele; Jahresrechnung mit Revisionsbericht, Belegungsstatistik und Tarifstruktur)
Rahmenbedingungen	Anspruchs-, SubventionsberechtigungTarifgestaltung (Berücksichtigung sozialer Aspekte)Qualitätskontrolle durch externe Fachstelle
Aufgaben der Auftraggeberin	Beitragszahlungen der beteiligten Gemeinde(n)maximale DefizitgarantieControlling
Regelung der Finanzierung	Beitragshöhe der beteiligten Gemeinde(n) Evtl. Verteilschlüssel
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	 Vertragsdauer Verfahren bei Vertragsänderungen Vertragserneuerung, Kündigungsfristen Folgen bei Vertragsauflösung Schlichtungsverfahren
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke

Referenzen

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen für die Koordination und Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (2002)

Gemeindevertrag

Nicht dokumentiertes Beispiel

Besonderheiten: Koordination der familienergänzenden Kinderbetreu-

ung durch eine einheitliche Subventionspraxis der Ver-

tragsgemeinden gegenüber sog. Poolkrippen

Kontaktadresse: Soziale Dienste Baden

Im Graben 2, 5400 Baden

Telefon 056 200 82 60, Fax 056 200 82 66 E-Mail: soziale.dienste@baden.ag.ch

Leistungsauftrag der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen mit den Trägerschaften der Poolkrippen für das Angebot der subventionierten, familienergänzenden Kinderbetreuung (2005)

Leistungsvereinbarung

Nicht dokumentiert

Beauftragung von sog. Poolkrippen durch die koope-

rierenden Gemeinden auf Basis des oben erwähnten

Gemeindevertrags

Kontaktadresse: Soziale Dienste Baden

Im Graben 2, 5400 Baden

Telefon 056 200 82 60, Fax 056 200 82 66 E-Mail: soziale.dienste@baden.ag.ch

Anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums des Kantons Aargau wurde im Rahmen des Projektes «Familienfreundlicher Aargau» ein praxisnaher Leitfaden mit dem Titel «Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung – Leitfaden für Gemeinden im Kanton Aargau zum Argumentieren, Initiieren, Projektieren, Durchführen» erarbeitet. Er ist im Kinder- und Familienbüro Kanton Aargau (Kontaktadresse siehe unten) sowohl als PDF- wie auch als gedruckte Version erhältlich.

Leitfaden für Gemeinden im Kanton Aargau

Kontaktadressen: Kinder- und Familienbüro Kanton Aargau

Fachstelle für familien- und schulergänzende

Kinderbetreuung

Kirchplatz 3, 5400 Baden Telefon 056 222 01 03

E-Mail: kinderbuero@bluewin.ch

www.kinderbuero.ch

Schweizerischer Krippenverband

Rennweg 23, Postfach 4203, 8022 Zürich Telefon 01 212 24 44, Fax 01 212 24 45

E-Mail: info@krippenverband.ch www.krippenverband.ch

Kantonaler Sozialdienst

Familienergänzende Kinderbetreuung Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau Telefon 062 835 29 90, Fax 062 835 29 99

E-Mail cornelia.spadanuda@ag.ch

Fachinstitutionen für familienergänzende Kinderbetreuung

Familienergänzende Kinderbetreuung **540**

Kontaktadressen: Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

Zentralstelle für Familienfragen/Finanzhilfen

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Telefon 031 324 86 95 oder 031 324 06 76

Fax 032 324 06 75

E-Mail info.anstossfinanzierung@bsv.admin.ch

www.bsv.admin.ch

570 Altersheime

Sachliche Probleme

Die Bereitstellung von Heim- und Pflegeplätzen ist mit erheblichen baulichen Investitionen verbunden. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die Ausstattung der Altersund Pflegeheime einem ständigen Wandel unterliegen. Die Ansprüche der Pensionärinnen und Pensionäre an Pflege und Betreuung nehmen zu. Die Folge sind hohe Betriebskosten, von denen ein namhafter Teil Fixkostencharakter aufweist. Eine wirtschaftliche Führung von Alters- und Pflegeheimen setzt daher eine optimale Betriebsgrösse (Bettenzahl, Zahl der Betreuungs- und Pflegeplätze) und einen hohen Auslastungsgrad voraus.

Lösungsansatz

Zwei oder mehrere Gemeinden kommen überein, gemeinsam in Alters- und Pflegeheime zu investieren, diese gemeinschaftlich zu betreiben und nach einem in den Satzungen festgelegten Schlüssel für die Kosten aufzukommen. Zum Zweck der Zusammenarbeit wird ein Gemeindeverband gegründet.

Der Gemeindeverband wird als Verband mit oder ohne Abgeordnetenversammlung ausgestaltet. Die Geschäftsführung obliegt einem Vorstand. Abgestimmt auf die konkreten Bedürfnisse im Einzelfall können die Verbandssatzungen auch weitere Organe vorsehen.

Mit der Verbandsgründung wird ein selbstständiger Rechtsträger geschaffen, der losgelöst von den einzelnen Verbandsgemeinden eigene Rechte und Pflichten begründen kann. In der Regel erwirbt der Verband die zum Betrieb von Alters- und Pflegeheimen erforderlichen Grundstücke, beschäftigt eigenes Personal, beschafft auf eigenen Namen das erforderliche Betriebskapital und schliesst die Pensionsverträge mit Kunden ab. Dies schliesst nicht aus, dass beispielsweise das Rechnungswesen des Verbandes im Auftragsverhältnis von einer Verbandsgemeinde geführt wird, während die Rechnungsführung der einzelnen Heime durch die zuständige Heimleitung sicherzustellen ist.

In der Praxis ebenfalls bewährt haben sich Lösungen, wo sich Gemeinden in einem Verein zusammengeschlossen haben.

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

Grundlag	en	Name, SitzZweck /AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitglieds	chaft	 Mitglieder(-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
Verbands	gemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordn versammi		Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen

Gemeindeverband

Organe

Selbständiger Rechtsträger

Verein

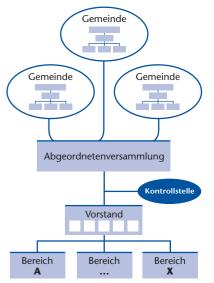
• = obligatorisch

1

Vorstand	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Heimkommission (eventuell)	Zusammensetzung, Wahl, KonstituierungAufgaben, Kompetenzen
Kontrollstelle	Zusammensetzung, Wahl und AmtsdauerKonstituierung
Finanzielles	FinanzierungHaftungRechnungsführung
Zuteilung von Heimplätzen	Ansprüche der VerbandsgemeindenGeltendmachung
Änderung der Satzungen	Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	VoraussetzungenBeschlussfassungsquorenAnspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke

= obligatorisch

Gemeindeverband: Modell mit Abgeordnetenversammlung



Altersheime 570

Referenzen

Besonderheiten:

Gemeindeverband Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt (1999)

Abgeordnetenversammlung

HeimkommissionenEigenkapitalbildung

- Taxordnung

Kontaktadresse: Stadtratskanzlei, 5620 Bremgarten

Telefon 056/648 74 31, Fax 056/640 05 90

Gemeindevertrag betreffend Planung, Bau und Betrieb eines Altersheims zwischen den Gemeinden Erlinsbach, Niedererlinsbach und Obererlinsbach

Besonderheiten: – Regelungen für die Bauphase

Vorbehalt der späteren Vereinsgründung

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach

Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48

E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Alters- und Pflegeheimvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Zofingen und Botten-

wil, Brittnau, Mühlethal, Safenwil, Uerkheim, Wiliberg (1996)

Besonderheiten: – Regelung der Betriebsphase

- Einkauf

- Beteiligung an späteren Investitionskosten

Kontaktadresse: Stadtratskanzlei, 4800 Zofingen

Telefon 062/745 71 71, Fax 062/745 71 17

Gemeindeverband

Die Satzungen finden Sie unmittelbar anschliessend

im Anhang

Gemeindevertrag

Nicht dokumentiert

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

3

Auf dem Weg zum Gemeindeverband «Regionales Alters- und Pflegeheim»

WER	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Arbeitsgruppe Verband	Zuständiges Gemeindeorgan	Kanton	Verband
WAS	Ğ	Ğ	Ğ	Arbe	Zı		
'ORABKLÄRUNGEN							
Analyse des IST-Zustandes (Angebot und Nachfrage nach Altersheim-/Pflegeplätzen)	•	•	•				
Entwicklungen abschätzen	•	•	•				
Würdigung des IST-Zustandes (Stärken, Schwächen, Chancen, Gefahren)	•	•	•				
Aufzeigen von groben Lösungsansätzen (Ziele, Visionen, Modelle, Konsequenzen)	•	•	•				
Soll das Projekt weiterverfolgt werden?	•	•	•				
NTSCHEIDUNGSVORBEREITUNG							
Kontaktnahme unter den Gemeinden; Bildung einer «Arbeitsgruppe Verband»	•	•	•				
Projektplanung, Festlegung der Rahmenbedingungen				•			
Grundlagenerhebung und -analyse Vorabklärungen mit kantonalen Amtsstellen				•			
Erarbeitung von Zusammenarbeitsmodellen				•			
Erarbeitung und Bewertung von Lösungsentwürfen				•			
Entwurf Verbandssatzungen				•			
Empfehlung an die Gemeinderäte				•			
Soll der Verband geschaffen werden?	•	•	•				
DETAILPLANUNG							
Bereinigung der Verbandssatzungen und weiterer Entscheidungsgrundlagen				•			
Vorprüfung durch den Kanton						•	
Beschlussfassung durch die Gemeinderäte	•	•	•				
Information der Öffentlichkeit	•	•	•	•			
Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte					•		
Genehmigung der Verbandsatzungen						•	
JMSETZUNG							
Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane	•	•	•				
Konstituierung der Organe							
Aufnahme der operativen Verbandstätigkeit							

PRAXISBEISPIEL

Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt mit Sitz in Bremgarten

Die Verbandsgemeinden beschliessen gestützt auf § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 und § 113 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz):

I. ALLGEMEINES

§ 1 Unter dem Namen Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt besteht ein Gemeindeverband gemäss § 74 des Gemeindegesetzes mit Sitz in Bremgarten.

Name, Sitz

§ 2 Der Gemeindeverband hat den Zweck, betagten Einwohnern der Verbandsgemeinden Heimplätze zur Verfügung zu stellen und ihnen gegen angemessenes Entgelt Aufnahme und Pflege zu gewähren sowie nach Bedarf weitere Dienste anzubieten.

Zweck

Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm:

Aufgaben

- a) Planung, Bau und Betrieb von Altersheimen
- b) Die Erfüllung weiterer Aufgaben bei der Betreuung von Betagten, wie z.B. Mahlzeitendienst, Wäschedienst.
- § 3 Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann dem Vorstand schriftlich Anträge zu den Geschäften des Gemeindeverbandes unterbreiten.

Mitwirkung, Anträge

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Gemeindeverbandes verlangen.

Auskünfte

Satzungen, Reglemente und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Gemeindeverbandes (Voranschlag, Jahresrechnung, usw.) sind auf den Kanzleien der Verbandsgemeinden zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind unter Angabe der Traktandenliste öffentlich anzukündigen und die Beschlüsse zu publizieren. Die Verhandlungen sind öffentlich.

Die Bekanntmachungen erscheinen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Gemäss Gründungsakt vom 15. Februar 1979 und nachträglichen Beitritts- oder Austrittsbeschlüssen sind die im Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Gemeindeverbandes.

Bestand

- § 5 Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich, wenn
 - a) eine Verbandsgemeinde Heimplätze abtritt und diese nicht von einer anderen Verbandsgemeinde übernommen werden;
 - b) zusätzliche Heimplätze geschaffen werden.

Im übrigen legt die Abgeordnetenversammlung die Beitrittsbedingungen fest und beschliesst über deren Aufnahme.

Nachträglicher Beitritt

§ 6 Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gemeindeverband austreten.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist voll

Austritt

erfüllt.

Der austretenden Verbandsgemeinde wird ihre Beteiligungsquote (gemäss Anhang 2 zu diesen Satzungen) an den ursprünglichen, unverzinsten Nettoanlagekosten der bestehenden Altersheime und am Eigenkapital ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere auf die Reservefonds der einzelnen Heime, steht ihr nicht zu.

Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über die Zuteilung der frei werdenden Beteiligungsquote und bestimmt deren Übernahmepreis.

III. ORGANISATION

- § 7 Organe des Gemeindeverbandes sind:
 - die Verbandsgemeinden
 - die Abgeordnetenversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

Die Amtsdauer der Abgeordneten, des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Bis Ende März der begonnenen Amtsperiode ist die konstituierende Abgeordnetenversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes bleiben über die zu Ende gehende Amtsperiode hinaus im Amt, bis sie ersetzt oder wiedergewählt sind.

Amtsdauer

Verbandsgemeinden

Organe

- § 8 Die Verbandsgemeinden üben die Aufsicht über die Organe des Gemeindeverbandes aus und beschliessen durch das nach ihrer Gemeindeordnung zuständige Organ
 - a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden über
 - Erlass und Änderungen der Satzungen des Gemeindeverbandes
 - die Auflösung des Gemeindeverbandes
 - b) mit einfacher Mehrheit der Verbandsgemeinden über:
 - einmalige Ausgaben des Gemeindeverbandes von mehr als 20 % der jährlichen Einnahmen pro Heim

Für die Schaffung neuer Heimplätze ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig, unabhängig von deren finanzieller Beteiligung.

§ 9 Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, die stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und nicht Angestellte des Altersheimes sein dürfen, bilden die Abgeordnetenversammlung. Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Es ist anzustreben, dass mindestens ein Abgeordneter jeder Verbandsgemeinde dem Gemeinderat angehört. Die Wahl neuer Abgeordneter ist dem Verband umgehend zu melden.

Abgeordnetenversammlung

Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Verbandsgemeinde zusteht, errechnet sich aufgrund der Beteiligungsquote.

Anzahl Abgeordnete

Beteiligungsquote:	Abgeordnete:
unter 10 %	2
10,01–20,00 %	3
20,01–30,00 %	4
über 30 %	5

Den Standortgemeinden steht ein weiterer Abgeordneter zu.

Verändern sich die Beteiligungsquoten, haben die Verbandsgemeinden vom folgenden Zeitpunkt an Anspruch auf die berechnete Anzahl Abgeordnete:

- a) Schaffung weiterer Altersheimplätze
 Nach Genehmigung des Baukredites durch die Verbandsgemeinden.
- b) Beitritt weiterer Gemeinden
 Nach Beschluss der Abgeordnetenversammlung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und der damit verbundenen Neuberechnung der Beteiligungsquoten.
- c) Austritt von Verbandsgemeinden

Altersheime 570

Nach erfolgtem Austritt aus dem Verband und Übernahme der frei werdenden Quote durch Verbandsgemeinden oder durch neu eintretende Gemeinden.

Reduziert sich bei einer Gemeinde aufgrund der neuen Beteiligungsquote die Anzahl der Abgeordneten, so hat diese Reduktion auf Beginn der nächsten Amtsperiode zu erfolgen. Mit dem Austrittsdatum einer Gemeinde aus dem Verband erlischt ihr Anspruch auf Abgeordnete mit sofortiger Wirkung.

Die aktuelle Abgeordnetenzahl ist in Anhang 2 festgehalten. Veränderungen werden laufend nachgetragen.

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- den Vorstand des Gemeindeverbandes
- den Präsidenten des Vorstandes, der gleichzeitig Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung ist
- die Kontrollstelle
- Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen (wie z.B. Baukommission) mit Ausnahme der Heimkommissionen

Sie beschliesst insbesondere über:

- Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festlegung der Beitrittsbedingungen
- Die Zuteilung frei werdender Beteiligungsquoten
- Die Voranschläge
- Den Erlass von Reglementen (Verwaltungs- und Heimreglement, Besoldungsreglement, Taxordnung, Anlagereglement, usw.)
- Die Anschaffungen und Investitionen bis zu 20 % der jährlichen Einnahmen pro Heim (massgebend sind die Einnahmen des letzten Abschlusses). Ausgaben, die eine Einheit bilden, dürfen nicht auf mehrere Jahre verteilt werden.
- Die Verwendung von Mitteln aus dem Eigenkapital im Rahmen der obgenannten Finanzkompetenz
- Die Zuteilung einer jährlichen Kompetenzsumme an den Vorstand für nicht budgetierte ausserordentliche Aufwendungen
- Die Auszahlungen von Eigenkapitalanteilen gemäss § 17 Abschnitt 4 (Eigenkapitalbildung)
- Die Aufnahme von Betriebskrediten, die der ordentliche Heimbetrieb erfordert
- Anträge zu Geschäften, für welche die Verbandsgemeinden zuständig sind
- Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Vorstandes

Sie genehmigt:

- Die Jahresrechnungen
- Den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie der ständigen Kommissionen

Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahre mindestens zweimal zusammen, und zwar spätestens im Dezember zur Behandlung des Voranschlages und spätestens im Mai zur Genehmigung der Jahresrechnung. Sie tritt ferner zusammen, wenn mindestens 8 Abgeordnete dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Unterlagen einberufen. Von den Abgeordneten verlangte, ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Quorum

Wahlen

Beschlüsse

Genehmigungen

Geschäftsordnung

Altersheime 570

§10 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche die Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte wählt. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Abgeordneter dem Vorstand angehören.

Vorstand

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Abgeordnetenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst

Quorum

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind. Es obliegen ihm insbesondere:

- Aufsicht und Koordination über den Betrieb der Heime
- Aufstellen des Voranschlages
- Führen und Ablage der Rechnung sowie Überwachung der Anlagen gemäss Reglement
- Erstatten des jährlichen Rechenschaftsberichtes
- Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung
- Anstellung und Entlassung der Heimleitung
- Der Entscheid von Beschwerden über die Führung der Heime
- Bestellung der Heimkommissionen und Wahl der Präsidenten
- Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktandenliste in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.

Geschäftsordnung

An den Sitzungen nehmen bei Bedarf Heimleiter und Kommissionspräsidenten mit beratender Stimme teil.

§11 Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern, die der Finanzkommission ihrer Verbandsgemeinde angehören müssen, aber nicht Abgeordnete sein dürfen. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Mitglied stammen.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes und der Heime und erstattet darüber der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht.

§12 Zur Entlastung des Vorstandes sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben können durch die Abgeordnetenversammlung und durch den Vorstand Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. In die Kommissionen sind auch Stimmbürger von Verbandsgemeinden wählbar, die nicht der Abgeordnetenversammlung angehören.

Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in separaten Reglementen festgelegt.

Die Kommissionen unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Vorstand. Anlässlich der Frühjahrs-Abgeordnetenversammlung erfolgt mündliche Berichterstattung durch deren Präsidenten.

Ergeben sich zwischen Vorstand und einer Kommission unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

Für jedes Altersheim wird eine separate Heimkommission gebildet. Eine Heimkommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon muss mindestens ein Mitglied dem Vorstand angehören.

Heimkommissionen

Bei der Zusammensetzung der Heimkommissionen ist neben der fachlichen Kompetenz einer ausgeglichenen regionalen Vertretung Beachtung zu schenken.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der vom Vorstand gewählt wird, konstituiert sich die Heimkommission selber.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§ 13 Einrichtungen sowie die Betriebsführung der Altersheime richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau sowie nach den von der Abgeordnetenversammlung erlassenen Verwaltungs- und Heimreglementen

Einrichtungen, Ausstattung, Heimführung

§ 14 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im übrigen wird die Zeichnungsberechtigung für die Betriebsführung der Altersheime in den Verwaltungs- und Heimreglementen festgelegt.

Zeichnungsberechtigung

§15 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gemeindeverband und jedes Heim führen eine eigene Rechnung.

Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes und die Verwaltung der finanziellen Mittel erfolgt durch eine vom Vorstand bestimmte Instanz.

Das Rechnungswesen der einzelnen Heime wird durch die zuständige Heimleitung besorgt. Teile davon kann der Vorstand der Verwaltung einer Verbandsgemeinde oder einem Dritten übertragen. Massgebend sind die Vorschriften des Kantons Aargau über das Finanz- und Rechnungswesen der Einwohnergemeinden.

Die Betriebsrechnungen der einzelnen Altersheime müssen mit Einschluss einer Reservedotierung von 5 % des Jahresaufwandes (§ 17 Abs. 3) ausgeglichen sein.

Rechnungsführung

Geschäftsjahr

Kostendeckung und Reservedotierung

V. FINANZIELLES

§ 16 Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatsbeiträge verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Gemeindeverbandes, die zur Inbetriebnahme, Erhaltung und Erweiterung der Altersheime nötig sind.

Anlagekosten

Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden. Ihre Anteile daran (Beteiligungsquoten) sind in Anhang 2 zu diesen Satzungen aufgeführt.

gungs- **Beteiligungsquoten**

Eine Verbandsgemeinde kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung ihre Beteiligungsquote teilweise oder ganz an eine andere Verbandsgemeinde oder an eine beitrittswillige Einwohnergemeinde abtreten.

Die Staatsbeiträge fallen direkt an den Gemeindeverband.

Staatsbeiträge

§ 17 Betriebskosten sind alle Aufwendungen des Gemeindeverbandes für den Betrieb der Altersheime.

Betriebskosten

Die Betriebskosten werden durch die von den Pensionären zu zahlenden Taxen und durch die Einnahmen aus übrigen Dienstleistungen aufgebracht.

Finanzierung

Die Reservedotierungen gemäss § 15 Abs. 3 werden bei den einzelnen Heimen bilanziert und dienen für Renovationen und Investitionen am Gebäude, sofern diese nicht wertvermehrend sind, sowie für den Ersatz oder die Neuanschaffung von Geräten und Einrichtungen.

Reservedotierung

Allfällige Rechnungsüberschüsse werden zum Eigenkapital des Gemeindeverbandes geschlagen. Das Eigenkapital dient für allgemeine Erweiterungen und wertvermeh-

Eigenkapitalbildung

rende Investitionen an den bestehenden Gebäuden (z.B. Anbauten) sowie für Auslagen, die nicht einem Heim zuzuordnen sind und der Deckung von Betriebsdefiziten gemäss den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung.

Für die Schaffung neuer Altersheimplätze kann das Eigenkapital vorschüssig verwendet werden.

Das Eigenkapital kann unter Berücksichtigung eines Grundkapitals von Fr. ... jährlich an die Verbandsgemeinden proportional zurückbezahlt werden. Über die Auszahlung entscheiden die Abgeordneten an der Frühjahrsversammlung.

Entsteht bei voller Belegung bei einem Altersheim in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er im Verhältnis ihrer Belegungstage zum Total der Belegungstage durch die Verbandsgemeinden getragen.

Ist in einem Jahr in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss zufolge Unterbelegung entstanden, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er durch die Verbandsgemeinden getragen. Der Anteil jeder Verbandsgemeinde errechnet sich aus dem Belegungsanspruch und der tatsächlichen Belegung.

§18 Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.

VI. ZUTEILUNG VON HEIMPLÄTZEN

§ 19 Jede Verbandsgemeinde hat nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsquote Anspruch auf die Belegung von Heimplätzen.

Ein Belegungsanspruch steht nur den Verbandsgemeinden zu. Solange die vorhandenen Heimplätze nicht durch Einwohner von Verbandsgemeinden belegt sind, werden auch Einwohner anderer Gemeinden aufgenommen.

Die Reihenfolge für die Geltendmachung des Belegungsanspruches bestimmt sich nach dem prozentualen Verhältnis zwischen Belegungsanspruch und tatsächlicher Belegung.

In dringenden Fällen kann von der Reihenfolge des Belegungsanspruches abgewichen werden. Die Heimkommission entscheidet über Ausnahmen.

VII. BESCHWERDEN

§ 20 Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde ist befugt, über die Führung der Altersheime beim Vorstand schriftlich Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde kann nach dessen Entscheid innert 20 Tagen schriftlich an die Abgeordnetenversammlung weitergezogen werden, die abschliessend entscheidet.

Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide eines Organs des Gemeindeverbandes, ausgenommen die Beschwerdeentscheide der Abgeordnetenversammlung gemäss § 20 Abs. 1, gelten die Bestimmungen der §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes.

VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

- § 22 Der Gemeindeverband kann aufgelöst werden, wenn
 - sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist
 - ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt

Die Verbandsgemeinden können die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 23 Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.

Ausgabenüberschüsse

Haftung

Anspruch

Belegung

Ausnahme

Führung der Heime

Verfügungen und Entscheide

Grund

Beschluss

Verteilung des Vermögens

Altersheime 570

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 24 Die Satzungen treten nach Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und nach der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat am in Kraft.

Sie ersetzen die Satzungen vom 1. Oktober 1992 des Gemeindeverbandes «Regionales Altersheim»

Soweit in diesen Satzungen von Pensionären, Stimmberechtigten, usw. die Rede ist, sind damit sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Anhang 1: Verbandsgemeinden

Anhang 2: Beteiligungsquoten und Anzahl Abgeordnete

Anhang 3: Quotenzuteilung Stand 1. Juli 1992

Anhang 4: Beschlüsse der Verbandsgemeinden (nach Genehmigung)

Anhang 5: Protokoll des Regierungsrates (nach Genehmigung)

583 Sozialdienste

Sachliche Probleme

Die Aufgaben im Sozial- und Vormundschaftswesen sind ebenso vielfältig wie die Lebenssituationen der Hilfesuchenden. Die breite Palette reicht von Abklärungen im Vorfeld vormundschaftlicher Massnahmen und von der Finanz- und Sachhilfe bis hin zu Beratungen in Finanz-, Erziehungs-, Sucht- und Beziehungsfragen usw. Diese Vielfalt setzt eine hohe Fach- und Sozialkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus. Den steigenden fachlichen Ansprüchen kann durch die Anstellung von voll- oder zumindest hauptamtlichem Personal besser Rechnung getragen werden.

Lösungsansatz Gemeindeverband

Zwei oder mehrere Gemeinden kommen überein, die kommunalen Sozialdienste örtlich zusammenzulegen und in den Räumlichkeiten einer einzelnen Gemeinde unterzubringen. Zum Zweck der Zusammenarbeit wird ein Gemeindeverband gegründet. Dieser wird als Verband mit oder ohne Abgeordnetenversammlung ausgestaltet. Die Geschäftsführung obliegt einem Vorstand. Abgestimmt auf die Bedürfnisse im Einzelfall können die Verbandssatzungen auch weitere Organe vorsehen.

Jede Gemeinde behält ihre Sozialbehörde und die abschliessende Entscheidkompetenz bei. Von der Übertragung der Sachbearbeitung an den Verband unberührt bleiben die Zuständigkeiten im Rechtsmittelverfahren.

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verband. Bezogen auf das einzelne Sachgeschäft ist das Personal dem Gemeinderat der örtlich zuständigen Gemeinde, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschliesslich dem Verbandsvorstand unterstellt.

Die Sozialhilfe- und Vormundschaftskosten werden nicht der Verbandsrechnung, sondern direkt den einzelnen Verbandsgemeinden belastet. In den Verbandssatzungen sind die Absprachen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilschlüssel festzulegen.

Wenn der Verband die Erbringung einzelner Dienstleistungen an Dritte überträgt, so sind Leistungsinhalt und Leistungsumfang, aber auch alle weiteren Regelungspunkte in einem Outsourcing-Vertrag festzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen über das Submissionsverfahren zu beachten. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen zum Outsourcing im Allgemeinen Teil dieses Leitfadens verwiesen.

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

Grundlagen	Name, SitzZweck/AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitgliedschaft	 Mitglieder(-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
Verbandsgemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordneten- versammluna	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.)

Gemeindeverband

Personalrecht

Leistungsverrechnung

Outsourcing von Leistungen

= obligatorisch

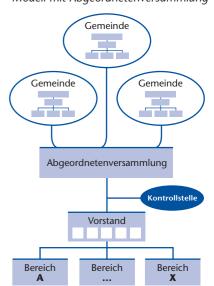
1

	Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung)BeschlussfassungsquorenFinanzkompetenzen
Vorstand	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Kontrollstelle	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung
Finanzielles	FinanzierungHaftungRechnungsführung
Änderung der Satzungen	Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	VoraussetzungenAnspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	InkrafttretenGenehmigungsvermerke

= obligatorisch

Gemeindeverband:

Modell mit Abgeordnetenversammlung



Lösungsansatz Verein Regionaler Sozialdienst

Zwei oder mehrere Gemeinden kommen überein, die kommunalen Sozialdienste organisatorisch zusammenzufassen. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Kirchen) gesucht. Gemeinsam schliessen sie sich zu einem privatrechtlichen Verein (Art. 60 ZGB) zusammen. Zweck des Vereins ist die Erbringung der öffentlichen Sozialhilfe wie auch spezialisierter Hilfe (z.B. Jugendberatung). Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung oder an deren Stelle die Delegiertenversammlung (fakultativ), der Vorstand und die Kontrollstelle. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Abgestimmt auf die Bedürfnisse im Einzelfall können die Vereinsstatuten auch weitere Organe vorsehen.

Jede Gemeinde behält ihre Sozialbehörde und die abschliessenden Entscheidkompetenzen bei. Von der Übertragung der Sachbearbeitung an den Verein unberührt bleiben die Zuständigkeiten im Rechtsmittelverfahren.

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein. Im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe ist das Personal bezogen auf das einzelne Sachgeschäft dem Gemeinderat der sachlich zuständigen Gemeinde unterstellt, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschliesslich dem Vereinsvorstand.

Die Sozialhilfe- und Vormundschaftskosten werden nicht der Verbandsrechnung, sondern direkt den einzelnen Verbandsgemeinden belastet. In den Vereinsstatuten sind die Regelungen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilschlüssel festzulegen.

Wenn der Verein die Erbringung einzelner Dienstleistungen an Dritte überträgt, so sind Leistungsinhalt und Leistungsumfang, aber auch alle weiteren Regelungspunkte in einem Outsourcing-Vertrag festzuhalten. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen zum Outsourcing im Allgemeinen Teil dieses Leitfadens verwiesen.

Verein

Zuständigkeit der Gemeinde

Personalrecht

Leistungsverrechnung

Outsourcing von Leistungen

Sozialdienste 583

Referenzen

Gemeindeverband Sozialdienste Bezirk Zurzach

Besonderheiten: – Verband mit Abgeordnetenversammlung

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Böttstein, 5314 Kleindöttingen

Telefon 056 269 12 20, Fax 056 269 12 23

E-Mail: gemeinde@boettstein.ch

Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Kölliken (1996)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5742 Kölliken

Telefon 062 723 00 24, Fax 062 723 07 00 E-Mail: gemeindekanzlei@koelliken.ch

Verein Jugend- und Drogenberatung der Region Baden-Wettingen (2004)

Besonderheiten: – 27 Einwohnergemeinden und 20 Kirchgemeinden

sowie Vereinsmitglieder

- Verein mit Delegiertenversammlung und Vorstand

Kontaktadresse: Jugend- und Drogenberatungsstelle

Mellingerstrasse 30, 5400 Baden

Telefon 056 222 22 34, Fax 056 221 65 26 E-Mail: info@jugendberatung-baden.ch

Gemeindeverband

Die Satzungen dieses Verbandes werden unmittelbar anschliessend im Anhang

wiedergegeben

Weiteres Beispiel; nicht dokumentiert

Privatrechtlicher

Vereii

Die Vereinsstatuten werden im Anhang wiedergegeben

Auf dem Weg zum Verein «Regionaler Sozialdienst»

WER	V	B	U	<u> </u>	n m	e i	es	<u>.</u> ⊑
VVLIX	Gemeinde A	Gemeinde	Gemeinde C	Sozialinstitution D	Sozialinstitution	Arbeitsgruppe Verein	Zuständiges Gemeindeorgan	Verein
	Gem	Gem	Gem	ialins	ialins	rbeits	Zustä	
WAS				Soz	Soz	Ā	Gen	
VORABKLÄRUNGEN								
Analyse des IST-Zustandes (personell, räumlich, finanziell)	•	•	•	•	•			
Würdigung des IST-Zustandes (Stärken, Schwächen)	•	•	•	•	•			
Beurteilung der Entwicklung (Prognosen, Chancen, Gefahren)	•	•	•	•	•			
Aufzeigen von groben Lösungsansätzen (Ziele, Visionen, Modelle, Konsequenzen)	•	•	•	•	•			
Soll das Projekt weiterverfolgt werden?	•	•	•	•	•			
ENTSCHEIDUNGSVORBEREITUNG								
Kontaktnahme unter den Gemeinden und mit	•	•	•	•	•			
Sozialinstitutionen; Bildung einer «Arbeitsgruppe Verein»								
Projektplanung, Festlegung der Rahmenbedingungen						•		
Grundlagenerhebung und -analyse Vorabklärungen mit kantonalen Amtsstellen								
Erarbeitung von Zusammenarbeitsmodellen						•		
Erarbeitung und Bewertung von Lösungsentwürfen						•		
Entwurf Vereinsstatuten						•		
Empfehlung an die Gemeinderäte und an die Sozialinstitutionen						•		
Soll der Verein geschaffen werden?	•	•	•	•	•			
DETAILPLANUNG								
Bereinigung der Vereinsstatuten und weiterer Entscheidungsgrundlagen						•		
Beschlussfassung durch die Gemeinderäte und die Sozialinstitutionen	•	•	•	•	•			
Information der Öffentlichkeit	•	•	•	•	•	•		
Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte							•	
UMSETZUNG								
Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane	•	•	•	•	•			
Konstituierung der Organe								•
Aufnahme der operativen Vereinstätigkeit								•

PRAXISBEISPIEL

Gemeindeverband Sozialdienste Bezirk Zurzach

(1989, mit Ergänzungen per 1.1.99)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Unter den Namen «Gemeindeverband Sozialdienste Bezirk Zurzach» besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978. Der Gemeindeverband hat eigene Rechtspersönlichkeit.

Name, Sitz

7weck

Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich in Zurzach.

Die Dienstleistungen werden auch dezentral angeboten.

- § 2 Der Gemeindeverband bezweckt die Organisation und Führung
 - a) der Amtsvormundschaft;
 - b) der Jugend-, Familien- und Eheberatung;
 - c) der Mütterberatung und Säuglingsfürsorge;
 - d) der Berufsberatung;
 - e) der Suchtberatung;
 - f) des psychiatrischen Schuldienstes.

Diese Stellen gewährleisten zusammen mit den Verbandsgemeinden den kommunalen Sozialdienst gemäss § 6 des Sozialhilfegesetzes.

Dem Gemeindeverband können weitere Aufgaben im Bereich des Sozialdienstes übertragen werden.

§ 3 Dem Verband gehören grundsätzlich die Gemeinden des Bezirks Zurzach an.

Mitgliedschaft

Weitere Gemeinden können in den Gemeindeverband aufgenommen werden, wenn deren Anschluss zweckmässig ist und die Abgeordnetenversammlung dieser Aufnahme zustimmt.

Der Verband kann mit Kirchgemeinden und anderen Organisationen Verträge über eine Zusammenarbeit abschliessen.

Eine Teilmitgliedschaft bei einzelnen Stellen gemäss § 2 ist möglich.

II. ORGANISATION

- § 4 Organe des Verbandes sind:
 - a) die Abgeordnetenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

§ 5 Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Verbandsgemeinde entsendet pro 1000 oder pro angebrochenes 1000 Einwohner einen Vertreter. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar vor dem Wahltag.

Abgeordnetenversammlung

Organe

Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

Die Abgeordnetenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies die Gemeinderäte von 4 Verbandsgemeinden oder ¹/s der Abgeordneten unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind in der Botschaft, im Badener Tagblatt und Aargauer Volksblatt unter

Angabe der Verhandlungsgegenstände anzukündigen, und die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren. Voranschläge, Rechnungen und Jahresberichte sind in den Verbandsgemeinden während mindestens 14 Tagen vor der Versammlung öffentlich aufzulegen. Die Einladungen werden den Abgeordneten persönlich sowie den Verbandsmitgliedern zugestellt.

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Voranschläge;
- b) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen sowie des Verteilungsschlüssels für die Mitgliederbeiträge;
- c) Beschlussfassung über Jahresberichte und Jahresrechnung;
- d) Erlass und Änderung des Besoldungsreglementes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden und anderen Institutionen;
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandspräsidenten und der Kontrollstelle:
- g) Wahl des Präsidenten der Abgeordnetenversammlung;
- h) Satzungsänderungen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der anwesenden Abgeordneten geheime Stimmabgabe verlangt. Die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich selbst. Bei der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode führt der Bezirksamtmann den Vorsitz bis zur erfolgten Konstituierung.

§ 6 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Aus seiner Mitte wird durch die Abgeordnetenversammlung der Präsident gewählt. In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sind. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug deren Beschlüsse;
- b) die Wahl des Vizepräsidenten und der Ressortchefs;
- c) die Wahl der Verbandsfunktionäre;
- d) die Wahl des Personals;
- e) die Wahl von Kommissionen für die einzelnen Stellen, sofern deren Einsetzung zweckdienlich ist;
- f) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- g) die alljährliche Erstattung der schriftlichen Jahresberichte und der Rechnungsauszüge.
- § 7 Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, welche weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

§8 Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Rechnungsführer auf seine eigene Amtsperiode und weist diesen die Aufgaben zu.

Die Verbandsfunktionäre müssen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Kontrollstelle sein.

§ 9 Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Vorstand

Kontrollstelle

Verbandsfunktionäre

Geschäftsordnung

Soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Wahlrechtes sinngemäss auch für die Verbandsorgane. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat gelten sinngemäss auch für den Vorstand.

§ 10 Der Austritt aus dem Verband ist aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung der letzten 5 Jahre aufgeteilt.

§ 11 Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle. Verbandsmitglieder mit Teilmitgliedschaft haben im entsprechenden Bereich Antragsrecht.

Anträge von 20 Stimmberechtigten des Bezirks Zurzach, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden auf die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung gesetzt. Entschliessungen einer Einwohnergemeindeversammlung sind solchen Anträgen gleichgesetzt.

Jeder Stimmberechtigte des Bezirks Zurzach und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten verlangen.

- § 12 Dem fakultativen Referendum unterliegen die folgenden von der Abgeordnetenversammlung behandelten Sachgeschäfte:
 - a) Beschlussfassung über die Voranschläge;
 - b) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen sowie des Verteilungsschlüssels für die Mitgliederbeiträge;
 - c) Beschlussfassung über Jahresberichte und Jahresrechnung;
 - d) Erlassung und Änderung des Besoldungsreglementes;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden und anderen Institutionen;
 - f) Satzungsänderungen.

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn 5 Verbandsmitglieder oder 200 Stimmberechtigte aus dem Bezirk Zurzach innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse beim Präsidenten des Gemeindeverbandes schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

Für das Verfahren gilt die Gemeindegesetzgebung.

Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand des Gemeindeverbandes angesetzt.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der gültig Stimmenden zu-

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde Zurzach zuständig. Dieses teilt das Ergebnis dem Vorstand des Verbandes zur erforderlichen Publikation mit.

III. FINANZIELLES

- §13 Die finanziellen Mittel für die Verwaltung und die einzelnen Stellen werden wie Finanzierung folgt aufgebracht:
 - a) Benützerbeiträge für Dienstleistungen gemäss speziellem Tarif;
 - b) Beiträge von Bund und Kanton sowie weitere Subventionen;
 - c) Beiträge der Verbandsmitglieder.

Austritt und Auflösung

Antrags- und Auskunftsrecht

Fakultatives Referendum

Sozialdienste 583

§14 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsmitglieder nach Massgabe ihrer Kostenanteile.

Haftung

§ 15 Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsmitglieder.

Entschädigungen

Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlags die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes der Kontrollstelle und der Verbandsfunktionäre fest.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschwerden

§ 17 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die bisherigen Gemeindeverbände Amtsvormundschaft, Berufsberatung und Mütterberatung aufgelöst. Deren Vermögen wird vom Gemeindeverband Sozialdienst Bezirk Zurzach übernommen.

Auflösung der bisherigen Gemeindeverbände

§ 18 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, am 1.1.1990 in Kraft.

Inkrafttreten

(Datum und Genehmigungsvermerke)

PRAXISBEISPIEL

Statuten Verein Jugend- und Drogenberatung Region Baden-Wettingen (2004)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Unter dem Namen JUGEND- UND DROGENBERATUNG REGION BADEN-WETTINGEN besteht ein privatrechtlicher Verein gem. Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Baden.

Name und Sitz

§ 2 Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb der JUGEND- UND DROGENBE-RATUNG REGION BADEN-WETTINGEN zur professionellen Beratung von Jugendlichen in psychosozialen Krisensituationen, gegebenenfalls unter Einbezug deren Bezugspersonen. Zweck

Der Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen, sozialen Diensten von politischen Gemeinden, Kirchgemeinden und anderen Institutionen wird besondere Beachtung geschenkt.

§ 3 Mitglieder können Einwohner- und Kirchgemeinden sowie ein Gönnerverein sein.

Mitgliedschaft

Der Beitritt erfolgt durch Beschluss

- des Einwohnerrates bzw. der Gemeindeversammlung
- der Kirchgemeindeversammlung
- der Mitgliederversammlung des Gönnervereins.

Der Austritt aus dem Verein ist für das einzelne Mitglied unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss von derselben Behörde beschlossen werden, die den Beitritt beschlossen hat. Die Beiträge im Austrittsjahr sind gemäss Verteilschlüssel zu bezahlen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Anträge und Anfragen sind beim Vorstand einzureichen.

Antrags- und Anfragerecht

II. ORGANISATION

- § 5 Die Organe des Vereins sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

§ 6 Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitglieder entsenden je angebrochene Fr. 10000.– Jahresbeitrag eine(n) Delegierte(n) in die Delegiertenversammlung. Der Gemeinderat, die Kirchenpflege bzw. der Vorstand des Gönnervereins wählen ihre Delegierten. Jeder und jede Delegierte hat eine Stimme. Organe

versammlung
a) Zusammensetzung

Delegierten-

§ 7 Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen, zudem wenn mindestens ½ der Delegierten es verlangt.

Die Delegiertenversammlung ist spätestens 20 Tage vor Versammlungstag in schriftlicher Form und unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Anträge der Delegierten sind innert 10 Tagen seit Erhalt der Einladung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht gehörig traktandierte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.

b) Einberufung

- § 8 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Wahl des Vorstandes sowie der Präsidentin oder des Präsidenten
 - d) Wahl der Revisionsstelle
 - e) Genehmigung des Voranschlages und des Kostenverteilers
 - f) Genehmigung ausserordentlicher Geschäfte
 - g) Änderung der Statuten mit einem Mehr von ¾ der anwesenden Delegierten

c) Befugnisse

Sozialdienste 583

§ 9 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die folgenden Sitze sind fest zugeteilt:

Vorstand

a) Zusammensetzung

- Katholische Kirchgemeinde zwei Sitze
- Reformierte Kirchgemeinde ein Sitz
- Einwohnergemeinden Baden und Wettingen je ein Sitz
- Weitere Einwohnergemeinden zwei Sitze.

In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Delegierte eines Mitgliedes sind.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

- § 10 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.
- b) Einberufung
- § 11 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Zudem hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- c) Befugnisse

- a) Konstituierung des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidiums
- b) Anstellung des Personals
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Abschluss von Verträgen
- e) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
- § 12 Die Revisionsstelle wird aus drei Mitgliedern von Finanzkommissionen verschiedener, im Vorstand nicht vertretener Einwohnergemeinden gebildet. Die Delegiertenversammlung bestimmt die drei Gemeinden; die betreffenden Exekutiven wählen die Mitglieder.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungen und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

III. FINANZEN UND GESCHÄFTSORDNUNG

§ 13 Die Mitgliederbeiträge bestehen in der anteilsmässigen Übernahme der Jahresbetriebskosten gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung (§ 8 lit. e). Mitgliederbeiträge

Basis für den Kostenverteilschlüssel bilden die folgenden Kriterien:

- Einwohnergemeinden 70–75 %- Kirchgemeinden 25–30 %

Davon kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung abgewichen werden, wenn durch den Beitritt oder Austritt eines Mitgliedes eine der beiden Mitgliedsgruppen stark bevorteilt oder benachteiligt würde.

Unter den Einwohnergemeinden erfolgt die Verteilung entsprechend der Anzahl von Jugendlichen (15–24-Jährige). Die Anteile werden jährlich neu ermittelt. Basis: Kant. Bevölkerungsstand nach Fünfjahresaltersklasse und Gemeinden.

Unter den beteiligten Konfessionen entspricht das Verhältnis dem ungefähren Bevölkerungsanteil in der Region; die einzelnen Kirchgemeinden werden intern im Ver-

hältnis der Zentralsteuer belastet.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nach demselben Schlüssel, der für die Jahresbeiträge zur Anwendung gelangt.

§ 14 Den Mitgliedern des Vorstandes werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Für die Teilnahme an Sitzungen werden Sitzungsgelder nach Lohnreglement ausbezahlt.

Entschädigungen

§ 15 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Delegiertenversammlung besteht kein Quorum.

Geschäftsordnung

Sozialdienste 583

Soweit die Situation nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreibt, kommen Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden zustande.

Die Delegiertenversammlung kann ein Geschäftsreglement erlassen.

§ 16 Für den Verein zeichnen in der Regel der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in, ausnahmsweise mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu zweien.

Zeichnungsrecht

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Die Delegiertenversammlung kann mit einem Mehr von ¾ aller Delegiertenstimmen jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein solcher Beschluss würde mit einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr auf Ende eines Kalenderjahres wirksam.

Auflösung

Das Vereinsvermögen wäre gegebenenfalls einer Institution mit ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. Juni 1986 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Übergangsregelung

(Datum und Genehmigungsvermerke)

701 Wasserversorgung

Sachliche Probleme

Nicht jede Gemeinde verfügt über hinreichende Mengen eigenen Grund- oder Quell-wassers, um daraus jederzeit die Versorgung ihrer Bevölkerung zu gewährleisten. Zur Überbrückung von Versorgungsengpässen oder zur Sicherstellung eines genügenden Löschwasserdrucks gemäss Feuerwehrgesetz können Investitionen nötig werden, beispielsweise Pumpwerke, Verbindungsleitungen, Einrichtungen zur Fernsteuerung von Pumpwerken und anderes mehr. Sicherheit in der Wasserversorgung setzt den Unterhalt der Leitungen und Anlagen voraus.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Zwei oder mehrere Gemeinden schliessen einen Vertrag, worin sie sich zur Lieferung bzw. zum Bezug der vereinbarten Wassermengen verpflichten. Der Übergabeort ist zu definieren. Die liefernde Gemeinde hat für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wasserqualität einzustehen.

Soweit Leitungen oder Anlagen wie Pumpwerke zu bauen oder später zu erneuern sind, ist es angezeigt, im Gemeindevertrag die Kostenbeiträge und allfällige Entschädigungen für Durchleitungsrechte festzuhalten. Desgleichen sind die Kostenverteilschlüssel für Unterhaltsarbeiten auszuhandeln.

Die finanziellen Folgen vorhersehbarer und nicht vorhersehbarer Versorgungsunterbrüche sind zu bedenken. Im Gemeindevertrag ist dem Partner die Pflicht zu überbinden, für die dem jeweiligen Risiko angepassten Vorkehren besorgt zu sein.

Je nach Umfang der für die Vertragserfüllung notwendigen Investitionen bzw. in Abhängigkeit der Höhe der Mitfinanzierung von Investitionen durch die Wasserbezügerin sind die Laufzeit des Vertrages und die Kündigungsfristen sachgerecht auszugestalten.

Die Wasserlieferungsverträge bedürfen der Genehmigung durch das in dieser Sache zuständige Baudepartement.

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche Grundlagen Vertragsparteien Vereinbarungszweck
Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte	Anlagen, EinrichtungenNutzungsart, MitbenützungsrechtDurchleitungsrechte
Finanzielles	Regelung betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastrukturanlagen Regelungen betreffend Baukosten Regelungen betreffend Unterhaltskosten Wasserpreis, Wassermessung Allfällige Indexierung, Anpassungsmechanismen Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Eventuell: Realaustausch
Störungen in der Vertragsabwicklung	Verunreinigungen, Betriebsstörungen Einwirkungen infolge höherer Gewalt Informationsfluss
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	Vertragsdauer Verfahren für Vertragsänderungen Kündigungsfristen Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung

Lieferung

Leitungsnetz; Anlagen

Versorgungsunterbrüche

Kündigungsfristen

Genehmigung des Kantons

Wasserversorgung 701

Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Situationsplan Kostenvoranschlag

Referenzen

Wasserlieferungs- und Rücklieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erlinsbach und der Einwohnergemeinde Aarau (Industrielle Betriebe), (1989)

Besonderheiten: – 30-jährige Laufzeit des Vertrages

- 5-jährige Kündigungsfrist

- Klausel für die Übertragung der vertraglichen

Rechte und Pflichten an Dritte

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach

Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48

E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Gemeindevertrag

Den Wortlaut dieses Vertrages finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Vertrag für die Wasserlieferung zwischen der Einwohnergemeinde Erlinsbach (AG) und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach (1987)

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Besonderheiten: – 10-jährige Laufzeit des Vertrages

- 2-jährige Kündigungsfrist

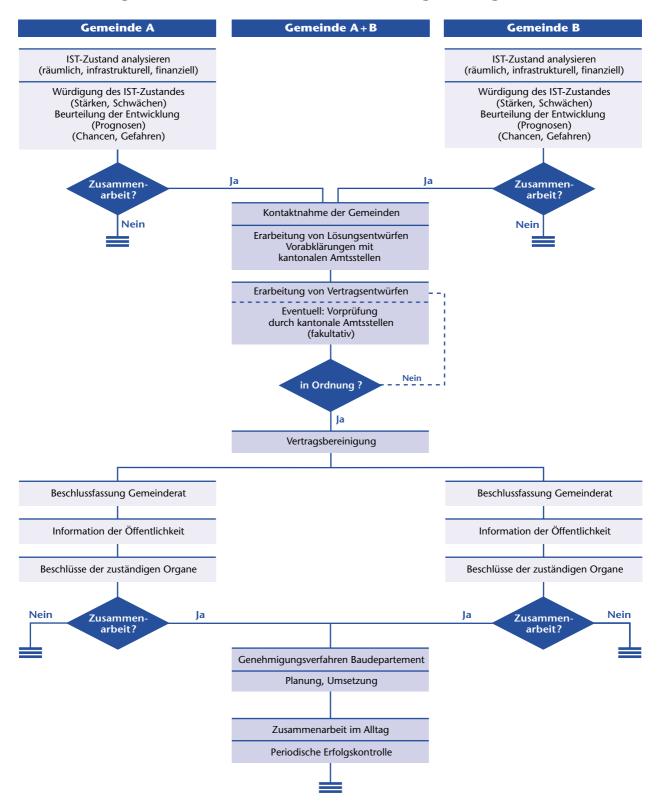
 Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch das Departement des Innern (Gemeindeabteilung)

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach

Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48

E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Auf dem Weg zum Abschluss von Wasserlieferungsverträgen



PRAXISBEISPIEL

Wasserlieferungs- und Rücklieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erlinsbach und der Einwohnergemeinde Aarau (Industrielle Betriebe) (1989)

Einleitung

Seit über 20 Jahren (1966) bezieht die Gemeinde Erlinsbach über das bestehende Stufenpumpwerk Häsi Wasser von Aarau zur Überbrückung von Versorgungsengpässen in der eigenen Wasserversorgung. Die rege Bautätigkeit lässt erwarten, dass der Wasserbedarf in Erlinsbach ansteigen wird und die Fremdwasserbezüge entsprechend zunehmen.

Nach der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 23. März 1971, § 14, sollte der Löschwasserdruck an den obersten Hydranten eines Versorgungsgebietes 3,5 bar betragen. Im Verteilnetz des Wasserwerkes Aarau trifft dies für die obersten Hydranten des Hungerberggebietes nicht zu.

Für die Errichtung der Hochdruckzone Hungerberg einerseits und die Deckung des Wasserbedarfs von Erlinsbach andererseits bietet sich die Zusammenarbeit der Gemeinde Erlinsbach AG mit dem Wasserwerk der Industriellen Betriebe Aarau an. Diese Lösung baut auf einer vorhandenen Infrastruktur auf. Die gut ausgebauten und diversifizierten Grundwasserfassungen des Wasserwerkes garantieren eine sichere Versorgung der Gemeinde Erlinsbach AG.

Die Höhenlage des Reservoirs Buchhübel ermöglicht, am obersten Hydranten in der Hochdruckzone Hungerberg bei der geforderten Entnahmemenge 3,5 bar Löschdruck zu garantieren. Die Anspeisung der Hochdruckzone Hungerberg erfolgt mittels einer Verbindungsleitung direkt aus dem Verteilnetz der Gemeinde Erlinsbach. Der Wasserbezug wird durch einen Wassermesser, eingebaut in einen Mess-Schacht, erfasst. Die notwendigen Übertragungs- und Fernsteuerungskomponenten werden im Stufenpumpwerk Häsi untergebracht.

§ 1 Dieser Vertrag regelt die Belieferung von Erlinsbach mit Trink- und Löschwasser durch das Wasserwerk sowie den Bezug von Trink- und Löschwasser durch Aarau aus den Anlagen von Erlinsbach.

Nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen ist das Wasserwerk verpflichtet, Erlinsbach Trinkwasser zu liefern, und Erlinsbach verpflichtet sich, dieses zur Versorgung der Gemeinde Erlinsbach zu beziehen und zu entschädigen sowie Aarau den Bezug von Trinkwasser aus den Anlagen von Erlinsbach zu gestatten.

In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Absprache mit dem Wasserwerk eine Wasserabgabe an Nachbargemeinden zur Überbrückung von Notsituationen erfolgen.

Erlinsbach steht es frei, weiterhin Trinkwasser aus den eigenen Quellfassungen dem Versorgungsnetz zuzuleiten.

§ 2 Das Wasserwerk liefert das Trinkwasser aus seinen Anlagen. Die Wasserübergabe erfolgt über das bestehende Stufenpumpwerk Häsi an der Erlinsbacherstrasse (gemäss Situationsplan im Anhang).

In Notsituationen liefert das Wasserwerk, soweit es dazu in der Lage ist, Erlinsbach zu den vertraglichen Bedingungen Trinkwasser auch über die vereinbarten Mengen hinaus. Ein solcher Mehrbezug bleibt ohne Einfluss auf die in Ziff. 8.1 und 8.2 umschriebenen Wasserpreisgrundlagen.

Erlinsbach ist nach Können und Vermögen bereit, dem Wasserwerk durch die bestehende Netzverbindung den Transfer von Trinkwasser, z.B. zu einer Nachbargemeinde, zu gewähren.

§ 3 Das Stufenpumpwerk Häsi ist bestehend. Die Kapazität reicht aus, um die derzeit von Erlinsbach und vom Wasserwerk benötigten Wasserbezugsmengen zu decken.

Vertragszweck

Anlieferung

Anlagen

Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Ausbau notwendig, so erfolgt die Kostentragung durch Erlinsbach und das Wasserwerk im Verhältnis der effektiven Wasserbezugsmengen. An den Bau der Transportleitung vom Pumpwerk Häsi bis zur Bläuenstrasse leistet das Wasserwerk einen Kostenbeitrag, der sich an den Mehrkosten orientiert, die dadurch entstehen, dass diese Leitung über 150 mm Nennweite haben muss.

Die Transportleitung NW 200 vom Kraftwerk bis zum Pumpwerk Häsi erstellt das Wasserwerk auf eigene Rechnung.

Durchleitungsrechte werden, soweit notwendig, für öffentlichen Boden und Verkehrswege unentgeltlich gewährt.

Die Bewirtschaftung des Reservoirs Buchhübel erfolgt durch Erlinsbach. Die Überwachung und den Unterhalt der notwendigen Fernsteuerungsanlagen im Stufenpumpwerk Häsi und im Reservoir Buchhübel besorgt ebenfalls Erlinsbach.

Der Unterhalt sämtlicher Anlagen und Rohrleitungen im jeweiligen Versorgungsgebiet der Vertragspartner ist deren Sache.

Die Bedienung der Feuerlöschklappe ist im Regelfall Sache von Erlinsbach, kann aber im Bedarfsfall auch durch das Wasserwerk im Stufenpumpwerk Häsi von Hand erfolgen. Wird die Löschklappe durch Aarau geöffnet, so ist dies der Wasserversorgung von Erlinsbach zu melden.

§ 4 Erlinsbach bezieht das Trinkwasser aus seinen Quellfassungen und vom Wasserwerk. Das Wasserwerk fördert das Trinkwasser derzeit aus den Pumpwerken Brühlmatten, Rohr II und Rohr III. Daneben steht das Reservepumpwerk Telli zur Verfügung. Die Wasserqualität hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Wasserqualität

§ 5 Grundlage für die Bemessung der Wasserbezugsmengen bilden die folgenden, von Erlinsbach und vom Wasserwerk gemeldeten Wasserbedarfszahlen.

Wasserbezugsmengen

	Erlinsbach	Wasserwerk
Angenommene Werte bei Vertragsabschluss:		
Jahresbedarf	•••	
Tagesspitzenwert	m³/d	m³/d
Erfahrungswerte 1 Jahr nach Betriebsaufnahme:		
Jahresbedarf	•••	
Tagesspitzenwert		
Dem Vertrag zugrunde gelegte Spitzenwerte:		
Tagesspitzenwert im Jahr 2020	m³/d	m³/d
Max. Bezugsmenge im Jahr 2020		

Die Erfahrungswerte sowie die Spitzenwerte mit Planungsziel Jahr 2020 werden ein Jahr nach Betriebsaufnahme in den Vertrag eingetragen.

§ 6 Bei Verunreinigungen des Wassers, Störungen im Betrieb, bei Einwirkungen aus höherer Gewalt oder bei Einschränkungen der konzessionierten Entnahmemenge wird die Lieferung an Erlinsbach und/oder das Wasserwerk gleich behandelt wie Wasserlieferungen an die übrigen Bezüger der Vertragspartner.

Geplante Unterbrüche der Wasserlieferung sind gegenseitig möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden raschmöglichst behoben.

Für den jeweiligen Vertragspartner ergeben sich aus solchen Massnahmen keine Entschädigungsansprüche.

§ 7 Die gesamte Wasserförderung nach Erlinsbach wird im Stufenpumpwerk Häsi gemessen. Die Messung des Wasserbezuges vom Wasserwerk erfolgt im neuen Mess-Schacht in der Nähe des Stufenpumpwerkes Häsi.

Die von den Wassermessern erfassten Werte werden mittels Fernübertragung in die Leitwarte von Erlinsbach bzw. des Wasserwerkes übertragen. Störungen, Schäden, Einschränkungen

Wassermessung

Wasserversorgung 701

Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann er eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht reguläre Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.

§ 8 Für den Wasserbezug und die Rücklieferungen von Erlinsbach an das Wasserwerk bzw. umgekehrt werden nachstehende Ansätze verrechnet. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr (Fixkosten) und dem Arbeitspreis (variable Kosten) zusammen.

Lieferung des Wasserwerkes an Erlinsbach

- a) Die Grundgebühr beträgt ... Rp. pro bezogenen Kubikmeter Wasser. Die Grundgebühr deckt alle fixen Kosten wie Abschreibung und Verzinsung, Versicherungen, Grundwassernutzungsgebühren sowie die anfallenden Unterhaltskosten und berücksichtigt die Mitbenützung der Anlagen durch Erlinsbach.
- b) Der Arbeitspreis beträgt ... Rp./m³. Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten, die sich mit der Veränderung der Wassermenge ebenfalls verändern, z.B. die Stromkosten oder kürzere Nutzungsdauer von Anlagen wie Pumpen, bedingt durch den zusätzlichen Einsatz.

Rücklieferung von Erlinsbach an das Wasserwerk

- a) Die Grundgebühr beträgt ... Rp. pro bezogenen Kubikmeter Wasser. Die Grundgebühr deckt alle fixen Kosten wie Abschreibung und Verzinsung, Versicherungen, Grundwassernutzungsgebühren sowie die anfallenden Unterhaltskosten und berücksichtigt die Mitbenützung der Anlagen durch das Wasserwerk.
- b) Der Arbeitspreis beträgt ... Rp/m³. Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten, die sich mit der Veränderung der Wassermenge ebenfalls verändern, z.B. die Stromkosten oder kürzere Nutzungsdauer von Anlagen wie Pumpen, bedingt durch den zusätzlichen Einsatz.
- § 9 Eine Anpassung der Grundgebühr wird ausgelöst durch Änderungen der unter Ziff. 5.1 umschriebenen Berechnungsparameter.

Eine Anpassung des Arbeitspreises wird ausgelöst durch

- Änderung des Grosshandelspreisindexes für elektrische Energien für Industriebetriebe, Indexstand am 13. November 1989 (Anteil 53 %)
- Änderung des Lebenskostenindexes, Indexstand am 30. November 1989 (Anteil 47%).

Eine generelle Anpassung erfolgt bei grundsätzlicher Änderung der Kostenstruktur, wie sie z.B. bei der Notwendigkeit einer Trinkwasseraufbereitung zu erwarten ist. Allfällige Mehr- oder Minderkosten werden anteilig entsprechend der bezogenen Wassermenge im Vergleich der Gesamtförderung verrechnet.

§ 10 Die Abrechnung der Bezugsmengen inkl. Gebühren erfolgt jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr).

Das Rechnungsziel beträgt 30 Tage.

Die Rechnungsbeträge verstehen sich rein netto.

§ 11 Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 30 Jahre und dauert bis 31.12. 2019.

Wird der Vertrag nicht 5 Jahre vor Ablauf der in §11 Abs. 2 genannten Frist gekündigt, so läuft derselbe in stillschweigendem Übereinkommen jeweils 5 Jahre weiter.

§12 Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen

Wasserpreis

Wasserpreisanpassung

Abrechnung

Vertragsdauer

Rechtsnachfolge

Wasserversorgung 701

personellen, technischen und finanziellen Mittel hiezu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.

Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschäft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

§ 13 Streitigkeiten sind auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Gerichtsstand ist Aarau.

Gerichtsstand

§ 14 Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung der Parteien anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten.

Vorbehalt künftigen Rechts

§ 15 Dieser Vertrag wird in je einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet.

Ausfertigung

(Datum und Genehmigungsvermerke)

711 Abwasserbeseitigung

Sachliche Probleme

Die umweltgerechte Ableitung und Reinigung der Abwasser setzt bedeutende Infrastrukturanlagen wie Kanalisationsnetz und Abwasserreinigungsanlagen voraus. Erstellung, Betrieb und Unterhalt sowie die periodische Sanierung/Erneuerung der Anlagen bindet namhafte finanzielle Mittel. Eine gemeinsame Aufgabenerfüllung durch mehrere Gemeinden und/oder zusammen mit Industriebetrieben mit besonderem Abwasseranfall drängt sich geradezu auf.

Lösungsansätze

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz legt fest, dass Bau und Betrieb gemeinsamer Anlagen in der Regel durch Zweckverbände erfolgen. Selbst private Betriebe können zur Erstellung gemeinsamer Anlagen verhalten werden.

Vertragliche Regelungen sind zulässig, bedürfen aber der Genehmigung des Regierungsrates, der diese Aufgabe an das Departement des Innern (Gemeindeabteilung) delegiert hat.

Soweit Leitungen oder Anlagen zu bauen oder später zu erneuern sind, ist es angezeigt, die Kostenbeiträge und allfällige Entschädigungen für Durchleitungsrechte in den Verbandssatzungen bzw. im Gemeindevertrag festzuhalten. Desgleichen sind die Kostenverteilschlüssel für Unterhaltsarbeiten auszuhandeln.

Je nach Umfang der für die Vertragserfüllung notwendigen Investitionen bzw. in Abhängigkeit der Höhe der Mitfinanzierung von Investitionen durch die Wasserbezügerin sind die Laufzeit des Gemeindevertrages bzw. die Möglichkeiten zum Verbandsaustritt sachgerecht auszugestalten.

Rechtliche Ausgestaltung einer Verbandslösung

Grundlagen	Name, SitzZweck/AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitgliedschaft	 Mitglieder(-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte	Anlagen, EinrichtungenNutzungsart, MitbenützungsrechtDurchleitungsrechte
Verbandsgemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordneten- versammlung	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen

Gemeindeverband im Regelfall

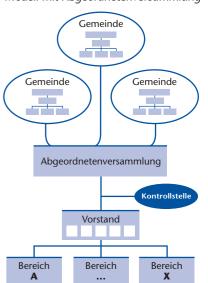
Gemeindevertrag im Einzelfall

Leitungsnetz, Anlagen

Kündigungsfristen

= obligatorisch

Gemeindeverband: Modell mit Abgeordnetenversammlung



Abwasserbeseitigung 711

Vorstand	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Betriebskommission (eventuell)	Zusammensetzung, Wahl, KonstituierungAufgaben, Kompetenzen
Kontrollstelle	Zusammensetzung, Wahl und AmtsdauerKonstituierung
Finanzielles	Finanzierung Bau- und BetriebskostenHaftungRechnungsführung
Änderung der Satzungen	Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	VoraussetzungenBeschlussfassungsquorenAnspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke

• = obligatorisch

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche GrundlagenVertragsparteienVereinbarungszweck
Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte	Anlagen, EinrichtungenNutzungsart, MitbenützungsrechtDurchleitungsrechte
Finanzielles	 Regelung betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastrukturanlagen Regelungen betreffend Baukosten Regelungen betreffend Unterhaltskosten Allfällige Indexierung, Anpassungsmechanismen Zeitpunkt der Leistungsverrechnung
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Situationsplan Kostenvoranschlag

Referenzen

Abwasserverband Schmittenbach mit Sitz in Villigen (1991)

Besonderheiten: – Gemeindeverband ohne Abgeordnetenversammlung

Ergänzende vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei Verbandsgemeinden

 Aktuariat und Rechnungsführung durch eine Verbandsgemeinde

Regelung der Baukostenanteile bei späterer

Erweiterung der Anlagen

- Austritt frühestens nach 25 Jahren

- Kündigungsfrist 5 Jahre

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5234 Villigen

Telefon 056/284 13 23, Fax 052/284 17 38

Abwasserabnahmevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Unterbözberg und der Einwohnergemeinde Villnachern (1998)

Besonderheiten: – Regelung beschränkt auf den Bau einer

Sanierungsleitung
– 50-jährige Vertragsdauer

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5224 Unterbözberg

Telefon 056/4413257, Fax 056/4423266

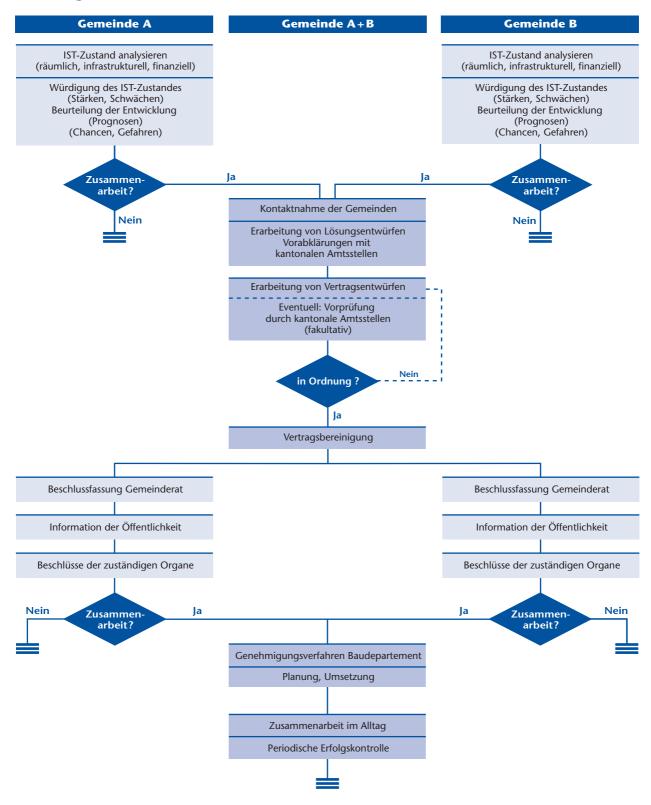
Gemeindeverband

Die Satzungen dieses Gemeindeverbandes finden Sie im Anhang

Gemeindevertrag

Diesen Vertrag finden Sie im Anhang dokumentiert

Auf dem Weg zur gemeinsamen Erstellung von Abwasserleitungen (Vertragsbasis)



PRAXISBEISPIEL

Satzungen des Gemeindeverbandes Abwasserverband «Schmittenbach» mit Sitz in Villigen

(1991)

Hinweis:

Überall dort, wo in den Satzungen die männliche Form gewählt ist, gilt sinngemäss auch die weibliche Form.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Unter dem Namen «Abwasserverband Schmittenbach», nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.

Name und Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Villigen.

§ 2 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden und ihre Ableitung in die Aare sowie die Verwertung des dabei anfallenden Klärschlammes.

Zweck

Der Verband betreibt und unterhält zu diesem Zweck die im Übersichtsplan M 1:25 000 (Anhang 1) dargestellten Anlagen und verbandseigenen Leitungen.

Der Verband wartet alle gemeindeeigenen Regenbecken und das Abwasserpumpwerk Stilli.

§ 3 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Mönthal, Oberbözberg, Remigen, Riniken, Rüfenach, Stilli, Unterbözberg und Villigen an.

Mitgliedschaft

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden, der entsprechenden Satzungsänderung (als Anhang 2) und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4 Die von der Einwohnergemeinde Villigen übernommene, bestehende ARA «Villigen» mit Umgelände und alle Werkanlagen, sowie die auf dem in § 2 erwähnten Plan eingezeichneten Zulaufkanäle ab Aussenkante Regenbecken und Steuerkabel (ohne Messeinrichtungen) ab Anschlusspunkt im Verteilkasten, stehen im Eigentum des Verbandes.

Eigentumsverhältnisse

Das Areal der ehemaligen ARA «Villigen» ist von der Gemeinde Villigen dem Abwasserverband im Baurecht zur Verfügung gestellt.

Der Elektrizitätsversorgung Villigen ist im bestehenden Betriebsgebäude ein Baurecht gemäss Vertrag für die vorhandene Trafostation eingeräumt.

§ 5 Die Anschluss- und die Benützungsgebühren sowie die Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet sich die angeschlossenen Liegenschaften befinden.

Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch abnormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen (ausgenommen höhere Gewalt) von den verursachenden Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

Abgabehoheit

II. ORGANISATION

§ 6 Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

Organe

§ 7 Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.

Dabei sollte von jeder Verbandsgemeinde mindestens ein Vertreter Mitglied des Gemeinderates sein.

§ 8 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Verbandspräsidenten, den Vizepräsidenten, sowie den Leiter der Geschäftsstelle (Aktuariat und Rechnungsführung) und dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsstelle kann der Verwaltung einer angeschlossenen Gemeinde oder einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese im Vorstand beratende Stimme hat.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte einen Ausschuss bestellen und Fachleute beiziehen.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bestehende Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder neu gewählt haben, spätestens bis zum 31. März. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 9 Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens ²/₃ der Vorstandsmitglieder und die Vertretung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst.

Beschlüsse die von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden müssen, erfordern ein ²/₃-Mehr der Verbandsgemeinden.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht in Gesetz oder Statuten einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesonders zuständig für:

Anlagen

- a) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- b) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen
- c) Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen, Durchführung der öffentlichen Auflage
- d) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wobei die staatliche Submissionsverordnung zu beachten ist
- e) Baubeginn und Bauaufsicht
- f) Festsetzung der Inbetriebnahme der Anlagen
- g) Prüfung der Unternehmerrechnungen
- h) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen
- i) Bewilligung von direkten Anschlüssen Privater an die Sammelkanäle nach Anhören des zuständigen Gemeinderates
- k) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Gemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates

Technischer Betrieb

- I) Wahl des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen in Anlehnung an die kantonalen Bestimmungen.
- m) Überwachung des technischen Betriebes der Anlagen und fachgemässe Instruktion des Personals; Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen

Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

Konstituierung, Delegation von Aufgaben

Einberufung, Beschlussfassung

Aufgaben

Kaufmännischer Betrieb

- n) Vertretung des Verbandes nach aussen
- o) Erstellung des jährlichen Voranschlages
- p) Genehmigung von Bauabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnung
- q) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden
- r) Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere Anforderung von Gemeindebeiträgen gemäss Verteilschlüssel für Bau- und Betriebskosten
- s) Behandlung von Rechtsstreitigkeiten jeder Art auf allen Stufen
- § 11 Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident, und der Geschäftsstellenleiter oder dessen Stellvertreter.

Unterschriftenregelung

Entschädigungen

§ 12 Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

Die Geschäftsstelle erhält eine alljährliche, entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Verwaltungsentschädigung.

> Aufgaben der Geschäftsstelle

§ 13 Die Geschäftsstelle stellt den Gemeinden bis 30. September den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu.

Die Geschäftsstelle unterbreitet den Gemeinden bis zum 30. April den Jahresbericht und die Rechnung des vergangenen Jahres.

Die Gemeindeanteile werden per 30. Juni des Rechnungsjahres à Konto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf des Betriebsjahres wird eine Schlussrechnung erstellt. Diese ist bis 31. März des Folgejahres zu bezahlen.

Die Geschäftsstelle fordert die Verbandsgemeinden auf Voranschläge, Rechnungsauszüge und Jahresberichte öffentlich aufzulegen.

§ 14 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt werden. Deren Wahl kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

§ 15 Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Jeder Stimmberechtige des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 16 An den Verbandsanlagen sind die Verbandsgemeinden mit den maximal zulässigen Einwohnergleichwerten (EGW) wie folgt beteiligt:

Antrags- und Auskunftsrecht

Kontrollstelle

Beteiligungen

Gemeinde EGW

Mönthal ...

Oberbözberg ...

Remigen ...

Riniken ...

Rüfenach ...

Stilli ...

Unterbözberg ...

Villigen ...

Total ...

Die zweifache Trockenwetterabwassermenge ist für die einzelnen Verbandsgemeinden wie folgt festgelegt:

... I/s Gemeinde Mönthal Gemeinde Oberbözberg ... I/s Gemeinde Remigen ... I/s Gemeinde Riniken ... I/s Gemeinde Rüfenach ... I/s Gemeinde Stilli ... I/s Gemeinde Unterbözberg ... I/s Gemeinde Villigen ... I/s

Die unten liegenden Verbandsgemeinden übernehmen alle Abwässer der oberen Verbandsgemeinden ohne Kostenfolgen.

Künftige Erweiterungsbauten der ARA «Schmittenbach» erfolgen aufgrund eines von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden und von den kantonalen Instanzen zu genehmigenden Projektes. Die Gemeinden legen ihre Anteile an den Anlagekosten zu diesem Zeitpunkt fest.

Die Gemeinden können unter sich Beteiligungsrechte kaufen und verkaufen. Der Verband hat die Zustimmung zu erteilen.

Der Verband kann bei vorhandenen Kapazitätsreserven der Anlage einer Verbandsgemeinde Beteiligungesrechte verkaufen.

III. BETRIEB DER ANLAGE

§ 17 Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes kontinuierlich anfallendes Abwasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung schädlicher Abwässer, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

Unverschmutztes Bach-, Drainage- und Stetswasser darf den Anlagen nicht zugeleitet werden.

§ 18 Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in vorschriftsgemässem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können, unverzüglich.

Sofern keine anderslautenden Vorschriften bestehen, erlauben die Verbandsgemeinden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, den einwandfreien Klärschlamm der ARA «Schmittenbach» in ihrem Gemeindegebiet landwirtschaftlich verwerten zu lassen.

Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen (z.B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

- § 19 Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen.
- § 20 Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss § 21.

Grundsätze

Pflichten der Gemeinden

Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Haftung

§ 21 Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes (inbegriffen Rückstellungen für Erneuerungen und Verbesserungen) und der Verwaltungskosten des Verbandes werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen und Einwohnergleichwerten verteilt. Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird durch aktualisierte (per 31. Dezember) Ermittlung der angeschlossenen Einwohnergleichwerte bestimmt.

Verteilung der Betriebskosten

Das Betriebspersonal der ARA Schmittenbach ist für die Wartung der Regenbecken und des Pumpwerks Stilli zuständig. Diese Anlagen bleiben jedoch im Eigentum der Verbandsgemeinden, die auch die Reparatur- und Unterhaltskosten zu tragen haben.

Investitionsfonds

§ 22 Das Eigenkapital bildet den Investitionsfonds. Dieser dient der Finanzierung von künftigen Investitionen, der Erneuerung von Werkanlagen und Einrichtungen, der Deckung ausserordentlicher Aufwendungen und Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnung.

Der Fonds wird geäufnet durch

- einen Zuschlag von höchstens 10 % auf den Betriebskosten gemäss § 21
- einen Ertragsüberschuss der Betriebsrechnung
- Verkauf von Einwohnergleichwerten an Verbandsgemeinden
- Einkaufssummen neu eintretender Gemeinden

§ 23 Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Investitionsfonds (Eigenkapital) Landkäufe zu tätigen, sowie bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen zu beschliessen.

Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981.

Investitionen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Umweltschutz des kantonalen Baudepartementes. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

Aufsicht, Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 GG Beschwerde geführt werden.

§ 25 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann frühestens nach 25 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren erfolgen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

Austritt

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 26 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

Auflösung

§ 27 Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Änderung der Satzungen

§ 28 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Februar 1993.

Inkrafttreten

(Datum und Genehmigungsvermerke)

PRAXISBEISPIEL

Abwasserabnahmevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Unterbözberg und Villnachern betreffend Erstellung, Benützung und Unterhalt des Abwasserkanals «Sindel» (Sanierungsleitung ausserhalb Baugebiet) (1998)

Gestützt auf § 11 und § 13 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und auf § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

§ 1 Die Einwohnergemeinde Unterbözberg erstellt als Bauherrin einen Abwasserkanal (Sanierungsleitung) gemäss separatem, von der Abteilung Umweltschutz genehmigtem Projekt. Der Projektplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Einwohnergemeinde Unterbözberg als Bauherrin ist verantwortlich für sämtliche baubegleitenden Massnahmen.

Eigentümerin des zu erstellenden Kanals (ohne Hausanschlüsse) ist die Einwohnergemeinde Unterbözberg.

§ 2 Der Einwohnergemeinde Villnachern wird ein Mitbenützungsrecht für alle Abwasseranlagen gemäss den nachstehenden Bemessungsdaten eingeräumt.

Von KS Hintere Hafenstrasse bis Anschlussschacht Sindel.

Zuleitungskanal und Abwasserreinigungsanlage ARA Umiken (Einwohnergleichwerte aus der Liegenschaft Sindel).

Es darf im Trennsystem nur der Schmutzwasseranteil eingeleitet werden. Der Sauberwasseranteil (Dachwasser, etc.) ist auf dem Grundstück versickern zu lassen.

- § 3 Die Baukosten der neu zu erstellenden Anlage und der Einkauf in bestehende Anlagen werden von den Parteien wie folgt getragen:
 - Die Baukosten für die Gemeinde-Sanierungsleitung Hintere Hafenstrasse bis Sindel werden zwischen der Gemeinde Unterbözberg und den Privaten zu je ¹/₂ verteilt. Nachdem zwei private Liegenschaften am Gemeindeteilstück partizipieren, beträgt für die in der Gemeinde Villnachern liegende Liegenschaft Sindel Nr. 95 der Baukostenanteil ¹/₄ der Brutto-Baukosten.
 - Für den Einkauf in die übrigen Anlagen (Kanal und Kläranlage) erhebt die Gemeinde Unterbözberg eine Anschlussgebühr auf der Liegenschaft Sindel Nr. 95 (IR Villnachern Nr. 849, Parz. Nr. 633) von 4% (+MWST) auf dem Bauwert des Wohnteiles (nach Versicherungswert des AVA analog dem Kanalisationsreglement der Gemeinde Unterbözberg).

Die Zahlung der Kostenanteile der Einwohnergemeinde Villnachern wird wie folgt fällig:

- Baukostenanteil für die Sanierungsleitung nach Vorlage der Bauabrechnung (ca. Frühjahr 1999).
- Anschlussgebühren im Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalnetz. Der Anschluss muss bis spätestens 31. Dezember 2001 vollzogen sein.

Die Einwohnergemeinde Unterbözberg bemüht sich, die Baukosten so niedrig wie möglich zu halten und informiert die Einwohnergemeinde Villnachern im voraus über die Offerten und die Arbeitsvergabe. Es gilt das Bruttobaukostensystem (inkl. Kosten für Kanalreinigung, Druckproben, Kanalfernsehen, Durchleitungsrechte, etc.).

Nach den Bestimmungen des Abwasserreglementes der Gemeinde Unterbözberg (Art.18) wird bei Um- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Liegenschaft für den baulichen Mehrwert (gemäss AVA-Schätzung) über Fr. ... erneut eine Anschlussgebühr erhoben. Diese beschränkt sich ebenfalls auf den Wohnteil

Allgemeines

Mitbenützungsrecht

Baukosten

und richtet sich nach den Bestimmungen des dannzumal geltenden Abwasserreglementes (zurzeit 4 % des baulichen Mehrwertes + MWST).

§ 4 Die Einwohnergemeinde Villnachern vergütet der Einwohnergemeinde Unterbözberg an die ordentlichen Unterhalts- und Reinigungskosten einen jährlichen Beitrag. Dieser richtet sich nach dem jeweiligen Wasserverbrauch im Haushalt und beträgt zurzeit Fr. ... pro m³ Frischwasserverbrauch, mindestens Fr. ... pro Liegenschaft.

Der m³-Ansatz ist variabel und richtet sich nach dem geltenden Reglement der Gemeinde Unterbözberg (Art.16), welches durch Gemeindeversammlungsbeschluss Änderungen unterliegen kann.

Nachdem die Liegenschaft Sindel Nr. 95 zurzeit einen Baumschulbetrieb beinhaltet, der grosse Mengen Frischwasser für die Bewässerung braucht, muss die Benützungsgebühr für diesen Betrieb zwischen den Gemeinden als Spezialfall ausgehandelt werden.

§ 5 Die Vertragsgemeinden sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit des abgegebenen Schmutzwassers. Dies gilt insbesondere bezüglich des Gehalts an Giftstoffen, aggressiven Bestandteilen sowie bezüglich des Geruchs.

Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen sowie die Normen des Abwasserreglementes der Gemeinde Unterbözberg.

§ 6 Die Vertragsgemeinden können allfällige Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag vorerst dem Baudepartement des Kantons Aargau unterbreiten. Soweit es um den Vollzug von Gewässerschutzvorschriften geht, entscheidet der Regierungsrat im Sinne von § 3 EG GSchG.

Können die Meinungsverschiedenheiten aufgrund dieser Beratung nicht beigelegt werden, urteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz gemäss § 60 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 7 Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Der Vertrag wird auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren aus wichtigen Gründen erstmals auf Ende der 50-jährigen Vertragsdauer gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre.

Im beidseitigen Einverständnis kann der Gemeindevertrag jederzeit geändert werden. Die Änderung bedarf ebenfalls der Zustimmung durch den Regierungsrat.

Gestützt auf § 13 des EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und auf § 4 der Vollziehungsverordnung zum EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am....

(Datum und Genehmigungsvermerke)

Unterhaltskosten

Beschaffenheit des Abwassers

Rechtsweg

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung, Anpassung, Auflösung und deren Folgen

721 Abfallbeseitigung

Sachliche Probleme

Die Entsorgung der nicht verwertbaren, brennbaren Anteile der Siedlungsabfälle aus Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben erfolgt grösstenteils in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA). Sonderabfälle und Spezialabfälle sind besonderen Behandlungsanlagen zuzuführen. Deponien werden überregional oder gar interkantonal erstellt und betrieben. Die Vorgaben aus der Umweltschutzgesetzgebung bedingen hohe Kosten. Eine angemessene Auslastung der Anlagen und ein wirtschaftlicher Betrieb ist nur gewährleistet, wenn die Abfälle aus einem grösseren Einzugsgebiet der gleichen Anlage zugeführt werden.

Lösungsansatz Gemeindeverband

Mehrere Gemeinden einer Region kommen überein, gemeinsam eine Kehrichtverbrennungsanlage zu erstellen und/oder zu betreiben. Für die Investitions- und Betriebskosten, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind, haben die Verbandsgemeinden mittels Bau- und Betriebskostenbeiträgen aufzukommen. Zum Zweck der gemeinsamen Aufgabenerfüllung wird ein Gemeindeverband gegründet.

Der Gemeindeverband kann sich darauf beschränken, lediglich die Entsorgung der Abfälle sicherzustellen. Zu diesem Zweck tritt anstelle der einzelnen Gemeinden der Gemeindeverband als Vertragspartei auf und schliesst mit den Betreibern von Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) ausserhalb des Verbandsgebietes entsprechende Abnahmeverträge ab. Gegenstand der Vereinbarung können auch allfällige Bau- und Betriebskostenbeiträge an die KVA-Betreiber sein.

Der Gemeindeverband wird als Verband mit oder ohne Abgeordnetenversammlung ausgestaltet. Die Geschäftsführung obliegt einem Vorstand. Abgestimmt auf die konkreten Bedürfnisse im Einzelfall können die Verbandssatzungen auch weitere Organe vorsehen.

Mit der Verbandsgründung wird ein selbstständiger Rechtsträger geschaffen, der losgelöst von den einzelnen Verbandsgemeinden eigene Rechte und Pflichten begründen kann. In der Regel erwirbt der Verband die zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Grundstücke, beschäftigt eigenes Personal und beschafft auf eigenen Namen das erforderliche Betriebskapital. Dies schliesst nicht aus, dass beispielsweise das Rechnungswesen des Verbandes im Auftragsverhältnis von einer Verbandsgemeinde geführt wird, namentlich dort, wo die Abfälle in einer verbandsfremden Anlage verbrannt werden.

Trotz Verbandsgründung bleiben grundsätzlich die einzelnen Gemeinden für die Erhebung kostendeckender Gebühren zuständig. Unverändert bleibt auch der Rechtsmittelweg. Wird aber dem Verband in den Verbandssatzungen die Kompetenz für die Erhebung von Gebühren eingeräumt, so kann der Verband hoheitlich handeln und er hat gleichzeitig auch Rechtsmittel gegen Gebührenrechnungen vorzusehen.

Einer Gemeinde, aber auch einem Gemeindeverband steht es frei, mit privatwirtschaftlichen Unternehmen eine Vereinbarung zu treffen, worin sich das Unternehmen zur Abfuhr von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen und/oder von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben verpflichtet. Gegenstand solcher Vereinbarungen können auch die Organisation und Durchführung von Spezialsammlungen sein (z.B. Grüngutabfuhr und -deponie, Karton- und Metallsammlungen)

Entsorgung in eigenen Anlagen

Abnahmeverträge

Organe

Rechtliche Selbständigkeit

Gebühren, Rechtsmittel

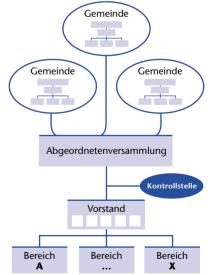
Sammel- und Transportlogistik

Rechtliche Ausgestaltung Verbandslösung

Grundlagen	Name, SitzZweck/AufgabenOrganisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
Mitgliedschaft	 Mitglieder(-bestand) Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
Verbandsgemeinden	 Antrags- und Auskunftsrecht Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte Beschlussfassungsquoren Obligatorisches/fakultatives Referendum Initiativrecht Beschwerderecht
Abgeordneten- versammlung	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen
Vorstand	 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) Kommissionen (eventuell) Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) Beschlussfassungsquoren Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Betriebskommission (eventuell)	Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung Aufgaben, Kompetenzen
Kontrollstelle	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer Konstituierung
Finanzielles	FinanzierungHaftungRechnungsführung
Änderung der Satzungen	Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	Voraussetzungen Beschlussfassungsquoren Anspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke

• = obligatorisch

Gemeindeverband: Modell mit Abgeordnetenversammlung



Referenzen

Besonderheiten:

Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) (1998)

- Gemeindeverband mit Abgeordnetenversammlung

Verband ohne eigene Kehrichtverbrennungsanlage

- Verbandsaustritt nur aus wichtigen Gründen möglich

Kontaktadresse: Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung

Unteres Fricktal (GAF) Liebrütistrasse 22 4303 Kaiseraugst

Telefon 061/813 00 11, Fax 061/813 00 12

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Erlinsbach und Obererlinsbach betreffend Keh-

richtabfuhr

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach

Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48

E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Gemeindeverband

Diese Satzungen finden Sie unmittelbar im Anhang

Gemeinderatsbeschlüsse

Nicht dokumentiert

Auf dem Weg zum Gemeindeverband «Abfallbewirtschaftung»

3				3	,		
WER	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Arbeitsgruppe Verband	Zuständiges Gemeindeorgan	Kanton	Verband
VORABKLÄRUNGEN					G		
Analyse des IST-Zustandes (infrastrukturell, räumlich, finanziell)							
Würdigung des IST-Zustandes (Stärken, Schwächen)	•	•	•				
Beurteilung der Entwicklung (Prognosen, Chancen, Gefahren)	•	•	•				
Aufzeigen von groben Lösungsansätzen (Ziele, Visionen, Modelle, Konsequenzen)	•	•	•				
Soll das Projekt weiterverfolgt werden?	•	•	•				
ENTSCHEIDUNGSVORBEREITUNG							
Kontaktnahme unter den Gemeinden; Bildung einer «Arbeitsgruppe Verband»	•	•	•				
Projektplanung, Festlegung der Rahmenbedingungen				•			
Grundlagenerhebung und -analyse Vorabklärungen mit kantonalen Amtsstellen				•			
Erarbeitung von Zusammenarbeitsmodellen				•			
Erarbeitung und Bewertung von Lösungsentwürfen				•			
Entwurf Verbandssatzungen				•			
Empfehlung an die Gemeinderäte				•			
Soll der Verband geschaffen werden?	•	•	•				
DETAILPLANUNG							
Bereinigung der Verbandssatzungen und weiterer Entscheidungsgrundlagen				•			
Vorprüfung durch den Kanton							
Beschlussfassung durch die Gemeinderäte	•	•	•				
Information der Öffentlichkeit	•	•	•	•			
Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte					•		
Genehmigung der Verbandsatzungen						•	
JMSETZUNG							
Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane	•	•	•				
Konstituierung der Organe							•
Aufnahme der operativen Verbandstätigkeit							•

PRAXISBEISPIEL

Satzungen des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) (1998)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Unter dem Namen «Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal» (GAF), nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 74 bis 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie § 27 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.

Name und Sitz

Verbandssitz ist Rheinfelden.

§ 2 Die in diesen Satzungen bezeichneten Funktionen gelten für beide Geschlechter.

Funktionsbezeichnungen

§ 3 Der Verband bezweckt die Abfallbewirtschaftung für die Verbandsgemeinden nach der jeweils geltenden Rechtsordnung und im Umfang der vom Verband übernommenen Aufgaben.

h **Zweck** 1-

Der Verband ist zuständig für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Kehricht und kommunale Spezialabfuhren) aus Haushaltungen sowie verbrennbarer Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, die in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt werden können. Er kann auch die Entsorgung von Sonder- und Bauabfällen übernehmen.

Der Verband bestimmt die Gebühren, die Messmethoden und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert die Abfallbewirtschaftung inklusive Abrechnungswesen mit den Verbandsgemeinden.

§ 4 Der Verband ist finanziell so zu führen, dass er eigenwirtschaftlich ist.

Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufwendungen des Verbandes für Abfuhr, Verbrennung, Verwaltung und weitere Kosten sind durch die Einnahmen aus den Gebühren zu decken.

§ 5 Dem Verband gehören an die Einwohnergemeinden Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen und Zuzgen (Verbandsgemeinden).

Mitgliedschaft

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung unter entsprechender Änderung dieser Satzungen und der Mitteilung an den Regierungsrat. § 76 Gemeindegesetz bleibt vorbehalten.

II. ORGANISATION

§6 Organe des Verbandes sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Organe

§7 Fünf Verbandsgemeinden (Gemeinderatsbeschluss) oder 500 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im ortsüblichen Publikationsorgan an gerechnet, beim Vorstand eine Urnenabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die gemäss §9 Abs. 2 dem fakultativen Referendum unterstehen, verlangen.

Referendum und Initiative

Die Urnenabstimmung ist innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen. Der Vorstand beschafft die Stimmzettel. Die Abstimmung erfolgt nach den Vorschriften im Gesetz über die politischen Rechte. Die Auswertung erfolgt im Abstimmungsbüro der Sitzgemeinde. Der Präsident steht dem Abstimmungsbüro vor. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Büros. Für die Genehmigung des Abstimmungsprotokolls ist das Bezirksamt Rheinfelden zuständig.

Fünf Verbandsgemeinden (Gemeinderatsbeschluss) oder ein Zehntel der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt, beim Vorstand verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter dem Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.

Das Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden zustimmen.

§8 Die Abgeordnetenversammlung besteht in Gemeinden bis 1000 Einwohner aus zwei Abgeordneten, zusätzlich aus je einem Abgeordneten für weitere 3000 Einwohner oder Bruchteile davon. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 1.1. des Tagungsjahres. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.

Die Abgeordnetenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies eine Gemeindeversammlung oder drei Gesamtgemeinderäte unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangen.

- § 9 Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Festlegung des Voranschlages;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung darüber;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen (§ 22);
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden sowie über den Austritt einer Gemeinde (§ 5; § 21);
 - e) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 12);
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle (§ 11);
 - g) Wahl des Präsidenten aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes;
 - h) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und anderem Verbandseigentum sowie Eingehung von Dienstbarkeiten;
 - i) Festlegung der Gebühren (Volumen-, Mass-, Gewichts- oder Grundgebühren etc., § 3);
 - j) Bestimmung der Messmethode (Volumen oder Gewicht; § 3);
 - k) Bestimmung des Umfangs der Entsorgung (§ 3);
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 20);
 - m)Beschlussfassung über Initiativen (§ 7);

Die Beschlüsse gemäss Abs.1 lit. c, i, I und m, in Verbindung mit § 22 Abs. 2, unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 7).

§ 10 Die Abgeordnetenversammlung ist in den ortsüblichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im voraus anzukündigen. Voranschläge, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden, vom Einladungstermin an gerechnet, mindestens 20 Tage öffentlich aufzulegen. Die Verhandlungen werden vom Verbandspräsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Verhandlungen sind öffentlich.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Abgeordneten zusammen über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen und mehr als die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine neue Abgeordnetenversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen, die alsdann auch ohne dieses Quorum beschlussfähig ist.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das

Abgeordnetenversammlung, Bestand und Einberufung

Abgeordnetenversammlung, Zuständigkeit

Abgeordnetenversammlung, Durchführung Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Durchführung verlangt.

Im übrigen gelten für die Abgeordnetenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlungen.

§ 11 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle erfolgt durch die Abgeordnetenversammlung auf eine Amtsperiode, welche drei Monate nach derjenigen für Gemeinderäte beginnt. Sie endet für zurückgetretene Mitglieder im Zeitpunkt der Amtsübernahme durch die Nachfolger.

Amtsperiode

Vorstand

§ 12 Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Es können ihm auch Personen angehören, die nicht Abgeordnete sind. Aus keiner Gemeinde dürfen mehr als zwei Mitglieder dem Vorstand angehören.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Das Sekretariat und die Rechnungsführung können einer Verbandsgemeinde oder Personen ausserhalb des Vorstandes übertragen werden; diese besitzen im Vorstand beratende

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder zusammen. Im übrigen gelten für ihn sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für den Gemeinderat.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und Vollzug der Beschlüsse;
- b) Anordnung, Durchführung und Auswertung der Urnenabstimmungen;
- c) Konstituierung des Vorstandes (ohne Präsident);

Stimme.

- d) Anstellung des Personals auf privatrechtlicher Grundlage;
- e) Vergabe von Dienstleistungen, Arbeiten und Lieferungen;
- f) Aufsicht über die Verwaltung, den Betrieb und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- g) Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen;
- h) Erstattung des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- i) Wahl von Kommissionen und Ausschüssen.

§ 13 Rechtsgültige Unterschriften werden kollektiv zu zweien erteilt. Im übrigen regelt der Vorstand das Unterschriftsrecht.

Unterschriftsregelung

Entschädigungen

§ 14 Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.

Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen sowie der Verbandsfunktionäre fest.

§ 15 Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle oder die Wahl einer Revisionsgesellschaft erfolgt auf gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder.

Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu Handen der Abgeordnetenversammlung.

§ 16 Anträge von 50 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden auf die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung gesetzt. Beschlüsse einer Einwohnergemeindeversammlung und Anträge von drei Gesamtgemeinderäten sind solchen Anträgen gleichgesetzt. Ein Vertreter der Antragsteller kann an der Abgeordnetenversammlung das Anliegen mündlich begründen.

Kontrollstelle

Antrags- und Auskunftsrecht Jeder Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben Abgeordnete, die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.

III. BETRIEB

§ 17 Die Gemeinden stellen für die Abfuhr des Siedlungsabfalles die Sammelplätze zur Verfügung.

Aufgaben der Gemeinden

Die Aufwendungen der Verbandsgemeinden für die Abfallbewirtschaftung werden in Absprache mit dem Vorstand vom Verband abgegolten.

Die Kosten für die nicht vom Verband übernommenen Spezialabfuhren tragen die Gemeinden.

Das Kontroll- und Bussenwesen ist Sache der Gemeinden.

Die Abfallreglemente der Verbandsgemeinden dürfen keine Bestimmungen enthalten, die diesen Satzungen und den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung widersprechen.

§ 18 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen am 1.1. des letzten Geschäftsjahres.

Haftung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Der Verband untersteht der Aufsicht nach den Vorschriften über die Gemeinde- und Umweltschutzgesetzgebung.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Verbandes kann gemäss § 105 Gemeindegesetz bzw. § 43 EG GSchG Beschwerde geführt werden.

§ 20 Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Abgeordneten. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. Im Auflösungsbeschluss sind die vermögensrechtlichen Folgen zu regeln.

Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird entweder an die Nachfolgeinstitution überwiesen oder nach Massgabe und im Verhältnis der Einwohnerzahlen jeder Gemeinde zur Gesamtheit der Einwohner im Verbandsgebiet nach Massgabe der Einwohnerzahlen am 1.1. des Auflösungsjahres ausbezahlt.

§ 21 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zulässig, jedoch nur aus wichtigen Gründen. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat gemäss § 82 Absatz 1 des Gemeindegesetzes.

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Bau- und Betriebskostenbeiträge. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 22 Die Satzungen können von der Abgeordnetenversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Abgeordneten geändert werden.

Folgende Bestimmungen dieser Satzungen bedürfen bei ihrer Änderung der fakultativen Urnenabstimmung im Sinne von § 7:

§ 3 Zweck

§ 4 Eigenwirtschaftlichkeit

Aufsicht, Beschwerde

Auflösung

Austritt

Änderung der Satzungen

- § 7 Fakultatives Referendum
- § 9 Abgeordnetenversammlung Abs.1 lit. c, i, I und m
- § 16 Antrags- und Auskunftsrecht
- §18 Haftung
- § 20 Auflösung
- § 22 Änderung der Satzungen

Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 23 Die Verbrennung erfolgt normalerweise in der Anlage Basel. Im vertraglichen Kontingent mit der KVA Basel sind alle dort zur Verbrennung angelieferten Abfälle gemäss § 3 Abs. 2 aus den zehn Verbandsgemeinden enthalten. Dieses bildet die Grundlage für die Abfallplanung mit dem Kanton Aargau.

Weitere Bestimmungen

§ 24 Diese Satzungen treten nach der Zustimmung durch die Abgeordnetenversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Die bisherigen Satzungen des Gemeindeverbandes Kehrichtbeseitigung Unteres Fricktal von 1984 sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungen aufgehoben.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

Übriger Umweltschutz 780

Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Kompostiergruppe Aarau-Nord (Stadt Aarau, Gemeinden Küttigen, Erlinsbach (AG), Niedererlinsbach (SO), Obererlinsbach (SO), Schönenwerd (SO) und der Interessengemeinschaft von Landwirten betreffend Feldrandkompostierung

Feldrandkompostierung, nicht dokumentiert

Besonderheiten: Zusammenarbeit zwischen Gemeinden der

Kantone Aargau und Solothurn mittels einer

einfachen vertraglichen Bindung

Kontaktadresse: Stadtbauamt Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau

Telefon 062/8360525, Fax 062/8360559

E-Mail: umweltfachstelle@aarau.ch

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Frick und Eiken über den Bau und Betrieb

einer regionalen Tierkadaversammelstelle (2001)

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Besonderheiten:

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei Frick

Tel. 062/865 28 00, Fax 062/865 28 05

E-Mail: kanzlei@frick.ag.ch

Mangels weiterer uns bekannter Beispiele aus dem Bereich des übrigen Umweltschutzes sei auf die beratenden und unterstützenden Dienstleistungen des Kantons verwiesen.

Anlaufstelle Kanton

Kontaktadresse: Baudepartement des Kantons Aarau

Abteilung Umweltschutz

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon 062/835 33 60, Fax 062/835 33 69

790 Raumordnung

Sachliche Probleme

Verschiedene raumwirksame Fragestellungen haben gemeindeübergreifenden Charakter. Beispielsweise sind das Angebotskonzept für den öffentlichen Verkehr, die Trasseführung von Hochspannungs- und Gasleitungen oder das Angebot an Verkehrsinfrastrukturen überkommunal oder gar überregional abzustimmen. Absprachen unter den Gemeinden sind auch für kommunale Nutzungsplanungen erforderlich. Denn verschiedene Nutzungen sind mit grenzüberschreitenden Auswirkungen verbunden (z.B. Grundwasserschutz, Landschaftsschutz, Industrie- und Gewerbezonen). Wo Bau- und Nutzungsordnungen nicht koordiniert werden, kann dies zu störenden Ergebnissen führen. Kleinräumige Unterschiede können zu eigentlichen Barrieren werden, die mögliche Investoren vor einem Engagement im Kanton abhalten.

Lösungsansätze

Regionalplanungsverbände erarbeiten Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgen dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region aufeinander abstimmen. Dabei sind die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen zu berücksichtigen.

Mit dem Ziel, die Organisation und Arbeitsweise von Regionalplanungsverbänden zu verbessern, werden derzeit Grundlagen für eine optimalere Verbandsführung erarbeitet.

Im Raum Aarau will man anhand einer Pilotstudie den Nutzen einer Harmonisierung der kommunalen Bau- und Nutzungsordnungen aufzeigen.

Wo Gemeinden mit der Revision der Nutzungsplanung beschäftigt sind, sollte nach Wegen zum Miteinbezug von Nachbargemeinden in das Revisionsverfahren gesucht werden.

Regionalplanungsverbände

Führungsgrundlagen

Pilotstudie Harmonisierung

Vernehmlassungen

Referenzen

Satzungen des Regionalplanungsverbandes Lenzburg und Umgebung (1998)

Besonderheiten: – Verband mit Vorstand und Geschäftsleitung

Kontaktadresse: Ruedi Baumann

Präsident des Regionalplanungsverbandes

Lenzburg und Umgebung

Augustin Keller-Strasse 22, 5600 Lenzburg Telefon 062/891 77 00, Fax 062/891 77 70

Satzungen des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal (1998)

Besonderheiten: – Verband mit Abgeordnetenversammlung

 Der Verband ist die Nachfolgeorganisation einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft zur Durchführung der Regionalplanung, wie sie 1963 gegründet wurde.

Kontaktadresse: Walter Dubler

Präsident des Regionalplanungsverbandes

Unteres Bünztal

Wehrlistrasse 18, 5610 Wohlen

Telefon 056/619 91 11, Fax 056/619 91 81

Gemeindeverband

Die Satzungen dieser beiden Verbände finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang dokumentiert

Raumordnung 790

Konferenz der Regionalplanungsverbandspräsidenten

Kontaktadresse: Ruedi Baumann

Präsident der Replapräsidentenkonferenz Augustin-Keller-Strasse 22, 5600 Lenzburg Telefon 062/891 77 00, Fax 062/891 77 70

Kommunale Nutzungsplanungen

Kontaktadresse: Baudepartement des Kantons Aargau

Sektion Regional- und Ortsplanung Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon 062/835 32 90, Fax 062/835 32 99

E-Mail: raumplanung@ag.ch

Auf dem Weg zum Regionalplanungsverband

WER	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Arbeitsgruppe Verband	Zuständiges Gemeindeorgan	Kanton	Verband
/ORABKLÄRUNGEN							
Analyse des IST-Zustandes (raumplanerisch, personell, räumlich, finanziell)	•	•	•				
Würdigung des IST-Zustandes (Stärken, Schwächen)	•	•	•				
Beurteilung der Entwicklung (Prognosen, Chancen, Gefahren)	•	•	•				
Aufzeigen von groben Lösungsansätzen (Ziele, Visionen, Modelle, Konsequenzen)	•	•	•				
Soll das Projekt weiterverfolgt werden?	•	•	•				
ENTSCHEIDUNGSVORBEREITUNG							
Kontaktnahme unter den Gemeinden; Bildung einer «Arbeitsgruppe Verband»	•	•	•				
Projektplanung, Festlegung der Rahmenbedingungen				•			
Grundlagenerhebung und -analyse Vorabklärungen mit kantonalen Amtsstellen				•			
Erarbeitung von Zusammenarbeitsmodellen				•			
Erarbeitung und Bewertung von Lösungsentwürfen				•			
Entwurf Verbandssatzungen				•			
Empfehlung an die Gemeinderäte				•			
Soll der Verband geschaffen werden?	•	•	•				
DETAILPLANUNG							
Bereinigung der Verbandssatzungen und weiterer Entscheidungsgrundlagen				•			
Vorprüfung durch den Kanton						•	
Beschlussfassung durch die Gemeinderäte	•	•	•				
Information der Öffentlichkeit	•	•	•	•			
Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte					•		
Genehmigung der Verbandsatzungen							
UMSETZUNG							
Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane	•	•	•				
Konstituierung der Organe							•
Aufnahme der operativen Verbandstätigkeit							•

PRAXISBEISPIEL

Satzungen des Regionalplanungsverbandes Lenzburg und Umgebung (1998)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Unter dem Namen *Regionalplanungsverband Lenzburg und Umgebung* (nachstehend Verband genannt) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

Name und Sitz, Staatsaufsicht

Der Verband hat seinen Sitz in Lenzburg.

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht (Regierungsrat/Baudepartement) nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Baugesetzes.

§ 2 Der Verband erarbeitet im Sinne von § 11 BauG die regionalen Grundlagen und Konzepte für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region aufeinander abstimmen. Er berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen.

Zweck

Der Verband berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Verwirklichung der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Verkehrs und der Erschliessung, der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie der Ver- und Entsorgung.

Der Verband erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen.

Der Verband kann vom Kanton und den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben betraut werden.

II. MITGLIEDSCHAFT UND ORGANE

§ 3 Dem Verband gehören die Gemeinden Ammerswil, Brunegg (DM), Holderbank, Hunzenschwil (DM), Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Rupperswil, Schafisheim und Staufen an.

Mitgliedschaft

Über den Beitritt weiterer Gemeinden und den Zusammenschluss mit Nachbarregionen entscheidet der Vorstand. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein (Doppelmitgliedschaft DM).

§ 4 Organe des Verbandes sind:

Organe

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Kontrollstelle
- § 5 Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Der Vorstand wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die bzw. der nicht zwingend Mitglied einer Gemeindebehörde sein muss, sowie aus seiner Mitte die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

Eine Vertretung des kantonalen Baudepartements und die beauftragten Planungsfachleute sowie nach Fachgeschäften weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Der Vorstand kann ständige Kommissionen sowie Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben einsetzen. Er ist wenigstens mit einem Vorstandsmitglied in der jeweiligen Kommission bzw. Arbeitsgruppe vertreten.

Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Er hat jedoch mindestens dreimal pro Jahr zusammenzutreten. Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen; für die Hauptsitzung gemäss § 5 Abs. 7 gilt zusätzlich das Verfahren nach § 8.

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträgen
- b) Wahl der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 6 Abs. 1
- c) Wahl der Geschäftsstelle (Aktuar, Kassier) und der beauftragten Planungsfachleute
- d) Vergebung von Aufträgen im Rahmen des Voranschlages
- e) Festlegung der Entschädigungen für das Verbandspräsidium und die Geschäftsstelle sowie der Sitzungsgelder der Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder im Rahmen des Voranschlages
- f) Genehmigung von Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie Zusammenschluss mit Nachbarregionen
- g) den Verband betreffende Reglemente

An der Hauptsitzung des Vorstandes, welche in den letzten vier Monaten des Kalenderjahres durchgeführt wird, werden Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträge beschlossen. Diese Sitzung ist öffentlich.

§ 6 Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsstelle (Aktuar/Kassier) sowie der Regionalplaner nehmen beratend an den Sitzungen teil.

Der Geschäftsleitung obliegt die Vertretung des Verbandes nach aussen, die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Vollzug der von diesem gefassten Beschlüsse.

Die Geschäftsleitung kann untergeordnete oder dringende Geschäfte selbst erledigen unter nachträglicher Orientierung des Vorstandes.

§ 7 Der Vorstand bestimmt die drei Gemeinden, deren Gemeinderat auf eine Amtsdauer je einen Vertreter in die Kontrollstelle wählt.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und den Jahresbericht des Verbandes und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

III. RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN

§8 Die Einladung mit der Traktandenliste zur Hauptsitzung des Vorstandes wird mindestens 20 Tage vor der Sitzung vom Vorstand in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Die Beschlüsse werden amtlich publiziert.

Geschäftsleitung

Kontrollstelle

Information, Antragsund Auskunftsrecht der Stimmberechtigten Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden können zuhanden des Vorstandes Anträge stellen und Auskunft über die Geschäfte des Verbandes verlangen. Der Vorstand erteilt die erforderlichen Auskünfte.

Das Arbeitsprogramm und der Voranschlag werden mindestens 20 Tage vor der Hauptsitzung des Vorstandes bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

§ 9 Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Beschwerderecht

IV. FINANZIERUNG, HAFTUNG, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

§ 10 Die nach Abzug der Beiträge des Kantons verbleibenden Kosten werden auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden 30 Tage nach dem Beschluss des Vorstandes zur Zahlung fälliq.

Finanzierung und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

Für Doppelmitgliedergemeinden aus anderen Planungsverbänden kann der Vorstand reduzierte Beiträge beschliessen.

§ 11 Eine Gemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen aus dem Verband austreten.

Austritt einer Verbandsgemeinde

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 12 Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig Auflösung geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des

des Verbandes

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Regierungsrates.

§ 13 Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen vom 24. September 1984 aufgehoben.

Über Änderungen der Satzungen entscheidet der Vorstand; er kann Satzungsänderungen durch die Verbandsgemeinden genehmigen lassen.

Inkrafttreten. Aufhebung alter Satzungen und Satzungsänderungen

PRAXISBEISPIEL

Satzungen des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal (1998)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Unter dem Namen *Regionalplanungsverband Unteres Bünztal* (nachstehend Verband genannt) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

Name und Sitz, Staatsaufsicht

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht (Regierungsrat/Baudepartement) nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Baugesetzes.

§ 2 Der Verband erarbeitet im Sinne von § 11 BauG die regionalen Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region Unteres Bünztal aufeinander abstimmen. Er berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen.

Zweck

Der Verband berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Verwirklichung der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Erschliessung, der Schulplanung sowie der Ver- und Entsorgung.

Der Verband erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen.

II. MITGLIEDSCHAFT UND ORGANE

§ 3 Dem Verband gehören die Gemeinden Büttikon, Dintikon, Dottikon, Hägglingen, Hendschiken, Hilfikon, Othmarsingen, Sarmenstorf, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil und Wohlen an.

Mitgliedschaft

Über den Beitritt weiterer Gemeinden entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein (Doppelmitgliedschaft).

- § 4 Organe des Verbandes sind:
 - a) die Abgeordnetenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

§ 5 Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständige Organ. Jede Gemeinde wählt zwei Abgeordnete. Eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter muss Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinde sein.

Abgeordnetenversammlung

Organe

Jede Gemeinde hat eine Grundstimme und pro 1000 Einwohner (bzw. pro angefangene tausend Einwohner) eine weitere Stimme. Massgebend ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Amtsperiode.

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über:

a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten

- b) Wahl der mit der Regionalplanung beauftragten Planungsfachleute
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Voranschlag und Mitgliederbeiträge
- e) die Festlegung der Entschädigung für das Verbandspräsidium, das Aktuariat, die Rechnungsführung sowie über die Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder
- f) Jahresrechnung und Jahresbericht
- g) Jahresprogramm
- h) den Verband betreffende Reglemente
- i) Beitritt und Austritt von Gemeinden
- k) weitere Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Verbandsgemeinden schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen.

Die Einberufung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen an die Vorstandsmitglieder und die Verbandsgemeinden.

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist.

Die Abgeordnetenversammlung fasst lediglich Beschlüsse zu traktandierten Geschäften.

Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der anwesenden Gemeinden erforderlich. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.

§ 6 Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Abgeordnetenversammlung vorbehalten sind. Es gilt das einfache Mehr. Als Vorstandsmitglieder sind nur Abgeordnete, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, wählbar.

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Vertreterin bzw. ein Vertreter pro Gemeinde angehören.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

Eine Vertretung des kantonalen Baudepartements und die beauftragten Planungsfachleute sowie nach Fachgeschäften weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist wenigstens mit einem Vorstandsmitglied in der jeweiligen Arbeitsgruppe vertreten.

§ 7 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

Als Kontrollstelle wird die Finanzkommission einer Verbandsgemeinde gewählt.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

Vorstand

Kontrollstelle

III. RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN

§8 Die Einladung mit der Traktandenliste zu den Abgeordnetenversammlungen und deren Beschlüsse sind von den Verbandsgemeinden in ihren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Information, Antragsund Auskunftsrecht der Stimmberechtigten

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden können zuhanden des Vorstandes Anträge stellen und Auskunft über die Geschäfte des Verbandes verlangen. Der Vorstand erteilt die erforderlichen Auskünfte und beschliesst, ob ein Antrag der Abgeordetenversammlung unterbreitet wird.

Jahresbericht, Budget und Rechnung werden bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

§ 9 Gegen Entscheide und Verfügungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes kann gemäss § 105ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Beschwerderecht

IV. FINANZIERUNG, HAFTUNG, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

§ 10 Die nach Abzug der Beiträge des Kantons verbleibenden Kosten werden auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden.

Finanzierung und Haftung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden am 1. Mai des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

Für Doppelmitgliedergemeinden aus anderen Planungsverbänden kann die Abgeordnetenversammlung halbe Beiträge beschliessen.

§ 11 Eine Gemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus dem Verband austreten, wenn dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Austritt einer Verbandsgemeinde

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 12 Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der zuständigen Gemeindeorgane und des Regierungsrates.

Auflösung des Verbandes

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Satzungen wird der Vertrag über die Bildung einer öffentlichrechtlichen Gesellschaft zur Durchführung der Regionalplanung «Unteres Bünztal» vom 21. Oktober 1963 aufgehoben.

Inkrafttreten, Aufhebung des Vertrags von 1963 und Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzungen entscheiden die Verbandsgemeinden.

§ 14 Die Organe und Personen der bestehenden Regionalplanungsgruppe bleiben im Amt, bis die neuen Organe und Personen gemäss den Satzungen bestimmt sind.

Die konstituierende Abgeordnetenversammlung wird vom amtierenden Präsidenten einberufen und geleitet.

Übergangsbestimmungen

811 Forstbetriebe

Sachliche Probleme

Den Waldeigentümern ist es grundsätzlich freigestellt, einen eigenen Forstbetrieb zu führen, sich an einem gemeinsamen Forstbetrieb zu beteiligen oder ihren Wald von einem anderen Forstbetrieb bewirtschaften zu lassen. Die wirtschaftlichen Perspektiven der Waldwirtschaft erfordern eine engere Kooperation unter den Waldbesitzern. Dank Zusammenarbeit können das benötigte Personal optimaler ausgelastet, vorhandenes Know-how besser genutzt, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge wirtschaftlicher eingesetzt und die Anforderungen an die Arbeitssicherheit besser erfüllt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 verpflichtet die Kantone, ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen und diese von entsprechend ausgebildeten Fachleuten leiten zu lassen. Da ca. 80 Prozent der Waldfläche des Kantons Aargau in von Förstern geleiteten Forstbetrieben liegen, basiert die Revierbildung auf diesen bestehenden Forstbetrieben. Es werden keine zusätzlichen territorialen Einheiten gebildet. Die aargauische Waldgesetzgebung regelt diesen Bereich in § 28 des Waldgesetzes (SAR 931.100), § 4 des Dekretes zum Waldgesetz (SAR 931.110) und § 30 der Verordnung zum Waldgesetz (SAR 931.111).

Aufgaben des Gemeinderates (Einwohnergemeinde)

- Jede Waldfläche im Gemeindebann muss einem Forstrevier zugeordnet sein. Basis der Forstreviere bilden die bestehenden Forstbetriebe.
- In der Regel erfüllen die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den von ihnen bewirtschafteten Waldungen gleichzeitig auch die Aufgaben als Revierförsterin bzw.
 Revierförster. Andere Lösungen sind in Absprache mit den Beteiligten möglich, wenn sich daraus zweckmässigere Revierorganisationen ergeben.
- Der Gemeinderat teilt die übrigen Waldungen, welche nicht Teil eines Forstbetriebes sind (kleinflächiges Waldeigentum < 20 ha), einem Forstrevier zu und bezeichnet die zuständige Revierförsterin bzw. den zuständigen Revierförster.
- Als Revierförsterinnen und Revierförster kann der Gemeinderat diplomierte Försterinnen und Förster oder Forstingenieurinnen und Forstingenieure wählen, soweit sie die Funktion von Forstbetriebsleitern ausüben.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Eine Ortsbürgergemeinde überträgt die Försteraufgaben (Betriebsleitung) dem Forstbetrieb einer anderen Ortsbürgergemeinde. Die erbrachten Leistungen werden nach effektivem Aufwand zu festgelegten Stundenansätzen oder pauschal nach einem bestimmten Verteilschlüssel (z.B. Anteil am Gesamtpensum, Waldflächenanteil) entschädigt. Die Aufträge für die übrigen anfallenden Arbeiten (Holzschlag, Jungwaldpflege, Wegunterhalt usw.) werden fallweise vergeben.

Die Zusammenarbeit kann die gemeinsame Führung des ganzen Forstbetriebes umfassen, wobei ein Waldeigentümer (i.d.R. derjenige mit der grössten Waldfläche) den Kopf-Forstbetrieb führt.

Die Vertragsparteien bleiben Eigentümer ihrer bisherigen Waldgrundstücke und Anlagen. Neue Maschinen, Geräte und Einrichtungen werden vom Kopf-Forstbetrieb zu Alleineigentum oder aber zu Gesamteigentum aller beteiligten Gemeinden erworben (nicht zwingend). Im internen Verhältnis können die Gemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen an Aktiven und Passiven beteiligt werden.

Eine Kommission (Betriebskommission, Forstkommission) übernimmt die notwendigen Führungs- und Koordinationsaufgaben. Die Einsetzung weiterer Kommissionen bleibt vorbehalten. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind im Gemeindevertrag und ergänzend allenfalls in einem Geschäftsreglement festzuhalten.

Beförsterungsvertrag

Betriebsgemeinschaft mit Kopf-Forstbetrieb

Eigentumsverhältnisse

Begleitgremien

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kopf-Forstbetrieb und nicht mit der einzelnen Gemeinde. Im Gemeindevertrag ist das Verfahren zur Festlegung des Stellenplans und zur Anstellung des Forstpersonals zu regeln.

Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Personalrecht

Die betrieblichen Fixkosten werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen getragen. Die übrigen Leistungen werden auf der Grundlage der forstlichen Betriebsrechnung abgerechnet.

Rechnungsführung

Wo eine Betriebsgemeinschaft mit Kopf-Forstbetrieb vereinbart wird, führen die beteiligten Gemeinden je ihre eigene Rechnung. Die Rechnung des Forstbetriebes ist in der Rechnung (Einwohner- bzw. Ortsbürgergemeinde) der Kopfgemeinde integriert und dient lediglich als Grundlage für die Verrechnung der Aufwendungen an die übrigen Vertragsgemeinden. Die Kopfgemeinde fasst über Gesamtbudget und Gesamtrechnung Beschluss, während die übrigen Vertragsgemeinden nur über ihre Kostenanteile zu befinden haben.

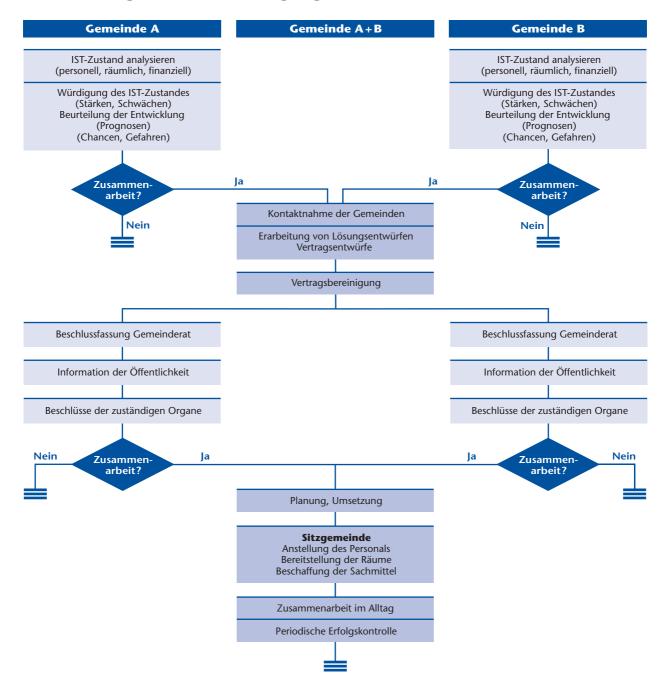
Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche GrundlagenVertragsparteienVereinbarungszweck
Eigentumsverhältnisse	 Grundstücke, Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Einrichtungen, Geräte Nutzungsrechte
Aufgabenumschreibung	 Aufgaben und Kompetenzen des Kopf-Forstbetriebes Abgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	 Personelles, Stellenplan, Lehrlingswesen Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume) Informationsfluss Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen allfälliger Begleitgremien
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Verrechnungssätze Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Schema Kostenberechnung Pflichtenheft

Lösungsansatz Verband

Mit dem Inkrafttreten des neuen Waldgesetzes am 1. März 1999 ist der Zusammenschluss von Ortsbürgergemeinden in einem Gemeindeverband rechtlich möglich geworden.

Auf dem Weg zur Zusammenlegung der Forstbetriebe



Forstbetriebe 811

Referenzen

Besonderheiten:

Gemeindevertrag «Forstbetrieb Tiersteinberg» der Ortsbürgergemeinden Gipf-Oberfrick, Wittnau und Wegenstetten (2001)

unmittelbar anschlies

Beteiligung der Waldungen der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde sowie des Staates Aargau

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 5073 Gipf-Oberfrick

Telefon 062 865 80 40

E-Mail: gemeindekanzlei@gipf-oberfrick.ch

Gemeindevertrag «Forstbetrieb Zeinigerberg-Looberg» der Ortsbürgergemeinden Zeinin-

gen, Zuzgen, Hellikon, Mumpf, Obermumpf und Schupfart (2002)

Besonderheiten: Beteiligung des Staates

Kontaktadresse: Gemeindekanzlei, 4314 Zeiningen

Telefon 062 855 90 11 E-Mail: kanzlei@zeiningen.ch

Gemeindevertrag zwischen den Ortsbürgergemeinden Erlinsbach und Küttigen (2003)

Besonderheiten: –

Kontaktadressen: Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach

Telefon 062 844 27 27, Fax 062 844 38 48

E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Gemeindevertrag (Betriebsgemeinschaftsvertrag) zwischen den Ortsbürgergemeinden

Bremgarten, Wohlen, Waltenschwil (1997)

Besonderheiten:

- Gesamteigentum an zuerworbenen beweglichen

Sachen

- Revisionsstelle

Kontaktadresse: Stadtkanzlei, 5620 Bremgarten

Telefon 056 648 74 61, Fax 056 640 05 90

Satzungen des Forstbetriebs Region Zofingen, organisiert als Gemeindeverband (2000)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Ortsbürgerverwaltung Zofingen

Hintere Hauptgasse 5, 4800 Zofingen Telefon 062 745 73 50, Fax 062 745 73 55

E-Mail: ortsbuerger@zofingen.ch

Gemeindevertrag

Diesen Vertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang dokumentiert

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Weiteres Beispiel, nicht dokumentiert

Gemeindeverband

Diese Satzungen finden Sie unmittelbar anschliessend

im Anhang

PRAXISBEISPIEL

Gemeindevertrag «Forstbetrieb Tiersteinberg» der Ortsbürgergemeinden Gipf-Oberfrick, Wittnau und Wegenstetten (2001)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Die Vertragspartner führen mit dem Ziel einer rationellen, effizienten und ökonomischen Waldbewirtschaftung einen gemeinsamen Forstbetrieb. Dieser bewirtschaftet folgende Waldungen:

Zweck

Vertragspartner	Waldfläche	Anteil in %	Privatwald im Forstrevier inkl. Kirchenwald Wittnau
OBG Wittnau	269 ha	30 %	164 ha
OBG Gipf-Oberfrick	200 ha	22 %	64 ha
OBG Wegenstetten	132 ha	15 %	91 ha
Römisch-Katholische Kirchgemei	nde		
Frick/Gipf-Oberfrick	28 ha	3%	
Staat Aargau (Staatswaldreviere	110		
Gipf-Oberfrick und 111 Wittnau)	277 ha	30 %	
Total Forstbetrieb:	906 ha	100 %	Total Privatwald: 319 ha

§ 2 Die Vertragspartner bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und forstlichen Anlagen (Strassen und Gebäude).

Grundsätze

Die Vertragspartner können im gegenseitigen Einvernehmen zusätzliche Waldungen im Auftragsverhältnis bewirtschaften oder weitere Waldeigentümer in die Forstbetriebsgemeinschaft aufnehmen. Sie können auch anderweitige Aufgaben im Auftragsverhältnis übernehmen.

Die Waldungen der Vertragspartner werden gemäss Vorgaben der Waldeigentümer nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und der umfassenden Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.

II. BETRIEBSFÜHRUNG

§ 3 Die Vertragspartner bestimmen im Rahmen der Gesetzgebung selbst über Art und Umfang der Bewirtschaftung ihrer Wälder. Sie legen diese in Betriebsplänen, Leistungsaufträgen sowie in den Jahresprogrammen und jährlichen Voranschlägen fest.

Organe der Vertragspartner

§ 4 Die Forstbetriebskommission wahrt und koordiniert die Interessen der Vertragspartner im Forstbetrieb. Diese delegieren je ein Behördemitglied in die Kommission. Der Vertreter der OBG Gipf-Oberfrick vertritt gleichzeitig auch die röm.-kath. Kirchgemeinde Frick/Gipf-Oberfrick. Die Kommission besteht somit aus 4 Mitgliedern mit je einem Stimmrecht. Beschlüsse der Kommission erfordern die Zustimmung von mindestens 3 Mitgliedern. Der Vertreter der OBG Gipf-Oberfrick führt den Vorsitz. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Vertragspartner eine Sitzung verlangt, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Gemeindeverwaltung Gipf-Oberfrick ist für die Protokollführung verantwortlich.

Forstbetriebs-kommission

Die Forstbetriebskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beaufsichtigung der Betriebsleitung
- Vertretung des gemeinsamen Forstbetriebs nach aussen (überbetriebliche Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit usw.)
- Leitung und Koordination der Betriebsplanung im Auftrag der Vertragspartner
- Antragstellung zur Beschlussfassung über Betriebspläne, Jahresprogramme und Voranschläge an die zuständigen Organe der Vertragspartner
- Antragstellung zur Beschlussfassung über grössere Investitionen und Anschaffungen an die zuständigen Organe der Vertragspartner
- Antragstellung betreffend Neuwahl des Betriebsleiters an die zuständigen Organe der Vertragspartner
- Antragstellung betreffend Stellenplan und Anstellung von Forstwarten, Waldarbeitern und Lehrlingen an den Gemeinderat Gipf-Oberfrick
- Aufsicht über die Betriebsabrechnung BAR (Aufbau und Gliederung der BAR, Verrechnungsmodalitäten, Aufsicht und Kontrolle)
- Erlass des Betriebsreglements mit Pflichtenheft für den Betriebsleiter
- § 5 Die Betriebsleitung obliegt einem eidg. diplomierten Förster. Der Betriebsleiter untersteht den Anordnungen und Weisungen der Forstbetriebskommission und erfüllt folgende Aufgaben:
 - Leitung, Organisation und Koordination der gesamten Waldbewirtschaftung sowie des Personal- und Maschineneinsatzes im Forstbetrieb Tiersteinberg nach Massgabe der Jahresprogramme und Voranschläge der Vertragspartner
 - Holzverkauf in Absprache mit den Vertragspartnern zu bestmöglichen Konditionen
 - Ausübung der Revierförsteraufgaben im Forstrevier Gipf-Oberfrick-Wittnau-Wegenstetten

Rechte und Pflichten des Betriebsleiters werden im übrigen im Betriebsreglement festgelegt.

III. ORGANISATION

§ 6 Die Neuwahl des Betriebsleiters erfolgt je durch die einzelnen Vertragspartner. Stimmt die Mehrheit der Vertragspartner dem Wahlvorschlag der Forstbetriebskommission zu, so ist der Betriebsleiter gewählt.

Das ständige Forstpersonal (Förster, Forstwarte, Waldarbeiter, Lehrlinge) wird gemäss genehmigtem Stellenplan durch den Gemeinderat Gipf-Oberfrick auf Antrag und im Einvernehmen mit der Forstbetriebskommission angestellt.

Die Anstellung des Forstpersonals erfolgt bei der OBG Gipf-Oberfrick gemäss Dienstund Besoldungsreglement der Gemeinde Gipf-Oberfrick.

§ 7 Die OBG Gipf-Oberfrick stellt den Kopfbetrieb des gemeinsamen Forstbetriebs.

Der Kopfbetrieb führt eine Betriebsabrechnung (BAR) nach Vorgabe des Schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes. Direkt zurechenbare Leistungen des Kopfbetriebs zugunsten der Vertragspartner werden nach Stundenrapporten und ausgewiesenen Kostensätzen der BAR verrechnet. Die Verrechnung der Gemeinkosten erfolgt nach einem durch die Forstbetriebskommission jährlich festzulegenden Schlüssel.

Die Finanzverwaltung Gipf-Oberfrick stellt den Vertragspartnern für die erbrachten Leistungen quartalsweise Akontozahlungen in Rechnung. Die Schlussabrechnungen erfolgen bis spätestens Ende Februar des Folgejahrs.

Die Vertragspartner führen für ihren Wald eine eigene Finanzrechnung. Die Erträge aus dem Holzverkauf und die übrigen Erträge fliessen direkt den entsprechenden Vertragspartnern zu. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Betriebsleiter, das Inkasso durch die einzelnen Vertragspartner. Ertragsüberschüsse aus Arbeiten für Dritte werden der Partnergemeinde des Auftragsgebietes zugeschlagen.

Betriebsleiter

Wahl und Anstellung des Forstpersonals

Kopfbetrieb, Leistungsverrechnung und Rechnungsführung Die zuständigen Organe der Vertragspartner (Gemeinderäte, Forst- und Finanzkommissionen, Kirchenpflege, Kreisforstamt) haben jederzeit das Recht in die Rechnungsführung des Kopfbetriebs Einsicht zu nehmen.

§ 8 Die Vertragspartner legen fest, welche Nebenbetriebe sie alleine oder gemeinsam führen wollen. Die Forstbetriebskommission erarbeitet dazu Vorschläge und koordiniert zwischen den Vertragspartnern. Die Nebenbetriebe werden im Sinne von Profit-Centers als separate BAR-Betriebsstellen geführt. Die Forstbetriebskommission legt jährlich den Schlüssel für die Verrechnung von Kosten und Erträgen bzw. des Gewinnoder Verlustsaldos gemeinsam geführter Nebenbetriebe fest.

Nebenbetriebe

§ 9 Der Forstbetrieb unterstützt die Einwohnergemeinden Gipf-Oberfrick, Wittnau und Wegenstetten im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten. Durch die Zusammenarbeit sollen mögliche Synergieeffekte, die personellen Ressourcen und das vorhandene Know-How zum gegenseitigen Vorteil optimal genutzt werden.

Arbeiten für die Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden Gipf-Oberfrick, Wittnau und Wegenstetten sind den Vertragspartnern des Forstbetriebs bezüglich Kostenverrechnung gleichgestellt.

§ 10 Die Waldungen der Vertragspartner sowie alle Privatwaldungen im Gemeindebann von Gipf-Oberfrick, Wittnau und Wegenstetten bilden zusammen das Forstrevier Gipf-Oberfrick-Wittnau-Wegenstetten.

Forstrevier Gipf-Oberfrick-Wittnau-Wegenstetten

Die Kosten der forstgesetzlichen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben des Revierförsters tragen die zuständigen Ortsbürgergemeinden Gipf-Oberfrick, Wittnau und Wegenstetten. Dazu gehört unter anderem die Betreuung des Privatwaldes, insbesondere die Beratung der Privatwaldeigentümer, die Erteilung der Schlagbewilligung und die Holzanzeichnung im Privatwald.

Weitergehende, von Privatwaldeigentümern beanspruchte Leistungen, wie Holzernte, Einmessen, Holzverkauf usw. werden diesen in Rechnung gestellt.

§ 11 Aufgrund der vorgesehenen Aufgaben- und Betriebsstruktur kann in etwa mit folgenden Försterpensen gerechnet werden:

- OBG Gipf-Oberfrick, kath. Kirchgde Frick/Gipf-Oberfrick, inkl. Forstrevierbetreuung Gipf-Oberfrick - OBG Wittnau, inkl. Forstrevierbetreuung Wittnau

30% 30%

- OBG Wegenstetten, inkl. Forstrevierbetreuung Wegenstetten 20% - Staat Aargau, Staatswaldreviere 110 Gipf-Oberfrick und 111 Wittnau

20%

Die Kostenverrechnung erfolgt nach Stundenrapporten gemäss § 7 Absatz 2 dieses Vertrags.

Försterpensen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Die im Vollzug dieses Vertrags handelnden Organe der Vertragspartner sind: für die OBG Gipf-Oberfrick der Gemeinderat Gipf-Oberfrick, für die OBG Wittnau der Gemeinderat Wittnau, für die OBG Wegenstetten der Gemeinderat Wegenstetten, für die röm.-kath. Kirchgemeinde Frick/Gipf-Oberfrick ihre Kirchenpflege und für den Staat Aargau die Abteilung Wald des Finanzdepartementes. In Vertretung der Vertragspartner sind diese Organe befugt:

Vollzugsorgane, **Befugnisse**

- im gegenseitigen Einvernehmen den Vertrag neuen Verhältnissen anzupassen,
- im gegenseitigen Einvernehmen weitere Waldeigentümer in die Forstbetriebsgemeinschaft aufzunehmen oder zusätzliche Waldungen im Auftragsverhältnis zu bewirtschaften und
- im gegenseitigen Einvernehmen anderweitige Aufgaben im Auftragsverhältnis zu übernehmen.
- § 13 Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung von Wegenstetten am 1. Oktober 2001 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals auf Ende

Inkrafttreten, Kündigung, Verlängerung

Forstbetriebe 811

September 2006 gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert sich seine Gültigkeit jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Dieser Vertrag ersetzt mit Inkrafttreten den bisherigen Betriebsgemeinschaftsvertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick, der Ortsbürgergemeinde Wittnau, der röm.-kath. Kirchgemeinde Frick/Gipf-Oberfrick und dem Staat Aargau vom 25. September 1997.

Der Vertrag wird zuhanden der Vertragspartner in fünf Originalexemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

PRAXISBEISPIEL

Satzungen des Forstbetriebs Region Zofingen, organisiert als Gemeindeverband (2000)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Unter dem Namen «Forstbetrieb Region Zofingen», nachstehend «Verband» genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

Name und Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Zofingen.

§ 2 Der Verband bezweckt die gemeinsame Bewirtschaftung und Pflege der Wälder der Verbandsgemeinden.

Zweck

Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden. Dazu gehören namentlich die Übernahme von Revieraufgaben gemäss § 28 des Waldgesetzes sowie die Betreuung und Bewirtschaftung von kleinflächigem Waldeigentum.

§ 3 Dem Verband gehören die Ortsbürgergemeinden Rothrist, Strengelbach und Zofingen an.

Mitgliedschaft und Partnerschaft

Der Beitritt weiterer Ortsbürgergemeinden bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4 Die Verbandsgemeinden bleiben Eigentümer ihrer bisherigen Waldgrundstücke und Anlagen. Vorbehalten bleibt der Erwerb von Miteigentumsanteilen bei Erweiterungen und Anpassungen von Forstwerkhöfen.

Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband Betriebsmittel nach diesen Satzungen und gemäss Betriebsreglement zur Verfügung.

Die Verbandsgemeinden werden als Betriebsgemeinschaft Gesamteigentümer bereits vorhandener und zuerworbener beweglicher Sachen.

Intern sind die Verbandsgemeinden an gemeinsamen Aktiven und Passiven im Verhältnis ihrer produktiven Waldflächen beteiligt.

II. ORGANISATION

- § 5 Organe des Verbandes sind der Vorstand, die Betriebsleitung und die Kontrollstelle.
- § 6 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - vier Vertreter der Ortsbürgergemeinde Zofingen
 - zwei Vertreter der Ortsbürgergemeinde Rothrist
 - ein Vertreter der Ortsbürgergemeinde Strengelbach

Die Vertreter der Ortsbürgergemeinden werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist mit Ausnahme der dem Vorstand angehörenden Gemeinderäte auf zwölf Jahre beschränkt.

§ 7 Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Das Präsidium liegt bei der Ortsbürgergemeinde Zofingen. Das Vizepräsidium wechselt zwischen den Ortsbürgergemeinden Rothrist und Strengelbach turnusgemäss alle vier Jahre.

Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese im Vorstand beratende Stimme hat.

Organe

Vorstand; Zusammensetzung und Wahl

Konstituierung

§ 8 Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Einberufung, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle drei Verbandsgemeinden vertreten sind. Stellvertretung ist möglich. Für Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Aufgaben

- § 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über die waldpolitischen Grundziele und den Betriebsplan;
 - b) Genehmigung des jährlichen Voranschlages und allfällige Anforderung von Betriebsmitteln von den Verbandsgemeinden;
 - c) Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnungen;
 - d) Verabschiedung des Jahresberichtes zuhanden der Ortsbürgergemeinden und der Aufsichtsbehörden;
 - e) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Budgets;
 - f) Erlass von Betriebsreglement und Pflichtenheften;
 - g) Wahl des Betriebsleiters, der Förster und Forstwarte sowie weiteren Angestellten gemäss Anstellungsbedingungen des Dienst- und Besoldungsreglementes sowie des Delegationsreglementes der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Zofingen. Die formelle Wahl von Betriebsleiter und Förstern für hoheitliche Funktionen sowie Genehmigung und Inpflichtnahme durch die zuständigen Behörden bleiben vorbehalten. Für die Ausübung hoheitlicher Funktionen ist zwingend öffentliches Recht notwendig.
 - h) Festlegung der Rechnungsführung;
 - i) Festlegung von Löhnen und Spesenentschädigungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Reglemente der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Zofingen. Grundsätzlich wird die gleiche generelle und individuelle Lohnerhöhung gewährt, wie sie vom Stadtrat Zofingen jährlich beschlossen wird.
 - k) Beschlussfassung über die Führung von Nebenbetrieben sowie über die Verrechnungs- und Verbuchungsart nicht im Betriebsreglement aufgeführter Nebenbetriebe sowie betriebs- und periodenfremder Leistungen.

Die Geschäftsführung wird nach Massgabe dieser Satzungen und des Betriebsreglementes an die Betriebsleitung delegiert.

- § 10 Der Vorstand wird gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rothrist (Anhang II) entschädigt.
- § 11 Der Betrieb wird als sog. Technische Forstverwaltung geführt. Verantwortlicher Betriebsleiter ist ein Forstingenieur mit eidg. Wählbarkeitszeugnis. Er ist für die fachliche Leitung und Führung des Forstbetriebes zuständig.

Hoheitliche Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung legt das Gesetz fest.

Rechte und Pflichten der Betriebsleitung werden im übrigen im Betriebsreglement festgelegt.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Entschädigungen

Betriebsleitung

§ 12 Die Rechnungsführung kann einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.

Rechnungsführung

Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden bis 15. August den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe allfälliger Anteile an die Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu. Diese werden den Gemeindeversammlungen im Rahmen ihres eigenen Budgets oder von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet.

Allfällige Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein marktkonformer Verzugszins zu entrichten.

Voranschläge, Rechnungsauszüge und Jahresberichte sind im Monat Oktober in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 13 Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der drei Verbandsgemeinden. Sie kann auch einer privaten Firma übertragen werden.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Betriebes nach den massgebenden Rechtsgrundlagen und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht

§ 14 Der Vorstand ist als Generalbevollmächtigter zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Verband zusammenhängen.

Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Betriebsleiter ist Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

§ 15 150 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden zusammen sowie jeder der zuständigen Gemeinderäte haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen zu den Geschäften, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

III. BETRIEB

§ 16 Die Waldbewirtschaftung der Verbandsgemeinden erfolgt durch den Verband und richtet sich nach den massgebenden Rechtsgrundlagen und Planwerken. Sie hat sich im übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten.

Organisation, Aufgaben, Pflichtenhefte etc. werden im Betriebsreglement festgelegt.

- § 17 Das Betriebsreglement legt fest, welche Nebenbetriebe in den Verband integriert und welche vom Verband ausgeschlossen werden.
- § 18 Das Betriebsreglement legt fest, welche betriebs- und periodenfremden Leistungen in den Verband integriert und welche vom Verband ausgeschlossen werden.

Wo möglich werden die Aufwände für betriebs- und periodenfremde Leistungen gemäss Verursacherprinzip weiterverrechnet.

Die Restkosten der Aufwendungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den Bereichen Erholungsraum, Naturschutz im Wald sowie Vorträge/Führungen/Öffentlichkeitsarbeit werden im Verhältnis der Waldflächen durch Pauschalbeiträge der entsprechenden Einwohnergemeinden abgegolten.

Kontrollstelle

Unterschriftenberechtigung

Antragsund Auskunftsrecht

Holzproduktionsbetrieb

Nebenbetriebe

Betriebs- und periodenfremde Leistungen Die gesetzlich vorgesehene Beratung der Eigentümer von kleinflächigem Waldeigentum auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden erfolgt durch den Verband. Die dafür erbrachten Leistungen werden dem Verband nach den Grundsätzen des kantonalen Waldgesetzes entschädigt.

Die Teuerungszulagen auf die Pensionskassenrenten der bis zum Zeitpunkt der Bildung des Verbandes pensionierten Mitarbeiter werden den entsprechenden Ortsbürgerrechnungen belastet. Die Teuerungszulagen der ab Zeitpunkt der Verbandsbildung in Pension tretenden Mitarbeiter werden zu Lasten der laufenden Verbandsrechnung verbucht.

IV. FINANZEN

§ 19 Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung sowie den speziellen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Ortsbürgergemeinden zu führen (vgl. § 13 OGG).

Rechnungswesen

Der Verband erstellt eine Betriebsabrechnung.

§ 20 Der Verband führt und äufnet ab Betriebsaufnahme einen eigenen Forstreservefonds, welcher als Betriebskapital dient. Betriebskapital

Die Ortsbürgergemeinden stellen dem Betriebskapital einen Betrag zur Verfügung, welcher im Verhältnis der Hiebsätze festgelegt wird. Als Basis für die Berechnung der absoluten Beträge wird der aktuelle Bestand der Forstreserve der Ortsbürgergemeinde Zofingen zu Grunde gelegt. Zinsen der gemeinsamen Forstreserve werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben. Die Restbestände der Forstreserven werden von den Verbandsgemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen weitergeführt.

Die Entnahme aus der Forstreserve des Verbandes für forstfremde Zwecke kann gemäss Beschluss des Vorstandes im Verhältnis der Waldflächen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, sofern nicht betriebliche Aufgaben Vorrang haben.

§ 21 Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse der Verbandsrechnung werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

Gewinn und Verlust

Können Aufwandüberschüsse nicht mehr aus dem Betriebskapital gedeckt werden, tragen die Verbandsgemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger die Defizite im Verhältnis der Waldflächen.

§ 22 Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Betriebskapitals Investitionen zu beschliessen.

Investitionen

Investitionen, die nicht aus dem Betriebskapital getätigt werden können, werden im Verhältnis der Waldflächen via separate Kreditvorlagen an die Verbandsgemeinden finanziert. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981 sinngemäss.

V. HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

§ 23 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Waldflächen.

Verbindlichkeiten des Verbandes

Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden Bestimmungen (Waldgesetz, Arbeitsvertragsrecht, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Das erste Betriebsreglement wird vor Aufnahme der Verbandstätigkeit durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erlassen.

Erlass des ersten Betriebsreglementes § 25 Der Verband untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht (Gemeindegesetz, Waldgesetz).

Aufsicht, Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

§ 26 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann frühestens nach 10 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erfolgen (Kündigungstermin 31. Dezember). Ein Austritt ist nach § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

Austritt

Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf das Betriebskapital im Verhältnis ihrer Waldfläche. Am übrigen Verbandsvermögen verliert sie jeden Anspruch. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

Die kündigende Gemeinde übernimmt das von ihr anzahl- bzw. verhältnismässig in die Betriebsgemeinschaft eingebrachte Personal.

§ 27 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

Auflösung

Aktiven und Passiven werden im Verhältnis der Waldflächen aufgeteilt. Der Wertausgleich mobiler Sachen erfolgt nach Inventar und neutraler Bewertung. Jede Gemeinde übernimmt das von ihr anzahl- bzw. verhältnismässig eingebrachte Personal.

Im übrigen trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 28 Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Änderung der Satzungen

§ 29 Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten

Die Verbandstätigkeit wird auf den 1. Januar 2000 aufgenommen.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

811 Forstbetriebe

Sachliche Probleme

Den Waldeigentümern ist es grundsätzlich freigestellt, einen eigenen Forstbetrieb zu führen, sich an einem gemeinsamen Forstbetrieb zu beteiligen oder ihren Wald von einem anderen Forstbetrieb bewirtschaften zu lassen. Die wirtschaftlichen Perspektiven der Waldwirtschaft erfordern eine engere Kooperation unter den Waldbesitzern. Dank Zusammenarbeit können das benötigte Personal optimaler ausgelastet, vorhandenes Know-how besser genutzt, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge wirtschaftlicher eingesetzt und die Anforderungen an die Arbeitssicherheit besser erfüllt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 verpflichtet die Kantone, ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen und diese von entsprechend ausgebildeten Fachleuten leiten zu lassen. Da ca. 80 Prozent der Waldfläche des Kantons Aargau in von Förstern geleiteten Forstbetrieben liegen, basiert die Revierbildung auf diesen bestehenden Forstbetrieben. Es werden keine zusätzlichen territorialen Einheiten gebildet. Die aargauische Waldgesetzgebung regelt diesen Bereich in § 28 des Waldgesetzes (SAR 931.100), § 4 des Dekretes zum Waldgesetz (SAR 931.110) und § 30 der Verordnung zum Waldgesetz (SAR 931.111).

Aufgaben des Gemeinderates (Einwohnergemeinde)

- Jede Waldfläche im Gemeindebann muss einem Forstrevier zugeordnet sein. Basis der Forstreviere bilden die bestehenden Forstbetriebe.
- In der Regel erfüllen die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den von ihnen bewirtschafteten Waldungen gleichzeitig auch die Aufgaben als Revierförsterin bzw.
 Revierförster. Andere Lösungen sind in Absprache mit den Beteiligten möglich, wenn sich daraus zweckmässigere Revierorganisationen ergeben.
- Der Gemeinderat teilt die übrigen Waldungen, welche nicht Teil eines Forstbetriebes sind (kleinflächiges Waldeigentum < 20 ha), einem Forstrevier zu und bezeichnet die zuständige Revierförsterin bzw. den zuständigen Revierförster.
- Als Revierförsterinnen und Revierförster kann der Gemeinderat diplomierte Försterinnen und Förster oder Forstingenieurinnen und Forstingenieure wählen, soweit sie die Funktion von Forstbetriebsleitern ausüben.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Eine Ortsbürgergemeinde überträgt die Försteraufgaben (Betriebsleitung) dem Forstbetrieb einer anderen Ortsbürgergemeinde. Die erbrachten Leistungen werden nach effektivem Aufwand zu festgelegten Stundenansätzen oder pauschal nach einem bestimmten Verteilschlüssel (z.B. Anteil am Gesamtpensum, Waldflächenanteil) entschädigt. Die Aufträge für die übrigen anfallenden Arbeiten (Holzschlag, Jungwaldpflege, Wegunterhalt usw.) werden fallweise vergeben.

Die Zusammenarbeit kann die gemeinsame Führung des ganzen Forstbetriebes umfassen, wobei ein Waldeigentümer (i.d.R. derjenige mit der grössten Waldfläche) den Kopf-Forstbetrieb führt.

Die Vertragsparteien bleiben Eigentümer ihrer bisherigen Waldgrundstücke und Anlagen. Neue Maschinen, Geräte und Einrichtungen werden vom Kopf-Forstbetrieb zu Alleineigentum oder aber zu Gesamteigentum aller beteiligten Gemeinden erworben (nicht zwingend). Im internen Verhältnis können die Gemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen an Aktiven und Passiven beteiligt werden.

Eine Kommission (Betriebskommission, Forstkommission) übernimmt die notwendigen Führungs- und Koordinationsaufgaben. Die Einsetzung weiterer Kommissionen bleibt vorbehalten. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind im Gemeindevertrag und ergänzend allenfalls in einem Geschäftsreglement festzuhalten.

Beförsterungsvertrag

Betriebsgemeinschaft mit Kopf-Forstbetrieb

Eigentumsverhältnisse

Begleitgremien

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kopf-Forstbetrieb und nicht mit der einzelnen Gemeinde. Im Gemeindevertrag ist das Verfahren zur Festlegung des Stellenplans und zur Anstellung des Forstpersonals zu regeln.

Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Personalrecht

Die betrieblichen Fixkosten werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen getragen. Die übrigen Leistungen werden auf der Grundlage der forstlichen Betriebsrechnung abgerechnet.

Rechnungsführung

Wo eine Betriebsgemeinschaft mit Kopf-Forstbetrieb vereinbart wird, führen die beteiligten Gemeinden je ihre eigene Rechnung. Die Rechnung des Forstbetriebes ist in der Rechnung (Einwohner- bzw. Ortsbürgergemeinde) der Kopfgemeinde integriert und dient lediglich als Grundlage für die Verrechnung der Aufwendungen an die übrigen Vertragsgemeinden. Die Kopfgemeinde fasst über Gesamtbudget und Gesamtrechnung Beschluss, während die übrigen Vertragsgemeinden nur über ihre Kostenanteile zu befinden haben.

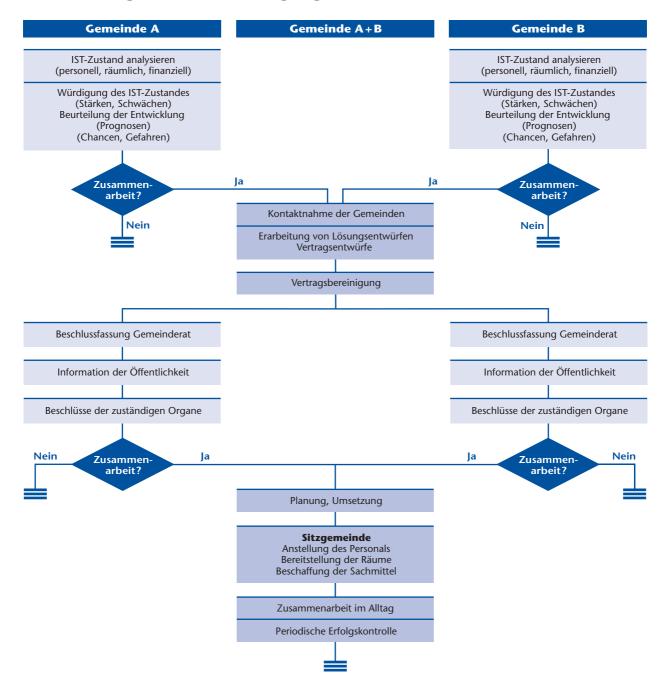
Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

Grundlagen	Rechtliche GrundlagenVertragsparteienVereinbarungszweck
Eigentumsverhältnisse	 Grundstücke, Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Einrichtungen, Geräte Nutzungsrechte
Aufgabenumschreibung	 Aufgaben und Kompetenzen des Kopf-Forstbetriebes Abgrenzungen, Schnittstellen
Organisation	 Personelles, Stellenplan, Lehrlingswesen Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume) Informationsfluss Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen allfälliger Begleitgremien
Leistungserfassung und Leistungsverrechnung	Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung Verrechnungssätze Allfällige Indexierung Zeitpunkt der Leistungsverrechnung Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur
Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages	VertragsdauerVerfahren für VertragsänderungenKündigungsfristenFinanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
Schlussbestimmungen	Inkrafttreten Genehmigungsvermerke
Anhänge (eventuell)	Schema Kostenberechnung Pflichtenheft

Lösungsansatz Verband

Mit dem Inkrafttreten des neuen Waldgesetzes am 1. März 1999 ist der Zusammenschluss von Ortsbürgergemeinden in einem Gemeindeverband rechtlich möglich geworden.

Auf dem Weg zur Zusammenlegung der Forstbetriebe



830 Standortmarketing

Sachliche Probleme

Die verfassungsrechtliche Grundlage des sog. Standortmarketings ist in der Kantonsverfassung gegeben und gewährt Kanton und Gemeinden relativ grossen Handlungsspielraum. Der Regierungsrat hat für die Standortpolitik und das Standortmarketing Aargau folgende Prioritäten festgelegt (vgl. Stabsstelle für Wirtschaftsfragen/Aargau Services, März 2000):

- 1. Bestandespflege ansässiger Unternehmen
- 2. Unterstützung von in- und ausländischen Investoren, die von sich aus eine Ansiedlung am Standort Aargau planen oder anstreben
- 3. Förderung einheimischer Neugründungen
- 4. gezielte (clusterbezogene) Akquisition von Unternehmen im Ausland

Von einem umfassenden und kundengerechten Standortmarketing profitieren sowohl die interessierten und investitionswilligen Unternehmen wie auch die gesamte Aargauer Wirtschaft. Die komplexe Aufgabe kann im Verbund von Gemeinden, Regionen, dem Kanton sowie in Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft (z.B. mit Branchenverbänden) meist professioneller und effizienter erfüllt werden, als wenn Gemeinden ein individuelles Standortmarketing aufbauen. Für eine Verbundlösung auf regionaler Ebene sprechen insbesondere folgende Argumente:

- Die für ein Unternehmen relevanten Standortfaktoren, die je nach Art, Grösse und Vorhaben des Unternehmens unterschiedliches Gewicht haben können, lassen sich zum Teil nur auf Stufe der Region oder des Kantons wirksam beeinflussen.
- Die spezifischen Bedürfnisse eines Investors können im Rahmen eines koordinierten Gesamtauftritts einer Region professioneller und in der Regel kostengünstiger abgedeckt werden als bei einem Alleingang einzelner Gemeinden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen kurze Kommunikationswege (z.B. eine Anlaufstelle nach dem Prinzip des «One-Stop-Shop»). Von Seiten des Kantons Aargau ist die Stabsstelle für Wirtschaftsfragen («Aargau Services») ein wichtiger Ansprechpartner.

Lösungsansatz Verein Regionales Standortmarketing

Zum Zweck eines schlagkräftigen regionalen Standortmarketings kann ein privatrechtlicher Verein (Art. 60 ZGB) gegründet werden, dem verschiedene Gemeinden und weitere interessierte Organisationen (z.B. regionale Handelskammer, Regionalplanungsgruppe, Industrie- und Handelsverein, Tourismusverband) beitreten können. Die Initiative dazu kann von einer beliebigen Institution ausgehen.

Hauptzielsetzung ist die Erhaltung bzw. die Steigerung der regionalen Attraktivität als Wohnort und als Wirtschaftsstandort. Im Vordergrund stehen oft folgende Aktivitäten:

- Optimierung der für die Wirtschaft und die Wohnbevölkerung relevanten Rahmenbedingungen auf regionaler Ebene (höhere Bildungsangebote, Steuern, Verkehrsverbindungen etc.).
- Erarbeiten bzw. Umsetzen einer umfassenden regionalen Marketingstrategie unter Einbezug der verschiedenen Hauptakteure (Wirtschaft, öffentliche Hand etc.).
- Errichten einer regionalen Informations- und Kontaktstelle, um ansässigen und zuzugswilligen Unternehmen und Personen einen umfassenden Service in sämtlichen interessierenden Fragen zu bieten.

Die Gemeinden beteiligen sich an den Vereinsaktivitäten finanziell und inhaltlich im Rahmen der festgelegten Statuten (vgl. unten).

Aufgabe

Vorteile einer regionalen Zusammenarbeit

Zweck

Das Recht räumt Vereinen einen hohen Grad an Organisationsfreiheit ein, so dass der Verein in seiner inneren Ausgestaltung weitgehend frei ist (vgl. Ausführungen im einleitenden allgemeinen Teil dieses Leitfadens). Genannt seien an dieser Stelle lediglich folgende Aspekte:

Organe, Statuten

- Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung oder an deren Stelle die Delegiertenversammlung (fakultativ, zum Zwecke der Vereinfachung bei zahlreichen Mitgliedern), der Vorstand und die Kontrollstelle. Die Vereinsstatuten können je nach Bedarf auch weitere Organe (Geschäftsführung, Ausschüsse etc.) vorsehen.
- Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe sind in den Vereinsstatuten genau zu definieren.
- Je nach kapitalmässiger Beteiligung können einzelnen Mitglied-Gemeinden mehr als nur ein Stimmrecht bzw. das Recht zur Delegation von Gemeindevertretern in den Vorstand oder in die Kontrollstelle zuerkannt werden.
- Besonderer Sorgfalt bedarf es bei den Bestimmungen über den Austritt einzelner Vereinsmitglieder (Fristen, vermögensrechtliche Konsequenzen etc.).

Aufbau und Betrieb eines regionalen Standortmarketings erfordern bedeutende finanzielle Mittel. Ein besonderes Augenmerk gilt deshalb sowohl in der Gründungsphase als auch in der Phase des Betriebes der Finanzierungsfrage: Welche potenziellen Mitglieder beteiligen sich finanziell wie stark und für welchen Zeitraum an welchen Vereinsaktivitäten? Zugesicherte Kofinanzierungsanteile der einzelnen Mitglieder sowie allfällige Regelungen bezüglich Kosten und Leistungserfassung sind verbindlich festzuhalten.

Finanzierung

Referenzen

Kontaktadresse: Aargau Services

Standortmarketing Herr Dr. Walter Cadosch Telli-Hochhaus, 5004 Aarau

Telefon 062 835 24 40, Fax 062 835 24 19

E-Mail: aargau.services@ag.ch www.aargauservices.ch

Kontaktadressen für Beispielprojekte:

Forum Fricktal Herr Gerhard Thönen

Laufenplatz 145, 5080 Laufenburg Telefon 062 874 47 40, Fax 062 874 47 41

E Mail: info@fricktal.ch www.fricktal.ch

zofingenregio marketing Regionalzentrum Kustorei Herr Markus Müller

Thutplatz 19, Postfach, 4800 Zofingen Telefon 062 745 91 44, Fax 062 745 91 05 E-Mail: markus.mueller@zofingenregio.ch

www.zofingenregio.ch